

## **Der Kupferbergbau im Niederfürstentum Hessen**

Seine Geschichte von den Anfängen bis zum  
Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges

von Hans Strube †

Hac sunt arcana mineralium  
antique socii nolebant pondere charis.  
(Landgraf Wilhelm IV.)



## Vorbemerkung

Das ursprüngliche Ziel des Verfassers war eine umfassende Darstellung der Geschichte des Kupferbergbaues in der Landgrafschaft Hessen. Die Fülle des archivalischen Stoffes, der wegen des Mangels an zuverlässiger Literatur hätte durchgearbeitet werden müssen, und die Tatsache, daß die Archivmaterialien des Hessischen Staatsarchivs Marburg zum Bergbau im 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts noch ungeordnet im Bestand 57 lagern, haben diesen Plan schnell zunichte gemacht. Es galt, eine möglichst sinnvolle zeitliche und räumliche Begrenzung zu finden.

Räumlich lag es nahe, die Arbeit auf das Gebiet des Niederfürstentums zu begrenzen, da der Verfasser, dessen Geburtsort im Richelsdorfer Gebirge liegt, dort über die besten Lokalkenntnisse verfügte. Zeitlich bot sich die Begrenzung der Arbeit auf die Zeit bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges an, da der Kupferbergbau im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aus der Hand privater Gewerken in Staatsregie übergang und sich damit eine völlig neue Struktur auftrat.

Vorrangiges Ziel mußte es sein, die sich aus den Archivalien ergebenden historischen Tatbestände so detailreich wie möglich darzustellen. Diese Aufgabe war beim Ordnungszustand der Archivalien, die weder eine sachliche, noch zeitliche, noch räumliche Ordnung aufwiesen, nicht einfach. Auf eine Wertung und Gewichtung der ermittelten historischen Tatbestände wurde weitgehend verzichtet.



## I.

## Von den Anfängen des Bergbaues in Hessen

Der Bergbau in der Landgrafschaft Hessen ist mit Sicherheit älter als die vorhandenen schriftlichen Quellen vermuten lassen. Weit früher als die Landgrafschaft sich zu konstituieren begann, ist von Bergbau auf dem nachmaligen Gebiet Hessens die Rede. Die alten Überlegungen zu dem Silberbergwerk, das ein römischer Centurio in der Gegend von Braubach errichtet haben soll, und die Vermutungen, daß zu Zeiten Karls des Großen bei Frankenberg ein Goldbergwerk betrieben wurde, sollen hier nicht aufgefrischt werden<sup>1</sup>. Mit Sicherheit hat die Verleihung des Regalrechtes durch die Herrscher des Heiligen Römischen Reiches an die Territorialherren und die ständige Wiederholung dieser Verleihung bei Herrscherwechseln<sup>2</sup> das Bewußtsein über den Wert der Bodenschätze geweckt und die Neigung der Territorialherren gestärkt, sie sich nutzbar zu machen. Am 1. 5. 1300 erläßt Landgraf Heinrich unter Berufung auf das Salzregal eine Verordnung über das Salzwerk zu Soden<sup>3</sup>, und am 7. 6. 1497 berufen sich Landgraf Wilhelm III. und Graf Johann von Nassau darauf, daß *unsir Voraltern und wir sundlich von weylant des Heiligen Romischen richs keysern und konigen begnadigt und versehin sin, das alle golt und silber gruben, Berckwerck und Ertz adirn zinnnes, blies, kopper, isen und sust alles metals, auch saltzsodenn, warme bade uns und unsen erben zustehen*<sup>4</sup>.

Wenn der Verfasser einen Hinweis in Kopiar 1 Nr. 130 des Staatsarchivs Marburg vom 27. 2. 1353 richtig deutet, bietet diese Urkunde den ersten konkreten Hinweis auf Bergbau in der Landgrafschaft Hessen. In ihr bestimmt Konrad von Hoxer, Bürger zu Witzenhausen, daß im Falle seines Todes neben der Hälfte des Dorfes Laubach, der Hälfte der Vogtei und des Gerichtes daselbst und andern Abgaben auch der „Bergzins“ an Landgraf Heinrich heimfallen soll. Bergzins ist eine Abgabe, die in keinem andern Kopiar, auch nicht in den mittelalterlichen Rechnungen des Staatsarchivs Marburg erscheint. Sie deutet m. E. auf eine bergbauliche Abgabe hin.

Über die Bedeutung einer Flurbezeichnung „Eithengruben“ in der Zent von Sontra für die Datierung der Anfänge des Kupferbergbaues in unserem Gebiet wird später noch geschrieben werden, wenn über die Erschließung des Sontra-Richelsdorfer Bergbaugesbietes berichtet wird.

1 Hierzu Wick a. a. O., Wittich a. a. O. und Winkelmann a. a. O.

2 1216: Verleihung des Regalrechtes an Graf Poppo von Henneberg; In der Goldenen Bulle wird den Kurfürsten des Reiches das Regalrecht an allen Metallen, Erzen und Solquellen übertragen (1356); 1379: König Wenzel bestätigt und verleiht Landgraf Hermann u. a. das Bergregal (StAM K 10 Nr. 7) 1403: König Ruprecht bestätigt Landgraf Hermann den Besitz der Salzquellen und Bergwerke (StAM K. 10 Nr. 22); 1505: König Maximilian bestätigt Landgraf Wilhelm d. M. u. a. das Bergregal (StAM K. 9 Nr. 48)

3 Wittich a. a. O.

4 StAM K. 15 Nr. 54



Ab 1460 mehren sich die Belege für einen kontinuierlichen Bergbau auf Kupfer im Niederfürstentum Hessen. Sie werden im jeweiligen Sachzusammenhang besprochen werden. Nur einiger Hinweise, die die lebhaften bergbaulichen Aktivitäten in der zweiten Hälfte des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert dokumentieren, sei noch gedacht. 1462 versteht es Landgraf Ludwig II. bereits, sich die fachmännischen Kenntnisse der Sontraer Bergknappen zunutze zu machen, indem er sie bei der Berennung des Schlosses Schöneberg zu Minierarbeiten heranzieht. 1480 beantragt der Schultheiß zu Melsungen für Berggräber, die meinen, sie hätten Kupfererz gefunden, *daz ir wollet gonnen und gestadten den meistern zcu elnbach, daz se dis ercz en wolle p[ro]bieren*<sup>5</sup>. 1487 einigen sich Landgraf Wilhelm I. und Wilhelm II. anlässlich einer Erbteilung, daß ihnen die Bergwerke in den Gebieten des Niederfürstentums, denen die Erbteilung gilt, zu gleichen Teilen zustehen sollen<sup>6</sup>. 1488 verschreibt Landgraf Wilhelm d. Ä. seiner Gemahlin Anna neben den Schlössern und Städten Grebenstein und Immenhausen und der Hälfte des Reinhardswaldes auch die dortigen Bergwerke<sup>7</sup>. Am 26. 1. 1504 nimmt Landgraf Wilhelm II. schließlich Balthasar Schumann nebst seinen Bergknechten, Probierern und Schmelzern zu seinen Dienern an und verspricht ihnen Geleit, Schutz und Schirm, damit sie im Fürstentum Hessen nach Bergwerken suchen<sup>8</sup>.

Auch außerhalb des Niederfürstentums spürt man um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert einiges von der lebhaften bergbaulichen Aktivität. Am 18. 8. 1497 überträgt Landgraf Wilhelm alle Bergwerke in der Herrschaft Runkel an Johann von Runkel zum eigenen Abbau oder zur Verleihung, nimmt die Bergwerke, Bergvögte und Gewerken in seinen besonderen Schutz und bedingt sich den halben Bergzehnten aus<sup>9</sup>. Die Bergwerke im Amt und Gericht Lichtenberg bei Darmstadt überträgt Landgraf Wilhelm II. am 13. 10. 1501 an den Pfarrer Johann Guderley in Heppenheim und seine Mitgewerken. Wenn sie fündig werden, verspricht er ihnen Verleihung nach Bergwerksrecht und Gewohnheit<sup>10</sup>. Am 30. 5. 1506 schließlich belehnt er Gysbergen von der Schult und Johann Marsilius von Antwerpen mit einem Viertel der Bergwerke zu Roßdorf bei Darmstadt mit allen Fundgruben, Schmelzhütten, Erb- und Suchstollen, Liegendem, Hangendem, Schwebendem, Stehendem und Streichendem. Es handelt sich dabei um die Fundgruben „auf dem Kern“ bei Roßdorf mit 4 Weren, einer Fundgerechtigkeit „auf dem grünen Ort“ und „im flachen Gang“ sowie 1/4 des Bergwerkes bei Ramstadt an der alten Burg<sup>11</sup>.

5 StAM A I. t. Gen. Rep. Ellenbach

6 StAM K. 11. Nr. 83

7 StAM K. 11. Nr. 48

8 StAM K. 13. Nr. 148

9 StAM K. 15 Nr. 89

10 StAM K. 13 Nr. 50

11 StAM K. 13 Nr. 213



## II.

Die Erschließung der Bergbauggebiete des Niederfürstentums  
im 15. und 16. Jahrhundert*a) Die Bindung des Bergbaues auf Nichteisenerze an die Zechsteinlandschaft*

Nach vorstehendem Überblick wenden wir uns der chronologischen Abfolge der Erschließung der niederhessischen Bergwerke auf Nichteisenerze zu. Dieser Bergbau ist an die Zechsteinlandschaften im Osten des Fürstentums gebunden. Wir finden sie im Bereich des Richelsdorfer Gebirges, um Sontra, um Rotenburg links und rechts der Fulda, vom Richelsdorfer Gebirge aus nach Norden streichend, das Meißnervorland zur Werraseite hin beherrschend bis in den Raum von Witzenhausen.

Damit sind die Gebiete fixiert, in denen Kupferbergbau, vergesellschaftet mit Silbergewinnung in geringem Umfange, umging, und in denen Versuche, Blei zu gewinnen, gemacht wurden. In den ältesten Zeiten begann die Erzgewinnung in den Zonen des Ausgehenden. Mit zunehmender technischer Entwicklung des Schacht- und Stollenbaues wurden dann die tiefer liegenden Erzlagerstätten in Angriff genommen.

*b) Der Raum um Sontra-Richelsdorf*

Fulda<sup>1</sup> schreibt, daß der kupferhaltige, bituminöse Mergelschiefer des Sontra-Richelsdorfer Raumes wohl schon seit 500 Jahren einen ansehnlichen Bergbau auf Kupfer und in dessen Gefolge einen regen Hüttenbetrieb veranlaßt, und daß die ältesten Spuren dieses Bergbaues sich nur in der Nähe des Ausgehenden der Kupferschieferflöze bei Cornberg, Rockensüß, Oberellenbach und an mehreren Stellen in der Umgebung von Iba und Nentershausen fänden. Alte Schlackenhalde bezeichnen nach seiner Erfahrung an mehreren Orten im Nentershäuser Grunde, bei Berneburg, Welda, oberhalb und unterhalb des Dorfes Iba und bei Niederellenbach die Stätten ehemaliger Hüttenwerke. Jordan<sup>2</sup> verweist auf lange wieder verlassene Baue auf Mergelschiefer in der „Riegelsdorfer“ Gegend und besonders auf diejenigen der „Alten“ in der sogenannten „Thalwiese“ in den trottischen Waldungen bei Nentershausen, wo man den Schiefer ohne Stollen aus flachen Schächten, die man alle 5 bis 10 Schritte nebeneinander niederschlug, zu holen pflegte. Cancrinus<sup>3</sup> schreibt 1797 dem Alter des Bergbaues im „riegelsdorfer Schieferwerk“ 500 Jahre zu.

In den letzten Jahren haben sich auch Seib<sup>4</sup> und Henn<sup>5</sup> mit dem älte-

1 Fulda, Geognostische Beschreibung des Kreises Rothenburg, K. L. B. Ms. Hass. 2° Nr. 211, 1830

2 Jordan a. a. O.

3 Cancrinus a. a. O.

4 Seib a. a. O.

5 Henn a. a. O.



ren Bergbau des Sontra-Richelsdorfer Gebietes befaßt. Seib lokalisierte älteste Schürfschächte, die z. T. allerdings erst im 16. Jahrhundert entstanden sind, Standorte ältester Hütten um Nentershausen und Iba sowie alten Bergbau andeutende Flurnamen, z. B. „Alter Schacht“ und „Zum Gruben“ bei Welda, „Stollenrain“ in der Gemarkung Nentershausen, „Schlackenmühle“ zwischen Hornel und Berneburg usw.. Henn hat einen sehr interessanten Hinweis auf eine Flurbezeichnung in der Zent von Sontra gegeben. In der Grenzbeschreibung des Gerichtsrings werden die „Eithengruben“ genannt, die in der Weldaer Gemarkung gelegen haben müssen. „Eit“ ist mittelhochdeutsch „Feuer“ oder „Ofen“, eiten dementsprechend brennen, heizen, kochen, sieden, schmelzen. Henn sieht in dieser Flurbezeichnung einen Hinweis auf sehr frühen Bergbau im Weldaer Raum, sagt aber einschränkend, es könne sich wohl nicht um einen Beleg für die Existenz von Kupferschmelzhütten handeln, da in dem betreffenden Gebiet kein Wasser zum Bewegen von Blasebälgen vorhanden wäre. Deshalb vermutet er — wie ich meine zu vorsichtig — das Wort könne wohl nur auf den Röstprozeß, der dem Schmelzen von Schiefen vorausgeht, hindeuten. Wenn 1433 — in diesem Jahre muß die Grenzbeschreibung des Gerichtsrings etwa entstanden sein — eine solche Flurbezeichnung üblich war, kann sie wesentlich früher entstanden sein. Der Verhüttungsprozeß mit künstlichem Gebläse ist nach Witter<sup>6</sup> eine Erfindung des 14. Jahrhunderts, die, von der Steiermark ausgehend, das Verlegen der Hütten an Wasserläufe erforderlich machte. Vorher erfolgte das Schmelzen unter Ausnutzung des natürlichen Windes an Berghängen. Sollte es sich bei Welda deshalb nicht am Ende um Hütten aus dem 14. Jahrhundert handeln?

An sonstigen Anzeichen für sehr frühen Bergbau am Ausgehenden des Kupferschieferflözes bei Welda nennt Henn 121 trichterförmige Gruben, die — vielfach von Wällen ausgeworfenen Erdreiches begrenzt — 2 bis 4 m tief sind und in geringer Entfernung voneinander liegen. Er hält sie im wesentlichen für alte Schürfschächte. Auch alte Schieferhalden, etwa 100 bis 200 m östlich dieser Gruben, sind von ihm aufgefunden worden.

Eine Ortsbegehung mit Frau Ilse Gromes, Sontra, hat die Ergebnisse der Beobachtungen von Gromes und Henn voll bestätigt. Die Pingen in dem durch keinerlei landwirtschaftliche Nutzung veränderten Waldgelände sind gut erhalten und zeugen eindeutig von einem lebhaften alten Bergbau am Ausgehenden des Kupferschieferflözes. Die Schieferhalden östlich der Gruben liegen auf einem höheren Niveau als die Schürfpingen. Ihr Material, an der Luft zerbröckelte Schiefer, stammt mit Sicherheit aus den Pingen, ist also berg- und nicht talwärts transportiert. Am Ort der Halden vermute ich die Schmelzplätze.

1460 ist in der Rechnung des Rentmeisters und Schultheißen zu Sontra<sup>7</sup> von 13 Schmelzöfen zu *Sontra, Harnal, Lentershusen und Ywe* die Rede,

6 Witter a. a. O.

7 StAM Mittelalterliche Rechnungen. Diese Rechnung ist z. Z. im Staatsarchiv Marburg, wie mir von Herrn Dr. Demandt bestätigt wurde, nicht mehr auffindbar. Ich selbst habe sie aber etwa 1955 noch gelesen. Sie war die Quelle für Georg Landaus Ausführungen über den Kupferbergbau bei Sontra.



die 36 1/2 Zentner Ofenkupfer für die landgräfliche Kasse einbrachten. Nach der Anordnung des Zahlenmaterials in dieser Rechnung kann angenommen werden, daß es sich insgesamt um 7 Hüttenanlagen handelte, von denen zwei mit 3 Öfen, eine mit 4 Öfen und die restlichen mit je einem Ofen ausgestattet waren.

Aus 1494 liegt ein Hüttenprivileg Landgraf Wilhelms des Mittleren vor<sup>8</sup>, in welchem Johannes Bamberger und Johann Ermensin ermächtigt werden, zwei Hütten zu drei Feuern zu errichten und darin die Zehntschiefer zu verschmelzen, eine Urkunde, die erstmals Angaben über die Orte- des Abbaues von Kupferschiefern enthält. Außerdem ist der Standort der Hütte, die Ermensin errichten sollte, bekannt. Sie war zwischen Hornel und Hasel zu erbauen, vermutlich also am Platze der jetzigen Roßmühle. Als Bergbaugebiete, von denen der Zehnte an Kupferschiefern kommen sollte, werden genannt: „Uf dem Angelstrauche“, „Uf dem Slackenthal“, „Uf der Burg zu Welde“ und nochmals der „Tyffenschacht uf dem Angelstrauche“. Noch im gleichen Jahr wird Bamberger aus seiner Verpflichtung zum Hüttenbau entlassen und Ermensin übernimmt auch den Bau der zweiten Hütte, jedoch wird der Zehnte, der zu Welda anfallen sollte, ausgeschlossen<sup>9</sup>. Daß dieses Gebiet damals bereits ausgebeutet war und aufgegeben wurde, kann nur vermutet werden. Eindeutig geht jedoch aus den angegebenen Ortsbezeichnungen hervor, daß der Bergbau sich zum Kern des Richelsdorfer Gebirges hin verlagerte, denn Angelstrauch und Schlackental liegen gebirgswärts im Nentershäuser Bereich. Diese Entwicklung wird 1501 noch deutlicher, als Matthes Semler und seine Brüder u. a. die Bergwerke *umb Suntra, Nintirßhußin und Ibbe* verliehen werden<sup>10</sup>. Dazu erhalten sie das Recht, einen Erbstollen im Schlackental und Angerstrauch zu bauen. Sie errichten dann auch eine Hütte jenseits des Gebirgskammes in Birndorf.

Um 1524 ist von einem Stollen auf dem Schlackental, einem Stollen auf dem Angelstrauch, der nach der Bornzech getrieben wird, 20 Lehen in der Hintern Bornzech und drei Lehen auf dem Bauhaus die Rede, die Lorenz Meurer und Sebald Lochner aus Nürnberg verliehen werden<sup>11</sup>.

Die Zahl der Lehen im Gebirge erhöht sich bis 1542 auf 39, nämlich 9 Lehen auf der Rudingers Zeche zwischen dem Schlackental und dem Bauhaus, 9 Lehen auf dem Schlackental und Angerstrauch bis auf den Borngraben, 4 Lehen auf dem Acker nach der Eschenpforte, 6 Lehen auf dem Neuen Bauhaus, 6 Lehen zwischen Bauhaus und Herzberg und 5 Lehen im Weidensehe und der Theisengrube. Sie gehören teils Christoph Scherer und teils Hans Diegel<sup>12</sup>. 1554 haben sie sich um Bergwerke auf dem Buch-

Henns Zweifel an der Existenz dieser Quelle sind unbegründet. Er meint, Landaus Angaben stützen sich auf StAM S. 333 a, Seite 16, wo Standorte der Hütten nicht genannt sind

8 StAM 57. Sontra, Bl. 142

9 Anlage 1

10 StAM 57. Sontra, Bl. 144/145

11 Anlage 2

12 Anlage 3



berg und dem Honrodt über Iba vermehrt, und 1573 arbeitete Diegel dazu an einem Bleigang zu Braunhausen<sup>13</sup>. 1605 ist die größte Ausdehnung des Bergbaues im Bereiche des Richelsdorfer Gebirges, soweit er von privaten Gewerken betrieben wurde, erreicht. Erst zu Ausgang des 17. und im 18. und 19. Jahrhundert vergrößerte sich der Bergbau im Richelsdorfer Gebirge unter der Regie des Kurfürstentums noch einmal beträchtlich.

### c) *Das Bergbauggebiet im Gericht Bilstein*

Die Entdeckung und Erschließung des Kupferbergbauggebietes im Gericht Bilstein ging von Gewerken im Amt Sontra aus. Grotefend<sup>14</sup> nennt 1497 als Jahr des Beginns und 1536 als Gründungsjahr für ein zweites Werk. Deist<sup>15</sup> übernimmt Grotefends Angaben und nennt das Bilsteiner Werk eine Tochtergründung des Bergwerks zu Sontra. Landau<sup>16</sup> vermerkt: *Sowohl bei Bilstein als in dem Tale des von Orferode herabfließenden Dolsbaches befanden sich Kupferbergwerke. Das erstere war ein Schieferbergwerk und 1536, das andere ein Erzbergwerk und 1499 angelegt worden.* Dieses letztere, das Erzbergwerk am Dolsbach, dürfte das von Westermann<sup>17</sup> genannte sein, über das er unter Bezugnahme auf StAM 57. Bilstein, Pak. 2 fol. 36 sagt, daß die Semler spätestens 1499 am Hitzero-der Kupferbergwerk in Nordhessen beteiligt waren.

Der Relation eines jungen Beamten vom Bergamt Meißner, die er 1848 über die Abbauwürdigkeit des Bilsteiner Kupfervorkommens verfaßte<sup>18</sup>, verdanken wir es, daß wir doch noch einiges über diese erste bergbauliche Tätigkeit dort erfahren. Er hatte Gelegenheit, in die damals im Staatsarchiv noch vorhandenen Archivalien einzusehen und schreibt *Die älteste Nachricht ist am 11. August 1499 datiert, zu welcher Zeit Landgraf Wilhelm II sich mit mehreren Gewerken zum Betrieb eines Bergwerkes bei Orpherode und Hitzero-der vereinigte. 1/4 Antheil erhielt der Landgraf, 1/4 Mathes Semler von Schleußingen und dessen Brüder, 1/4 Jacob Lirer, Priester und Joh. Wilhelm, 1/4 Johannes Schorr, Priester zu Allendorf. Außer einem Steiger hatten sie 8 Arbeiter, von denen jeder 14 bis 16 Böhmisch Wochenlohn erhielt. Auch wurde bereits im November eine Schmelzhütte angelegt.*

In der Erneuerung der Bergfreiheit vom 3. 6. 1537 am 28. 5. 1537 wird auf das reiche Schieferbergwerk bei Bilstein hingewiesen<sup>19</sup>. Zwei Gewerkschaften, die Jungfrauen-Gewerkschaft und die Gutwillige Gewerkschaft sind in diesem Jahre dort bergbaulich tätig und vereinigen sich im Frühjahr 1538 zur Zusammengeschlagenen Gewerkschaft<sup>20</sup>. Die von ihnen bebauten

13 StAM 57. Nentershausen, Bl. 111

14 Grotefend a. a. O.

15 Deist a. a. O., S. 78

16 Landau a. a. O.

17 Westermann a. a. O.

18 StAM 55 Nr. 24c

19 Hessische Landesordnungen

20 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 230 ff., siehe auch Anlage 5



Bergteile sind nicht bekannt. Von ihren Gewerken kennen wir nur Henning v. Scholey<sup>21</sup>, Heinrich Lersner<sup>22</sup> und Heinrich Guldener. Ihr Faktor ist Urban Tholde, der den Auftrag erhält, einen begonnenen Hüttenbau so schnell wie möglich zu vollenden.

Es hat den Anschein, daß die Zusammengeschlagene Gewerkschaft noch im Jahre 1538 aufgibt und an Siegmund v. Boyneburg und den Münzmeister zu Kassel, wohl Gregor Ainkhurn, übergeht. Jedenfalls wird in diesem Jahre v. Boyneburg mit 24 Lehen und zwei Hüttenstätten belehnt<sup>23</sup>. Der Bezug zwischen der Zusammengeschlagenen Gewerkschaft und v. Boyneburgs Bergteilen ergibt sich aus der Tatsache, daß laut Rechnung seines Faktors Christoffel Baumgart für das Jahr 1539 für Vorräte Urban Tholdes, des Faktors der Zusammengeschlagenen Gewerkschaft, Kohlen und Schiefen bezahlt werden<sup>24</sup>. Auf die von Siegmund v. Boyneburg betriebenen Bergteile läßt sich rückschauend aus den von der Magdeburger Gewerkschaft gemuteten Bergteilen schließen<sup>25</sup>. Sie umfaßten nahezu alle abbauwürdigen Teile des Bilsteiner Bergbaugesbietes mit Ausnahme der Randgebiete des Dolsbachtals. Neben der v. Boyneburgschen Gewerkschaft sind uns aus 1542 noch drei Kleingewerkschaften bekannt, die jeweils nur eine Grube betrieben, die „Drey Hansen Fundgrube am Rabenberge“, die „4. und 5. Maße am Wiltperg“ und die „Jung Landtgraf Ludewig uf Mariabergk“<sup>26</sup>. An Bergteilen und Berggebäuden, die v. Boyneburg gehörten, nennen die Unterlagen 1550 „Schechte unterm Beilstein“ und einen Stollen bei der „Kupfers Hutt“ und 1552 den „Floßberg“.

1563 war die Magdeburger Gewerkschaft im Dolsbachtal tätig<sup>27</sup> und 1567 berichtet der Bergvogt Georg Beck über Bergbau im Dolsbach, der u. U. den Salzquellen in den Soden, die damals weniger schütteten, Abbruch tun könnte. Landgraf Wilhelm beauftragt deshalb die Beamten des Salzgrebenamtes und Berghauptmann Schütz mit der Untersuchung der Angelegenheit<sup>28</sup>. Die Befürchtungen Becks scheinen sich aber nicht bestätigt zu haben, denn der Bergbau im Dolsbachtal geht weiter. Aus 1583 ist eine Skizze der bergbaulichen Anlagen im Dolsbach mit dem Magdeburger Stollen, der „Gutengesellen-Fundgrube“, dem „Magdeburger Gang oder Zug“, der „Bruderschaft Fundgrube“ und dem „Bruderschafter Gang“ erhalten<sup>29</sup>. Die Bruderschaft-Fundgrube wurde danach am 18. August 1581, die Gutengesellen-Fundgrube am 27. 6. 1582 gemutet. 1588 gründet der Salzgrebe Johann Krug mit Caspar Hendel und Daniel Scheytz im Dolsbachtal eine Gewerkschaft. Aber schon 1590 verkauft er

21 Über ihn siehe Gundlach a. a. O. Bd. 3, S. 240/241

22 wie vor, S. 148

23 StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 134

24 StAM 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 285 ff.

25 III unter v. Boyneburg und Die Magdeburger

26 Über ihre Gewerken siehe Anlage 13 a—c

27 StAM 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 483/484

28 StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 73/74

29 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 2 u. 3, Siehe auch Anlage 15



seine 18 Teile auf St. Martin im Dolsbach am „Helgenbergk“ an Anton Feuerauf (auch Feuerofen genannt) aus Eschwege, der 1592 noch je 5 Teile von Lorenz Kessler und Barthel Franke hinzu erwirbt. Krug hat wohl kein Vertrauen in die Ergiebigkeit des Dolsbach-Reviere gehabt. Eine andere Erklärung gibt es kaum für den Verkauf dieser Teile. Daß er sich nicht aus dem Bergbau zurückziehen wollte, beweist der Erwerb neuer Teile zu Bilstein 1595 und auch sein weiteres Engagement in späteren Jahren zu Iba und Frankenberg.

Mit der schwindenden Bereitschaft der Magdeburger Gewerkschaft, weiter im Bilsteiner Raum zu arbeiten, geht der Bergbau zurück. Diese Entwicklung zeichnet sich in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre ab. In ihrem Bergbaubereich siedeln sich andere, wie Ebert Steinmann und Johann Jungmann aus Kassel<sup>30</sup> und Johann Krug an. Vom Niedergang des Bergbaues zeugt ein Bericht des Bergvogtes Georg Beck 1587<sup>31</sup>, der vom Verfall der Schächte und der Berggebäude, durch die auch die „Kunst der Bleyen Röhren“ bedroht sei, schreibt. Über die Erfolgsaussichten der Aufwältigung eines alten 26 Lachter tiefen Schachtes auf dem Iberg äußert er sich skeptisch. Immerhin hat Johann Krug dort als Gewerke ausgehalten, bis Landgraf Moritz auch zu Bilstein mit der Staatsregie des Kupferbergbaues begann.

#### *d) Bergbau um Witzenhausen*

Auch am nördlich auslaufenden Rand der osthessischen Zechsteinzone, rund um Witzenhausen, rechts und links der Werra gab es Bergbau auf Nichteisenmetalle, wenn er auch nicht mit der Beständigkeit betrieben wurde, die wir im Richelsdorf-Sontraer Raum und zu Bilstein beobachten.

Rommel<sup>32</sup> zitiert eine Bergverleihung Landgraf Philipps von 1522. Damals erhielten Karl v. Miltiz, der Statthalter zu Kassel, Christian v. Hanstein, Balthasar v. Weitershausen, genannt Schrautenbach, Sittich und Günter v. Berlepsch, der Kanzler Johann Feige, Hans Günther zu Witzenhausen und Hans Kobold zu Eschwege das Recht, Bergwerke auf dem Rodenberge bei Witzenhausen samt dem Berg dagegen über auf eine Meile Weges und das Bergwerk am Hohenforst zu betreiben. Ausgenommen von dieser Verleihung waren die Bergwerke, die bereits vorher an Christian v. Hanstein und seine Mitgewerken verliehen worden waren. An weiteren Nachrichten über diese Bergwerke fehlt es.

Bereits am 9. 5. 1505 hatte Landgraf Wilhelm II. Bergwerke um Rückerode im Gebiet und Gericht des Bernhard vom Berge und derer von Bischhausen verliehen<sup>33</sup>. Die Gewerken Bodo v. Oberg, Thieme Bock, Herr Valtein, Offizial zu Heiligenstadt, Johann Eppstein u. a. erhielten das Recht der Nutzung von Schiefen, Kupfererz, Bleierz und Silbererz.

30 wie vor

31 Anlage 12

32 Rommel a. a. O.

33 StAM K. 13 Nr. 171, Bl. 137 ff.; s. auch Demandt a. a. O. Tl. 3, Bd. 3, Nr. 1573



Landau<sup>34</sup> nennt Karmannshausen, ein gegen Ende des 14. Jahrhunderts eingegangenes Dorf, 3/4 Stunde südlich von Witzenhausen im Gelstertal gelegen, und Hundelshausen als Bergbauorte, jenes mit einem alten Kupfer- und Bleibergwerk, dieses mit einem Silberbergwerk. Dabei dürfte es sich um die mit Verleihung von 1505 aufgenommenen Bergwerke handeln. Aus den folgenden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gibt es keine Nachricht über diese mit den Ortsbezeichnungen Rückerode, Karmannshausen (Carmshausen) und Hundelshausen verbundenen Bergwerke. Erst unter Landgraf Wilhelm IV. rücken sie 1580/1581 wieder in das Blickfeld.

Am 22. 1. 1581 berichtet Wilhelm IV. seinem Bruder Georg in Darmstadt, daß ein Bergmann im Amt Ludwigstein einen alten Schacht aufgewältigt und Erz entdeckt habe, von dem der Zentner 25 Pfund Blei und der Zentner Blei 3 1/2 Lot Silber enthalte. Er bittet, das übersandte Erz durch Georgs Bergmeister probieren zu lassen und fragt, ob sich Georg nicht an der Aufnahme dieses Bergwerks beteiligen wolle<sup>35</sup>. Im Februar 1581 berichtet Bergvogt Beck über die Aufwältigung eines Schachtes und Stollens, die der *alte Mann* gebaut habe. Am 18. 3. 1581 schreibt Landgraf Wilhelm erneut an seinen Bruder, daß sich bei Witzenhausen auch Kupferkies finde. Er hoffe, in Kürze 50 oder 60 Zentner beisammen zu haben, um ein Probeschmelzen zu veranstalten, bei dem er auch feststellen wolle, ob sich das Erz mit Steinkohlen schmelzen lasse.

Wenige Tage später, am 22. 3. 1581 unterrichtet Wilhelm auch seinen Bruder Ludwig darüber, daß bei „Carmetshausen“ ein Bergwerk gefunden wurde, *in dem vor Jahren der alte Man gebawet*. Dort gäbe es nicht nur Kupfer, sondern auch Bleierze. Er animiert seinen Bruder, auch *etwas zu ebentheuren* und mit seiner Gemahlin und den Räten als Gewerken in dieses bisher von ihm allein erbaute Bergwerk einzutreten. Auf einen Stamm müßten zunächst 5 Taler eingelegt und an den Schultheißen zu Witzenhausen geschickt werden. Ludwig und seine Gemahlin beteiligten sich daraufhin, Johann Riedesel und Rudolf Rau, die Landgraf Ludwig zur Beteiligung aufgefordert hatte, verzichteten aber.

1582 trug sich Landgraf Wilhelm mit dem Gedanken, das Bergwerk für 450 Gulden dem Berghauptmann Gabriel Philips zu überlassen. Das Konzept eines Vertrages, der aber nicht zum Abschluß kam, liegt vor. Am 6. 4. 1583 befiehlt Wilhelm, Erze für eine große Probe zur Hütte bei Bilstein zu schaffen. Jacob Richter, der Bruder des Bergvogts Galle Richter, soll die Probe durchführen.

Über das weitere Schicksal dieses Bergbaubetriebes bei Rückerode gibt es noch einige Nachrichten im Aktenbestand StAM 515, Bergräte. 1618 wird die „Berckgrube unterhalt Rückeroda“ von Hans Möller, Bürger zu Alendorf betrieben. Er schließt einen Verlagskontrakt mit den Kaufherren zu

34 Landau, a. a. O.

35 Diese und die folgenden Ausführungen stützen sich auf StAM 57. Witzenhausen, soweit nicht andere Quellen genannt sind



Köln Wilhelm Tobias, Peter Sibalt und Joist Molling. 1621 hat Möller einen Rost auf der Hütte zu Bilstein liegen. 1624 verkauft er das Bergwerk an Johann Witzenhausen zu Münden. 1698 werden zum Wiederaufbau des Rückeroder Stollens und der Tiefen Stollen Reusche, die eingefallen waren, 60 Reichstaler aus der Kabinettskasse bewilligt.

Mit der Wiederentdeckung des Rückerode-Carmetshausen-Hundelshausischen Bergbaugesbietes wird in der Witzenhäuser Gegend auch rechts der Werra ein Bleibergwerk entdeckt. Es lag am Hachelberge (Hackelberg) nahe Hebenshausen im Brenneroda in Hans Wilhelm zu Bischofshausen Lehen. Der Berghauptmann Philips hatte es aufgespürt und Rhenanus im November 1580 darüber berichtet. Die Befragung eines alten Mannes Melchior Landerode hatte ergeben, daß dieser vor etlichen 20 Jahren dort Bleierze geschürft und an den Döpfer zu Witzenhausen verkauft habe. Rhenanus hatte den Bericht an Landgraf Wilhelm weitergegeben, der aber am 9. 11. 1580 sehr reserviert reagierte. Trotzdem beauftragte er den Salzgreben zu Allendorf und die Geschworenen des Steinkohlenbergwerkes am Meißner, dieses Bergwerk zusammen mit dem Berghauptmann, Galle und Jacob Richter sowie dem Probierer Christoph Traubel zu besichtigen und Vorschläge zu dessen Bau zu machen, den Ort für ein Poch- und Schmelzwerk auszusuchen und einen Steiger und Schichtmeister zu bestellen. Die Kommission riet zunächst vom Hüttenbau und der Bestellung eines Steigers und Schichtmeisters ab, bis man den Erfolg sehe. Dann ergaben Landgraf Wilhelms Nachforschungen in der Repositur, daß jenes Bergwerk im Jahre 1520 von Landgraf Philip an Jorge Petersen und Johann Kote verliehen worden war. Am 29. 1. 1581 wurden daraufhin Gabriel Philipps, Georg Beck, Galle und Jacob Richter sowie Hans Antfeld nochmals beauftragt, das Revier zu besichtigen. Außerdem sollte der Bergvogt Beck versuchen festzustellen, wie lange die damaligen Lehensnehmer es betrieben und ob sie Gewinne erzielt hätten.

Auf Grund dieser mehrmaligen Besichtigung und Begutachtung entschied sich der Landgraf zur Bildung einer Gewerkschaft, an deren Spitze er trat und für die er aus seiner Verwandtschaft und Beamtschaft eine Anzahl Mitgewerken gewann<sup>36</sup>. Der Gewerkschaft gab er folgende Geschäftsordnung: *Zum ersten Quartal soll man auf einen ihden Stam legen 10 thaler, thutt dreyhundert thaler. Domit soll man das Werck in Gottes nhamen anfahen und versuchen was Gott vor segen dartzu geben wolle. Man soll nicht eher anfangen zuschmelzen oder zuschmelzen bawen, biß man sieht, das Hoffnunge und bestendigkeit vorhanden, und wan Gott gnadt gibt, das Bestendigkeit vorhanden, sol man nicht auf den Raub bawen, sondern mit Stollen und Schachten nachvolgen, das man als den gangh an vielen ortten und uf viel maßen entbloßet und des wassers und wetters konne mechtigk seyn. Es soll keiner nichts abtreten, biß das er Einhundert thaler uf einen Stam verbawet. — Darnach mag erß lassen ins Retardat fallen, verschencken oder verkeufen, wie er will. Es soll ufgenom-*

36 Anlage 13 h



*men werden eine fundtgrube, die ober, die ander, dritte vierte und funfte maß, item die under, ander, dritte, vierte, funfte maß. Die Hutten wollen wir, Landtgraue Wilhelm, selbst bawen. Zu freundschaft und gnaden wollen wir keinen Zehenden nhemen, Es sey dann von der zeit an, daß iß Ausbeut gibt.*

1581 und 1587 ließ man das Bergwerk durch den Rutengänger Michel Linsen aus Nentershausen begehen. Über die vermutliche Lage des Bleiganges wurde eine Karte gefertigt<sup>37</sup>. Faktor blieb in den folgenden Jahren der Schultheiß zu Witzenhausen. Ein rechter Erfolg scheint sich nicht eingestellt zu haben. Nach dem Ausgabenregister vom 13. 11. 1587 bis zum 24. 2. 1588 arbeiten „uffm Bley Bergkwegk am Hachelsbergk“ Claus Mey für wöchentlich 1 fl., Hans Feuerauff für 16 alb., Jacob Prosius in 2 Schichten für 8 alb., Wilhelm Hillebrant, Hans Steiner als Hespeler, Martin Lemmelsbach, Peter Keuer und Jacob Lenterot. Im gleichen Zeitraum werden ausgegeben für einen Bergkübel 10 alb., ein Feustlein 4 alb., 2 Setzeisen 2 alb., 1 Schutling Stroh 1 alb., ein keilhaue zu erlegen 18 hell. und eine Haspel zu beschlagen 2 alb. Auch 1588 arbeitet auf Befehl Landgraf Wilhelms noch der Bergmann Claus Meien zu Witzenhausen. Dann versiegen die Nachrichten.

#### e) Oberellenbach

Akten und Literatur über den Kupferbergbau zu Ellenbach sind spärlich. Wegen der frühen Erwähnung des dortigen Kupferbergbaues ist das Jahr 1480 in der historischen Literatur allenthalben erwähnt<sup>38</sup>. Der Verfasser selbst hat die allen diesen Nennungen zugrunde liegende Urkunde aus dem Generalrepertorium Ellenbach des Staatsarchivs Marburg bereits 1955 einmal besprochen<sup>39</sup>. Es handelt sich dabei um den Schiedsspruch eines Gerichtes der Landgräfin Mechthild in einem Rechtsstreit zwischen den Gewerkschaften Eberhard Volswengks und Lorenz Slagmans von Würzburg. Volswengk war zur Zeit dieses Rechtsstreites Rentschreiber in Spangenberg<sup>40</sup>, Lorenz Slagmann (Slachman) Goldschied aus Würzburg<sup>41</sup>. Die beiden Gewerkengruppen hatten Vorräte einer Frankfurter Gewerkschaft, die vor ihnen dort tätig gewesen war, übernommen und wurden sich über deren Aufteilung nicht einig. Über den Umfang des von den beiden Gewerkschaften betriebenen Bergbaues sagt der Text des Schiedspruches wenig aus. Nur, daß von ihnen zwei Schmelzhütten betrieben wurden, ist ersichtlich. Über deren vermutliche Standorte gibt eine

37 Anlage 14

38 Grotefend, Gundlach, Landau, der außerdem 1624 als Ende des Bergbaues nennt, Wick und Wittich a. a. O.

39 Strube a. a. O.

40 Weitere Daten über Volswengk bei Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 281

41 Nach einer Auskunft des Archivrates Dr. H. Dunkhase vom Stadtarchiv Würzburg enthält das Ratsbuch Nr. 208 fol. 70 Nr. 1109 folgenden Eintrag: *Lorentz Slachman, goltsmidt ist burger worden uff sant Egidien tag, anno 73 und hat geben 1 gulden fur sein burgerrecht. Auch hat er globt, dy artickl zu halten nach ausweisung des buchs. Actum ut supra.*



Skizze des späteren Geschworenen Fey zu Richelsdorf vom 16. 9. 1767 mit einigen handschriftlichen Notizen Aufschluß<sup>42</sup>. Danach lag eine alte Hütte oberhalb des Dorfes Oberellenbach unweit der alten Gruben, von der eine grasbewachsene Schlackenhalde zeuge, die wahrscheinlich mit der von Schellhase-Görich in den Karten zur Territorialgeschichte des Kreises Rotenburg/Fulda eingezeichneten Wüstung „Hüttenhof“ identisch ist. Eine zweite Hütte registrierte Fey unterhalb des Dorfes, wo er ebenfalls Schlackenhalden als Merkmale angibt.

1501 werden die Bergwerke um Ellenbach wieder erwähnt<sup>43</sup>. Die Semler erhalten neben andern Bergteilen im *Gerichte Sontra und Rodinbirgk auch dy zcu ellinbach mitsambt der hutte* verliehen. Über ihre bergmännische Tätigkeit im Ellenbacher Raum ist aber nichts weiter bekannt. In den 1530er Jahren verwendet sich der Bergvogt Adam Sengepfiel bei Landgraf Philipp für die Überlassung des Bergwerks zu Ellenbach mit aller Zubehörung an die Hüttenmeister Melchior Hartung und Franz Gulden<sup>44</sup>. Auch über einen etwaigen Bergbau durch diese beiden gibt es keine Nachricht. Von Bedeutung kann der Oberellenbacher Bergbau in diesem Jahrzehnt nicht gewesen sein, sonst hätte der nachmalige Bergvogt Heinrich Schreiber 1539 von Landgraf Philipp nicht nur den Auftrag erhalten, die Nentershäuser und Bilsteiner Bergwerke zu bereisen, sondern auch die zu Ellenbach<sup>45</sup>. In geringem Umfang muß er aber wohl noch betrieben worden sein, denn 1538 wird im Rotenburger Salbuch eine Schmelzhütte zu Oberellenbach erwähnt, über welcher ein Teich angelegt war, der vom Weibersbach gespeist wurde, und 1542 wird die Zuständigkeit des Bergvogtes im Amt Sontra, Curt Brückmann, auch für Ellenbach genannt<sup>46</sup>. Aus 1546 gibt es Unterlagen, nach denen Heinrich Craft als Gewerke zu Oberellenbach tätig ist. Als Schmelzer, die ihm die Arbeit aufgesagt haben, werden Jorg Puchter und Wolfgang Becker genannt<sup>47</sup>. Nach Craft hat Christoph Baier aus Leipzig die Ellenbacher Bergteile aufgenommen. 1554 beklagt er sich, daß er mit geringem Nutzen in Ellenbach 6000 Gulden verlegt habe<sup>48</sup>. Anläßlich der Herbstmesse zu Frankfurt 1554, gelingt es ihm einen Gewerkenvertrag mit Heinrich de Paw aus Antorpf (Antwerpen), Bodin von Valentzin (Valencienne) und Alhants de Lanoi über die Bergteile zu Juwii (Iba) und Oberelnpach abzuschließen<sup>49</sup>. Die Rotenburger Amtsbeschreibung 1627<sup>50</sup> gibt über den Oberellenbacher Kupferbergbau folgenden Bericht: *Zu obernelnbach im Niderampt Rottenburgk seind vor undencklichen Jahren auch etzliche Kupfer Schechten geweßen, so aber nicht zum besten, und wegen des Waßers und anderer Ungelegenheit wegen nicht nutzbar zubauen. Es haben Ifgn. vor wenig Jahren deroselben Schieffer langen und probiren lassen. Ist auch daran wenig nutzen befunden.*

42 StAM 56. Richelsdorf Nr. 1744

43 StAM Sontra, Bl. 144/145

44 StAM 57. Oberellenbach

45 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 8

46 StAM Sontra, Bl. 151/152 und 164/165

47 StAM 57. Oberellenbach

48 StAM 57. Iba Bl. 44—50

49 StAM 57. Sontra Bl. 211/212

50 StAM S. 541



## III.

## Gewerken und Gewerkschaften

## a) Allgemeines

## 1) Gewerkschaftsrecht

Die Betriebsform im landgräflich-hessischen und im deutschen Bergbau allgemein ist in dem diesen Ausführungen zugrundeliegenden Zeitraum die bergbauliche Gewerkschaft. Ihre Mitglieder sind die Gewerken. Über Entstehung und Funktion dieser Urform kapitalistischer Gesellschaften ist von Schmoller<sup>1</sup>, Strieder<sup>2</sup>, Zimmermann<sup>3</sup> u. a. geschrieben worden.

In Hessen begegnen uns die Begriffe Gewerke und Gewerkschaft erstmals 1480 in dem Schiedsspruch eines Berggerichtes der Landgräfin Mechthild<sup>4</sup>. Erste Ansätze eines kodifizierten Gewerkschaftsrechtes bringen eine Bergverleihung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann von Nassau vom 7. 6. 1497<sup>4a</sup> und die Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. August 1499<sup>5</sup>. Die erwähnte Bergverleihung wird in die Ausführungen mit aufgenommen, obwohl sie das eigentliche Arbeitsgebiet nicht betrifft, denn sie beruht ebenso wie die Bergwerksordnung von 1499 auf Gewohnheitsrecht des hessischen Territoriums und ist ausdrücklich als Bergordnung, die auch für spätere Gewerken gelten soll, bezeichnet. Ihre Mitbesprechung ist insofern von Bedeutung, als sie Bestimmungen zum Gewerkschaftsrecht enthält, die die Bergordnung von 1499 nicht bringt.

Nach ihr wird das verliehene Bergwerk in 32 Teile „gleicher deylung“, sogenannte „Stämme“ aufgeteilt. Der später üblich werdende Begriff „Kux“ oder „Guckus“ für einen Anteil ist noch nicht in Gebrauch. Aber auch im niederhessischen Kupferbergbau begegnet uns gelegentlich die Aufteilung einer Gewerkschaft in „Stämme“<sup>5a</sup>. Den Lehensnehmern oder Gewerken wird in der Bergverleihung gestattet, ihre Stämme oder Lehen zu verkaufen, versetzen, verordnen, übergeben oder zu verändern, auch andere zu sich zu nehmen, wie sie wollen. Die gewonnenen Erze dürfen sie unter Verzicht auf den Vorkauf der regalberechtigten Herren frei veräußern und abfahren, *iß were dan, das eyner uns ader den unsern itzt schuldig worden were*. Sie erhalten das Recht, die *samptkosten eyne als glich als dem andern* einzufordern, also Zubeßen festzusetzen. Die Einforderung muß durch Aushang am Kirchentor zu Odensbach vier Wochen vor Zahlung-

1 Schmoller a. a. O.

2 Strieder a. a. O.

3 Zimmermann a. a. O.

4 StAM A.I.t. Generalrepertorium Ellenbach

4a StAM K. 15 Bl. 62 ff., siehe auch Kap. IX

5 StAM K 13, Bl. 329 ff.

5a StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 587, die Ebelsche Gewerkschaft; StAM 57. Witzenhausen, Lg. Wilhelms Gewerkschaft am Hachelberge



stermin erfolgen. Wer die Zubeße nicht zahlt, soll seine Teile verlieren. Die so verlorenen Teile sollen heimfallen. Begehrt sie aber einer der anderen Stämme, dann soll er sie vor anderen erhalten.

Nach der Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. August 1499 ist derjenige Gewerke, *des die teyll sein*, also derjenige, der am Bergbau eigentumsmäßig beteiligt ist. Eine Gewerkschaft kann einen oder mehrere Teilhaber haben. Wer einer Gewerkschaft angehört, hat nach dieser Bergordnung die „Lage“, das heißt, eine seinem Anteil entsprechende Zubeße zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu entrichten. Der Gewerke kann seine Anteile unter Beachtung bestimmter Regeln verpfänden oder verkaufen. Beim Verkauf gebührt dem Landesherrn und in zweiter Linie den Mitgewerken ein Vorkaufsrecht. Über die Größe der Anteile und deren Zahl in mehrköpfigen Gewerkschaften gibt es keine Vorschriften. Entweder sind die Gewerke selbst tätige Mitarbeiter im Bergbau oder einer von ihnen verwaltet den Betrieb. Er ist dann der Faktor. In der Regel bedienen sich die Gewerke zum Abteufen der Schächte, zum Stollenbau und zur Förderung der Schiefen der Gedinge, d. h. Arbeitsgruppen von Bergknechten, mit denen ein „hauwgeld“ ausgehandelt wird.

Die Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543<sup>6</sup> modifiziert und erweitert das Gesellschaftsrecht der alten Ordnung. Ihr Erlaß wird damit begründet, daß den *Gewürcken, so darauf bawen und noch künftig bawen werden, nutz und frommen geschaffet* werde. In Artikel 8 wird bestimmt, wie es gehalten werden soll, *so Samptgewürcken ein Lehen haben, und ein gewürck bauet und der andere nicht bauen wolte*. In diesem Falle darf der bauwillige Gewerke auf seine eigenen Kosten einen Schacht einschlagen und die gewonnenen Schiefen nutzen. Artikel 17 stellt jedem Gewerken die Verpfändung seines Hüttenwerkes oder seiner Bergteile frei, und in Artikel 18 wird jedem die freie Veräußerung seiner Lehen und Bergteile, auch der Erze und Schiefen, gestattet. Die Bindung an das Vorkaufsrecht des Landesherrn und der Mitgewerken, wie sie nach der Ordnung von 1499 bestand, ist aufgehoben worden. Die Darstellung des Gewerkschaftsrechtes an dieser Stelle wird auf die vorstehenden Punkte, die zum Verständnis dieses Kapitels unerlässlich sind, beschränkt. Im übrigen sei auf die Ausführungen über die Entwicklung des Bergrechtes verwiesen.

## 2) Gewerkschaftliche Organisation

Die Bergordnungen lassen erkennen, daß der Gesetzgeber sowohl den Bergbaubetrieb durch einen Einzelgewerken als auch durch „Samptgewürcken“, also durch eine Mehrzahl von Gewerken, in den Bereich des Möglichen gezogen hat. In Niederhessen blieben Anzahl und Größe der Einzelanteile bei Gesamtgewerkschaften offen. Erst Landgraf Moritz' Bergordnung von 1616 setzte die Höchstzahl der Bergteile auf 128 Guckusse (Kuxe) fest. In der Tat finden wir im Bereich des niederhessischen Kup-

6 Hessische Landesordnungen



ferbergbaues den Einzelgewerken oder die mehrköpfige Gewerkschaft, wobei die Anzahl der in einer Gewerkschaft zusammengeschlossenen Gewerken keine Rückschlüsse auf die Größe des jeweiligen Bergbaubetriebes gestattet. Gerade die einzelnen Gruben betreibenden Gewerkschaften des Bilsteiner Raumes<sup>7</sup> haben die größte Zahl von Gewerken; eine Gewerkschaft, die eine Grube am Wildberg betrieb, hatte ihrer 43.

Vielköpfige Gewerkschaften erleichterten die Aufbringung des erforderlichen Betriebskapitals, erschwerten aber oft einen gutorganisierten Betrieb. Die Brüder Pfintzing aus Nürnberg bringen das, als sie sich um Bergteile zu Bilstein bemühten, zum Ausdruck<sup>8</sup>: *Die weyl aber uns unmöglich, solch Berckwerck in ein rechte reiche stadliche ordnung zupringen, wo vil und manerley personen und leyt in demselben theil haben, sodan aus solchem (wo das Berckwerck under sovil leudte zerstreut und zertheilt — auch ein theil verlegt und der ander nit, oder einer seinem kopf nach pauhen und ein ander das widerspil und ein anders fornehmen und handeln wille) ein abfal aller Berckwerck ist, sönnderlichen neuangefangener Berckwerck, die sonder vil muhe, fleis, fursichtigkait, eintrechtigkeit und arbeit bedörfften, ehe dan die in einen schwannk gepracht werden, haben wir solches zuforkomen dem obgedachten Rodneck austrucklichen bevelch geben.*

Anderer Auffassung waren aber Hieronymus Lotter<sup>9</sup>, ein Kupferhändler aus Leipzig mit einigen Geschäftspartnern aus Antwerpen 1555. Sie schlugen vor, alle hessischen Kupferbergwerke *in eine sampt gewerckschaft uf eine benent anzall fewer* umzuwandeln. Unter dieser Voraussetzung erboten sie sich, in den Handel mit hessischem Kupfer einzusteigen und die Schiefergewinnung und die erforderlichen Kohlen zu verlegen, wenn man ihnen dieses Kupfer für drei Jahre überlasse. Was andere dafür gäben, wären auch sie bereit zu zahlen<sup>10</sup>.

Der Betriebsablauf in mehrköpfigen Gewerkschaften vollzog sich so, daß entweder einer der Mitgewerken die Verwaltung übernahm und den andern Rechnung ablegte, wofür ihm neben seinem Gewinnanteil ein besonderer Jahressold vorab gezahlt wurde<sup>11</sup>, oder daß die Gewerken einen Faktor oder Verwalter einstellten, der ihr aller Vertrauen genoß und allen zur Rechnungslegung verpflichtet war. Die letztere Übung war die Regel, verursachte allerdings oft viel Mißtrauen unter den Gewerken, da man gelegentlich Zweifel an der objektiven Rechnungslegung hegte.

In einem Verträge, dem „Abschied der Gewerken der zusammengeschlagenen Gewerkschaft auf dem Eiberge“ von 1538 wurden Heinrich Lersner und Heinrich Guldener zu Sprechern gegenüber dem Faktor Urban

7 Anlage 13. b

8 StAM 3 Nr. 628

9 Über ihn Westermann a. a. O. S. 118 Anm. 441

10 StAM 57. Bilstein Pak. 1. Lotter hatte nach Strieder einen Zinnlieferungsvertrag mit Kf. Moritz v. Sachsen auf 20 Jahre abgeschlossen. Nach Westermann erkaufte er mit Heinz Scherl, Hans Reinicke und Wilhelm Reiffenstein 1535 die Saigerhütte Ludwigstadt

11 Das galt beispielsweise für Hans Diegel lt. Gesellschaftsvertrag von 1542 mit Scherer und Dittrich und für Hans Zehentner v. Zehendgrub in der Magdeburger Gewerkschaft



Tholde bestimmt, *was die bescheiden, darnach soll sich der factor halten, nicht das einer diß, der ander das bevele*<sup>12</sup>“.

### 3) Der Erwerb von Bergteilen

Die Tätigkeit einer Gewerkschaft setzte den Besitz von Bergteilen voraus. Der Erwerb solcher Teile erfolgte originär durch Mutung beim örtlich zuständigen landesherrlichen Bergbeamten, dem Bergvogt, der die gemuteten Teile (Lehen) in das Bergbuch eintrug. Die durch Mutung erworbenen Bergteile ließ man sich gern durch eine Bergverleihungsurkunde des Landesherrn bestätigen. Vor allem galt das bei größerem Engagement, wie bei den Brüdern Semler aus Schleusingen, bei Hans Meurer und dessen Erben Lorenz Meurer und Sebalt Lochner aus Nürnberg, bei Hans Diegel aus Augsburg, die alle im Richelsdorfer Gebirge muteten, bei Siegmund v. Boyneburg und bei der sogenannten Magdeburger Gesellschaft zu Bilstein.

Die beiden Bergordnungen von 1499 und 1543 gestatteten auch den Erwerb durch das „Abgewinnen“, d. h. durch das dreimalige förmliche Umgehen von Schächten, die durch ihre Eigner nicht betrieben wurden. Ein solcher Fall ist allerdings in den durchgesehenen Bergakten nicht zu finden, dafür aber mehrmals die formlose Inbesitznahme von „im Freien liegenden“ Bergteilen, ein Verfahren, das dann zu Prozessen führte, wenn solche Teile mittlerweile von andern gekauft worden waren<sup>13</sup>.

Inbesitznahme verpfändeter Bergteile durch Pfandgläubiger, die anders nicht zu den ihnen geschuldeten Geldbeträgen kommen konnten, hat das Bild bestehender Gewerkschaften gelegentlich verändert. Ein Beispiel dafür bildet die Magdeburger Gewerkschaft, die über ihren Mitgewerken Hans Zehentner von Zehendgrub 60 Kuxe an Oswald v. Eck verlor<sup>14</sup>.

Verkauf und Kauf von Bergteilen gehörten zu den oft beobachteten Gewohnheiten. Dabei konnten sowohl einzelne ideelle Anteile als auch ganze Gewerkschaften den Besitzer wechseln. Folgende Besitzwechsel sind im Bestand 57 des Staatsarchivs Marburg, soweit er Niederhessen betrifft, nachgewiesen:

- 1532 veräußern Lorenz Meurer und Sebalt Lochner aus Nürnberg ihre Bergteile im Richelsdorfer Gebirge an Melchior Hartung, Franz Ambach, Barthel Gulden und Barthel Schneider<sup>15</sup>;
- 1542 überlassen Hans Bauer und die Erben Caspar Kropfs aus Antwerpen Bergteile zu Bilstein *etlicher Schulden halber* den Brüdern Pfintzing zu Nürnberg<sup>16</sup>;

12 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 230 ff., s. auch Anlage 5

13 Einen solchen Prozeß führte Drachstedt gegen den Fiscal Gabriel Gröschel aus Kassel, StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15

14 S. III, Die Magdeburger

15 StAM 57. Sontra, auch bei Rommel

16 StAM 3 Nr. 628



- 1567 verkauft die Magdeburger Gewerkschaft 60 Kuxe an Joachim v. Pellenen aus Danske<sup>17</sup>;
- 1573 veräußern die Magdeburger, nachdem vorstehender Kaufvertrag annulliert war, 45 Kuxe an Nickel v. Ebeleben und Kaspar v. Kutzleben<sup>18</sup>;
- 1590 kauft Antonius Feuerauf aus Eschwege 18 Bergteile auf St. Martin im Dolsbach von Johann Krug<sup>19</sup>;
- 1590 nimmt Dr. Siegmund Diegel gegen Zahlung von je 800 fl. Georg v. Bischofferode und Georg v. Habel in seine Gewerkschaft auf<sup>20</sup>;
- 1592 erwirbt Antonius Feuerauf weitere Bergteile auf St. Martin von Lorenz Kessel und Barthel Franke;
- 1595 gehen die Bergteile Ebert Steinmanns aus Kassel für 1955 fl. an Johann Krug über<sup>21</sup>;
- 1600 Siegmund Gundermann, Amtsschultheiß zu Sontra, kauft von Antonius Feuerauf zu Eschwege dessen Bergteile samt Hüttenanteil zu Iba für 1150 Taler<sup>22</sup>;
- 1601 verkauft der Vorgenannte die von Feuerauf erworbenen Teile für 6000 fl. an Hans Ernst v. d. Asseburg<sup>23</sup>;
- 1605 verkauft Hans Ernst v. d. Asseburg seine sämtlichen durch Zukäufe arrondierten Bergteile im Richelsdorfer Gebirge für 20000 fl. Meißnischer Währung, jeder Gulden zu 21 Silbergroschen gerechnet, an den Ratsmeister Johann Drachstedt aus Halle<sup>23a</sup>.

#### 4) Finanzierungsformen

Der Bergbaubetrieb des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts erforderte wegen der erheblichen Wasserwältigungsprobleme, der allmählich tiefer werdenden Schächte und der Hüttenbaukosten beachtliche Investitionsmittel. Ihre Aufbringung war eines der Hauptprobleme der Gewerkschaften. Daraus ergibt sich die Frage nach den üblichen Finanzierungsmethoden.

Daß ausreichende Eigenmittel die solideste Grundlage für den ungestörten und unabhängigen Betrieb einer Gewerkschaft waren, bedarf keiner Frage. Barvermögen der erforderlichen Höhe waren bei den Gewerken, soweit sie nicht aus den vermögenden Kreisen des Kupferhandels kamen, selten. Deshalb mußte sich der einen Bergbaubetrieb aufnehmende Gewerke um zusätzliche Finanzierungsmittel bemühen. Dazu gab es mehrere Möglichkeiten:

a) die Aufnahme von Mitgewerken,

17 StAM 57. Bilstein, Pak. 2

18 wie vor

19 wie vor

20 StAM 57. Nentershausen

21 StAM 57. Bilstein, Pak 2. Bl. 97—101

22 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 672

23 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15

23a StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 674—677



- b) Gewerkezusammenschlüsse zur Stärkung der Produktion und des Einflusses,
- c) die Hereinnahme von Geldern „auf Pension“, d. h. gegen Zinsen,
- d) den Abschluß von Kupferlieferungsverträgen mit Kupferhändlern, die in diesem Falle die Kupferproduktionskosten, evtl. auch erforderliche Investitionskosten für Stollen- und Hüttenbauten, bevorschußten.

Diese Finanzierungsmethoden wurden gelegentlich auch nebeneinander in Anspruch genommen.

Einige Kontrakte der unter a) und b) genannten Art sind in den Anlagen 5 bis 8 zu finden. Dabei handelt es sich teils um Verträge auf Zeit, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen wurden<sup>24</sup>, oder um sogenannte ewigwährende Gesellschaften, die auch Erben und Erbnehmer in die Verträge einschlossen. Zusammenschlüsse erfolgten zu gleichem oder anteiligem Verlag, Gewinn und Verlust. Man legte Wert darauf, die Verwaltungs- und Rechnungslegungsmodalitäten so genau wie möglich zu präzisieren und die Aufnahme von Dienern, insbesondere Faktoren, von der Zustimmung aller Gesellschafter abhängig zu machen. Das beobachtet man besonders in Verträgen, an denen Christoph Scherer, der „alte Kammerschreiber“, wie er sich mit Vorliebe nannte, beteiligt war. Er, der aus seinem Amt die Möglichkeiten einer nicht objektiven Rechnungslegung kannte und den Landgrafen durch eine Unterschlagung um 6000 fl. gebracht hatte, war besonders mißtrauisch.

Die Aufnahme von Geldern „auf Pension“ begegnet uns in der Gewerkschaft Siegmund v. Boyneburgs zu Bilstein in den 1540er Jahren und bei Hans Ernst v. d. Asseburg zwischen 1600 und 1605. In einer Relation über einen Rechtsstreit Christoph Scherers gegen die Kuratoren des verstorbenen v. Boyneburg, die Jost Didamar am 17. 8. 1556 für Landgraf Philipp fertigte<sup>25</sup>, heißt es: *Auf sollichs (Bergwerk) sollen der Landvoigt und Chammerschreiber miteinander vier thausent und zweyhundert gulden in golde zu verlegung des Bergwerchs zu Bilstein uf Pension uffbracht und geborgt haben.* Rommel berichtet, daß die Brüder Pfintzing aus Nürnberg v. Boyneburg 2500 Gulden Batzen für 5% Zinsen auf 4 Jahre gegen Bürgschaft Landgraf Philipps geliehen hätten, die Landgraf Philipp als Bürge dann hätte zahlen müssen. Hans Ernst v. d. Asseburg erborgt 1602 u. a. bei Oswald v. Baumbach zum Tannenberg 500 Taler, den Taler zu 24 Silbergroschen. Seine Schulden waren so groß, daß es 1605 nach dem Verkauf des Richelsdorfer Bergbaubetriebes an Johann Drachstedt zu einem Konkurs kam, in welchem die landgräflichen Räte als Konkursverwalter auftraten<sup>26</sup>.

Mit Kupferlieferungsverträgen gekoppelte Kreditgewährungen waren die verbreitetste Finanzierungsform. In der Regel werden sie allerdings nur

24 Der Vertrag zwischen Diegel, Scherer und Dittrich war für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen, s. StAM 57. Nentershausen

25 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 S. 132 ff.

26 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 17



dann bekannt, wenn die Abwicklung nicht kontraktgemäß erfolgte. Zwischen 1534 und 1536 hatten die Hüttenmeister Melchior Hartung und Franz Ambach zu Nentershausen einen Lieferungskontrakt mit den Kupferhändlern Sebastian und Hans Swirk zu Eisenach geschlossen. Zur Sicherung erhielten letztere ein Pfandrecht an den Bergteilen der Hüttenmeister bei Nentershausen. Obwohl die Verpfändung in der üblichen Form über den Bergvogt erfolgt war, mußten sie feststellen, daß die Bergteile durch die Räte zu Kassel über Gregor Ainkhurn, den Münzmeister, an dessen Schwager Hans Diegel gegen Hinterlegung von 150 fl., die die Forderungen der Gläubiger nicht deckten, verkauft worden waren. Ihre Beschwerde bei Landgraf Philipp veranlaßte diesen, die Angelegenheit an Dr. Tilemann Hutterod und Dr. Johan Fischer, genannt Walther, zur Untersuchung zu delegieren. Diegel blieb im Besitz der Bergteile<sup>27</sup>. 1541 schloß der damalige Kammerschreiber Christoph Scherer einen Kupferlieferungskontrakt mit Augustin Ainkhurn aus Antwerpen und empfing von diesem 1000 fl. Verlagssumme. Die Kupferlieferung kam nicht zustande. Nach Scherers Angaben wurde die Verlagssumme durch einen Johann Wolff an Ainkhurn zurückgezahlt, da Scherer das Kupfer in seinem eigenen Messinghandel zu Oberkaufungen verarbeiten wollte<sup>28</sup>.

Einen der umfangreichsten Kontrakte schlossen Hans Ernst v. d. Asseburg und seine Mitgewerken 1600 mit Julius und Wolf Hüter zu Nürnberg<sup>29</sup>. Die Gewerkschaft empfing in Raten 12000 fl. und verpflichtete sich zur Lieferung von 100 Zentnern Kupfer monatlich, wobei der Zentner mit 13 fl. berechnet werden sollte. Angeblich konnte das Kupfer nicht geliefert werden, da man erst eine neue Hütte hätte bauen und neue Schächte hätte sinken lassen müssen. Im übrigen war den Gewerken der Preis von 13 fl. zu gering, man meinte, 24 fl. wären angebracht. Als die Hüter ihren Kontrakt in Gefahr sahen, übernahmen sie von Weihnachten 1600 bis Pfingsten 1601 die Administration des Bergwerks.

1616 beklagten sich Leipziger Verleger bei Landgraf Moritz über den Salzgreben Johann Krug, mit dem sie einen Lieferungskontrakt über jährlich 1200 Zentner Ibischen und Bilsteinischen Schwarzkupfers geschlossen und ihm 5000 fl. Verlag geleistet und weiteren Verlag für nötige Investitionen zugesagt hatten. Das Kupfer wollten sie auf der Messinghütte zu Ilmenau verarbeiten. Inzwischen hatten sie festgestellt, daß Krug einen weiteren Kontrakt mit dem herzoglich-braunschweigischen Messinghandel zu Bindheim geschlossen hatte, und daß die Bergteile zu Iba, die er ihnen verpfändet hatte, ihm nicht gehörten oder zumindest sein Eigentumsanspruch strittig war.

27 StAM 57. Nentershausen

28 StAM 57. Sontra

29 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15



## 5) Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich von Gewerkschaften im Kupferbergbau ist mehrstufig. In der Regel schließt er die Schieferförderung und die Verhüttung der Schiefen bis zu Gar- oder Handelskupfer in sich ein. Aber nicht immer ist es den Gewerken möglich, sich aller Stufen dieses Arbeitsprozesses anzunehmen, sei es, daß das Kapital dazu nicht reicht, sei es, daß es an komplett eingerichteten Hütten fehlt. Westermann<sup>30</sup> sagt, daß die Kupferschiefergewinnung arbeitskostenintensiv und die Kupferproduktion eindeutig materialkostenintensiv sei. Ein Kostenanschlag für die Gewinnung von 4 Zentnern Garkupfer wöchentlich zu Frankenberg<sup>31</sup> rechtfertigt seine Feststellung:

*a. Kupferschiefergewinnung*

Löhne	38 fl. 2 alb — 90,5 %
Materialkosten	4 fl. 10 alb — 9,5 %

*b. Verhüttung*

Löhne	3 fl. 13 alb. — 8,6 %
Materialkosten	32 fl. 16 alb. — 91,4 %

Insbesondere sind es die Kohlen- und Reisigkosten, die beim Verhüttungsprozeß zu Buche schlagen, abgesehen von den erheblichen Investitionskosten, die eine Hütte erfordert, und die in vorstehendem Anschlag nicht anteilig aufgeführt sind. Kleine Gewerkschaften, die diese Materialkosten nicht aufbringen konnten, und die wohl mehr Arbeitsgemeinschaften von Schieferhäuern waren, begnügten sich mit der Förderung von Schiefen, die sie einer größeren Gewerkschaft, die über eine eigene Hütte verfügte, veräußerten. Abbaueignete Schächte, die nach Abgang einer größeren Gewerkschaft „im Freien“ lagen, reizten solche Kleingewerkschaften. Es kam auch vor, daß man die Schiefen gegen Zahlung der Hüttenkosten von einem Hüttenherrn schmelzen ließ, wie es Barthel und Ewald Brückmann und Jost Hartung 1586 zu Iba taten, als die Ebelsche Gewerkschaft, bei der sie vorher im Lohnverhältnis gearbeitet hatten, Verlags halber aufgab und bei ihnen mit Löhnen rückständig war<sup>32</sup>.

Von Bedeutung und von der Idee her bestechend war der Versuch Christoph Scherers, eine Gewerkschaft zu bilden, die nicht nur die Kupfergewinnung sondern auch die Weiterverarbeitung des Kupfers zu Messing und dessen Vertrieb im Antwerpener Handelszentrum einschließen sollte, ein Versuch, der an der Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Eigennützigkeit der Geschäftspartner, die er sich aussuchte, scheiterte. Über Scherers Konzeption und seine gewerkschaftliche Tätigkeit wird später berichtet werden.

30 Westermann a. a. O.

31 StAM 57. Frankenberg. Pak. 9

32 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 571—574



## 6) Gesellschaftliche Herkunft der Gewerken

Wenden wir uns den Gewerken des niederhessischen Kupferbergbaues zu. Die Namen von 155 Gewerken wurden bei Durchsicht des Bestandes 57 des Staatsarchivs Marburg, soweit er Niederhessen betrifft, 8 bei Rommel<sup>33</sup>, 4 im Kopiar 13 und 3 im Bestand 55<sup>1</sup> des Staatsarchivs Marburg<sup>34</sup> festgestellt. Ihre wirkliche Zahl ist mit Bestimmtheit höher. Die bescheidene Zahl von nur 4 Gewerken im Zeitraum bis 1499 erklärt sich aus dem Fehlen ausreichenden Quellenmaterials. Später verbergen sich hinter den oft anzutreffenden Floskeln „und seine Mitgewerken“ oder „und sein Anhang“ weitere Gewerken. Die Zahl von 170 Gewerken insgesamt rechtfertigt aber wohl den Versuch, in nachstehender Tabelle die gesellschaftliche Herkunft der Gewerken in vier verschiedenen Zeiträumen zu untersuchen und die prozentuale Gesamtbeteiligung der einzelnen Gesellschaftsschichten zu ermitteln:

*Gesellschaftliche Herkunft der Gewerken  
im niederhessischen Kupferbergbau*

Herkunft	1480 bis 1499	1500 bis 1549	1550 bis 1599	1600 bis 1620	Insge- samt	%
Bürgertum, vorwiegend hessisches	1	57	29	5	92	54,1
Kupferhandel u. außerhess. Kupferbergbautreibende	2	11	3	3	19	11,2
Adel, vorwiegend hess.		9	8	2	19	11,2
Landgräflich-hessische Zentralbeamte		11	2		13	7,6
Hessische Lokalbeamte	1	4	2	2	9	5,3
Lokale hess. Bergbeamte u. sonst Diener d. hess. Kupferbergbaues		6	3		9	5,3
Nicht unterzubringen		1	6	2	9	5,3
Insgesamt	4	99	53	14	170	100,0

Einschränkend muß gesagt werden, daß die Position „Bürgertum“ z. T. auf Andeutungen und hier und da möglichen Schlüssen, aber nicht stets auf beweisbaren Fakten beruht. Immerhin läßt sich erkennen, daß sich die

33 Rommel

34 Demandt a. a. O. Teil 3 Bd. 3 unter Nr. 1573



Bürger der hessischen Städte — neben Kassel sind es Sontra, Melsungen, Allendorf und Eschwege — im Kupferbergbau stark engagiert haben, vor allem in der eigentlichen Pionierzeit, der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und daß dieses Engagement zweifelsohne den Blick und das Gespür des dem Zunftleben stark verhafteten Bürgers für freies gewerbliches Engagement gestärkt hat.

Die Ernüchterung nach nicht in Erfüllung gegangenen Gewinnerwartungen und der wachsende Kapitalbedarf in den durch Wassersnöte im Gebirge bedrohten Unternehmungen drängten das Bürgertum, dessen finanzielle Mittel sich in Grenzen hielten, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark und zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahezu ganz zurück. Ähnlich verlief die Entwicklung im Bereich der bergbaulich engagierten landgräflichen Zentralbeamten. Man hat den Eindruck, daß es in ihren Reihen Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Ehrenpflichten gehörte, sich der Erschließung des Bergbaues zu widmen. Später erlahmte ihr Interesse an diesem vermögenverschlingenden, stark spekulativen Engagement. An die Stelle der zahlreichen kleinen vielköpfigen traten größere Gewerkschaften mit geringerer Gewerkenzahl, und der Bergbau mündete im Endergebnis in der Staatsregie des Landgrafen Moritz.

In Anlage 13 sind die Gewerkschaften genannt, deren namentliche Zusammensetzung sich aus den Archivmaterialien ermitteln ließ. Über einige Gewerken und Gewerkschaften, die den niederhessischen Kupferbergbau vom ausgehenden 15. bis zum beginnenden 17. Jahrhundert geprägt haben, soll nachstehend berichtet werden.

## b) Über die namenhaftesten Gewerken und Gewerkschaften

### 1. Die Semler aus Schleusingen

Im Jahre 1501 werden Mathes Semler und seine Brüder mit den Bergwerken *umb Suntra, Nintirshußinn und Ibbe*, ebenso mit der *Huttestatt zu Ibbe, so wust leyt, auch gelassen da zu bawen, ob ine die von nothin sin wurde*, beliehen. Dazu werden ihnen *auch alle nuwe unirwenthe bergwerck im gerichte Suntra und Rodinbirgk, auch dy zu ellinbach mitsambt der hutte* übertragen. Die Verleihungsurkunde trägt die Unterschriften des Kammermeisters Rudolf v. Weiblingen und des Sekretärs Landgraf Wilhelms des Mittlern, Jost Cherubin<sup>35</sup>. Es scheint, daß diese Verleihungsurkunde, wie man es oft beobachtet, erst längere Zeit nach der Einnahme der Bergteile durch die Semler ausgestellt wurde; denn Westermann<sup>36</sup> erwähnt, daß sie spätestens um 1499 ein Kupferbergwerk bei Hitzerode im Amt Bilstein betrieben, und Deist<sup>37</sup> nennt dieses Bilsteiner Bergwerk eine Tochtergründung des Sontraer Bergwerks und datiert sie mit 1497<sup>38</sup>.

35 StAM 57. Sontra Bl. 144—145

36 Westermann a. a. O. S. 267

37 Deist, Heft 14

38 Westermann gibt als Quelle an: StAM 57. Bilstein, Pak. 2 fol. 36. Die Blätter 33—51 im erwähnten Bestand sind aber z. Zt. nicht auffindbar.



Die Semler waren eine Familie, die seit 1455 im Kupfergeschäft nachgewiesen ist, als Burghard Semler eine Saigerhütte zu Nürnberg pachtete. Als der Rat der Stadt Nürnberg den Hüttenbesitzern Schwierigkeiten bereitete, gingen Burghard und Martin Semler 1461 nach Schleusingen und errichteten dort eine neue Hütte. Die Verleihungsurkunde ist am 10. 11. 1461 ausgestellt. Damit leiteten die Semler die Gründungsphase der Thüringer Saigerhüttenindustrie ein. Danach tauchten sie zunächst im europäischen Kupferhandel auf. 1494 kaufte Stefan Grünberger aus Frankfurt Schleusinger Kupfer von den Semlern. 1495 erwarben diese ungarisches Kupfer von den Fuggern. 1502 werden sie als Silberlieferanten des Kasseler Münzmeisters genannt. 1506 tauchen sie als Silberhändler in Frankfurt auf. Schon vor 1499 im niederhessischen Kupferbergbau tätig, erscheinen sie 1500 auch im Ilmenauer Revier. 1508 unterhalten sie als Mansfelder Hüttenmeister zwei Feuer zu Faulensee. 1504 treten sie als Gesellschafter in eine Messinghütte zu Neubrunn ein, die sie 1515 in einem Schiedsvertrag allein übernehmen. Seit 1514 sind sie in eine Reihe von Schuldprozessen verstrickt. Zu ihren Gläubigern gehört u. a. auch Hans Meurer von Nürnberg, der später ihre hessischen Bergteile übernimmt<sup>39</sup>.

Als Hüttenschreiber und damit als Faktor der Semler im Sontraer Bergbau war zunächst Friedrich Vasolt etwa 15 Jahre lang tätig<sup>40</sup>. 1503 erhält er als solcher vom Kammerschreiber in Kassel 50 Gulden nach Sontra übersandt<sup>41</sup>. Sein Nachfolger war Johann Brenner. Er stand etwa 5 Jahre im Dienst der Semler. Als sie ihn als Diener aufgenommen hatten, hatten sie ihm ein Haus in Nentershausen gekauft. Er hat aber nur etwa 1/2 Jahr dort gewohnt, dann mußte er auf Befehl des Amtmannes Jost Ratzenberg mit allem Handel in die Stadt Sontra ziehen und dort die Knechte löhnen, bis Hans Meurer die Bergwerke angenommen hatte.

Die Semler lassen im Richelsdorfer Gebirge den ersten Erbstollen auf dem Schlackental treiben. Nach Angaben der vier Geschworenen des Bergwerks, die der Sontraer Amtmann Caspar Friedrich Trott 1535 einholte, haben sie und ihre Nachfolger, die Meurer, mehr als 4000 fl. in ihn verbaut<sup>43</sup>. Die von Westermann ermittelte starke Verschuldung der Semler seit 1514 scheint die Ursache dafür zu sein, daß sie sich von ihrem hessischen Bergbaubesitz getrennt haben. Dafür spricht auch die Tatsache, daß einer ihrer Gläubiger, Hans Meurer, ihre Nachfolge antritt. Über die Vorräte, die bei ihrem Fortgang vorhanden waren, gibt es ein Inventar<sup>43a</sup>. Danach waren *auf dem Bergk und auf der stortz blyben ligen, bezalt und verlohnet, hewlon, meßlon und furlon, 41 Fuder 4 Maß Schiefen für 104 Gulden 9 Schneberger 11 Pf. dazu an gehawen holtz 28 scheyt malder.*

39 Die Angaben dieses Absatzes sind Westermann entnommen.

40 StAM 57. Sontra Bl. 251—255

41 StAM Mittelalterliche Rechnungen Nr. 3052

42 Schellhase nennt in seiner Territorialgeschichte Jost Ratzenberg 1513 als Amtmann zu Sontra

43 StAM 57. Sontra

43a wie vor, Blatt 146—147



Dann folgt ein Inventar einer neuen Hütte, die hier erstmals erwähnt wird, und die als die wesentliche Hütte des Richelsdorfer Bergbaubetriebes neben zwei kleineren Hütten zu Iba bis zum Jahre 1634 in Betrieb war. Es handelt sich um die Hütte zu Byrndorf (Birndorf, Bernsdorf).

## 2. Die Meurer aus Nürnberg

Der von den Semlern zu einem Großbetrieb zusammengefaßte Bergbau im Richelsdorfer Gebirge — ausgenommen der Ellenbacher Raum und das Bergwerk zu Hitzerode im Gericht Bilstein — nebst einer Hütte zu drei Feuern in Birndorf ging 1520 an Hans Meurer über<sup>44</sup>. Seine Forderungen an die Semler zwangen ihn dazu. Von Forderungen anderer Gläubiger ließ er sich ausdrücklich freistellen. Den Erbstollen auf dem Schlackental betrieb er weiter. Ein neuer Stollen wurde auf dem Angerstrauch nach der Bornzeche hin getrieben. Nach einem Bericht, den Amtmann Caspar Friedrich Trott 1535 einholte<sup>45</sup>, wurden etwa 50 Knechte beschäftigt.

Hans Meurer starb vor 1524. Sein Bergbesitz ging im Erbwege an Lorenz Meurer und Sebald Lochner über, die sich 1524 einen Lehensbrief ausstellen ließen<sup>46</sup>. Die Bergteile, insgesamt 19 Lehen und die beiden Erbstollen, wurden ihnen „nach Bergwerks Recht und Gewohnheit“ mit der Auflage übertragen, sich an die Bergordnung zu Sontra von 1499 zu halten<sup>47</sup>. Dazu wurden ihnen die üblichen Bergfreiheiten — Holzlieferungen, freier Kauf und Verkauf *dem bergkwerck zu guet*, Gebrauch der Märkte, Legung von Getränken für sich und des Handels Verwandten Notdurft auf den Bergen und in der Stadt Sontra, sofern sie dort wohnen würden — eingeräumt. Außerdem erhielten sie die Zusage, daß ihnen die Zehntschiefern, und zwar je drei Fuder für einen Zentner Kupfer, geliefert werden sollten. Die Kupferschmiede im Lande sollten ihren Kupferbedarf vorzugsweise auf den Hütten dieses Bergwerks einkaufen. Alle gefundenen Erze mit Ausnahme von Silber oder Gold sollten sie frei inner- oder außerhalb des Fürstentums verkaufen können. An Silber und Gold hatte der Landgraf ein Vorkaufsrecht *wie auf Sankt Annenbergk oder an andern orten gewonlich*. Einige Bestimmungen der Verleihungsurkunde waren den Privilegien der Bergstadt Sontra besonders abträglich. Lorenz Meurer und Stefan Lochner wurden ermächtigt, *den Knechten zu Sontra oder auf dem berge nach ihrer gelegenheit zulohnen*. Auch Sontra als Wohn- und Verwaltungssitz war in Frage gestellt: *so die meurer und lochener oder die iheren da wonen wurden*. Den Gewerken war der Wohnsitz in Sontra ungelegen, da ihre Hütte ja weit ab in Birndorf lag. Als die Sontraer Beam-

44 StAM 57. Sontra Bl. 168. Nach 1510 erscheint zufolge einer Auskunft von Archivdirektor Dr. Hirschmann, Stadtarchiv Nürnberg, in den Libri Litterarum ein Hans Meurer, der zu Nürnberg ein Hans *unter den hutern* und einen Hof zu Guttenberg bei Forchheim besaß

45 StAM 57. Sontra

46 Anlage 2

47 *das sie sich weilent unsers lieben Herrn Vatters seeligen Reformation über sollich bergkwerck bey und im ampt Sontra gemacht . . . halten.*



ten ihre Rechte geltend machen wollten, insbesondere auch verlangten, daß das Kupfer in Sontra auf die Waage geführt werden müsse, intervenierten Meurer und Lochner beim Landgrafen<sup>48</sup>.

Die Sontraer Beamten versuchten, ihre Rechte durch Vernehmung von früheren Bergbedienten und einigen Bürgern zu erhärten. Erfolg scheinen sie nicht gehabt zu haben. Der Bergbau hatte sich mittlerweile zu weit in das Gebirge hinein von Sontra entfernt.

Ende der 1520er Jahre beklagte sich ein früherer Gewerke, Hirmen Fischer aus Hirda, dessen Bergteile auf die Semler übergegangen waren, daß ihm von diesen seine bei seinem Abgange vorhandenen Vorräte nicht bezahlt worden seien<sup>49</sup>. Darauf erhielt der Bergvogt Adam Sengepfihel Anweisung, sofern Vorräte vorhanden wären, etwas aus denselben an Fischer zu zahlen. Sengepfihel pfändete daraufhin Schiefen bei Lorenz Meurer und Sebald Lochner, die ihrem Lehensbrief, der sie von Schulden der Semler freigestellt hatte, entsprechend dagegen intervenierten. Landgraf Philipp ordnete auf diese Beschwerde hin die Freigabe der Schiefen an<sup>50</sup>.

1532 veräußerten die Gewerke ihre Bergwerke. Ein Kontrakt mit Matthes Krug aus Iba zerschlug sich<sup>51</sup>. Käufer waren dann Melchior Hartung und Franz Ambach in Nentershausen, die die Bergteile auf dem Angerstrauch und die Hütte zu Birndorf erwarben<sup>52</sup>, sowie Barthel Gulden und Barthel Schneider, die die Ibaer Bergteile und die dortige Hütte erhielten<sup>53</sup>. Damit kam es zu einem Zerfall des Großbetriebes und zu einem Jahrzehnt erheblicher Wirren im Gebirge. Keiner der Käufer verfügte über die Mittel, den Bergbau mit Beständigkeit betreiben zu können.

Der erste, der wieder ausschied, war Barthel Gulden. Er konnte den Kaufpreis an Lorenz Meurer nicht entrichten. Als dieser später seine Forderung geltend machte, schrieb Gulden an Landgraf Philipp, er habe etliches Kupfer zur Bezahlung seiner Schulden nach Nürnberg geliefert, habe dann aber das Bergwerk zu Iba aufgeben und seiner Armut halber nach Joachimsthal in fremde Dienste gehen müssen. An seine Stelle trat Melchior Sengepfihel, ein Verwandter des Bergvogtes Adam Sengepfihel. Zwischen Melchior Sengepfihel und Barthel Schneider entstanden Differenzen wegen der zu kleinen Hütte zu Iba, die von beiden genutzt wurde. 1534 ordnete Landgraf Philipp an, daß Sengepfihel eine neue Hütte bauen solle. Der halbe Zehnte sollte ihm für zwei Jahre erlassen und das Inventar der alten Hütte zur Hälfte herausgegeben werden<sup>54</sup>. Trotzdem zerfiel der Bergbau um Iba. Die Geschworenen schoben es darauf, daß der Bergvogt mit den Gewerken verwandt sei<sup>55</sup>. Heinrich Schrei-

48 StAM 57. Sontra Bl. 180

49 StAM 57. Sontra Bl. 178

50 wie vor Bl. 169

51 wie vor Bl. 174—177 u. 167

52 Rommel, auch StAM 57. Sontra Bl. 182

53 StAM 57. Nentershausen Bl. 116—120

54 StAM 57. Iba Bl. 28—33

55 wie vor



ber, genannt Craft von Veyhingen, der im Auftrage Landgraf Philipps die Bergwerke zu Bilstein und Nentershausen bereiste und dann als Bergvogt eingesetzt wurde, nannte den Betrieb in seinem Bericht *ein ketten und vetterberckwerck*<sup>56</sup>. Später wurde Schneider landflüchtig, ohne seine Schulden bei Lorenz Meurer abzuzahlen<sup>57</sup>. Schließlich erwarb Kammersekretär Heinrich Lersner die Ibaer Bergteile. Es gibt einen Bericht des Bergvogtes Heinrich Schumacher, genannt Scharry, aus 1537 an ihn über die Abteufung etlicher Schächte<sup>58</sup>. Zwischen 1537 und 1542 veräußerte Lersner 2/3 seiner Anteile an Christoph Scherer und Peter Ditrich, später auch das restliche Drittel.

Ähnlich verlief die Entwicklung bei Melchior Hartung und Franz Ambach in Nentershausen. Beide besaßen kaum mehr als eine Kleinbauernstelle mit spärlichem Inventar<sup>59</sup>. Als ihnen das Kohlenhaus mitsamt den Kohlen niedergebrannt war, ihnen Barthel Schneider zu Iba 200 fl., die sie ihm geliehen hatten, schuldig blieb und die Swirk von Eisenach aus einem Kupferlieferungskontrakt Forderungen gegen sie geltend machten, veräußerten sie ihre Bergteile samt der Birndorfer Hütte an den Münzmeister zu Kassel, Gregor Ainkhurn<sup>60</sup>, der sie für seinen Schwager Hans Diegel erwarb und ihm 1542 übertrug.

### 3. Hans Diegel

Hans Diegel war Einzelgewerke. Er bestimmte das Geschehen im Kupferbergbau des Richelsdorfer Gebirges von 1542 bis 1586, also über ein ganzes Menschenalter hinweg. Die lange Zeit kontinuierlicher Tätigkeit gestattet es, an Diegel beispielhaft zu untersuchen, wie und unter welchen Umständen sich der Kupferbergbau im 16. Jahrhundert vollzog.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde angedeutet, daß Diegel durch seinen Schwager Gregor Ainkhurn, Münzmeister zu Kassel, und durch seinen zweiten Schwager, Augustin Ainkhurn, einen Kupferhändler, der anfänglich mit den Fuggern in Augsburg zusammenarbeitete und seit 1537 seinen Handel von Antwerpen aus betrieb<sup>62</sup>, in Beziehung zum hessischen Kupferbergbau trat. Gregor Ainkhurn hatte die Bergteile Melchior Hartungs und Franz Ambachs für 150 fl. aus dem Retardat gelöst und

56 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 8

57 StAM 57. Nentershausen Bl. 119—120

58 StAM 57. Bilstein, Pak. 3. Bl. 686—687

59 StAM 3 Nr. 1587

60 wie vor

62 Nach einer Auskunft des Stadtarchivdirektors Dr. Blendinger, Augsburg, stammt die Familie der Ainkhurn aus Nördlingen. Augustin heiratete 1525 Ursula Freher aus Augsburg. Beide gehörten zur Kaufleutestube. In der Biographie Anton Fuggers von Pölnitz wird er mehrfach genannt. In Bd. 4 heißt es bei dem Namen Ainkirn: *Damit wir von diesem irrigen Menschen auch kommen*. Dieser Hinweis ist bezeichnend für den etwas schwierigen Charakter der Ainkhurns. Wenn Ainkhurn auch seit 1537 Einwohner in Antwerpen war, gab er doch sein Bürgerrecht zu Augsburg erst am 17. 7. 1548 auf. Am 19. 4. 1540 haben die Eheleute Augustin Ainkhurn Vetter und Schwager Hans Singer und Hans Diegel Vollmacht zum Verkauf ihres Grundbesitzes zu Augsburg gegeben.



diese 1542 an Hans Diegel übertragen, während er selbst Mitgewerke Siegmund v. Boyneburgs zu Bilstein war<sup>63</sup>.

Diegel zog daraufhin mit Frau und Kindern von Augsburg nach Hessen und ließ sich die erworbenen Bergteile von Bergvogt Kurt Brückmann zuteilen und ins Bergbuch eintragen<sup>64</sup>. Diese Verleihung, die 1549 bestätigt wurde<sup>65</sup>, knüpfte an die an, die Lorenz Meurer und Sebald Lochner 1524 erhalten hatten<sup>66</sup>, enthielt also neben den Berglehen selbst das Recht an einem Stollen „Auf dem Schlackenthal“ und einem zweiten *Ufm Angerstrauch, der nach der born Zech getrieben wirdt*, sowie an der Hütte zu Birndorf.

Als Wohnsitz wählte Diegel mit Zustimmung Landgraf Philipps Richelsdorf und erwarb von den v. Kolmatsch ein Erbgut für seine Familie. Auf Philipps Fürsprache hin erließen ihm die Verkäufer die auf dem Gut ruhenden Dienste und gestatteten ihm, die das Gut belastenden Zinsen für 100 fl. abzulösen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn er das Gut weiterverkaufen oder wenn die Verkäufer die 100 fl. wieder zurück zahlten, es wieder dienst- und zinsbar würde. Die Mißachtung Sontras als Bergstadt verschaffte Diegel später Ärger mit dem dortigen Amtmann Johann von Ratzenberg. 1569 ordnete dieser an, daß Diegel mit und neben andern die angesetzten Dienste verrichten oder jedesmal eine Buße von 30 Talern zahlen müsse. Unter Berufung auf die geltenden Bergbaufreiheiten und die Genehmigung Landgraf Philipps, in Richelsdorf wohnen zu dürfen, erreichte er von Landgraf Wilhelm IV. die Rücknahme der Anordnung<sup>67</sup>. Diegel hat das Gut bis zu seinem Tode bewohnt und von dort aus die Geschicke des aufgenommenen Bergbaubetriebes 44 Jahre gelenkt. Gegen einen Zins hatte er sich vom Landgrafen das Fischereirecht in der Wehre einräumen lassen.

Die Gemengelage seiner Bergteile mit denen Christoph Scherers, auch die Hoffnung auf einen das ganze Gebirge umfassenden Bergbaubetrieb mag Ursache dafür gewesen sein, daß Diegel am 24. 7. 1542 einen Gewerkenvertrag mit dem Kammerschreiber Christoph Scherer und dem Stadtschreiber Peter Dittrich in Kassel abschloß<sup>68</sup>. Dieser Vertrag, der jedem der drei Partner 1/3 Anteil zuschrieb, wurde überschattet durch die Defraudation Scherers und seine Flucht im Jahre 1543<sup>69</sup>. Als Diegel sah, mit wem er sich eingelassen hatte, weigerte er sich, Scherer Rechnung zu legen, vernachlässigte den Ibaer Teil des Berg- und Hüttenwerkes und beschränkte sich auf die Bergteile um das Bauhaus und Schlackental sowie die Birndorfer Hütte. Wegen der unterlassenen Rechnungslegung kam es

63 Unter Die Gewerkschaft Siegmund v. Boyneburgs

64 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 650—653, auch 57. Sontra, Bl. 159—162, auch Anlage 3

65 Anlage 3

66 Anlage 2

67 StAM 57. Nentershausen Bl. 108—110

67a Zimmermann a. a. O. Bd. 2, S. 117

68 Anlage 6

69 Vergleiche auch Abschnitt Scherer



zu einem viele Jahre währenden Prozeß, der nie entschieden worden sein dürfte. Immerhin verdanken wir diesem Prozeß die Kenntnis der Kupferproduktion auf der Birndorfer Hütte in der Zeit von 1542 bis 1545. Nach Diegels Angabe produzierte er insgesamt 982 Zentner<sup>69a</sup>. Noch 1561 brachte Scherer seine angebliche Forderung gegen Hans Diegel als Aktivum in die Magdeburger Gewerkschaft ein<sup>70</sup>. 1550 versuchte Landgraf Philipp den Streit durch ein Schiedsgericht beizulegen, dem neben den „Hofrethen und gelerten“ drei unparteiische Bergleute — einer von Annaberg, einer von Sangerhausen und einer von Eisleben — angehören sollten. Es kam nicht zum Termin. 1559 wurde ein erneuter Versuch mit einem Schiedsgericht gemacht, dem diesmal neben den „Doctores“ Berghauptmann Schütz, Bergvogt Galle Richter, Heinrich Craft, Michael Nußpicker und ein Buchhalter aus Eisleben oder Mansfeld angehören sollten<sup>71</sup>. Scherer versuchte, das Gericht dadurch zu beeinflussen, daß er angab, Diegel habe gesagt, er gäbe auf die Gnade oder Ungnade der landgräflichen Räte nicht viel, denn er habe Freunde am kaiserlichen Hofe und Kammergericht<sup>72</sup>.

Neben diesem Prozeß erwachsen Diegel neue Sorgen wegen des Hüttenwerkes und der Bergteile zu Iba. Scherer hatte sie, nachdem er den Vertrag mit Diegel als erloschen ansah, eine zeitlang an Johann Nordeck weitergegeben, damit sie nicht mangels Aufrechterhaltung des Betriebes ins Freie fielen. Als aber die vereinbarte Zeit abgelaufen war, verzichtete Nordeck auf den Weiterbetrieb<sup>73</sup>, und es trat das ein, was Scherer befürchtet hatte. Nach einem Protokoll des Bergvogtes Lamprecht Trompeters, das Andreas Becker 1554 aufnahm<sup>74</sup>, hatten die Bergteile Scherers und Dittrichs seit 1547 wüst gelegen. Trompeter gab an, er habe sie deshalb 1553 an Christoph Baier<sup>75</sup> verliehen. Diegel paßte das Erscheinen Baiers in seinem Revier keinesfalls. Aus Trompeters Angaben geht hervor, daß auch er die Verleihung begehrt hatte, sie aber nicht durchsetzen konnte. In einem Brief an Landgraf Philipp bat Diegel zunächst darum, dieser möge verhindern, daß Baier mit List in seine Bergteile eindringe, zu Ellenbach habe er genug zu bauen. Dann aber verglich er sich mit Baier, dem es auf der Herbstmesse zu Frankfurt gelungen war, einen Gewerkenvertrag mit Heinrich de Paw von Antorpf (Antwerpen), Bodin von Valentzin (Valencienne) und Alhants de Lanoi über das Bergwerk zu Juwii (Iba) abzuschließen<sup>76</sup>. Diegel gestattete, daß Baier und seine Mitgewerken die Bergteile, ausgenommen das alte und das neue

69 a StAM 57. Gladenbach 2 Bl. 216 ff.

70 Anlage 7

71 StAM 57. Nentershausen Bl. 3—4

72 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 70

73 StAM 57. Sontra Bl. 220

74 wie vor, Bl. 203

75 Christoph Baier, Bürger zu Leipzig, hatte Bergteile zu Ellenbach und, wie er selbst angab, auch zu Bilstein, und sagt, er habe dort 6000 Gulden verlegt (StAM 57. Iba Bl. 44—50)

76 StAM 57. Sontra Bl. 211—212



Bauhaus, gegen Zahlung von 200 Talern Abfindung für seine Aufwendungen einnahmen, wobei sie sich allerdings verpflichten mußten, ihm keine Arbeiter abzuspannen und ihm in Holz, Kohlen, Handel und Hüttenwerk keinen Abbruch zu tun<sup>77</sup>.

Der Vergleichsbereitschaft Diegels war durch einen Akt der landgräflichen Bergbauverwaltung nachgeholfen worden, die ihm einen Befehl übermitteln ließ *wie und wasserley gestalt Hans Diegell das Bergkwerck zu Iba belegen und bauhen soll*<sup>78</sup>. Man wies ihn an, auf der Ruddeggers Zeche den Stollen so schnell als möglich einzubringen, damit man dort zum Schieferhauen kommen könne. Auf dem Neuen Bauhaus sollte er einen weiteren Schacht einschlagen. Er wurde aufgefordert, den Schacht auf dem Schlackental in Bau und Wesen zu halten, die Hauerzeche auf dem Angerstrach in Gang zu bringen und den Borngraben mit Schieferhauern zu belegen, damit das Wasser ausgezogen werde und die Zeche nicht verwüste. Auch den Buchberg sollte er nach Notdurft, das Honrodt (Hohenrod) gemäß der Bergordnung belegen. Eine so detaillierte Bauanweisung ist einmalig und hatte zweifelsohne den Zweck, ihm den Widerstand gegen Baier zu verleiden.

Ohnedies hatte Hans Diegel erhebliche Sorgen wegen des Wassers, das ihm den Zugang zu den Schächten verwehrte. Die beiden Erbstollen, die er von seinen Vorgängern Semler und Meurer übernommen hatte, waren zur Bewältigung des Wassers nicht mehr ausreichend. Deshalb entschied er sich 1549 zum Bau einer Wasserhebekunst, mit der er, wie er am 6. 7. 1549 an Bergvogt Brückmann schrieb, hoffte, den Ertrag seiner Bergwerke zu verzehnfachen<sup>79</sup>. Auf Anordnung Landgraf Philipps erhielt er zum Bau dieser Kunst das erforderliche Bauholz zugeteilt und den Zehnten für zwei Jahre erlassen. 1550 mußte er sich wegen des Kunsthauses und der Stallungen, die auf Trottschem Gelände errichtet worden waren, an die Räte nach Kassel wenden. Die Grundherren verlangten von ihm einen beträchtlichen Abtrag oder Zins. Diegel bat, auf die v. Trott einzuwirken, sich mit der Regelung der Angelegenheit bis zur Rückkehr Landgraf Philipps aus der Gefangenschaft zu gedulden. Entsprechend wurde auch von den Räten entschieden. Am 2. Oktober 1552 trugen dann die v. Trott ihre Beschwerden schriftlich bei Philipp vor: Diegel habe sich unterfangen, seinen Kunstschaft gleich unter einem kleinen Teich, den sich Adam Trott zur Viehtränke auf dem Bauhaus angelegt habe, aufzubauen. Dadurch sei zu besorgen, daß die diesen Teich speisenden Quellen abgegraben würden. Diegel habe ihnen zugesagt, sie wegen eines etwa entstehenden Schadens zu befriedigen. Zum Schluß führten sie bewegliche Klage über den *Schaden und nachtheill, so wir des Bergkwercks halben an holtz, hude, felde, acker und wisen, darzu am viehe zum offermal selb wage mußen, da dis Berck volck syn handtwerk treibt . . . das, wer es nicht siehet, kaument glaubt*<sup>80</sup>.

77 wie vor, Bl. 215

78 StAM 57. Iba Bl. 34—35

79 StAM 57. Sontra Bl. 164—165

80 StAM 57. Nentershausen Bl. 64—70



Welcher Zins für die Errichtung der Kunst an die v. Trott zu zahlen war, ist nicht bekannt. Aber auch ohne Zins war diese Kunst ein aufwendiges Unternehmen. Zu ihrem Betrieb mußte Diegel mehr als 20 Pferde unterhalten.

Der Streit um diese Kunst blieb nicht der einzige, den Diegel mit den v. Trott auszufechten hatte. Abgesehen von den ständigen Klagen über die Steigerung der Holzpreise kam es 1578 zu einer Machtprobe zwischen den Grundherren und Diegel. Die v. Trott vertrieben seine Bergleute von ihrem Gelände, forderten ihnen das Bergseil ab und verboten die Errichtung jeden weiteren Schachtes auf ihrem Gelände. Die Annahme von Briefen Diegels und des Bergvogtes lehnten sie ab. Eine Beschwerde Hans Diegels bei Landgraf Wilhelm IV. führte zu einer heftigen Reaktion des Landgrafen gegenüber den Grundherren. Es ging dabei um die Beachtung und Anerkennung des landesfürstlichen Bergregals und der Bergbaufreiheit, die er *als vornehme Regall stückh uns einzig als dem Landtfursten und Oberhern zustendig* beanspruchte. Der Entwurf eines Briefes dieses Inhalts, dessen beiden mittlere Seiten quer durchstrichen sind, von dem also nicht sicher ist, ob er in dieser Form abgesandt wurde, wird als Anlage 10 veröffentlicht.

Die bedeutendste finanzielle Schlappe, die Diegel während seiner 44-jährigen Tätigkeit im Richelsdorfer Bergbaugesamt erlitt, war der Versuch, einen Erbstollen zur Lösung der Wasser zu errichten. Mit dem Bau muß er nach dem Bericht des Bergvogts Trompeter<sup>81</sup> schon vor 1554 begonnen haben. 1564 schrieb er in einem Brief an den Landgrafen, daß er in den Erbstollen sein Vermögen gesteckt habe, er bitte deshalb, den Bergvogt anzuweisen, niemandem andern eine Bergerlaubnis in seinen Lehen zu erteilen<sup>82</sup>. In einem Bericht, den Bergvogt Georg Beck kurz nach Diegels Tod, wahrscheinlich 1587<sup>83</sup>, gab, schreibt dieser: *Der rechte und diefe Erbstolln, welcher von Diegel selligen in die siebenhundert lachter getrieben und zehen lachter tiefer als vorgedachter stollen (ein altt stollen, welcher vor Menschen gedencken getrieben war) inkompt, auch nicht über zehen lachter mit dem feldt orth von dem obern stollen ist. Nach dem aber solcher Erbstollen eine große strecke verfallen und noch zur Zeit dem Berckwerck wenig nutz schaffet*. Seib<sup>84</sup> gibt an, daß dieser Stollen in Nentershausen ansetzte und fast 1500 m im roten Totliegenden bis zum kleinen Dachsberg aufgefahren war. Er habe das Kupferschieferflöz um wenige Meter verfehlt und seinen Zweck als Wasserlöse-Stollen nicht erfüllt. Es spricht für Diegels Stehvermögen und seine Energie, daß er an dieser Fehlinvestition nicht gescheitert ist.

Zum Kampf mit dem Wasser, zur Fehde mit den v. Trott und zu den bitteren Erfahrungen mit Scherer kam 1570 eine neue Sorge, diesmal ver-

81 StAM 57. Sontra Bl. 203

82 StAM 57. Nentershausen Bl. 71

83 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 571—574

84 Seib a. a. O.



ursacht durch Landgraf Wilhelm. Zunächst ging es nur darum, daß der Rentmeister in Sontra und die Bergvögte Andreas Becker und Georg Beck im Oktober 1570 Auftrag erhielten, sich um das Aufkommen des Kupferzehnten, insbesondere auf Diegels Hütte, zu kümmern. In Ergänzung dazu ordnete Wilhelm IV. an, daß ab sofort alles gewonnene Kupfer mit einem Prägestempel, den sich die Bergvögte zu beschaffen hatten, zu versehen sei, und daß ungestempeltes Kupfer nicht von den Hütten gefahren werden dürfe<sup>85</sup>.

Die Bergvögte berichteten am 6. 11. 1570, daß sie Diegels Personal und auch ihn selbst vernommen hätten. Diegel habe kein Kupfer außer Landes verkauft, sondern alles nach Kaufungen geliefert, bisher 72 Zentner und 72 Pfund im laufenden Jahr. Es lägen aber noch zwei Roste, einer mit 63 und der andere mit 46 Fudern, unverschmolzen vor der Hütte. Sie sollten in Kürze nach Nützlichkeit verschmolzen werden. Die auf die fertigen Kupfer entfallenden Zehntkupfer hätten sie entgegengenommen, wollten sie aber noch bis zur nächsten Schmelze liegen lassen. Zum Schluß fragten sie an, ob die Zehntkupfer mit Amts- oder gedingter Fuhre nach Kassel gebracht werden sollten.

Am 14. 5. 1572 beklagte sich Landgraf Wilhelm in einem Brief an den Sontraer Amtmann<sup>86</sup> darüber, daß laut Auskunft des Zeugwärters Hans v. Ulm nur wenig an Zehntkupfer von den Bilsteinischen und Hans Diegels Bergwerken geliefert worden sei und im laufenden Jahr noch gar nichts. Es wäre des Amtmannes Hauptaufgabe, den Zehnten einzubringen. Er möge sich deshalb auf die Bergwerke verfügen und feststellen, wieviel Kupfer gefertigt worden sei und dafür sorgen, daß der Zehnte sobald als möglich eingebracht würde. Man benötige z. Z. Kupfer zur Ergießung etlicher Stück Büchsen.

Johann v. Ratzenbergs Bericht ging am 29. Mai nach Kassel. Diegels Schmelzer, Wilhelm Fink aus Richelsdorf und sein Hüttenvogt Christoffel Stolman hatten bereitwillig Auskunft über die Kupferproduktion gegeben. Aus beider Bericht ging hervor, daß im Jahresdurchschnitt 8 Roste Kupferschiefern geschmolzen wurden, wobei jeder Rost etwa 30 bis 50 Zentner Kupfer ergab. Fink berief sich auf seine zwanzigjährige Erfahrung in Diegels Diensten. Damit gewinnen wir einen Anhaltspunkt für die jährliche Kupferproduktion auf Diegels Hütte zu Birndorf. Er muß im Jahre zwischen 240 und 400 Zentner Kupfer erzeugt haben. Nach dem Register des Bergvogts waren es 1570 235 Zentner und 1572 176 Zentner 22 Pfund, also bereits eine rückläufige Menge.

Johann v. Ratzenburg ließ es aber nicht bei dieser Vernehmung bewenden. In Kenntnis von Landgraf Wilhelms Vorliebe für Ordnung in finanziellen Dingen erließ er eine *Ordnung, wie es mit dem Zehenden uf Hans Tiegels Bergwerk gehalten werden soll*, die als Beispiel einer solchen lokalen Ordnung in Anlage 9 veröffentlicht wird. Die Arbeiter auf Die-

85 StAM 57. Nentershausen Bl. 77

86 wie vor, Bl. 84—107



gels Hütte wurden nach Sontra bestellt und auf diese Ordnung vereidigt. Die Reaktion Diegels entsprach seiner harten Wesensart. Er fragte die von Sontra zurückkommenden Arbeiter aus, und als er hörte, daß die Ordnung erlassen war und die Arbeiter auf sie vereidigt wurden, entließ er sie spontan, löschte die Schmelzfeuer und erklärte den Leuten, wenn sie landgräfliche Diener seien, dann sollten sie sich auch vom Landgrafen bezahlen lassen.

Damit war das Verhältnis Diegels zu Landgraf Wilhelm auf das ernsteste belastet. Der Landgraf billigte Ratzenbergs Ordnung und nannte Diegels Verhalten *ein trutzliches gebahren, das gereicht uns von ihm nicht zu geringem misfallen*. Er drohte, sofern das Bergwerk bis Jacobi nicht wieder belegt sei, würde er es als frei betrachten und den Magdeburgern oder andern übergeben.

Diegel rechtfertigte sein Verhalten damit, daß er erklärte, eine solche Anordnung ginge gegen seine Ehre und wäre dazu geeignet, ihm sein Personal aufsässig zu machen. Er bat Landgraf Wilhelm, den Amtmann anzuweisen, daß ihm sein *gesinde und Arbeiter nicht mehr uffgereicht und ubern halß gesetzt werden, dadurch zu ihrem ungehorsam und meiner verkleinerung ursach geben*. Landgraf Wilhelm hatte Verständnis für Diegels Argumente und dessen Ansehen bei ihm wuchs, was daraus hervorgeht, daß 1573 der Berghauptmann Schütz zu Grünberg von ihm Befehl erhielt, sich am 10. Juni bei Diegel einzufinden, dessen Bergwerke zu besichtigen und dann mit ihm weiter zum Meißner zu reiten. Dort sollten beide beratschlagen, wie das *Steinkohlenbergkwerk fortters mit Nutzen zu erheben und zu erbawen sein mecht, und darnach auch miteinander zu uns verfuegen und uns darvon ferner mundlichen bericht und erlernunge (zu) thun*<sup>87</sup>.

Diegel benutzte die Audienz bei Landgraf Wilhelm dazu, diesem mitzuteilen, daß er am Toxberge und bei Iba drei neue Schächte betreibe und etwas Schachtholz benötige. Auf dem Bleigang zu Braunhausen plane er einen Stollen, zu welchem Stollholz erforderlich sei. Die Holzwünsche wurden erfüllt. Daneben einigte man sich, daß in Zukunft nicht mehr der zehnte, sondern der elfte Zentner Kupfer an die Zehntkasse abzuliefern sei. Dafür sollten die zur Verschmelzung bis dahin berechneten Hüttenkosten entfallen<sup>88</sup>.

1582 wurde Diegel nochmals als Gutachter am Meißner tätig. Er sollte Vorschläge erarbeiten, wie man die Kohlen mit geringeren Kosten zu den Salzsoden schaffen könne. Im gleichen Jahre wurde er zu einem Berggericht im Amt Bilstein berufen, wo ein Bergfrevel abgeurteilt werden sollte. Diesem Gericht gehörten außer ihm der Landvogt an der Werra, der Berghauptmann (Gabriel Philips), der Bergvogt, die beiden Richter (Balthasar, genannt Galle Richter und sein Bruder Jacob zu Abterode) und einige Bergverständige aus Clausthal an<sup>89</sup>.

87 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 688

88 StAM 57. Nentershausen Bl. 111

89 StAM 57. Bilstein, Pak. 2



Außer seinem Bergbaubetrieb zu Richelsdorf hatte Diegel 1545 zu Oberkaufungen einen Kupferhammer, eine Messingbrennhütte und eine Mahlmühle erworben. Über sein dortiges Engagement wird in Kapitel VI berichtet. 1564 beteiligte er sich auch mit 8 Kuxen am Silberbergwerk zu Gladenbach im Oberfürstentum.

Hans Diegel, 1516 in Weil bei Landsberg am Lech geboren, wurde mittlerweile nach einem arbeitsreichen und sorgenvollen Leben zu alt, um sich noch mit voller Kraft seinem Bergbaubetrieb widmen zu können. Um ihn wurde es einsam. Sein Sohn Siegmund, den er die Rechte hatte studieren lassen, nahm sich nach seinem Studium des Diegelschen Messinghammers zu Kaufungen an<sup>90</sup> und wohnte dort mit seiner Familie. 1585 steht er in Diensten Wilhelm v. Wehrens zu Volkershausen. Sohn Jacob war als Soldat 26 Jahre in Frankreich und Brabant gewesen, arm und lahm, wie er am 5. 3. 1589 schrieb, nach Hessen zurückgekommen, wohnte zunächst in Spangenberg, wo er verheiratet war, später in Münden. Zwischen ihm und Siegmund bestand ein gespanntes Verhältnis, das aus Jacobs Verbitterung über sein Lebensschicksal resultierte. Der dritte Sohn, der wie der Vater Hans hieß, war schwachsinnig, „bloden haupts“ und „etwas verrückt“. Sein Bruder Siegmund hatte die Verpflichtung übernommen, ihn mit Kost und Kleidung zu versehen.

Im Sommer 1586 erkrankte Hans Diegel ernstlich, erholte sich aber noch einmal. In dieser Zeit nahm ein gewisser Balthasar v. Girstorff oder Gersdorf, der angab, von böhmischem Adel zu sein, Verbindung mit ihm auf und gab vor, Bergmann zu sein. Er bewog den kranken Diegel, mit ihm einen Kontrakt zu schließen, der ihn zum Teilhaber machte und ihm gestattete, auf einem Feuer in der Hütte mit den dort vorhandenen Kohlen und Schiefervorräten zu schmelzen. Nach Angaben von Diegels Söhnen hat er sich dem Kranken gegenüber nach Abschluß des Kontraktes als recht herrisch erwiesen und ihren Vater sehr gekränkt. Nicht das hohe Alter, sondern dieser Kummer sei die eigentliche Ursache von ihres Vaters Tod gewesen. Man habe ihnen berichtet, daß ihr Vater wegen der ihm von Gersdorf zugefügten Gewalt und Unbilligkeit in plötzliche erneute Krankheit gefallen wäre. Am 6. Dezember 1586 starb Hans Diegel. Gersdorf unterschlug den Söhnen die Todesnachricht etliche Tage und beantragte sofort nach Diegels Tod die Verleihung von dessen Bergteilen für sich selbst<sup>91</sup>. Mit dem Vertrage, den Hans Diegel mit Balthasar v. Gersdorf abgeschlossen hatte, mußten sich die Söhne zunächst abfinden.

In der Tat hat v. Gersdorf auch einiges zur Hebung des mittlerweile arg verwahrlosten Bergbaubetriebes getan, wie aus einem Bericht des Bergvogtes Georg Beck hervorgeht<sup>92</sup>. Er brachte die *schmelzhütten, welche sehr wüst und bawfellig gewesen, wiederumb in dach und vach*, kaufte

89a StAM 57. Gladenbach, Pak. 1

90 Kapitel VI

91 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 542—544

92 wie vor, Bl. 571—574



Schiefern von den gemeinen Zechen des Ibischen Bergwerks auf dem Borngraben zu dem auf der Birndorfer Hütte liegenden Vorrat hinzu und begann zu schmelzen. Die alten, halb verfallenen Stollen ließ er aufwältigen. Einen Schacht auf dem Schlackental, der Feste Schacht genannt, belegte er mit drei Arbeitern<sup>93</sup>.

Letztlich konnte v. Gersdorf sich aber doch nicht halten. Landgraf Wilhelm ließ durch Hans Jenitz, kurfürstlich sächsischen Rat in Dresden *in unser alten Freundschaft und vertrauen* Auskunft über einen Böhmisches von Adel dieses Namens einholen, die nicht zu seiner Zufriedenheit ausfiel und Ursache für v. Gersdorfs Abgang war<sup>94</sup>. Nun nahm sich Dr. Sigmund Diegel des Bergbaubetriebes an, da seine Brüder Hans und Jacob finanziell dazu nicht in der Lage waren. Von 1587 bis 1589 investierte er 800 Gulden. Dann schloß er am 3. Juni 1590 einen Vertrag mit Georg v. Bischofferode<sup>95</sup> und Georg v. Habel, der diesen 22 von 32 Stämmen gegen Zahlung von je 800 Gulden einräumte<sup>96</sup>. Diegel behielt die restlichen 10 Stämme und zog sich aus der Administration des Bergwerkes zurück. 1596 veräußerte Hans Bernhard Diegel, Sohn Jacobs und Enkel Hans Diegels, sein Erbteil am Bergwerk des Großvaters für 50 Taler an Georg v. Bischofferode und Georg v. Habel. Nach Sigmund Diegels Tod im Jahre 1599 klagte im Jahre 1600 dessen Sohn Johann noch einmal gegen die Vertragspartner seines Vaters, allerdings ohne Erfolg<sup>97</sup>. Die Aera Diegel war damit zu Ende.

#### 4. Die Gewerkschaft Hans Ernst von der Asseburgs

1599 starb Sigmund Diegel. Anlässlich seines Todes formierte sich die Gewerkschaft um, wobei man auf die Erben Diegels keine Rücksicht nahm. An die Gewerkschaftsspitze trat jetzt Hans Ernst v. d. Asseburg auf Walhausen, Beyer Naumburg und Beßkendorf, ein kurfürstlich brandenburgischer Rat. Georg v. Bischofferode wurde mit 250 Talern abgefunden und schied aus. Als neue Gewerken traten Erich Lange, Sigmund Gunnermann<sup>98</sup>, Heinrich Mey<sup>98a</sup> und Hans vom Hoff mit einem Erstverlag von je 1300 Gulden ein. Jeder erlangte 1/6 Anteil an der Gesamtgewerkschaft.

Die neue Gewerkschaft ging unverzüglich dazu über, ihren Bergbesitz um die Ibaer Bergteile und die Ibaer Hütte zu erweitern. Es ist deshalb nötig, die Entwicklung der Besitzverhältnisse im Ibaer Revier kurz zu skizzieren.

93 Anlage 12

94 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 563 ff.

95 Georg v. Bischofferode war Amtmann zu Spangenberg.

96 Anlage 8

97 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 633 ff.

98 Amtsschultheiß zu Sontra ab 1596, auch Gundermann genannt, siehe auch Schellhase a. a. O. 1592 war er landgr. Büchsenmeister in Kassel, 1594 erhielt er das Recht zum Betrieb einer Pulvermühle bei Reilos. 1606 gestorben.

98a Schultheiß zu Homberg



Von 1576 bis 1584 hatte sich dort die Ebelsche Gewerkschaft etabliert<sup>98b</sup>. 1576 hatte sich Bergvogt Georg Beck dafür verwandt, daß man deren Gewerken die ledige Hüttenstätte unter dem Dorfe Iba zur Errichtung einer neuen Schmelzhütte verleihen möge. Dieser Platz war aber bereits 1573 an Jacob Schneider in Iba für 80 fl. verkauft worden. Beck berichtete, daß die Gewerkschaft 3 Schächte abgesunken habe, die gute Kupferschiefer lieferten<sup>99</sup>. Die Gewerken waren über ihre Erfolgsaussichten sehr zuversichtlich. 1582 teilten sie Landgraf Wilhelm mit, daß sie auf einer Strebe 20 und in zwei Schächten noch einmal 30 Schieferhauer beschäftigen und aus dem Mansfeldischen auch bekommen könnten, wenn diesen zu Iba die gleichen Freiheiten wie auf andern Bergwerken eingeräumt würden. Aber 1584 zerfiel die Gewerkschaft, da keiner der Gewerken mehr bereit war, Zubußen zu geben. Der Bergvogt berichtete, daß Ebel und Feuerauf je 700 fl. zur Erbauung des Bergwerks verlegt hätten und daß sich Feuerauf 1581 noch einmal zur Zahlung von weiteren 700 fl. bereit gefunden hätte. Auch der Landgraf habe 300 fl. als Vorschuß auf Kupferlieferungen gegeben. Nun seien aber trotz laufender Aufforderungen weitere Zubußzahlungen ausgeblieben<sup>100</sup>.

Ewald und Barthel Brückmann, zwei Bergleute, und der Geschworene Jost Hartung begannen zur Rettung rückständiger Löhne mit Genehmigung des Bergvogtes zwei Schächte „der gemeinen Zechen“ auf dem Borngraben und dem Schlackental auf eigene Kosten in Betrieb zu nehmen und die Schiefen zum Teil selbst zu schmelzen und zum Teil an Hans Diegel und Balthasar von Gersdorf zu verkaufen<sup>101</sup>. Am 11. 10. 1586 lösten sie die Ibischen Bergwerke für 326 Taler 8 Albus Gewerkenschulden aus dem Retardat und bauten darin bis 1599<sup>102</sup>.

Anton Feuerauff jedoch, zu etwa 1/4 an der Ebelschen Gewerkschaft beteiligt, verkaufte am 25. 4. 1600 sein Bergwerk auf dem Schlackental und dem Borngraben nebst der Schmelzhütte zu Iba für 1150 Taler an Siegmund Gunnermann und Mitgewerken, also an die Gewerkschaft v. d. Asseburgs<sup>103</sup>.

Letztlich tauchte 1604 der Fiscal Gabriel Gröschel aus Kassel als weiterer Interessent an den Ibaer Bergteilen und der Hütte auf und stützte seine Berechtigung auf die Behauptung, diese Teile seien ins Freie gefallen und deshalb von ihm zu Recht in Besitz genommen<sup>104</sup>.

Die Gewerkschaft v. d. Asseburgs währte sich auf Grund des Erwerbskontrakts mit Feuerauff im Besitz sämtlicher Bergteile im Richelsdorfer Gebirge und der beiden Hütten zu Birndorf und Iba. Die förmliche Verleihung wurde ihr auch zuteil und zwar zu 1/2 auf Hans Ernst v. d. As-

98b Über deren Zusammensetzung unterrichtet Anlage 13 unter e.

99 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 596—597

100 wie vor, Bl. 586

101 wie vor, Bl. 571—574 und 592—593

102 StAM Rotenburger Amtsbeschreibung v. 1627 S. 541

103 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 672

104 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15



seburg und seine Mitgewerken und zu 1/2 auf Siegmund Gunnermann. Es handelt sich um folgende Bergteile<sup>105</sup>:

den Erbstollen im Sieblitzgraben nach dem Angerstrauch, die wiedererbauete Schmelzhütte „Birnsdorff“ samt der Schlackenhalde mit ihrem Bezirk und aller Gerechtigkeit, die von Feuer auff erkaufte Schmelzhütte zu Iba nebst den dazu gehörigen Schächten und Lehen auf dem Schlackental, das streichende Schieferflöz auf dem Neuen Bauhaus, den Angerstrauch, den Borngraben, die „Eßper Pfordt“, den „Duwenhain“, das „Honrott“, den Buchberg, den „Eytschen Pfuel“, einen Erzgang bei Nentershausen auf Pfarrers Acker, den „Bullersbach“, das „Buedenthal“, die Kupfergrube, das Feld bei Imshausen auf Pfarrers Acker, den „Bartenschacht“ und zugehörige Lehen bei Iba, die Trift, die Hohestatt, den „Rußgraben auf der Kermes“ und den „Bollersbach“ unter Iba samt den dazu gehörigen Feldern.

Es fehlte an den nötigen Geldern, um diesen das gesamte Gebirge umfassenden Betrieb in Gang zu bringen und zu erhalten. In einem Brief Gunnermanns vom 27. 9. 1599 an Georg v. Habel teilte er mit, daß v. d. Asseburg Hans vom Hoff mit den gefertigten Kupfern nach Nürnberg geschickt habe, um Geld aufzutreiben. Falls es dort nicht gelinge, solle er auch in Hamburg und Lübeck verhandeln. Er, Gunnermann, sei derzeit so arm, daß er nicht wisse, wie er die Bergwerke bis zur Rückkehr vom Hoffs unterhalten solle.

Hans vom Hoff gelang es, in Nürnberg einen Vertragskontrakt mit Julius und Wolf Hüter<sup>106</sup> anzubahnen. Darin<sup>107</sup> verpflichtete sich die v. d. Asseburgsche Gewerkschaft zur Lieferung von monatlich 100 Zentnern Kupfer, während die Brüder Hüter 12000 fl. Verlag versprachen. Die Hüter leisteten den Verlag, die Gewerkschaft konnte aber die vereinbarte Kupfermenge nicht liefern. Sie begründete ihr Unvermögen damit, daß erst eine neue Hütte gebaut und neue Schächte abgeteuft werden müßten. Außerdem reiche der vereinbarte Preis von 13 fl. für einen Zentner Kupfer nicht aus, 24 fl. seien angemessener. Die Hüter sahen sich daraufhin gezwungen, die Administration des Bergwerkes selbst in die Hand zu nehmen. Ihr erheblicher Verlag veranlaßte 1601 den Bergvogt Beck, darum zu bitten, daß Johann Krug, der Salzgrebe zu Allendorf, die Rechnung mit abhören möge, da er *allerley unrichtigkeit* befürchte. Die Hüter hätten an die 12000 fl. zur Erbauung und Vortreibung des Ibischen und Riegelsdorffischen Bergwerks verlegt und sie *seien in der Schmelz Hütte bey Riegelsdorff fünf Schmelzöfen und zu Iba einen anzustellen im wegs*<sup>108</sup>.

105 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 680—683

106 Nach Dr. G. Hirschmann, Archivdirektor in Nürnberg, stammen die Hüter aus Speyer oder Colmar. Julius H. gehörte dem Nürnberger größeren Rat an. Sein Bruder Wolf war mit einer Tochter des Nürnberger Patriziers Christoph Scheuerl verheiratet. Er hatte auch Bergwerksanteile in Schlaggenwald in Böhmen, die seine Frau nach seinem Tode 1614 veräußerte (Lib. Litt. Bd. 126 Bl. 3)

107 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15

108 StAM 57. Sontra, Bl. 9



Pfingsten 1601 legten sie die Verwaltung in die Hände v. d. Asseburgs, der ihnen sein Gut Wallendorf als Sicherheit verschrieben hatte, zurück. Ob sie später beim Konkurs v. d. Asseburgs sich aus diesem Gut befriedigen konnten, ist ungewiß.

Georg v. Habel war der erste Gewerke, der ausschied. Er verkaufte seine Anteile für 3250 Taler, die er allerdings nie erhielt, an v. d. Asseburg<sup>109</sup>. Auch Gunnermann trennte sich am 19. 3. 1601 von der Gewerkschaft, indem er seine Anteile, das Sontraer Bergwerk ausgenommen, für 6000 fl. an v. d. Asseburg abtrat. Dieser erhielt Auftrag, aus der Kaufsumme 500 fl. an Franz Bock zu Nürnberg zu zahlen. 1605 wartete Gunnermann noch auf Zahlung eines Restkaufgeldes von 2675 fl.<sup>110</sup>.

Trotz allen Geldmangels — v. d. Asseburg borgte überall, u. a. auch 500 Taler bei Oswald v. Baumbach — wurde der Bergbaubetrieb erheblich ausgebaut. Als Verwalter erscheinen Caspar Puschel, Heinrich Heyne und Daniel Stengel. Unter Stengels Verwaltung wurden 12 Schächte niedergebracht, 4 auf dem Schlackental, 2 auf dem Buchberg, 2 auf dem Borngraben und je einer auf dem Hohenrod, auf der Trift zu Iba, im Bodental und auf dem Neuen Bauhaus. Aber 1605 sah sich v. d. Asseburg gezwungen, den gesamten Betrieb nebst allen vorhandenen Vorräten für 20000 Gulden zu verkaufen. Der Kaufpreis reichte nicht aus, die Schuldner zu befriedigen. In die Verteilung des Verkaufserlöses mußte sich die Kasseler Räte einschalten<sup>111</sup>.

## 5. Die Drachstedt

Am 20. 2. 1605 ließ Hans Ernst v. d. Asseburg durch seine Bevollmächtigten, den Verwalter des Bergwerks, Heinrich Heyne und Hans Krüger, Schosser zu Beyer Naumburg, in Leipzig sein *Riegelsdorffisch und Ihebisch Bergkwerck* an den Ratsmeister der Stadt Halle, Johann Drachstedt<sup>112</sup>, für 20000 Gulden Meißnischer Währung, den Gulden zu 21 Silber Groschen, verkaufen<sup>113</sup>. Bei Abschluß des Kontraktes wurden 10411 Gulden bezahlt. Die Restzahlung sollte ab Michaelis 1607 in Jahresraten von 1000 Gulden erfolgen.

Die erworbenen Bergteile wurden bei Bergvogt Georg Beck gemutet und von diesem am 2. 6. 1605 dem Käufer und seinen Mit-Consorten verliehen<sup>114</sup>. Es handelte sich dabei um folgende Bergteile:

1. den Erbstollen im Sieblitz (Siebels) über Iba nach dem Angerstrauch,
2. die Stollengebäude über Nentershausen nach der Riediger-Zeche und Diegels Haupt-Zeche,

109 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15

110 wie vor, Bl. 1—34

111 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 17

112 Die Drachstedt sind nach Westermann seit mindestens 1502 im Mansfelder Kupferbergbau und Saigerhandel tätig. Genannt werden dort Barthel, Hans und Dr. Philipp Drachstedt

113 Verkaufskontrakt siehe StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 674—677

114 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15 Bl. 82—83



3. die wiedererbaute Schmelzhütte zu Birndorf nebst der Schlackenhalde mit ihrem Bezirk und aller Gerechtigkeit, wie sie voriger Zeit die Diegel innegehabt hatten,
4. die von Antonius Feuerauff erkaufte Schmelzhütte über dem Dorfe Iba samt der Schlackenhalde mit ihrem Gezirck und aller Gerechtigkeit auch die dazu gehörigen Schächte und Lehen,
5. die Bergwerke auf dem Schlackental, soweit ihr Flöz, ihre Klüfte und Gänge ihr Streichen und Ausgehendes haben,
6. die streichenden Schieferflöze auf dem Neuen Bauhaus, dem Angerstrauch, dem Borngraben, die Esperpfort, den Duwenhain, das Honnroda, den Buchberg, den Eitzschenpfuhl, den Erzgang bei Nentershaußen auf Pfarrers Acker, den Bollerbach, das Beudenthal, die Kupfergrube, das Feld bei Immenhausen auf Pfarrers Acker, den Bartenschacht und die zugehörigen Lehen bei Iba, die Drift, den Ziegenberg, den Rußgraben auf der Kermes, den Bollersbach unter Iba samt den dazu gehörigen Feldern, Flözen, Klüften und Gängen.

Als Verwalter für die erworbenen Bergteile engagierte Johann Drachstedt Bastian Groß, der vorher nahezu 30 Jahre als gräflicher „Freysas“ zu Mansfeld im Hüttenhandel tätig gewesen war. Er blieb bei Drachstedt bis zu dessen Tode. 1605 arbeiteten im Revier der neuen Gesellschaft 46 Personen in 7 ganghaften Schächten. In den ersten drei Jahren wurden weitere 7 Schächte niedergebracht. Man hätte, wie Groß 1613 schrieb<sup>115</sup>, 200 Bergleute beschäftigen können, wenn sie vorhanden gewesen wären. Schon 1607 hatte er sich deshalb bei Landgraf Moritz ohne Erfolg bemüht, die Bergfreiheit zu Iba wieder durchzusetzen. Das Problem, genügend Arbeitskräfte zu bekommen, setzte dem Bergbau Grenzen. Zu seiner Lösung fehlte es bei Landgraf Moritz allerdings an Verständnis. Wie schon vorher bei Landgraf Wilhelm führten auch bei ihm trotz der Vorstellungen auch des Bergvogtes Georg Beck alle Bemühungen um die Bergfreiheit zu Iba nicht zum Erfolg.

Für den Drachstedtschen Betrieb wurde das Arbeitskräfteproblem noch prekärer, als Krug 1607, wie Groß schrieb, *wider fugk und recht, ohne freyfahrunge oder einige vorhergehende Vorwarnunge* einen eigenen Bergbau im Richelsdorfer Gebirge begann und Drachstedtische Arbeiter *mit Barchant und versprochenem Geld* ausspannte. 1608 mußten deshalb sechs Schieferschächte, 1 auf dem Bauhaus, 2 auf dem Buchberge, 2 auf dem Bodenthal und einer auf dem Bollersbach stehen gelassen werden. Dazu nahmen die Arbeiter Kilhauen, Kübel und anderes Berggezeug mit. Krug war damals so mächtig, daß alle Klagen nichts halfen. Groß behauptete, der Bergvogt und die Geschworenen hätten ausdrücklich erklärt, sie könnten und wollten gegen Krug nichts unternehmen, da sie täglich mit ihm zu tun hätten. Groß solle nur noch einige Zeit abwarten, denn Krug könne sich auf die Dauer ja doch nicht halten. Als dieser seinen Bergbaubetrieb begann, hatte ihm Drachstedt die Ibaer Hütte für zwei

115 wie vor, Bl. 17 ff.



Monate zu einem Probeschmelzen überlassen. Bis 1613 hatte er sie aber noch nicht wieder freigegeben. Deshalb beantragte Groß neben dem Ersatz des aus dem Abspannen der Arbeiter entstandenen Schadens nunmehr die Rückgabe der Hütte, da man zu Iba 250 Fuder Schiefen im Vorrat liegen habe. Die Abfuhr der Schiefen zur Ibaer Hütte koste nur 12 Groschen je Fuder, nach Birndorf aber einen Taler.

Krug, der damals außer Salzgrebe zu Allendorf die zentrale Autorität in Bergsachen war, brachte es fertig, Groß wegen dieser Klageschrift eine zeitlang in Kassel verstricken zu lassen.

Aber schon vor Krugs Erscheinen hatte sich Groß als Drachstedtischer Verwalter um die Ibaer Hütte bemühen müssen. Gabriel Gröschel, Gerichtsschreiber in Kassel, sein Bruder Paul, Dr. Elias Homberger von Lengsfeld und Johannes Hausmann von Kassel, hatten begonnen, im Ibaer Raum zusammen mit Gunnermann einige Schächte aufzunehmen. Der Bergvogt gestattete ihnen zunächst, ihre Schiefen auf der Hütte zu Iba, die damals von Drachstedt nicht genutzt wurde, zu verschmelzen. Später wollten sie sie nicht wieder räumen, und Groß mußte gegen Gröschel klagen, wobei es um die Frage ging, wann eine Hütte oder ein Bergwerk ins Freie falle<sup>116</sup>.

Zu dieser Abwehr äußerer Angriffe in den Bergbau- und Hüttenbetrieb kam bei Groß, wie auch bei allen anderen Gewerkschaften, die Sorge um die Wasserbewältigung. Sie verschlang erhebliche Mittel. Als später die Söhne Drachstedts Groß' Rechnung anfochten, schrieb dieser *sondern er* (Johann Drachstedt) *drange darauf und wollte auch haben, daß die neuen schieferschechte samt den 2 stollen, welche des Bergkwerks hertze seindt, mit solchem Uebertritt des Kupfergeldes solten forgesetzt, auch zur Abstellung des wassers solten fort getrieben und zu ende gebracht werden*<sup>117</sup>. Dabei ging es in erster Linie um die Vollendung des „Falcken Creutzer Stollen“, der den Streitschacht entwässern sollte<sup>118</sup>.

Als Johann Drachstedt gestorben war, behaupteten dessen Söhne Johann und Heinrich<sup>118a</sup>, Groß habe während der Zeit, in der er Verwalter war, keine ordentliche Rechnung gelegt. Mit Groß kam es auf der Hütte zu Birndorf zu einer tätlichen Auseinandersetzung und dann zu einer Klage auf Rechnungslegung vor der Bergstube. Groß erhob seinerseits Gegenklage auf Zahlung seiner Besoldung, die er auf Wunsch Johann Drachstedts in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit im Betriebe stehen gelassen habe. Diesen Klagen verdanken wir eine vollständige Übersicht über den Verlag Johann Drachstedts, die Kupferproduktion, das Zehntaufkommen und die Ausgaben für den Zeitraum von 1605 bis 1616. Groß erstellte nämlich Rechnungsauszüge und hinterlegte diese versiegelt in der Bergstube, gestattete aber nicht, daß die Drachstedtischen Erben Einblick in

116 wie vor und Bl. 28 ff. sowie StAM S. 541

117 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 10

118 StAM 55<sup>1</sup>, Pak. 1

118a Nach StAM 17<sup>1</sup> Nr. 3139 sind sie *Saltz-Juncker zu Halle*



sie erhielten, ehe sie nicht Sicherheit wegen seiner Besoldungsansprüche geleistet hätten.

Nach den Rechnungsauszügen verlegte Johann Drachstedt von 1605 bis 1616 bar insgesamt 18.477 Gulden. Den Erlös aus dem erzeugten Kupfer in Höhe von 34.048 Gulden ließ er voll im Betrieb stehen. Er stand Groß ebenfalls zum Betrieb und zur Verbesserung des Bergwerks zur Verfügung. Verbaut wurden also 52.525 Gulden. An Kupfer wurden nachstehende Mengen gewonnen und verkauft<sup>119</sup>:

Jahr	Ztr.	Pfd.	Erlös		
			fl.	sgr.	
1605/1606	508	44	9 873	17	9
1607/1608	268	30	5 746	18	6
1609/1610	207	64	4 809	17	10
1611	87	96	2 045	16	1
1612	87	62	2 080	3	6 1/2
1613	150	25	3 206	5	3
1614	105	75	2 538	—	—
1615	94	55	2 349	10	6
1616	56	—	1 398	—	—
	1566	3	34 048	5	5 1/2

Zu den erwähnten Produktionsmengen müssen 138 Ztr. 72 Pfund Berggewicht an Zehntkupfer hinzugerechnet werden, die Groß geldmäßig mit 3 092 Gulden 3 Silbergroschen 11 Pfennig ansetzt.

In einer anderen Aufstellung Groß' werden 1619<sup>120</sup> die Ausgaben im Zeitraum von 1605 bis 1617 spezifiziert. Danach hat er ausgegeben:

25 649 fl. Hüttenknechtlohn

14 289 fl. Kohlenhandelsunkosten für 4 624 Fuder Kohlen

15 933 fl. Berghandelsunkosten für 4 529 Fuder Schiefen

2 067 fl. Stollenunkosten

1 165 fl. Wasserunkosten

1 713 fl. zur Erbauung neuer Schieferschächte

1 662 fl. Gemeine Bergunkosten, Kübel, Seil, Bauholz, Licht usw.

3 341 fl. Zehntkupfer

65 819 fl.

119 StAMN 55<sup>1</sup>. Pak. 1. Bl. 47—48. Die Zentner sind nach Berggewicht angegeben; 1 Ztr. Berggewicht = 112 Pfd. Verkauft wurde nach Nürnberger Gewicht; 1 Ztr. Nürnberger Gewicht = 100 Pfd. Münzeinheiten Meißnischer Währung: 1 fl. = 21 Sgr., 1 Sgr. = 12 Pf.

120 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 10; auf die Angabe von Sgr. und Pf wurde verzichtet.



Es ist verständlich, daß die Drachstedtischen Erben über das Ergebnis des Bergbaubetriebes ihres Vaters nicht erbaut waren. Alles in allem hatte dieser mit dem bezahlten Teilbetrag der Kaufsumme von 10411 fl. und 1492 fl. Barverlag 1617 den Betrag von 30380 fl. in das Bergwerk gesteckt, ohne nur den geringsten Ertrag aus ihm gezogen zu haben.

Der Prozeß zwischen den Brüdern Drachstedt und Groß wurde zunächst von der Bergstube unter Leitung des Berghauptmannes Stange geführt, wobei sich eine eindeutige Bevorzugung der Drachstedt ergab. Danach ging die Leitung an den Kammermeister über. Groß hatte sich verschiedentlich in Briefen an Landgraf Moritz gewandt und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß die Restkaufsumme aus dem Kontrakt zwischen v.d. Asseburg und Drachstedt in Höhe von 9589 fl. nebst aufgelaufenen Zinsen noch nicht bezahlt sei. Zwar stünde diese Summe v.d. Asseburg zu, dieser habe aber Erich Lange, einen seiner Mitgewerken, der sich straffällig gemacht habe, ins Land geholt. Deshalb könne der Landgraf diese Summe beanspruchen. Im übrigen hätten sich die Drachstedtischen Erben von neuem mit den Bergwerken beleihen lassen und sich ins Bergbuch eintragen lassen müssen. Da das nicht geschehen sei, wäre das Bergwerk ins Freie gefallen. Damit lieferte er Landgraf Moritz, dem daran lag, den gesamten Bergbau in eigene Regie zu nehmen, willkommene Argumente. Er griff jetzt in den schwebenden Prozeß ein. In einem an die Bergräte gerichteten Aktenvermerk<sup>121</sup> machte er diese darauf aufmerksam, daß die Drachstedt die fürstliche Jurisdiktion jederzeit verachtet hätten, daß sie ihren Verwalter nicht bezahlen wollten und deshalb wider Ehre und Billigkeit sich einem Verhör durch Abreise von Kassel entzogen hätten, und daß ihnen die Restitution der Bergwerke *als vor lengst ins frey gefallen rechtmäßig nicht zuerkannt noch von itzigen bergrethen uns zum nachtheil ihnen Drachstedten zugeschantzt werden kan.*

Zum Zeitpunkt des Vermerkes hatte er aber längst vollendete Tatsachen geschaffen. Am 11. Juni 1619 mußte Bergmeister Mönch eine schriftliche Beschlagnahmeanordnung erteilen, nach welcher alle Drachstedtischen Bergwerke und Vorräte als dem Landgrafen verfallen erklärt wurden. Wegen der Gründe sollten sich die Drachstedt bei der fürstlichen Rentkammer erkundigen<sup>122</sup>. Am gleichen Tage wurde Groß auf Befehl des Landgrafen als fürstlicher Verwalter über das Berg- und Hüttenwerk zu „Alten Pirndorff“ eingesetzt. Die Staatsregie des Richelsdorfer Kupferbergbaues begann.

## 6. Christoph Scherer

Eine der schillerndsten Persönlichkeiten im hessischen Kupferbergbau des 16. Jahrhunderts ist Christoph Scherer, ein Mann mit einer hervorragenden wirtschaftlichen Konzeption, aber auch mit erheblichen Charakter-

121 StAM 55<sup>1</sup>, Pak. 1 Bl. 111

122 wie vor, Bl. 108—109



schwächen. Seine Prozesse beschäftigten die landgräfliche Kanzlei nahezu zwei Jahrzehnte. Der junge Landgraf Wilhelm nennt Scherer 1563 in einem Brief an seinen Vater, nachdem er in einem seiner Prozesse von Landgraf Philipp um eine Meinungsäußerung gebeten worden war, *einen verstorbenen Man (der) nichts thut, als rumbt sich, wie er zu Bielstein so ein reich Berkweg habe, das soviel hundert tausent gulden wert sie, hengt damit Leuthe an sich, die ime solchs glauben, nimbt von inen gelde, so sie's haben pp.*

Christoph Pilgram, genannt Scherer, war vom 14.3.1513 bis zum 27.11.1520 Rentschreiber in Kassel und vom 1.8.1523 bis zum 2.8.1543 Kammerschreiber zu Hessen<sup>123</sup>. In den letzten Jahren seiner Amtszeit engagierte er sich systematisch, wie es damals bei den hessischen Zentralbeamten üblich war, im Bergbau. Von vornherein lag seinem Engagement eine Konzeption zugrunde, die über das bis dahin im landgräflichen Hessen Übliche hinausging. Das muß man zumindest aus seinen Handlungen und der späteren Entwicklung schließen. Er brachte die 1527 zu Oberkaufungen durch Landgraf Philipp<sup>124</sup> errichtete Messing-Brennhütte und den „Rodtgieß handel“ an sich und erwarb 1/3 Anteil an einem Galmeibergwerk bei Brilon. Zusammen mit Peter Dittrich, Stadtschreiber zu Kassel<sup>125</sup>, erwarb er vom damaligen Kammersekretär Heinrich Lersner<sup>126</sup> 2/3 von dessen Bergteilen und Hüttenwerk zu Iba zwischen 1537 und 1541, ferner er allein weitere Lehen im Nentershäuser Bergbaubereich<sup>127</sup>. 1541 schloß er einen Gewerkenvertrag mit dem damaligen Stadthalter in Kassel, Siegmund v. Boyneburg<sup>128</sup>. Dieser Vertrag, den wir nicht im Wortlaut, sondern aus einer Relation Jost Didars<sup>129</sup> für Landgraf Philipp kennen<sup>130</sup>, offenbart die Scherersche Konzeption, nämlich ein Rohstoffmonopol für die Messinggewinnung zu bilden und ihm die Produktion, die Verarbeitung und schließlich den Vertrieb anzuhängen.

Siegmund v. Boyneburg brachte seine 24 Lehen nebst zwei Kupferschmelzhütten zu Bilstein<sup>131</sup> in diese Gesellschaft ein und Scherer sein Galmeibergwerk sowie die Messing-Brennhütte und den Rodtgießhandel zu Kaufungen. Der Vertrag sah vor, daß der gemeinsame Handel zu gleichem Verlag, Gewinn und Verlust erfolgen sollte. Beide Gesellschafter brachten zusammen zur Verlegung der Gesellschaft 4200 fl. in Gold auf, wobei diese Gelder allerdings im wesentlichen „auf Pension“ erborgt wurden. Einer ihrer Geldgeber war mit 1000 fl. Johann vom Hoff zu Braunschweig<sup>132</sup>.

123 Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 235

124 Grotfend a. a. O.

125 Bei Gundlach: Peter Ditreich, Kanzleischreiber bei dem Statthalter in Cassel

126 Über ihn Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 148

127 StAM 57. Sontra

128 Über ihn Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 32

129 wie vor, Bd. 3 S. 44

130 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 132—153

131 StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 34

132 StAM 3. Nr. 1587



Noch im Jahre 1541 nahmen beide als dritten Gesellschafter Andreß Schlanstedt mit einer Einlage von 1 400 fl. auf.

1542 versuchte Scherer, sein Engagement im Richelsdorfer Bergbaugebiet zu konsolidieren und gleichzeitig den Messinghandel nach den Niederlanden in Gang zu bringen<sup>133</sup>. Er und Peter Dittrich kontrahierten mit einem Johann Wolff. Dieser sollte vertragsgemäß das noch in Lersners Hand befindliche Drittel erwerben. Außerdem wurde er verpflichtet, 1 000 fl. bei Augustin Ainkhurn<sup>134</sup> abzulösen, die dieser im Rahmen eines Kupferlieferungsvertrages an Scherer vorgeschossen hatte, da man dieses Kupfer im Messinghandel mit *so vil mehr pfitig und nützen haben mochte*. Schließlich sollte Wolff in den Niederlanden den Messinghandel aufbauen. Wolff zahlte auch die 1 000 fl. an Ainkhurn und gab 200 fl. in die Gesellschaft. Da er für die Verhandlungen mit Lersner selbst wegen seiner Abreise in die Niederlande keine Zeit mehr hatte, wurden diese durch Scherer und Dittrich geführt und die Lersnerschen Bergteile erworben. Da Wolff den Kaufpreis aber nicht zahlte, kamen Scherer und Dittrich in Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhange erfolgte dann vermutlich die Überschreibung von Scherers Haus und Hof nebst eines Weinberges und eines großen Gartens in Kassel, sowie seines Hofes zu Bodenhausen für 1 050 Taler an Lersner<sup>135</sup>.

Scherer wußte, daß er seine finanziellen Möglichkeiten überzogen hatte. Als er merkte, daß Johann Wolff die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllte, verhandelte er wegen der Bergteile im Richelsdorfer Gebirge mit Hans Diegel<sup>136</sup>. Letzterer, Dittrich und Scherer legten ihre Bergteile zusammen, und es wurde vereinbart, daß Diegel als Faktor die Verwaltung übernehmen sollte<sup>137</sup>.

Am 2.8.1543 mußte Scherer Farbe bekennen. Man ertappte ihn bei Unterschlagung von etwa 6 000 fl. aus der landgräflichen Kasse, und er entzog sich der Verantwortung durch Flucht außer Landes. Seine Bergbauleidenschaft und seine Messingmonopol-Ideen hatten ihn zum Defraudanten werden lassen. Er selbst schob das später dem schweren Schaden, den ihm v. Boyneburg zugefügt hätte, zu: *Und dis spolium des Landvoigts sei die einzige und entlich ursach gewesen alles ab und unfalß, auch des eußersten verderbens des Chammerschreibers*, berichtete Didamar in seiner Relation.

Die Scherersche Unterschlagung hatte zur Folge, daß Landgraf Philipp den Besitz Scherers beschlagnahmen ließ, und daß Lersner wegen seines Besitzanspruchs von Wolfenbüttel aus intervenieren lassen mußte<sup>138</sup>. Ein Strafverfahren scheint aber bei der nachsichtigen Haltung Landgraf Philipps gegen ihn nicht eingeleitet worden zu sein, denn recht bald war

133 StAM 57. Sontra

134 Fußnote 62

135 StAM 3. Nr. 1519

136 S. . . .

137 StAM 57. Nentershausen, siehe auch Anlage 6

138 StAM 3. Nr. 1519



er wieder im Lande. Ansehen und Einfluß Scherers bei seinen Mitgesellschaftern litten aber sehr. Jeder glaubte jetzt, nach Belieben mit ihm umgehen und ihn übervorteilen zu können. Er selbst war aller Mittel und jeglichen Kredites beraubt. Diegel in Richelsdorf weigerte sich, im Rechnung zu legen, zumal er einen Verlag nicht mehr zu erbringen vermochte.

Siegmund v. Boyneburg, ein sehr selbstherrlicher Partner, drängte ihn beiseite. Baumgart, der Faktor der Gesellschaft, legte ihm zunächst keine, dann, wie er angab, eine falsche Rechnung. Schlanstedt, der dritte Partner, ließ sich 1544, durch v. Boyneburgs schroffes Auftreten eingeschüchtert, aus der Gesellschaft drängen. Scherer aber, hartnäckig und noch immer von seinen Monopolideen besessen, erzwang einen neuen Vertrag mit v. Boyneburg. Dieser Kontrakt räumte Scherer den „Rodtgießhandel“ zu Oberkaufungen samt allem Werkzeug im Hammer, in der Draht- und Brennhütte und in der Messingkammer im Gesamtwerte von 1263 fl. für die Dauer von 4 Jahren ein. In diesem Betrieb arbeiteten 24 Knechte. Man vereinbarte, daß v. Boyneburg aus den Bilsteinischen Bergwerken jährlich 1000 Zentner Kupfer nach Oberkaufungen liefern sollte, und daß daneben auch die Richelsdorfer Kupfer aus Scherers und Dittrichs Teilen und ebenso, falls es v. Boyneburg gelingen sollte, sie zu erwerben, die Diegelschen Kupfer für den Oberkaufunger Handel gewonnen werden sollten. Für das Bilsteiner Kupfer vereinbarte man einen Preis von 9 fl. je Zentner. Scherer verpflichtete sich, die erforderlichen Galmeimengen zum Selbstkostenpreis anzuschaffen. Zu Scherers Enttäuschung bekam er von August 1544 bis Reminiscere 1546 nur 365 1/2 Zentner Kupfer aus Bilstein angeliefert, wodurch das Personal nur ungenügend beschäftigt war.

Während einer Reise Scherers nach Brilon, wo sein Galmeibergwerk durch fremde Interessenten bedroht war, verschaffte sich v. Boyneburg von Scherers Frau den Schlüssel zum Gewölbe und zur Schreibstube, nahm Scherers Register und Rechenzettel an sich, bemächtigte sich einiger Inventarstücke und Vorräte im Werte von 836 fl. und begann selbst in der Brennhütte zu arbeiten.

Wieder gelang es Scherer, die Differenzen zu überbrücken und 1547 den dritten Vertrag mit v. Boyneburg abzuschließen. Beide räumten sich die idelle Hälfte der Bilsteinischen Bergteile und des Oberkaufunger Handels ein. Sie verglichen sich wegen der bisher von beiden verlegten Gelder und verabredeten, daß der, welcher in Zukunft mehr einlegte auch mehr Gewinn haben sollte. Die geliehenen Gelder sollten aus dem zu Bilstein gewonnenen Kupfer „verpensioniert“ werden und beiden zu gleichen Teilen am Gewinn abgehen. Galmei wollte Scherer entsprechend dem vorhandenen Kupfer genügsam anschaffen. Der Handel zu Oberkaufungen sollte ab 1548 von neutralen Knechten, die beiden durch Eid verpflichtet wären, versehen werden. Rechnung sollte quartalsweise gelegt werden und jedem das Recht zustehen, jederzeit in die Bücher einzusehen. Alles einkommende Geld sollte mit beider Wissen nur zum Handel gebraucht werden, und kei-



ner durfte ohne des andern Zustimmung seinen Teil beschweren, versetzen oder verkaufen.

Scherer behauptete, auch bei diesem dritten Kontrakt sei v. Boyneburg vertragsbrüchig geworden, habe ihn des Besitzes am Messinghandel entsetzt, diesen den Pfeffen zur Verwaltung übertragen und den Gewinn von 700 fl. an sich genommen. Gegenüber dem „Curatorem bonorum“ des verstorbenen Siegmund v. Boyneburg machte er folgende Ansprüche geltend:

8 731 fl. Verlag seit 1537 zu Bilstein und Oberkaufungen,  
 9 000 fl. entzogenen Gewinn im Messinghandel in 10 Jahren,  
 1 500 fl. wegen Verlustes des Galmeibergwerks durch die  
 Vertragsuntreue v. Boyneburgs,  
 700 thlr. entgangenen Gewinnes am Galmei, da er es zum  
 Selbstkostenpreis geliefert habe,  
 400 thlr. für 200 Tonnen Galmei, die noch nicht bezahlt  
 seien.

Er beklagte sich, daß ihm nicht geholfen worden sei, obwohl er dem Landgrafen, *da iro f.g. noch inwendig Lands gewesen, auch Stathalter und Rethen und volgents, als e.f.g. in der Custodien gewesen, volgens auch der Regierung zu Hessen, desgleichen am Kayserlichen Chammergericht und der Kay.Mat. selbst in der Person underthenig und underthenigst geclagt.* Dann bat Scherer, die ihm zustehende Hälfte wieder zuzuweisen und ihm auch v. Boyneburgs Hälfte wegen des großen Schadens, den ihm dieser zugefügt habe, einzuräumen.

Nachdem v. Boyneburg gestorben war, scheint Scherer mit seiner Klage Erfolg gehabt zu haben. 1558 nimmt er Hans Antfeld in seine — das sind die alten Bergteile der Gewerkschaft v. Boyneburgs — Bergteile auf. Antfeld knüpfte Kontakte zu den „Magdeburgern“<sup>139</sup>, mit denen eine Gesamtgewerkschaft gebildet wurde. Der Gewerkenvertrag von 1558 ist zwar nicht bekannt, doch geht aus dem als Anlage 7 veröffentlichten Vertrag vom 28.10.1561 hervor, daß auch der „Rodgies Messinghandel“ zu Oberkaufungen wieder eingebracht wurde.

Wann Christoph Scherer, der sich nach seiner Entlassung aus landgräflichen Diensten mit Vorliebe „der alte Kammerschreiber“ nannte, gestorben ist, wissen wir nicht. Im Jahre 1570 werden seine Erben als Inhaber einiger Kuxe der Magdeburger Gesellschaft genannt<sup>140</sup>.

## 7. Die Gewerkschaft Siegmund v. Boyneburgs<sup>141</sup>

1538 wurden Siegmund v. Boyneburg, damals Statthalter in Kassel, und seinen Mitgewerken 24 Lehen nebst 2 Hüttenstätten im Amt Bilstein

139 Abschnitt über die Magdeburger

140 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 125—126

141 Über ihn Gundlach a. a. O. Bd. 3 Seite 32



verliehen<sup>142</sup>. Seine Rechnung besorgten 1537 Johann Nickel und Hans Ort, 1538 Hans Ort und Urban Tholde und seit 1539 Christoph Baumgart. Nach dessen Rechnung für das Jahr 1539 ist v. Boyneburgs Mitgewerke „der Muntzmeister“, vermutlich also Gregor Ainkhurn. Die Verlagssumme in 1539 betrug nach Baumgarts Rechnung 6015 fl. Er spezifiziert sie wie folgt:

2740 fl. Schiefer- und Kohlenkosten
243 fl. sonstige Kosten auf den Schächten
669 fl. Hüttenkosten auf 3 Feuern und einem Garherd
1048 fl. für Berggebäude und gekaufte Teile
1094 fl. Geldschulden
274 fl. Haukosten für Schiefervorrat
1 fl. Schieferlagerung
64 fl. Bergunkosten, Wassergeld und „anders uf die Schiffern“
<hr/>
6106 fl.
- 91 fl. Kosten die den Handel nicht betreffen
<hr/>
6015 fl.

Albus und Heller sind bei vorstehender Aufstellung unberücksichtigt geblieben. Aus der Rechnung geht weiter hervor, daß Baumgart Schiefeln und Kohlen von der „Gutwilligen Gesellschaft“, die sich 1538 mit der Gesellschaft der „Jungfrauen-Zeche“ zur „Zusammengeschlagenen Gesellschaft“ vereinigt hatte<sup>143</sup>, erworben hat.

An Bergebäuden werden die „Hauß Hessens Fundtgrube“ und der „Krummschacht“ genannt. Die Kupferausbeute entwickelte sich seit 1539 wie folgt<sup>143a</sup>:

1539 = 521 Zentner	1543 = 236 Zentner
1540 = 642 Zentner	1544 = 302 Zentner
1541 = 369 Zentner	1545 = 193 Zentner
1542 = 562 Zentner	1546 = 206 Zentner

Über die vertraglichen Beziehungen zwischen v. Boyneburg und Scherer sowie Schlanstedt ist bereits berichtet. Die ersten Kontrakte waren 1541 geschlossen worden. 1542 begannen sich die Brüder Pfintzing aus Nürnberg, Siegmund und Martin, für Bergteile in Bilstein zu interessieren<sup>144</sup>. Hans Bauer, dessen Name auch im Zusammenhang mit Augustin Ainkhurn genannt wird, und die Erben des Caspar Kropf,

142 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 134 ff.

143 Anlage 5

143 a StAM 57. Oberkaufungen

144 StAM 3. Nr. 628. Über die Pfintzing siehe auch Westermann a. a. O. Nach einer Auskunft des Städt. Archivdirektors Dr. Hirschmann vom Stadtarchiv Nürnberg gehören die Pfintzing dem Nürnberger Patriziat an. Siegfried und Martin P. waren Söhne des Seyfried P. Martin P. kaufte 1530 den Ort Henfenfeld bei Hersbruck. Danach nannte der sich Pfintzing von Henfenfeld. Siegmund P. starb 1554 in Leipzig und wurde in der dortigen Thomaskirche beigesetzt. Martin P. starb am 7. 8. 1552 in Nürnberg



beide Bürger und Kupferhändler zu Antwerpen, übertrugen den Pfintzings einige Bergwerkanteile in Bilstein etlicher Schulden halber. Daraufhin schickten die Pfintzings einen Beauftragten namens Rodtnecker nach Hessen mit dem Auftrag, die Verhältnisse zu Bilstein zu erkunden und weitere Bergteile, die ein Johann Wolff<sup>145</sup> dort besaß, für sie zu kaufen. Rodtnecker erwarb diese Teile aber für sich selbst. Gegen diese vertragswidrige Handlung erbaten die Brüder Pfintzing Landgraf Philipps Hilfe. Ehe sie sich mit v. Boyneburg und Scherer zusammentaten, führten sie eine umfangreiche Korrespondenz mit Landgraf Philipp, die für die Neugestaltung der Bergordnung im Jahre 1543 von erheblicher Bedeutung war<sup>146</sup>.

Über ihre vertraglichen Abmachungen mit v. Boyneburg und Scherer schreibt Rommel<sup>147</sup>: „Auch haben sich Siegmund von Boyneburg, Stadthalter, Christoph Scherer, Kammerschreiber, an einem, Siegmund und Martin Pfintzing, Gebrüder, andern Theils miteinander einer Zusammenschlagung des Silberbergwerks im Gericht zu Beilstein durch Verwilligung Landgraf Philipps als des hohen Oberhaupts und Eigentumsherren solches Schieferbergwerks freundlich verglichen (wobey die Pfintzing ihnen 2500 Gulden Batzen gegen 5 Procent auf 4 Jahre u.s.w. auf Bürgschaft des Landgrafen vorschießen, die er auch nachher zahlen mußte)<sup>148</sup>“.

Scherer bestritt später, daß er etwas von dem Darlehen der Pfintzings gewußt habe und behauptete, der Betrag sei von Baumgart nicht in die Rechnung des Bergwerks eingestellt worden.

Die Nürnberger Kupferhändler waren mit den örtlich zuständigen Bergbeamten zu Bilstein nicht zufrieden. Schon am 12. 1. 1543 versprach ihnen Landgraf Philipp: *Des Berckvogts und der zweier geschwornen halber wollen wir ein Einsehen haben, wo di perßonen, di itzo da seint, nicht tuglich weren, das alzdann andere dartzu verordnet werden sollen*. Später beklagten sie sich, daß die Beamten zu Bilstein die Bergordnung nicht einhielten. Philipp wies den Landvogt an der Werra und Johann Nordeck an, sich um diese Angelegenheit zu kümmern<sup>149</sup>. Vermutlich wurde als neuer Bergvogt für Bilstein, 1543 Georg Kessel mit dem Titel Bergmeister bestellt<sup>150</sup>. 1544 wird er einmal „Bergvoigt zu Bilstein“ genannt.

1545 erfahren wir aus einem Bericht Volkmars, der zusammen mit Nordeck seit 1543 als Aufseher der Bergwerke bestellt war, daß er eine heftige Kontroverse mit v. Boyneburg hatte<sup>151</sup>. 1553 starb v. Boyneburg. In der letzten Zeit seines Lebens hat er, wie aus der Relation Didamars<sup>152</sup> zu entnehmen ist, *sein gebhew und gerechtigkeit am Berck-*

145 Scherers Vertragspartner 1542, s. Abschnitt über Scherer.

146 Kapitel VIII

147 Rommel a. a. O. Bd. IV, 3. Teil 2. Abt. S. 100

148 Auch StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 144

149 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 278—279

150 Wick a. a. O.

151 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 342-346

152 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 132—133, s. auch Abschn. über Christoph Scherer



werg zu Beilstein und Kauffungen ein gute Zeith ligen lassen. Deshalb sollte sein Bergbesitz seinen Gläubigern angeboten werden. Dagegen klagte Scherer mit Erfolg, denn er brachte 1558 diese Bergteile und den Messinghandel zu Oberkaufungen in eine neue Gesellschaft, die „Magdeburger Gewerkschaft“ ein.

## 8. Die Magdeburger

Scherer, der finanziell nicht in der Lage war, die ihm zugesprochenen v. Boyneburgschen Bergteile und den Messinghandel zu Kaufungen zu verlegen, mußte sich nach Mitgewerken umsehen. Nach einem Bericht des Bergvogts Richter von 1566<sup>153</sup> hat sich zunächst Hans Antfeld der Jüngere mit Scherer eingelassen. Danach hat Antfeld „die Magdeburgischen“ an sich gebracht, nach denen die Gesamtgewerkschaft dann die Magdeburgische genannt wurde. Die Magdeburgischen waren Heinrich Müller, Bürgermeister Ebeling Alemann, Asmuth Moritz und Barthold Keller, die letzteren Ratspersonen der Stadt Magdeburg.

Die neue Gesamtgewerkschaft mutete und ließ sich verschreiben<sup>154</sup>:

1. das Neue Feld zwischen Hitzerode und Frankershausen,
2. *ufm langenberge zwischen Beilstein und hofferade,*
3. *den Hausberg uber der Hutten kupferbach,*
4. den Iberg und Ebersberg,
5. *das hohe Vorth,*
6. *uf den Burckmauern,*
7. *den Geschwaaten Born,*
8. *das Berckfeld sambt zwei Lehen, Massen und weihenders uff alle Schiffer, Fletze, Ertzgenge und Kluffte und allen ihren Erb- und Suchstoln uf kopfer, Silber Golt und alle Metal.*

Damit haben wir zugleich einen Überblick über die Bergteile, die v. Boyneburg vor seinem Tode betrieben hatte<sup>155</sup>.

1561 erschien ein Mann, der sich Hans Zehentner von Zehendgrub nannte, ein sehr sicheres Auftreten hatten, die Errichtung einer Kunst versprach und nach seinen Worten in der Lage war, zum Ausbau der Bergwerke ausreichenden Verlag zu leisten. Er versprach außerdem, das Alaunbergwerk zu Oberkaufungen und andere Alaunbergwerke an sich und in die Gewerkschaft einzubringen. Aus einem 30-seitigen Brief, den er 1562 an den Kaiserlichen Rat Oswald v. Eck auf Randeck, Wolfseck und Eisenhofen, Erbmarschall des Hohen Stiftes Regensburg, schrieb, geht hervor, daß er dessen Strohmann und bereits in vielen anderen Bergbaugebieten aufgetreten war<sup>156</sup>. Landgraf Wilhelm nennt ihn 1563 einen gro-

153 StAM 57. Bilstein, Pak. 2

154 wie vor, Bl. 13—14

155 Über die Fortsetzung des v. Boyneburgschen Bergbaubetriebes in der Magdeburger Gewerkschaft kann es keinen Zweifel geben, nachdem Landgraf Wilhelm in der erneuten Bergverleihung an die Magdeburger v. 12. 10. 1572 (Anlage 4) erwähnt, daß es sich um die Teile handelt, mit denen sein Vater *etzliche s. g. Rethen und andere* belehnt hatte

156 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 362ff.



ßen *viel Wascher* und einen Meister, der es versteht *von wolhabenden Leuten das gelt zu umgirren* . . .

Diesem Hans Zehentner gelang es, mit Scherer, den beiden Hans Antfeld, Vater und Sohn, und den Magdeburgern einen Vertrag zu schließen, der ihm 60 von 128 Kuxen zubilligte<sup>157</sup>. Die Versprechungen, die er seinen Mitgewerken gemacht hatte, gingen nicht in Erfüllung. Weder wurde die Kunst gebaut, noch kamen die Gelder. Die Gesellschafter wurden unruhig und suchten Hilfe bei der landgräflichen Verwaltung. Am 1. Mai 1563 erhielten deshalb Berghauptmann Schütz, Johann Nordeck, Balthasar Richter, der zuständige Bergvogt, und der Oberförster am Meißner Befehl zur Visitation des Bergwerkes zu Bilstein und Abhörung der Rechnung der Magdeburger Gewerkschaft. Wen die Visitatoren dabei als Betrüger ertappten, den sollten sie arretieren. Dieser Befehl führte zur Verstrickung Zehentners, aus der er sich später gegen Stellung seines Sohnes als Geisel wieder lösen konnte. Damals kam heraus, daß er nicht nur erhebliche private Vermögensstücke, wie goldene und silberne Dolche, wertvolle Diamant-, Rubin- und Smaragdringe und zahlreiche gute Kleidungsstücke an alle möglichen Leute, sondern auch 24 Zentner Kupfer bei Hans Engel und Jacob Kessler zu Eschwege versetzt hatte<sup>158</sup>.

Die Zeit seiner Verstrickung nutzten die Mitgewerken, ihn auszubooten und die Kuxe neu aufzuteilen, wobei sie, wie sie angaben, Zehentners Weib und Kindern aus Gutwilligkeit 16 Kuxe beließen<sup>159</sup>. Diese Verdrängung Zehentners aus seinen Teilen wurde später von Oswald v. Eck erfolgreich angefochten. Wegen seiner Ansprüche an Zehentner klagte er gegen die Gewerkschaft auf Einräumung der Teile an ihn selbst und erhielt 1570 zunächst 28 Kuxe und später sämtliche 60 Kuxe zugesprochen<sup>160</sup>.

Der Rechtsstreit mit v. Eck blieb nicht ohne Folgen für die Geschäftspolitik der Magdeburger Gewerkschaft. Sie versuchte zweimal, sich von den strittigen Teilen zu lösen. 1567 verkauften sie 60 Kuxe an Joachim v. Peliken aus Danzig, der allerdings den mit ihm geschlossenen Vertrag nicht erfüllte. Deshalb nahmen sie diese Teile 1572 wieder zurück und ließen sich aus diesem Anlaß am 15. 10. 1572 von Landgraf Wilhelm IV. eine Verleihungsurkunde ausstellen. Dieser benutzte die Gelegenheit, die Magdeburger zu verpflichten, Oswald v. Eck die 60 Kuxe einzuräumen, über die der Rechtsstreit noch schwebte, sofern er zu v. Ecks Gunsten ausging<sup>161</sup>. Ob er obsiegt hat, ist ungewiß. Jedenfalls verkauften die Magdeburger am 11. 1. 1573 die von v. Peliken zurückgenommenen Bergteile für 5000 Taler an Nickel v. Ebeleben<sup>162</sup>, Hauptmann zu Sangershausen, und Kaspar von Kutzleben. Die neuen Gesellschafter erfüllten ihre Ver-

157 Anlage 7 und Anlage 13 d

158 StAM 57. Nentershausen und 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 471—472

159 Anlage 13 Buchstabe d. 2

160 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 125—126 und 171—172

161 Anlage 4

162 Die v. Ebeleben waren auch im Mansfelder Bergbau tätig. Westermann nennt Ende der 1530er Jahre einen Christoph v. E. als Gesellschafter der sog. Steinacher Gesellschaft



tragsverpflichtungen ebenso wenig wie v. Peliken, und es kam zu Auseinandersetzungen, in die sich 1577 auch Wilhelm IV. einschaltete.

Ehe Zehentner in die Gesellschaft eintrat, führte Adam Antfeld, ein Bruder von Hans Antfeld, die Rechnung des Bergwerks und übernahm dieselbe auch wieder, als Zehentner verhaftet wurde. Aus seinen Rechnungen geht hervor, daß die Gesellschaft im Jahre 1563 insgesamt 4313 fl. verlegte und zwar in den Bilsteiner Bergwerken 3246 fl. und im Dolsbach 1067 fl., während die Erlöse aus gewonnenem Kupfer nur 939 fl. betrug<sup>163</sup>. In diesem Jahr versuchte man mit dem Messinghandel zu Eilsenburgk, dem man 14 Zentner Kupfer übersandte, ins Geschäft zu kommen<sup>164</sup>. Von 1567 bis 1575 verlegten die Magdeburger nach Adam Antfelds Rechnung bar 4091 Gulden. Die Einnahmen dieses Zeitraumes sind nicht genannt. Antfeld war nicht nur ein zuverlässiger Faktor auf dem Gebiete der Rechnungslegung, gegen die es nie Einwendungen der Gewerke gegeben hat, er erfand und errichtete auf dem Neuen Feld im Jahre 1580 auch eine Kunst zum Wasserlösen, über die er am 20. 9. 182 ein Testat Landgraf Wilhelms IV. erhielt<sup>165</sup>.

Wassernot war das eine Hauptproblem der Gewerkschaft, da das Wasserlösen erhebliche Investitionen erforderte, Holznot das andere. 1564 ordnete Landgraf Wilhelm an, daß der Oberförster zu Lichtenau nur dann Holz zum Kohlen anweisen solle, wenn nachgewiesen wäre, daß die Schiefer nicht nur Kupfer, sondern auch Silber enthielten. Das Holz vom Meißner wurde in erster Linie für die Salzgewinnung in den Soden benötigt. Der Kaufunger Wald hatte die dortigen Glashütten zu versorgen. Aus der Bergverleihungsurkunde vom 12. 10. 1572<sup>166</sup> geht hervor, daß sich Landgraf Wilhelm bemühte, Herzog Erich zu Braunschweig, mit dem er sich im Besitz des Kaufunger Waldes teilte, zu bewegen, die Glashütten einzustellen und das dadurch frei werdende Holz der Gewerkschaft zuzustellen. Seine Bemühungen scheinen erfolglos gewesen zu sein, denn 1581 ist er nicht mehr bereit, Holz zu liefern und lehnt die von den Gewerken beantragte Verlegung ihrer Schmelzhütte in den Kaufunger Wald ab mit der Begründung, Herzog Erichs Mitbesitz und die Verwüstungen, die die Glashütten schon angerichtet hätten, gestatteten das nicht<sup>167</sup>.

Trotz des Mangels an Kohlholz blieben die Magdeburger ihrem Bilsteiner Bergwerk treu. Der stete Holzangel und das Interesse Landgraf Wilhelms an der Nutzung der Braunkohlen als Brennstoff für die Salinen, die Glasmacherei und den Schmelzprozeß in den Kupferhütten wiesen den Magdeburger Gewerken eine wichtige Rolle zu. Sie führten Schmelzversuche mit Braunkohlen durch, an denen Landgraf Wilhelm gelegentlich

163 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 483—484

164 StAM 57. Nentershausen

165 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 223—225

166 Anlage 4

167 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 143—144



persönlich teilnahm<sup>168</sup>, und über die er sich eingehend berichten ließ<sup>169</sup>. Schon 1573 hatte Landgraf Wilhelm Hermann Schütz und den Gewerken Hans Diegel zu Richelsdorf beauftragt, zum Meißner zu reisen und dort zu beratschlagen, wie das Kohlenbergwerk *furtters mit nutzen zu erheben und zu erbauen sein mecht, und darnach auch miteinander zu uns verfüegen und uns darvon ferner mundlichen bericht und erlernung thun*<sup>170</sup>. 1578 wurde dann durch einen Stollenbau das Kohlenlager am Meißner erreicht. Die anfänglichen Mißerfolge bei den Schmelzversuchen wurden durch die Kohlendörrung, das Entziehen des Schwefels, das Verkoken, dessen Erfinder Baumeister Müller war, überwunden<sup>171</sup>.

1574 sind die Magdeburger im Besitz zweier Erbstollen und einer Hütte mit 2 Feuern<sup>172</sup>. Am 24. 1. 1582 wird bekannt, daß sie als Gewerken ausgeschieden sind. Zu dieser Zeit sind Adam Antfeld und Ebert Steinmann Gewerken des „Beylsteinischen Schiffer- und Ertz-Bergwergks“<sup>173</sup>.

## 9. Johann Krug

Johann Krug hatte nach dem Tode des Berghauptmannes Gabriel Philipps weitgehend die Funktionen einer zentralen Instanz in Bergbauangelegenheiten eingenommen. Einige seiner bergbaulichen Eigenunternehmungen sind im Kap. VI angeführt. Hier soll über diese eingehender berichtet werden, da Krug zu Bilstein, Iba, Frankenberg und Gladenbach vor der Übernahme des Kupferbergbaues in staatliche Regie der letzte private Unternehmer von Bedeutung gewesen ist.

1586 läßt sich seine erste bergbauliche Aktivität nachweisen. Er schließt einen Vertrag mit Hans Zimmermann und Peter Kreichen von Abterode und Karsten Peter von Hitzerode, die im Dolsbach im Amt Bilstein bauen und Erze gewinnen. In diesem Vertrag verspricht er, ihnen die gewonnenen Erze für eine vereinbarte Summe abzukaufen, um sie zu Kupfer zu verarbeiten<sup>174</sup>.

Am 9. 4. 1588 schließt er einen Gewerkenvertrag mit Caspar Hendel<sup>175</sup> und Daniel Scheytz<sup>176</sup> aus Wernigerode, in welchem man vereinbart, daß Krug an allen Bergwerken, die seine Partner noch aufnehmen werden, 1/10 Anteil haben soll, zu Bilstein aber sollen Caspar Hendel nur einen Anteil und Krug und Scheytz je 4 1/2 Anteile haben<sup>177</sup>. Um welche

168 Rommel a. a. O. Zweites Buch, Hauptst. VI, Fußnote 174

169 StAM 57. Bilstein, Pak. 5 Bl. 165—170

170 wie vor, Bl. 688

171 Grotefeld a. a. O.

172 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 198

173 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 218

174 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 45—46

175 Caspar Hendel ist als Schichtmeister und Bergwerksdiener im Ibaer Revier und 1599 für kurze Zeit als Bergmeister zu Frankenberg, auch als Gewerke zu Iba und Bilstein im Bestand 57 des StAM öfter genannt

176 Scheytz begegnet uns 1625 als Kammerschreiber und Bergzehender in Kassel (StAM 57, Oberkaufungen)

177 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 90—91



Bergteile es sich handelt und weitere Einzelheiten über diese Gewerkschaft sind nicht ersichtlich. Es könnte sein, daß es sich um die Teile auf St. Martin im Dolsbach handelt, die Krug am 9.12. 1590 an Anton Feuerauff zu Eschwege verkauft<sup>178</sup>.

Die Bergteile der Magdeburger Gewerkschaft waren, wie bereits berichtet, vor dem 24. 1. 1582 an Adam Antfeld, einen Mitgewerken der Magdeburger, und Ebert Steinmann, Bürger zu Kassel, übergegangen<sup>179</sup>. Nach 1585 wird Antfeld nicht mehr genannt. Unter Steinmann verfällt der Bergbaubetrieb *aus unvermöglicher Ewardt Steinmann*, wie Bergvogt Georg Beck 1587 berichtet<sup>180</sup>. Ein zugehöriger Hüttenhof ist nicht mehr in Betrieb. Schächte und anderes sind verfallen; nur noch ein Schacht ist offen, damit man an die „Kunst der Bleyen Röhren“ kann. Steinmann muß seine Teile am 10. Februar 1590 für 1955 Gulden an Krug verkaufen. Aus diesem Verkauf entsteht ein Prozeß, da letzterer nicht vertragsmäßig bezahlt<sup>181</sup>. Am 18. 7. 1591 teilt der Bergvogt Krug mit, daß Stefan Lang, Alaunsieder zu Kaufungen, Anton Feuerauff und Ebert Steinmann die „Magdeburger Bruderschaft“ und die „Gutengeselle-Fundgrube“ aus dem Freien aufgenommen hätten, ohne einen ordentlichen Prozeß nach der Bergordnung. Immerhin empfehle er, sie als Mitgewerken aufzunehmen, um allen Zweifeln aus dem Wege zu gehen. Krug tut das aber nicht, sondern teilt am 4. 12. des gleichen Jahres mit, daß er seinerseits zusammen mit Hans König den Bau aufgenommen habe. Inzwischen habe ihm König seine Teile abgetreten<sup>182</sup>.

1594 besitzt Krug folgende Bergteile:

1. die Fundgrube im Dolsbach am Heiligen Berg samt zugehörigen Maßen,
2. die Magdeburger Fundgrube und Zugehör,
3. die Bruderschaft und deren Gerechtigkeit,
4. die Gutengeselle Fundgrube,
5. die Fundgrube neben „Orfferadt, da Martin Bauer hatt gearbeitet“<sup>183</sup>.

1603 baut Krug auch auf dem Neuen Feld vor Hitzerode, dem Feld, das Adam Antfeld mit der von ihm erfundenen Kunst der „Bleyen Röhren“ entwässert hatte. Inzwischen hatten die Schächte eine Tiefe erreicht, die diese Kunst nicht mehr funktionieren ließ. Deshalb plant Krug den Bau einer „Stangenkunst“, die über ein Feldgestänge durch ein Mühlrad betrieben werden mußte. Seine Verhandlungen dieserhalb mit dem Besitzer der Leppers-Mühle unterhalb Frankershausen waren an dessen Forderungen gescheitert. Daraufhin hatte er mit dem Bau etwa 160 Ruten unterhalb dieser Mühle begonnen. Dagegen interveniert der Vogt der v. Dörnberg. In seiner Suplikation an Landgraf Moritz veranschlagt Krug seine in das

178 wie vor, Pak. 1, Bl. 34

179 wie vor, Pak. 2, Bl. 218

180 Anlage 12

181 StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 93 ff.

182 wie vor, Bl. 41—43

183 wie vor, Bl. 39



Bilsteiner Bergwerk gesteckten Kosten mit 6000 Gulden<sup>184</sup>. Am 7. 4. 1607 liegen Krugs Sorgen beim Kohlenmangel. Bergvogt Beck teilt unter diesem Datum dem Zeugmeister Johann v. Siegerodt mit, daß zu Bilstein auf der Schmelzhütte soviel Erz liege, daß man daraus 100 Zentner Kupfer gewinnen könne, wenn Holz zum Kohlen angewiesen werde<sup>185</sup>.

Am 1. 2. 1609 überträgt Landgraf Moritz Krug die Kupferbergwerke in Frankenberg, Gladenbach und Achenbach<sup>186</sup>. Die Frankenger Kupfer- und Silbervorkommen waren 1590 entdeckt worden. Landgraf Ludwig d. Ä. hatte die Bergwerke privaten Gewerken übertragen und 1596 dem Erbmarschall Johann Riedesel zu Eisenbach, dem Kammermeister Philipp Chelius, Kammersekretär Nicolaus Becker und dem Bergmeister Hans Munch d. Ä. das Recht zur Errichtung einer Hütte zu Somplar verliehen<sup>187</sup>. Nach dem Tode Ludwigs d. Ä. übernahm Landgraf Moritz den Betrieb in eigene Regie. Als er, wie er 1609 bekannte, feststellen mußte, *das dabey ganntz kein nutzen, sondern unß großer uncosten und schaden verursacht worden*, überließ er den gesamten Betrieb dem Salzgreben Johann Krug. Krug war bis zum Jahre 1616 im Besitz dieser Bergwerke.

Über die Gründe, die dem Salzgreben später die Ungnade des Landgrafen eintrugen, ist an anderer Stelle berichtet. Es kam hinzu, daß Berghauptmann Stange und Heinrich Dauber Landgraf Moritz einredeten, er müsse die Bergwerke des Oberfürstentums wieder in eigene Regie nehmen. So setzten dann Ende 1615 die Bemühungen der zu den Bergsachen deputierten Räte ein, Krug zur Aufgabe der Bergwerke zu drängen. Dieser selbst — in finanziellen Schwierigkeiten geraten und bereits 1613 genötigt, seine Ländereien zu Niederhone und Grebendorf zu verkaufen — bot dazu eine Handhabe, da er am 24. 9. 1615 dem Obervogt und dem Bergvogt und Rentmeister zu Frankenberg antrug, seinen Bergbesitz, den er mit 19000 Gulden Wert bezifferte, dem Landgrafen für 2531 Gulden Schulden, die er darauf habe, zurückzugeben. Er habe seiner Not wegen bereits seine Hauptbergwerke zu Iba und Bilstein für 6 Jahre aus seinen Händen geben müssen. Falls Landgraf Moritz später keine Lust mehr habe, sie weiterzuführen, wolle er sie gern wieder aufnehmen<sup>188</sup>.

Der von Krug geforderte Preis war Landgraf Moritz zu hoch. Er beauftragte die Räte, mit Krug zu verhandeln, damit die Bergwerke aus seinen Händen, *darinnen sie ohne das nit viel nütze sein*, zurückkämen und Krug *wiederumb zu seinen Ibischen und bilsteinischen Bergkwercken (damit er die tage seines Lebens gnug zu thun haben wirdt) hingewießen werden möge*<sup>189</sup>. Immerhin war Moritz noch bereit, die vorhandenen Vorräte zu bezahlen. Stange jedoch erstattete über den Rat Dr. Hermann Wolff

184 wie vor, Bl. 81—90

185 wie vor, Bl. 29—30

186 StAM 57. Frankenberg, Pak. 8

187 wie vor, Pak. 9

188 wie vor

189 wie vor



ein Gutachten, daß eine Bezahlung unnötig sei, da sie geringer wären als diejenigen, die Krug seinerzeit unentgeltlich übernommen habe. Die Bergwerke gingen dann 1616 in Staatsregie über. Ob Krug überhaupt etwas bei der Rückgabe erhielt, ist nicht ersichtlich.

Über das Krugsche Engagement im Bergbau zu Iba ist bereits in dem Abschnitt über die Drachstedt berichtet worden. Der besseren Übersicht halber sei es hier noch einmal zusammenfassend dargestellt.

Die Beziehungen Krugs zu diesem Gebiet entstanden aus seiner finanziellen Beteiligung an der sogenannten Brückmännischen Gewerkschaft. Ob er sich dabei durch Geldhergabe in diese Gewerkschaft eingekauft hatte, oder wie die Brückmännischen Erben später behaupteten, mit ihm lediglich vor etlichen Jahren *gewisser mas ein Bergkwercksverlag geschlossen* worden war<sup>190</sup>, ist nicht zu ermitteln. Die Beziehungen zu Iba kamen 1607 durch Aufnahme des Bergbaues durch Krug zur Wirkung. Sebastian Groß, der Verwalter Johann Drachstedts, behauptete in diesem Jahr, Krug habe *wider fugk und Recht* Bergteile zu Iba an sich genommen. Damals hatte Drachstedt ihm die Hütte zu Iba zu einem Probeschmelzen überlassen, mußte aber bald feststellen, daß er sich mit einem höchst selbstsüchtigen Manne eingelassen hatte, der ihm die dringend benötigten Bergleute ausspannte und gar nicht daran dachte, die Schmelzhütte wieder freizugeben<sup>191</sup>.

1616 beklagte sich der Leipziger Verleger Thomas Lebzelter<sup>192</sup> in einem Brief an Landgraf Moritz über Krugs Wankelmütigkeit und die zum Teil verdrießlichen Traktationen mit ihm. Krug hatte von ihm nicht nur einen Barverlag von 5000 Gulden, sondern auch die Zusage erhalten, daß die notwendigen Verbesserungen der Berggebäude bezahlt würden. Dagegen hatte sich Krug verpflichtet, jährlich mindestens 1200 Zentner Schwarzkupfer, je 600 Zentner von Bilstein und von Iba zu liefern. Lebzelter klagte, daß er sich auf diese Lieferungen für seinen Ilmenauer Messinghandel verlassen habe. Es seien ihm aber von Iba nur 163 1/2 Zentner und von Bilstein überhaupt kein Kupfer geliefert worden. Krug habe sich gerühmt, daß ihm das Ibaer Berg- und Hüttenwerk erb- und eigentümlich gehöre, nun habe man feststellen müssen, daß dieser Anspruch zwischen Krug, Kaspar Hendel, dem Gerichtssecretarius Gabriel Gröschel und den Brückmännischen Erben strittig sei. Man könne ihm auch nicht zumuten, eine kontraktmäßige Zahlung von 2000 Gulden an den Messinghandel zu Bindtheim in Braunschweig zu leisten, eine Summe, die Krug dort aufgenommen habe und für die er Bilsteiner Kupfer nach Bindtheim liefern müsse. Vorher müsse Krug Bilsteiner Kupfer an ihn, den Leipziger Verleger, liefern.

Wegen der Nichterfüllung des erwähnten Verlagskontraktes haben Krugs Geschäftspartner die Ibaischen und Bilsteinischen Bergwerke, die

190 StAM 57. Bilstein, Pak. 1

191 StAM 57. Richelsdorf, Pak 15

192 Der Brief in StAM 57. Bilstein, Pak. 1 enthält keine Unterschrift. Nach StAM S. 541 handelt es sich um Thomas Lebzelter



ihnen verpfändet waren, in Besitz genommen. Zur Verlagsgruppe Lebzelters zählten nach der Rotenburger Amtsbeschreibung von 1627 Lorenz Schwansdorfer, ebenfalls aus Leipzig, sowie Johann Budecker und Johann Maihu aus Frankfurt. Letzterer war kurfürstlich pfälzischer Kammerrat. Die Verleger setzten ihrerseits an Stelle Krugs dessen Schwiegersöhne in die Bergwerke ein, bis diese 1617 von Landgraf Moritz in Staatsregie genommen wurden<sup>193</sup>. Nach einer Notiz Johann Rudolfs, des landgräflichen Bergverwalters zu Iba, wurden sie von Landgraf Moritz eingenommen, nachdem Maihu und Lebzelter *wider Contract und Recht* abgezogen waren<sup>194</sup>.

Die Angaben der Rotenburger Amtsbeschreibung bedürfen allerdings einer Korrektur und Ergänzung. Vertragspartner Krugs war die Ilmenauer Saigerhütten- und Messinghandelsgesellschaft. Diese war zu je 1/5 im Besitz Thomas Lebzelters aus Leipzig, Hand und Leonhard Schwendendörffers d. Ä., Leonhard Schwendendörffers d. J., Johann Mahieus und Johann v. Bodecks. Der Rückzug der Gesellschaft aus dem Ibaer Kupferbergbau im Jahre 1617 dürfte auf das Fallisement Thomas Lebzelters im gleichen Jahre zurückzuführen sein<sup>195</sup>.

193 StAM S. 541

194 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 17 und 57. Richelsdorf, Pak. 8

195 Schmertosch v. Riesenthal a. a. O.



## IV.

### Das Hüttenwesen

#### *a) Geschichtliche Entwicklung des Kupferschmelzens*

Witter<sup>1</sup> hat ein eindrucksvolles Bild der Entwicklungsstufen der Metallurgie des Kupfers von der frühen Metallzeit bis in die Gegenwart gezeichnet. Der eigentliche Vorgang der Metallgewinnung und -Verarbeitung, stellt er fest, wird uns wohl für immer verborgen bleiben, aber bergmännische, lagerstättenkundliche und hüttenmännische Überlegungen im Zusammenhang mit physikalischen und chemischen Untersuchungen von Funden ermöglichen es, über Vermutungen hinaus das Bild der Entwicklung zu rekonstruieren.

Die Verhüttung kupferhaltiger Gesteine ist eine Erfindung der frühen Metallzeit. Zuerst beschränkten sich die Hüttenleute auf die Verhüttung oxydischer Erze, also auf Malachit und Kupferlasur. Später lernte man, durch Vorschalten eines Röstprozesses vor den eigentlichen Verhüttungsvorgang, auch Kupferkies, Kupferglanz und Buntkupfererze, die schwefelhaltig waren, zu Kupfer zu verarbeiten. Der Röstprozess zur Entschwefelung der Erze ist bereits 1600 v. Chr. bekannt. In Mitterberg in den Salzburger Alpen sind Röstplätze gefunden worden. Das Prinzip dieser alten Röstarbeit ist bis in die Neuzeit beibehalten worden.

Der Schmelzvorgang vollzog sich zunächst in etwa 30 Zentimeter tiefen, mit Ton ausgekleideten Erdhöhlungen, über denen man ein starkes Holzfeuer entfachte. Anfänglich wurde nur soviel Erz auf einmal geschmolzen, wie man zur Herstellung eines Werkzeuges gebrauchte. Vielfach aufgefundene Stücke von Rohkupfer, sogenannte Schmelzkuchen, haben gewöhnlich Gewichte zwischen 140 bis 600 g. Erst mit fortschreitender Erkenntnis und Erfahrung vergrößerte man die Schmelzfeuer und stapelte Erz und Holz lagenweise in die Schmelzöfen. Die Schmelzfeuer wurden an den westlichen Abhängen von Hügeln und Bergen angelegt, um das Feuer durch den Wind anfachen zu lassen. Dann lernte man, in den Schmelzgruben Kanäle auszusparen, durch die der Wind von unten her das Feuer schürte. Später setzte man in diese Kanäle Tonröhren, die sogenannte Düsen, ein. Auch diese wurden in Mitterberg gefunden. Künstliche Windezeugung durch primitive, handbewegte Bälge wurde ebenfalls erfunden. Balggebläse, die durch die Wasserkraft in Flüssen und Bächen angetrieben wurden, erfand man aber erst im 14. Jahrhundert in der Steiermark. Von dort breiteten sie sich im gesamten mitteleuropäischen Raum aus und machten das Verlegen der Schmelzfeuer an Bach- und Flußläufe erforderlich.

Den Wert der sogenannten Flußmittel, wie Flußspat, Kalkspat und Eisenspat für den Verhüttungsprozeß hat man schon in der Bronzezeit er-

<sup>1</sup> Witter a. a. O.



kannt. Ihre Art war, wie wir noch im 16. Jahrhundert erkennen können, oft ein sorgfältig gehütetes Geheimnis der Hüttenfachleute. Noch Heinrich Schreiber, genannt Craft v. Veyhingen, rühmt sich 1539 Landgraf Philipp gegenüber<sup>2</sup> des „fluß“, so er erfunden, und Heinrich Dauber behauptet Landgraf Moritz gegenüber, er habe ein Mittel erfunden, aus einer in großer Menge vorhandenen Bergart die Speise vom Silber und Kupfer im Schmelzen gänzlich zu scheiden<sup>3</sup>.

Daß bereits einmal vorhandenen Kenntnisse des Verhüttungsprozesses durch diese Geheimhaltung auch gelegentlich wieder verloren gehen konnten, bezeugt der Chronist Hake im Jahre 1583 über das Hüttenwesen im Oberharz<sup>4</sup>, wenn er schreibt: *Wie der alte Mann seine Erze geschmolzen und zugute gemacht, weiß neimandt, eß ist auch auf den heutigen Tag niemandt gewahr worden . . .*

#### b) Hüttenanlagen im Raume Sontra-Richelsdorf-Iba

Daß im niederhessischen Bergbaugesbiet im Raume Welda wahrscheinlich Kupfer unter Ausnutzung des natürlichen Windes gewonnen wurde, darüber ist in Kapitel II (bei der Flurbezeichnung „Eithengruben“) bereits geschrieben. Die ersten 1460<sup>5</sup> urkundlich genannten Hüttenanlagen sind bereits solche, die mit wassergetriebenem Balggebläse ausgestattet und deshalb an Wasserläufen angelegt waren. Als Standorte nennt die Urkunde Sontra, Hornel, Nentershausen und Iba. Es ist allerdings nicht von Hütten, sondern von „obinne“, also Schmelzöfen, die Rede. Von ihnen gab es 13 Stück, die der landgräflichen Kasse 1460 36 1/2 Zentner Ofenkupfer einbrachten. Aus der Anordnung der Zahlen in diese Rechnung:

3        Zentner von 1 obin  
 11 1/2 Zentner von 4 obinne  
 9        Zentner von 3 obinne  
 3        Zentner von 1 obin  
 2        Zentner von 1 obin  
 3        Zentner von 1 obin  
 3        Zentner von 1 obin

kann geschlossen werden, daß wir es mit 7 Hüttenanlagen zu tun haben, von denen eine über 4 Öfen, eine über 3 Öfen und die restlichen über je einen Ofen verfügten.

Neben der genannten Rechnung gibt es aus dem gleichen Jahre einen weiteren Hinweis auf die Kupferschmelzhütten im Amt Sontra<sup>6</sup>. Im Verzeichnis der landgräflichen Gefälle in Stadt und Amt heißt es: *Item hand myn gnediger Herre uff sime bergkwegke zcu sunthra 13 obinne, und wan die ganghafftig sin, gibet so eyn obin jars myns Herrn gnadin 3 1/2 Zcinte-*

2 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 8

3 Rommel a. a. O.

4 Dennert a. a. O.

5 StAM Mittelalterliche Rechnungen, Rechnung Rentmeister und Schultheis zu Sontra, 1460

6 StAM S 568, S. 16



*ner und machet zcu samende 45 1/2 Zcintener, und so eyn Zcintener gegeben vor 6 guldin bringet an der Summa 273 guldin.* Die Zahl von 13 Schmelzfeuern im Jahr 1460 spricht dafür, daß der Kupferbergbau auf ein beachtliches Alter zurückblicken konnte. In den Einnahmerekchnungen werden, soweit sie erhalten sind, wie 1468 und 1489<sup>7</sup>, stets Einnahmen vom Kupferbergwerk zu Sontra oder *obenkopper zu Sontra uf den hutten gefallen* verzeichnet.

Von 1494 sind uns zwei zusammenhängende Hüttenverleihungen, über die schon in anderem Zusammenhang berichtet wurde, erhalten<sup>8</sup>. In der vom 19. 3. 1494 nimmt Landgraf Wilhelm der Mittlere Meister Johannes Ermensin aus Stolberg und Johannes Bamberger als Hüttenmeister an und erteilt ihnen Auftrag, zwei Hütten für je 50 Gulden zu bauen und zwar jede Hütte *zcu dryen fuern*. Die Hütte Ermensins soll zwischen Hornel und Hasel, die Bambergers nach dessen Anweisung gebaut werden. Diese Hütten sind zur Schmelzung des landgräflichen Bergwerks- und Stolenzehnten vorgesehen. Die Bergwerke, aus denen Zehnten anfallen wird, sind namentlich genannt. Zur Gewinnung der Holzkohlen werden den beiden Hüttenmeistern die Gehölze um Sontra zugewiesen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie einen Anspruch auf Holz nicht mehr haben, wenn die Waldungen erschöpft sind. Der Vertrag mit Ermensin und Bamberger ist auf 5 Jahre geschlossen. Nach Beendigung sollen die Hütten an den Landgrafen heimfallen, wenn man sich über eine Verlängerung nicht einig wird.

Als Gegenleistung für die Lieferung der Zehntschiefern und des Holzes müssen die Hüttenmeister aus jeder Hütte jährlich 300 Gulden als Ofenzins und Zehnten und für alle sonstige Gerechtigkeit in Kupfer zahlen, wobei der Zentner mit 5 Gulden angesetzt ist. An den erzeugten überschüssigen Kupfern behält sich Wilhelm der Mittlere den Vorkauf zu einem Preis von ebenfalls 5 Gulden für den Zentner vor.

Aus dem Vertrag ist zu schließen, daß wir einen der seltenen Fälle vor uns haben, in denen in Hessen die Hütten nicht in den Händen von bergbautreibenden Gewerken waren, sondern als selbständige Betriebe neben dem Bergbau bestanden. Lediglich aus dem Jahre 1596 ist ein ähnlicher Fall im Frankenberger Bergbaurevier bekannt, über den am Schluß dieses Abschnittes geschrieben wird.

Bamberger wird einige Monate später aus dem Vertrag vom 19. 3. 1494 entlassen, und Ermensin übernimmt auch den Bau der zweiten Hütte<sup>9</sup>. Am 29. 6. 1494 tritt er in alle Rechte und Pflichten des ersten Vertrages allein ein, muß sich aber verpflichten, nebem dem vereinbarten Ofenzins und -Zehnten noch 21 Zentner Ofenkupfer von jedem ganghaften Ofen zusätzlich zu zahlen. Seine eigene Hütte, die er bereits besaß, wurde

7 Gundlach a. a. O. Bd. 1 S. 123—125

8 StAM 57. Sontra, Bl. 142—143, s. auch Anlage 1

9 Anlage 1



nicht mit dieser zusätzlichen Abgabe belastet. Die im ersten Vertrag versprochene Lieferung des Schieferzehnten von Welda wird zurückgezogen.

Die Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499 und die Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543 enthalten nur spärliche Bestimmungen über das Hüttenwesen. 1499 heißt es: *Item, hutten ader hutten hof, so ferne und weyth die voran meth ader verzeichendt sein, sollen frey sein.* Für Hütten gilt die Bergwerksfreiheit also dann, wenn sie gemietet, d. h. erkauft oder für einen Zins in Besitz genommen oder in ein Hüttenverzeichnis eingetragen worden sind. Auch die Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543 beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß die Freiheit der Hütten und Hüttenhöfe nur dann gilt, wenn sie im „Zirckel“ verzeichnet sind. Ab 1499 beobachten wir, daß die Hütten gleichzeitig mit den Bergteilen in den Lehenbriefen verliehen werden.

1501 erhalten die Semler aus Schleusingen neben den Bergteilen in Amt Sontra und Rotenburg auch die wüste Hütte zwischen Sontra und Hasel (Ermensins Hütte), die wüste Hütte zu Iba und die Hütte zu Ellenbach. Inwieweit diese von ihnen genutzt wurden, geht aus den vorhandenen Akten nicht hervor. In allen Fällen handelt es sich um Hütten, die bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts genannt sind. Sie mögen den technischen Anforderungen der aus dem Mansfelder Bergbau kommenden Semler nicht entsprochen haben, wohl auch nicht verkehrsgünstig genug gelegen haben; denn sie errichteten einen neuen Hüttenbetrieb zu Birndorf, etwas oberhalb von Richelsdorf, in einer Gegend, die verkehrsgünstiger zu ihrem Saigerhüttenbetrieb in Schleusingen lag.

Ein Inventar, das bei ihrem Abgang zwischen 1514 und 1520 aufgestellt wurde, gewährt uns einen Einblick in die Ausstattung dieser Hütte:

3	<i>par palge, von newem zugericht</i>	30 fl.
3	<i>newe kopferform in den ofen</i>	7 fl.
1	<i>alde kopferform</i>	1 fl.
1	<i>wage mit gewichten und aller zugehorung</i>	2 fl.
4	<i>zapfen mit acht ringken in den zweyen wellen und aller wergkgezeug und Eisenwerg, was in ein hutten gehort</i>	10 fl.
	<i>Alles geschätzt fur funfzig gulden</i>	
4	<i>ctr. kopferstein fur</i>	7 fl.
i	<i>fuder geprannter schiffer und floß fur</i>	3 fl.
1	<i>konig<sup>10</sup> im Garherd, geschätzt fur</i>	1 fl.
4	<i>fuder steinschlacken, geschätzt 1 fuder als gut als ein fuder geprannter schiffer fur</i>	10 fl.
116	<i>ctr. kopferstein in den roststellen eingemauret und auf dem hutthof umbher geschätzt auf 15 ctr. kopfer ader</i>	75 fl.

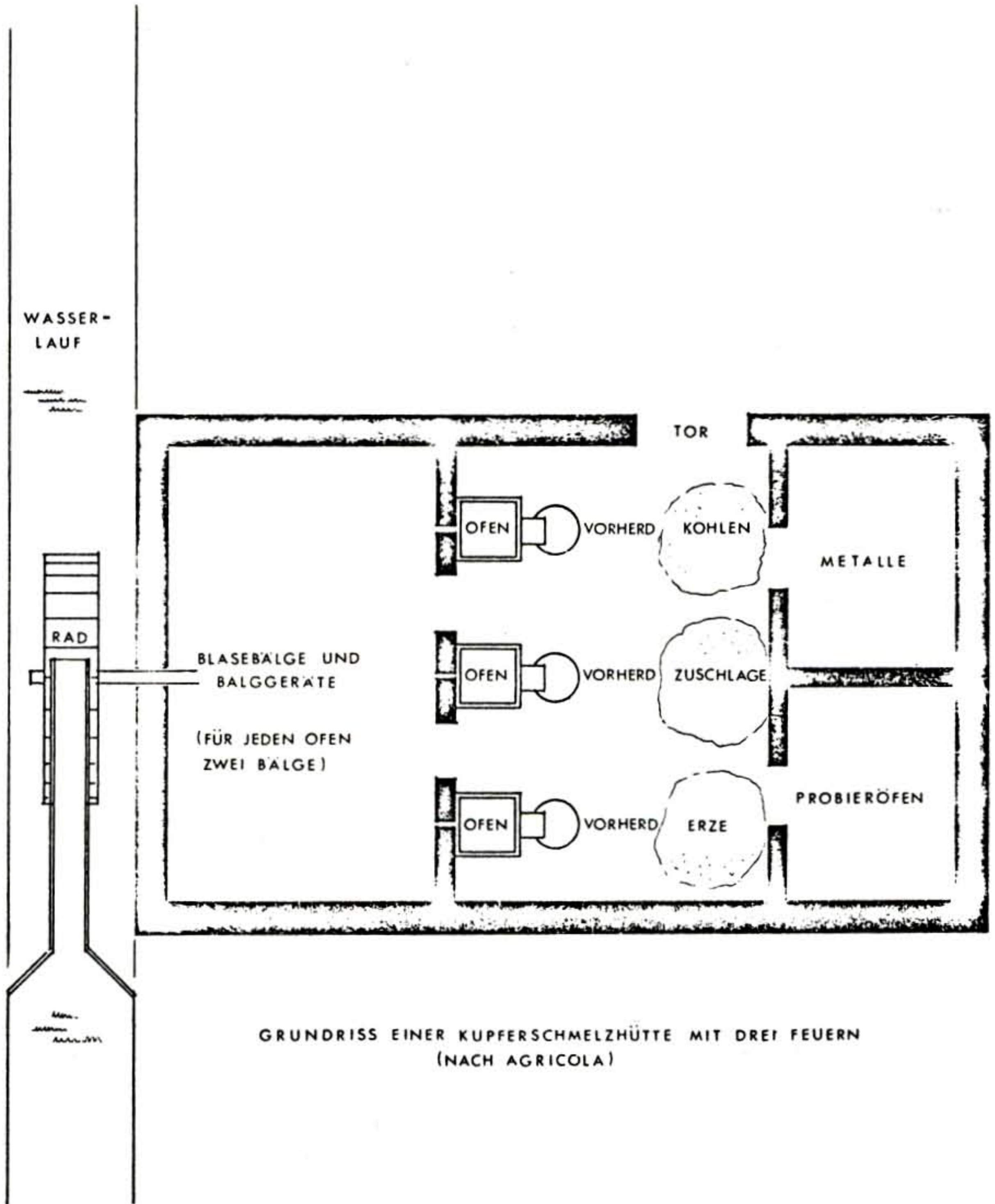
Die drei Paar Bälge und drei Kupferformen in den Ofen verraten uns, daß es sich um eine Hütte handelte, die über 3 Schmelzöfen verfügte. Nach Agricola<sup>11</sup> hatte eine Schmelzhütte mit drei Feuern etwa den in der nach-

10 konig = Gußkuchen

11 Agricola a. a. O.



stehenden Abbildung dargestellten Grundriß. Bezüglich des gebräuchlichen Verhüttungsprozesses bei Kupferschiefen sei ebenfalls auf Agricola und Otto-Witter<sup>12</sup> verwiesen.



12 Otto - Winter a. a. O.



Nach Errichtung dieser neuen Schmelzhütte treten die Nachrichten über Hütten zu Sontra und Nentershausen zurück. Lediglich im Erbreger von Stadt und Amt von 1538<sup>12a</sup> wird noch ein „kupffer hüttgen“ in der Gemarkung Bernburg, *die auf die Sunthra stößt*, genannt.

Die Birndorfer Hütte blieb die bedeutendste im Bereich des Richelsdorfer Bergbaues. In ihr arbeiten nach den Semler die Meurer aus Nürnberg bis 1532, danach die Hüttenmeister Melchior Hartung und Franz Ambach bis 1537. Von Ihnen kommt sie an Hans Diegel, der ihr bis zu seinem Tode im Dezember 1586 vorsteht. Kurz vor seinem Tode hatte er einen Gesellschaftsvertrag mit Balthasar von Gersdorf geschlossen, der, wie Bergvogt Beck 1587 berichtet, die baufällige Schmelzhütte wieder in *Dach und vach gepracht, auch schmeltz ofen und andere Notturft dermaßen angericht, das sie vermög Contracts mit einem feur in die vierde wochen etzliche Proben geschmeltzt und achzehen zentner Steins außbracht, welche vast zum schwarzen Kopfer zumachen gebrandt sein*<sup>13</sup>.

Dr. Siegmund Diegel, Hans Diegels Sohn, nimmt sich der Hütte von 1587 bis 1590 an und bringt sie dann in die Gewerkschaft ein, die er mit Georg v. Bischofferode und Georg v. Habel gründet, deren Mitglieder sich verpflichten mußten, den jährlichen Zins von 8 Talern für das Hütten Gelände an die v. Trott zu zahlen. Nach dem Tode Diegels 1599 gruppiert sich die Gewerkschaft um. An ihre Spitze tritt Hans Ernst v. d. Asseburg. Mit Hilfe der Verleger Julius und Wolf Hüter aus Nürnberg baut er die Hütte auf 5 Schmelzöfen aus. 1605 verkauft er sie mitsamt seinen Bergteilen an Johann Drachstedt. Dieser und nach seinem Tode seine Söhne bleiben bis zum 11. 6. 1619 im Besitz der Hütte. Anschließend nimmt sie Landgraf Moritz in Staatsregie, bis sie 1634 von den Kroaten verwüstet wird<sup>13a</sup>.

1460 wird auch Nentershausen als Hüttenplatz genannt. Doch fehlt 1501 im Lehensbrief der Semler jeglicher Hinweis auf eine Hüttenanlage in diesem Ort. Da nach Angaben von G. Seib bei Ausschachtungsarbeiten an verschiedenen Stellen der Ortsgemarkung Schieferschlacken gefunden wurden, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die in der Umgebung des Ortes gefundenen Schiefen in Nentershäuser Schmelzöfen verarbeitet wurden. Flurnamen, wie „Schlackental“ und „Auf den Schlacken“ untermauern diese Annahme. Da es außer der ersten Nennung von Schmelzöfen in der Rechnung von Rentmeister und Schultheiß zu Sontra aus 1460 keinerlei urkundliche Belege über Hüttenanlagen zu Nentershausen gibt, liegt die Annahme nahe, daß die Nentershäuser Hütten zu den ältesten im Richelsdorfer Bergbaugesbiet gehören. Sie müssen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, evtl. sogar bereits im 14. Jahrhundert betrieben worden sein.

Die Hütten zu Iba haben in ihrer Größe und Bedeutung der Birndorfer Hütte weit nachgestanden. Ihre beiden ersten Nennungen 1460 und 1501

12a StAM S 570 Bl. 96

13 Anlage 12

13a Text auf Seite 67 unten



sind bereits erwähnt. 1532 verkaufen Stefan Meurer und Sebald Lochner die Hütte zu Iba samt den zugehörigen Bergteilen an Barthel Gulden und Barthel Schneider. Nach dem Ausscheiden Guldens gibt es zwischen dessen Nachfolger Sengepfihel und Schneider Differenzen wegen der zu kleinen Hütte. Auf Intervention des Amtmannes zu Sontra, der 1534 an Landgraf Philipp schreibt, daß eine zweite Hütte in Iba erforderlich sei<sup>14</sup> und des Bergvogtes Adam Sengepfihel, der meint: *dan die hutte zu Iba dy ist zu klein*, ordnet Philipp an, daß Melchior Sengepfihel und sein Anhang eine zweite Hütte errichten sollen, wofür ihnen der Zehnte für 2 Jahre erlassen wird, während Schneider das halbe Inventar der alten Hütte herauszugeben hat.

1542 wird in dem Gewerkenvertrag zwischen Diegel, Scherer und Dittrich<sup>15</sup> von den letzteren *das huttenwerck zu Iba, wie wir das von dem erbaren Henrich Lerssenern an uns erkaufte haben* eingebracht. Ob damals noch zwei Hütten vorhanden waren, ist nicht ersichtlich. Wenn sie zu jener Zeit noch beide bestanden haben sollten, dürfte allerdings nur eine genutzt worden sein, während die andere dem Verfall preisgegeben war. Über ihre Standorte zeugen folgende noch heute bekannten Gemarkungsnamen „Schlackenwiese“ und „Schlackendelle“ unterhalb des Ortes und „Auf den Schlacken“ sowie „Hüttborn“ im oberen Teils des Ortes Iba auf der „Freiheit“. 1573 wurde das Hüttengelände unterhalb des Ortes an Jacob Schneider in Iba für 80 Gulden verkauft. Die Hüttengebäude waren verfallen<sup>16</sup>.

Verschiedene Bemühungen des Bergvogtes Beck, das Gelände zum Bau einer neuen Hüttenanlage zurückzuerwerben, scheiterten. 1576 bemühte er sich darum für die Ebelsche Gerwerkschaft<sup>17</sup>. 1578 mußte er sich für die Melsunger Gewerken bemühen, das Gelände zum Bau einer Schmelzhütte mit Pochwerk zurückzuerwerben<sup>18</sup>. Damals war der Käufer Schneider aber bereits gestorben und das Gelände an Georg Stückradt übergegangen, der ober- und unterhalb des Platzes Mühlen betrieb.

Die Hütte „ober dem dorff“<sup>19</sup> war die bedeutendere, wenn sie auch nur mit einem Ofen ausgestattet war. Sie diente der Ebelschen Gerwerkschaft, und 1584 trugen sich Ewald und Barthel Brückmann nebst Jost Hartung mit dem Gedanken, die baufällige Hütte und den baufälligen Hüttengraben wieder in Gang zu bringen<sup>20</sup>. Wie desolat aber der Hüttenbetrieb war, geht daraus hervor, daß es 1587 keinen Hüttenmann mehr gab,

14 StAM 57. Iba Bl. 28—33

15 Anlage 6

16 Es ist vermerkt: *uf oberwenter schmeltz hutten Bawstett hatt ein boses alttes verfallenes Haus, so kein Dach gehabt, gestanden, darinnen nichts mehr dan ein alter zerbrochener nichts duchtiger blasebalck gestanden.*

17 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 596—597. Bergvogt Beck erinnert Landgraf Wilhelm, daß er vor kurzem erklärt habe, er wolle *Heinrich Ebeln und seinen mit gewercken die ledige Hutten statt under dem dorff Iba verleihen, das sie eine schmeltz hutten darauff bawen mechten.*

18 StAM 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 620

19 So bezeichnet 1588 in StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 625

20 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 592—593



der es verstand, Garkupfer zu machen. Die Brückmannsche Gewerkschaft bittet deshalb bei Landgraf Wilhelm um Erlaubnis, Barthel Franke aus Gerstungen engagieren zu dürfen, der sich *mit einem losen weib da-selbst behenket* habe und sich deshalb in seiner Heimat nicht mehr sehen lassen könne. Franke erhielt die Erlaubnis, sich in Hessen niederzulassen, *sofern er sich gebührlich forthan verhält*.

1593 muß Bergvogt Beck um Zuweisung von Bauholz durch den Förster Jacob Schlith zu Rotenburg bitten, da den Ibischen Gewerken die Schmelzhütte bis auf den Grund niedergefallen sei<sup>21</sup>. Sie wurde wieder hergerichtet. 1605 war sie mit einem Feuer in Betrieb. Zum Hüttengelände gehörten 1 Kohlenschuppen, 1 Roststadel, 1 Krautgarten und eine Wiese<sup>22</sup>. Auch nachdem die Hütte in die Hände der Gewerken gefallen war, die die Birndorfer Hütte betrieben, hat sie eine gewisse Bedeutung behalten, weil die Schieferfuhren von den Schächten in der Umgebung Ibas zur Hütte in diesem Ort mit 16 Albus nur die Hälfte der Fuhrkosten zur Birndorfer Hütte ausmachten<sup>23</sup>.

Leipziger Verleger, die mit dem Salzgreben Johann Krug einen Kupferlieferungsvertrag über Bilsteinisches und Ibaer Kupfer abgeschlossen hatten, berichten Landgraf Moritz im Jahre 1616 über die Mängel der Hütte zu Iba, die nicht nur mit einem Ofen erbaut, sondern auch innen und außen ziemlich eng sei<sup>24</sup>. 1619 beklagt sich auch der Berg- und Hüttenverwalter Hans Rudolf: *So ist hoch nöthig, das alhier zu Iba ein gahrherdt wie auch der kleine ofen, item ein new waßerrath sampt seiner zuegehörung und die Röste erneuert werden müssen*. Dem Müller in der Obermühle wirft er vor, er stau das Wasser so, daß der Hütte, dem Rad und dem Gebläse großer Schaden zugefügt würde. Die Bauern bezichtigt er, sie stächen zur Bewässerung ihrer Wiesen unterhalb und oberhalb der Hütte das Wasser ab und täten damit dem Schmelzen großen Abbruch. Außerdem würde der Hüttengraben zum Flachsrösten verwendet, wodurch die Kohlenhäuser und die Hütte überschwemmt würden. Und schließlich klagt er, daß Lehnsleute des Ludwig Baumbach, von dem eine Wiese zur Ablagerung der Schlacken angekauft worden war, diese Wiese trotz Ermahnungen durch den Schultheißen und die Geschworenen nicht freigäben<sup>25</sup>. Rudolf hatte auf dem Hüttengelände zwei neue Kohlenschuppen erbaut. Bergmeister Hans Mönch war der Ansicht, daß diese dort nicht gebraucht würden, und schlug deshalb vor, einen der Schuppen abzubrechen und zur Bilsteinischen Hütte zu bringen<sup>26</sup>.

21 wie vor, Bl. 605

22 wie vor, Bl. 674—677

23 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15

24 StAM 57. Bilstein, Pak. 1

25 StAM 57. Sontra, Bl. 78—79

26 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 15—16



### c) *Hütten im Ellenbacher Bergbauggebiet*

1480 werden zwei Hütten zu Ellenbach genannt<sup>27</sup>. Lorenz Slagman von Würzburg und Mitgewerken einigen sich mit Eberhard Volkswengk und Mitgewerken dahin, daß erstere die oberste und letztere die unterste Hütte einnehmen. Beide *Hütten liegen an einem Wasserlauf. Der Wassergraben oberhalb und unterhalb beider Hütten muß nach dem Schiedspruch eines Berggerichts der Landgräfin Mechthild auf beider Hütten Kosten in baulichem Wesen gehalten werden. Der Wert einer Hütte wird mit 70 Gulden veranschlagt. An Hüttenpersonal nennt die Urkunde einen „Hutman“ und einen „Slagkintriber“.*

*Über die vermutlichen Standorte dieser beiden Hütten sind Hinweise in Kapitel II gegeben, ebenso über die weiteren spärlichen Quellen bezüglich der Hütten zu Ellenbach<sup>27a</sup>.*

### d) *Hütten im Bilsteiner Bergbaurevier*

1538 erfahren wir mehrfach einiges über Schmelzhütten im Gericht Bilstein, ohne allerdings näheres über deren Standorte und die Zahl der betriebsfähigen Hütten zu lesen. Im *Abschied der Gewercken ufm Eiberge zu Bilstein der zusammengeschlagenen Gewerckschaft*<sup>28</sup> erhält der Faktor Urban Tholde Auftrag, dafür zu sorgen, daß der Hüttenbau vor Pfingsten vom Zimmermann gehoben und gerichtet sei. Anschließend soll Tholde sie sofort leiben und die Öfen und alles was sonst darin von Nöten ist, machen und zurichten. Die Hütte soll ein Dach von Schindeln erhalten, die beim Rentmeister von Schmalkalden bestellt und auf der Werra nach Bilstein gebracht werden sollen. Die Balgbretter soll der Faktor beledern lassen, damit die Bälge fertig werden. Man gibt weiter Auftrag, neben der Hütte einen „kol schupfen“ an einer bequemen Stelle bauen zu lassen, diesen nicht zu klein zu machen und den Wassergraben so zu fassen, daß er nicht eingeht. Dietzel Apollery und Hans Koch sollen wegen zweier Schmelzer, die man auf der Hütte braucht, angegangen werden.

Im gleichen Jahr werden Sigmund v. Boyneburg neben 24 Berglehen 2 Hüttenstätten zu Bilstein verliehen<sup>29</sup>. Ich neige der Annahme zu, daß es sich bei einer dieser Hüttenstätten um die vorerwähnte, neu erbaute Hütte der Zusammengeschlagenen Gewerkschaft handelt. Diese Gewerkschaft scheint ihren Betrieb eingestellt zu haben, denn Urban Tholde, ihr Faktor, führt 1538 v. Boyneburgs Rechnung, und in der Rechnung Christoffel Baumgarts, des Faktors v. Boyneburgs für 1539, sind Ausgaben für Kohlen und Schiefervorräte enthalten, die von Urban Tholde bzw.

27 StAM A.I.t. Gen. Rep. Ellenbach

27a Text S. 70

28 Anlage 5

29 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 134



der Gutwilligen Gesellschaft (eines Teils der Zusammengeschlagenen Gewerkschaft) übernommen wurden, nämlich 151 Fuder Kohlen und 140 Fuder Schiefeln. Nach Baumgarts Rechnung handelt es sich bei v. Boyneburgs Hüttenstätte um eine solche mit drei Feuern und einem Garherd. Auf ihr werden neben einem Hüttenvogt Schmelzer, Schlackentreiber, Rostwender und Schmiede beschäftigt. Schmelzer, Schlackentreiber und Rostwender erhalten 1539 insgesamt 252 Gulden an Löhnen. Zur Verbesserung der Hüttenanlagen werden im gleichen Jahre 235 Gulden ausgegeben.

Als die Brüder Pfintzing aus Nürnberg 1542/1543 ein Engagement im Bilsteiner Bergbaugesamt anstreben, scheinen sie vorgenannte Hütte, wie Thain, ihr Bevollmächtigter, schreibt<sup>30</sup>, *mit schweren kosten erkaufft und an sich pracht zu haben. Sie lassen bitten, das sie sonderlich des befreyhett und versichert werden, das Niemand an demselben wasserflus oberhalb irer hutten von ursprung an weiter oder mehr hutten, noch ander gepew furzunehmen verstadt werde, sondern das sie macht haben sollen, denselben flus oder wasser, so uff ir hutte gehet, von dem ursprung an ganz oder zumthail, wieviel sie des jedesmals notturfftig sein werden, uff ir hutten zufuren, da sie auch ime fhal der notturfft dieselben hutten erweitern, mehr fheur und offen, auch kolheuffer und stadel zur notturfft pauhen und aufrichten dorffen. Wo sich auch durch verleihung gottes das Berckwerck mehren, das man mehr hutten notturfftig sein wurde, das inen vergunst werde, noch mehr schmeltzhutten an gelegene orth dem Berckwerck zugut zapauhen. Und was sie zue der itzo gepautten irer erkaufften schmeltzhutte, auch ob sie der noch mehr aufrichten, es sey an wasserflussen, holtz floßen, kollen flötz und allem andern, das inen hiezu furterlich und dinstlich und sie notturfftig sein werden, das inen dasselbig unverhinderlich verfolgen moge. Daneben erbittet Thain für die Pfintzing das Recht, vom Ursprung des Flusses an bis zu ihrer Hütte fysz und auch doselbsten umb die hutten und das Berckwerck hasen, huner und vogel fahen (zu) dorffen.*

Landgraf Philipp geht darauf in vollem Umfang ein<sup>31</sup>. Die Pfintzing schießen dann auch erhebliche Gelder in die v. Boyneburgsche Gewerkschaft ein, ziehen sich aber bald wieder zurück, da sie mit den Verhältnissen zu Bilstein nicht zufrieden sind. Schon am 14. 11. 1544 erboten sie sich, *das wir also, wo jemand lust zu unserm tail Berckwercks het, nit weigern woitten, ime dasselb in einem geringern gelde, dan es an uns kumen, zutstellen*<sup>32</sup>.

Es ist anzunehmen, daß diese Hütte am Platze des jetzigen Forsthauses Schmelzhütte im Kupferbachtale stand. Nach v. Boyneburgs Tode kam sie an die Magdeburger Gewerkschaft. Deren Hüttenreiber im Jahre 1563 war Ewald Brückmann aus Sontra<sup>33</sup>, der uns 1584 als Gewerke im Ibaer Revier wieder begegnet.

Eine weitere Hütte v. Boyneburgs die „Alte Hutte“, hat nach Berg-

30 StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 315—319

31 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 286 ff.

32 wie vor, Pak. 1, Bl. 278—279

33 wie vor, Pak. 3, Bl. 3



vogt Richters Angaben<sup>33a</sup> an Reinhard Kunemanns von Abterode Wiese gelegen, *darzu sie keinen rhaum, die schiffen zu Rosten und das man mit den geschirren konde ab und zu kommen*. Deshalb habe Landgraf Philipp dem Wiesenbesitzer eine andere Wiese zu „Hona“ überlassen. Dann hätten v. Boyneburg und seine Gewerken *eine hutten mit einem Feur und kopfer garherde mit sampt zweier Brenofen, dorinnen das kopfer zu stuckmessing gebrant, auf die wieße gelegt*.

Aus dem Jahre 1566 liegt uns ein „Inventarium des Vorrats uff dem berkwerck zu Bilstein in der hutte und hutt hoff“ vor<sup>34</sup>:

3 uber zogen ader gelederte belge; 1 under und ober hack an die belge; 3 kopffern schmeltz forme, zwo neue und 1 alt; 1 eysen wag balck mit dem kreutz und breder; 1 kopffern zentener; 4 loß eissen; 2 hebe eissen zum kopffer; 3 forckeln; 1 stab neue eissen; 2 gieß kellen; 1 kieß eissen; 3 storcker; 2 eissen schauffel; 2 eisern Zangen; 2 schlack harcken; 1 kolharcken; 3 maur und rost hamern; 2 axte, ein lade und ein holtz axte; 1 meissing rede sieb; 1 blech uff ein fußschemel; 3 berckeubel; 10 stub sibe; 2 stuntze; 2 große badewann; 4 (unleserlich); 1 koln maß; 2 eichen hollen; 4 alte seil; 1 stuck leder, ist nit groß; etzliche hundert Negel; Item in die achtzig fuder schieffern innforat.

1574 und 1583 verfügt die Hütte, die früher einmal 3 Feuer und einen Garherd hatt, noch über 2 Feuer<sup>35</sup>. Ihre Kapazität gestattet es, wöchentlich 7 Fuder Schiefern durchzusetzen, die, wenn die Schiefern aus dem „Tiefsten“, die die kupferhaltigsten waren, zur Hälfte mit solchen aus dem Ausgehenden gemischt wurden, nach einer Schmelzprobe Georg Becks 4 Zentner 28 Pfd. Garkupfer ergeben.

Becks Kostenrechnung<sup>36</sup> gibt einen guten Einblick in die Ertragsverhältnisse des Bilsteiner Bergbaugesbietes; deshalb sei sie hier wiedergegeben:

	<i>fl.</i>	<i>alb.</i>	<i>hhr.</i>
<i>7 fuder schieffern kosten zu langen</i>	18	9	9
<i>uff den huttenhoff zu fuhren</i>	4	8	
<i>vor 33 Mas holtz kollen</i>	8	23	
<i>vor 30 Mas stein kollen</i>	8	2	
<i>Schmeltzerlohn</i>	3	10	
<i>Schlagkentreyber</i>	1	5	
<i>Gemein hutten kost</i>		13	
<i>Summa Unkosten</i>	44	18	9
<i>Undt durch vermuge beschener</i>			
<i>Probe Ahn Stein außbracht</i>			
<i>13 Ztr. 14 lb.</i>			
<i>Kosten 8 mall zurosten</i>	4	16	
<i>Durchzusetzen zu schwartze kupffer</i>	1	23	
<i>Ghar zu machen</i>	2	9	
<i>Summarum alles unkosten thutt</i>	53	14	

33a StAM 17 e, Abterode

34 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 126

35 wie vor, Pak. 2, Bl. 206 ff. und Pak. 3, Bl. 198



*Daraus ahn Gharen Kupffern zugewartten, wann  
 3 Ztr. Steyn 1 Ztr. Kupffer geben — 4 Ztr. 28 lb. ghar kupffer.  
 Ein Ztr. gerechnedt vor 14 fl. 14 alb. thutt 61 fl. 20 alb.  
 Hievon den Zehenden gezogen 5 fl. 13 alb.  
 Bleybtt uberschus 2 fl. 18 alb.  
 Signatt Schmelzt hutten bey Beylstheinn, den 16. Augusti a o. 83  
 Jorge Beck, Berckvogt.*

Initiator der Untersuchung war Landgraf Wilhelm IV der festgestellt hatte, daß zwischen den Gewerken *allerly unrath, untreue und ubersatz vorlauffe und je einer vorm Andern sein eigen profitt und vortheill suche, undt also mehr kauffmans handlung undt finantzerey, alß Bergkhandlung treiben, daruber alle Bergkwerck, wan solche Partierung darin kommen, verderben und tdarnider ligen.*

Die Schmelzprobe macht die verhängnisvolle Rolle des Kupferzehnten für die Ertragskraft der bauenden Gewerkschaften deutlich. Er wurde stets unabhängig von den Kosten aus der Kupferproduktion erhoben und leitete 2/3 der Erlöse in die landgräfliche Kasse. Der den Gewerken verbleibende Gewinnst reichte kaum zur Amortisation der bedeutenden Verlagssummen aus.

Aus Becks Proberechnung geht weiter hervor, daß 1578 bereits Schmelzproben unter Verwendung von „Steinkohle“ vom Meißner einsetzten. Am 11. 4. dieses Jahres war das dortige Kohlenlager durch einen Stollenbau erreicht worden<sup>37</sup>. Am 22. 9. liefert Adam Antfeld, Mitgewerke und Faktor der Magdeburger Gewerkschaft, dem Landgrafen 7 Ztr. 8 Pfd. Kupfer, die mit Holzkohle und 6 Ztr. 46 Pfd., die mit Steinkohle gewonnen worden waren<sup>38</sup>. Gleichzeitig korrespondiert in diesem Jahr Heinrich Müller d. Ä., ebenfalls Gewerke der Magdeburger, mit Landgraf Wilhelm wegen 6 oder 7 Ztr. Garkupfer, die mit halb Holzhalb Steinkohle erschmolzen wurde, um sie zur Probe auf ihre Verwendbarkeit für die Messinggewinnung zu bringen<sup>39</sup>. In gleicher Sache schreibt Müller auch an Johann Krug. Landgraf Wilhelm befiehlt, dafür zu sorgen, daß die Magdeburger so schnell wie möglich Steinkohlen vom Meißner erhalten, da ihm an deren Schmelzproben sehr gelegen sei. Er läßt diese Proben auch in allen möglichen Variationen fortsetzen, indem er anordnet, daß das Verhältnis der Steinkohle zur Holzkohle variiert wird, und indem er Schiefen aus dem Bilsteiner Revier mit Erzen aus dem Dolsbachrevier mischen läßt<sup>40</sup>. Auch Schmelzproben Hohenkirchener, Moelnberger und Staufenberger Eisens mit Steinkohle auf der Hütte zu Bilstein ordnet er am 4. 7. 1582 an<sup>41</sup>.

Am 19. August und 7. September 1583 erbot sich Hans Wirth, Wardein

36 wie vor, Pak. 2, Bl. 206 ff.

37 Grotfend a. a. O.

38 StAM 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 265

39 wie vor, Pak. 2, Bl. 181

40 Siehe Anlage 16

41 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 283



zu Magdeburg, dem Berghauptmann Gabriel Philipps gegenüber, seine Kupfer- und Silberschmelzkünste und seine Erfindung *den Stanck und Sulphur aus den Steinkolen mit stattlicher mennigde zu bringen, gleich andern holtzkohlen zubrennen, da dieselbigen Steinkolen den holtzkolen mit dem geblees, so sie halten, weit vorgehen, darbey röhsten, giessen, schmelzen uff alle methal auch Mynoralen, zusieden Alaun, Vietril, Saltz, Salpeeter, doby bierbrauen, Stuben heitzen, kochen, sieden und brathen*, Landgraf Wilhelm anzubieten. Dieser forderte Wirth auf, innerhalb 14 Tagen, noch ehe die Schweinehatz begänne, nach Kassel zu kommen und das mitzubringen, was er zur Verrichtung einer oder zweier Proben zur Extrahierung der Steinkohlen benötige<sup>42</sup>. Wirth ist dieser Einladung gefolgt. Am 18. Juli 1584 erfahren wir durch einen Bericht des Bergvogtes Beck, daß die Bilsteiner Gewerken andere Schmelzöfen nach der Magdeburger Künstler Angaben legen lassen<sup>43</sup>.

In der zweiten Hälfte der 1580er Jahre beginnt eine Periode des Niederganges im Bilsteiner Bergbaurevier. 1587 berichtet der Bergvogt über den desolaten Zustand aus Unvermögen Steinmanns und auch, daß der den Bergwerken zugehörige Hüttenhof nicht in Betrieb ist<sup>44</sup>. Unter Johann Krug leben der Bergbau und auch die Hütte wieder auf. 1607 ersucht der Bergvogt Zeugmeister Johann v. Siegerodt um Anweisung von Kohlen, da Johann Krug in der Schmelzhütte zu Bilstein soviel Erz liegen habe, daß er über 100 Zentner Kupfer daraus machen und seine Zehntrückstände bezahlen könnte, wenn nur Kohlen geliefert würden<sup>45</sup>.

Nach Krug ging die Hütte mitsamt dem Bilsteinischen Bergbaurevier in landgräfliche Regie über. Nach einem Bericht des Bergmeisters Hans Mönch von 1619<sup>46</sup> stand bei der „Beylsteinischen Schmelzhütten“ ein verfallener Kohlenschuppen, der aber auch, wenn er intakt wäre, nur 100 Fuder Kohlen aufnahme. Man müsse aber einen solchen mit einem Fassungsvermögen von 300 bis 400 Fudern haben. Weil auf der Ibaischen Hütte zwei neue Kohlenschuppen stünden, schlägt er vor, daß einer der Ibaer Schuppen nach Bilstein gebracht werde. Die Reste des Bilsteiner Kohlenschuppens könnten dann zum Aufbau eines Berghauses auf dem Neuen Feld verwendet werden. Letztlich aber fiel die Hütte, wie auch die übrigen Bergbaueinrichtungen des Bilsteiner Reviers, 1623 der Zerstörungslust der Kroaten zum Opfer<sup>46a</sup>.

#### e) *Über eine Schmelzhütte im Frankenberger Bergbaurevier*

Wenn auch der Kupfer- und Silberbergbau zu Frankenberg als zum Oberfürstentum gehörig nicht im Arbeitsgebiet liegt, sei doch einer Schmelzhütte daselbst gedacht, da sie in ihrer rechtlichen Konstruktion von

42 wie vor, Bl. 246 ff.

43 wie vor, Bl. 198

44 wie vor, Pak. 3, Bl. 571—574, siehe auch Anlage 12

45 wie vor, Pak. 1, Bl. 29—30

46 wie vor, Bl. 16—17

46a Landau a. a. O.



den Hütten im Sontraer, Ellenbacher und Bilsteiner Bergbaugesamt abweicht. Es ist die Hütte zu Somplar.

Am 1. Juni 1596 verleiht Landgraf Ludwig d. Ä. seinem Erbmarschall Johann Riedesel zu Eisenberg, dem Kammermeister Philipp Chelius, dem Kammersekretarius Nicolaus Becker und dem Bergmeister Hans Munch<sup>47</sup> das Recht, eine Schmelzhütte zu Somplar zu errichten<sup>48</sup>. Begründet wird diese Hüttenverleihung mit der Tatsache, daß die bisher gewonnenen kupfer- und silberhaltigen Erze aus Hüttenmangel nicht verwertet werden könnten.

Neben dem Recht, die Hütte ohne Schaden für die landgräfliche Fischerei zu errichten, werden die Vorgenannten ermächtigt, Erze aufzukaufen *wie solches in andern Chur- und Fürstenthumben, da Bergkwerck gebawet werden, gebräuchlich*, die gekauften Erze zu verschmelzen, zu saigern und abzutreiben. Sie dürfen auch selbst, wenn sie wollen, vermöge der Bergbefreiung und Bergordnung Zechen muten, bauen und Erz gewinnen. In erster Linie aber sollen sie die Erze von denjenigen Bergleuten kaufen, die Erze gewinnen, dieselben aber *vor sich nicht zu nutz oder guet machen oder bringen können* und ihnen dieselben vor die Hütte liefern. Sie werden verpflichtet, solche Erze, wenn sie auf die Waage geliefert worden sind, zu bezahlen, wobei ihnen der Preis je nach Kupfer- und Silbergehalt der Erze vorgeschrieben wird. Hält der Zentner Erz 4 Pfund Kupfer, müssen sie ihn mit 8 Albus bezahlen. Jedes Lot Silber im Zentner Erz ist mit 6 Albus zu vergüten. Jedes weitere Pfund Kupfer je Zentner Erz erhöht den Preis um 1 Albus.

Zehntpflichtig sind die Verkäufer der Erze, einbehalten und abgeführt wird der Zehnte von den Hüttherren. Erhoben wird das 10. Pfund Kupfer und das 10. Lot Silber. Am übrigen Kupfer und Silber behält sich Landgraf Ludwig den Vorkauf vor.

Den Hüttenherren wird ferner das Recht eingeräumt, aber keine Verpflichtung auferlegt, Gewerken auf ihrer Hütte selbst gegen Entrichtung der Hüttenkosten schmelzen zu lassen.

Wir haben hier den Fall, daß eine Hütte als selbständiger Betrieb, unabhängig von den bergbautreibenden Gewerken, errichtet wird, einen Fall, der in der Landgrafschaft Hessen kaum gebräuchlich, in Sachsen aber die Regel war. Lediglich im Hüttenprivileg Johann Ermensins zu Sontra aus 1494 finden sich Anklänge dieser Art.

47 Vater des Bergmeisters im Niederfürstentum, Hans Mönch

48 StAM 57. Frankenberg, Pak. 10



## V.

## Erbstollen und Wasserhebekünste

Je tiefer der Bergbau in die Gebirge vordrang, umso größer und aufwendiger wurden die Wasserbewältigungsprobleme. Sie erforderten erhebliche Investitionen und brachten gelegentlich erfolgversprechende Erzgewinnung zum Erliegen. Not aber erzwingt den technischen Fortschritt, und der Bergbau im 16. Jahrhundert wird geprägt von bedeutenden Erfindungen auf dem Gebiet der Wasserwältigung<sup>1</sup>.

Stollenbau und Wasserhebekünste waren die Mittel zur Bekämpfung der Wassersnot. Der Stollenbau stand am Anfang und mußte sich mit dem langsamen Fortschritt der Gesteinsarbeiten während des Mittelalters abfinden. Arbeit mit dem Schlegel und Feuersetzen zum Zermürben harter Gesteine waren die einzigen technischen Möglichkeiten, die bis zur Erfindung der Sprengkunst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Verfügung standen. Erste Sprengversuche gab es zwar schon 1613, sie scheiterten aber zunächst noch daran, daß man keinen sicheren Verschuß für die Bohrlöcher hatte.

Die Bedeutung der Stollenbauten kommt in der Entwicklung besonderer Rechtsgrundsätze im alten bergbaulichen Gewohnheitsrecht zum Ausdruck, Grundsätze, die auch Gegenstand der Berggesetzgebung wurden. So ist bereits in der ältesten Bergordnung im Einflußbereich Hessens, der Ordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann v. Nassau vom 7. 6. 1497 der „Irbstollen“ Teil einer Bergverleihung. Die Bergordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499 ermächtigt den Bergvogt u. a. zur Verleihung von Erb- und Suchstollen *nach andern friehen pergwerck Recht*.

Stollen sind in horizontaler Richtung oder mit nur geringem Ansteigen vom Gelände aus in das Innere des Gebirges geführte bergmännische Bauten zur Abführung von Wasser und Zuführung von Luft oder zur Aufsuchung von etwa vorhandenen Erzlagerstätten. Der Erbstollen (*stollo heridatus*) ist ein gegenüber dem Suchstollen bevorrechtigter Bau, zu dem ein „Erbe“, ein Grubenfeld, gehört<sup>2</sup>. Er muß, wenn er die besonderen Rechte eines Erbstollens genießen will, nach Landgraf Moritz' Bergordnung von 1616 *zehen Lachter und eine Spannen vom Rasen (der Erdoberfläche) seygergerade mit seiner Wasserseyge einkommen*. Da er auch Wasser aus Grubenfeldern anderer Gewerke lösen kann, werden seinem Inhaber gewisse Anteile am Ertrag dieser Grubenfelder eingeräumt.

In den niederhessischen Kupferbergbaugebieten werden erstmals Mathes Semler und seinen Brüdern im Jahre 1501 Erbstollen verliehen: *Auch hat sein furstliche gnad Mathes Semler und seinen brudern verlehnhin und gelassen einen erbstollen im Schlackental und angerstrauch und ferner in*

1 Agricola a. a. O. und Treptow a. a. O.

2 Ermisch a. a. O.



*ander bergkwerck so weyt ader pferre es ine ebent zcutrecken, also, ob sy sunst imants anders dan er sine bruder und Erben des bruchen wurden, der ader dy selben sollen ine stollen Recht daran geben und pflegen wie Berckwercks recht und gewohnheit ist*<sup>3</sup>.

Dieser Verleihung könnte man entnehmen, daß sie sich auf einen Stollen im Schlackental und Angerstrauch bezieht. Es mag auch sein, daß sie zunächst nur einen Erbstollen angelegt haben. In der Bergverleihung an Lorenz Meurer und Sebald Lochner von 1524 heißt es aber: . . . *was sie mit dem stollen uffm schlackenthal und mit dem stollen uffm angerstrauch, der nach der born Zech getrieben wirdet wassers not benemmen, soll inen und niemandts anders erbauwet werden und sein, soll auch daselbst vor inen niemandts schechte innschlagen* . . .<sup>4</sup>. Zur Zeit der Meurer sind also mit Bestimmtheit zwei Erbstollen im Nentershäuser Bergbaugebiet in Betrieb. Als der Amtmann zu Sontra 1535 die vier Geschworenen des Bergwerks über die Zustände im Bergbaurevier verhört, erfahren wir, daß die Semler und Meurer in diese Erbstollen mehr als 4000 Gulden verbaut haben, und daß sie unter den Nachfolgern verfallen. Ein Vorwurf, den Bergvogt Sengepfihel zu entkräften versucht, indem er angibt, daß die Hüttenherren einen Erbstollen in einer Länge von 200 Lachtern *gefreyet und gebessert* hätten<sup>5</sup>.

Am 3. 1. 1554 erfahren wir von einem neuen Erbstollen in Diegels Revier. Er erhält die Anweisung, daß er bedacht sein soll *auf der Rudegers Zech den stollen mit dem furderlichsten ein(zu)bringen, damit man konne zu dem Schiffer hauer kommen*<sup>6</sup>. Im Oktober desselben Jahres gibt Lamprecht Trompeter zu Protokoll, daß dieser Stollen den Bergteilen Scherers und Dittrichs nicht zu gute gekommen sei, *derselbig muge ein zeitlangk wehren*. Dieser Diegelsche Erbstollen setzte nach Seib<sup>7</sup> in der Schmiedegasse zu Nentershausen an und ist durch das rote Totliegende bis zum Kleinen Dachsberg 1500 m weit getrieben. Er hat weder seinen Zweck als Wasserlösestollen erfüllt, noch das Kupferschieferflöz erreicht. Diegel klagt 1564, daß er in diesen Erbstollen sein Vermögen gesteckt habe und verwahrt sich dagegen, daß andere ihm in seine Lehen einfallen wollen<sup>8</sup>. Über den Zustand der Erbstollen im Richelsdorfer Gebirge nach Diegels Tod berichtet 1587 der Bergvogt Georg Beck<sup>9</sup>.

Ein weiterer Erbstollen scheint von der Gewerkschaft v. d. Asseburgs mit Hilfe der von den Hüter zu Nürnberg gewährten Kupferverlagsgeldern um 1600 im Siebels- bzw. Sieblitzgraben oberhalb Iba zwischen Buchberg und Hoher Buche eingebracht worden zu sein. Der noch heute gelegentlich zu hörende Name „Nürnberger Stollen“ deutet darauf hin. Ge-

3 StAM 57. Sontra, Bl. 144—145

4 Anlage 2

5 StAM 57. Sontra, Bl. 127 und 131—141

6 StAM 57. Iba, Bl. 34—35

7 Seib a. a. O.

8 StAM 57. Nentershausen, Bl. 71

9 Anlage 12



nannt wird er erstmals in dem Verleihungsdokument für Johann Drachstedt 1606. Danach war er in Richtung des Angerstrauches getrieben. Beck führt in dieser Verleihung die *Stoln gebeue ober Nentershausen nach der Riediger Zeche und Diegels haupt Zeche* auf. Neben dem weiteren Bau an dem Sieblitz-Stollen hat Bastian Groß, der Verwalter Drachstedts, einen neuen Stollen, den sogenannten „Falcken Creutzer Stollen“ in Bau genommen. In einem Rechenschaftsbericht bezeichnet er die Stollen als *des Bergwergk hertze*<sup>10</sup>. Die Flurbezeichnung „Falcken Creutz“ dürfte mit der heutigen Bezeichnung „Fadenkreuz“<sup>11</sup> identisch sein. Nach Groß' Angaben sollte der Falcken Creutzer Stollen den Streitschacht entwässern<sup>12</sup>.

Der spätere, in hessischer Regie betriebene Bergbau vom ausgehenden 17. bis zum 19. Jahrhundert hat das alte Stollensystem des Richelsdorfer Kupferbergbaugesbietes erheblich erweitert und vervollkommenet. Fulda<sup>13</sup> nennt als Hauptstollen um 1830 den „Friedrichsstollen“ als den tiefsten, den Wolfsberger und den Karlsstollen und schreibt, daß viele andere Stollen in den verschiedenen Revieren des Werkes betrieben würden und z. T. noch im Gange wären. Die große Anzahl von Schächten, unter denen die meisten zwischen 30 und 50 Lachter tief, der tiefste, das 11. Lichtloch des Friedrichsstollen, aber 60 Lachter Täuße erlange, ständen teils auf den Sohlen der Stollen, teils auf den von diesen ausgeführten Grubenbauen. Durch die Verbindung von Schächten und Stollen sei überall für einen guten Wetterwechsel gesorgt.

Auch der Kupferbergbau zu Bilstein hatte seine Wasserwältigungsprobleme. Die erste Nachricht über Stollenbauten erhalten wir 1561<sup>14</sup>. Der Mitgesellschafter und Faktor der Magdeburger Gewerkschaft Hans Zehentner von Zehendgrub berichtet, daß zu Bilstein 100 Lachter des Erbstollens gewältigt, und daß auf dem Neuen Feld die Wasser ebenfalls im Griff seien. Der Stollort werde *mit gewalt triben*, zwei Schächte habe er niedergebracht und ein Lichtloch vorgetrieben. Der Erbstollen zu Bilstein dürfte sein Mundloch in der Nähe des jetzigen Forthauses Schmelzhütte gehabt haben und in den Iberg hineingetrieben worden sein, also dort, wo heute an einem Mundloch eine Hinweistafel auf den alten Bergbau angebracht ist. Das Neue Feld liegt nach allen Hinweisen in den Bergakten zwischen Frankershausen und dem Langenberg, bzw. Hitzerode. Der von Hans Zehentner gebaute Stollen in diesem Revier hat vermutlich den später besprochenen Wasserhebekünsten Adam Antfelds und Johann Krugs gedient. 1574 sind die beiden Erbstollen noch im Besitz der Magdeburger Gewerkschaft<sup>15</sup>.

Eine Skizze der Bergbauanlagen im Dolsbachtal, der „Abriß der Magde-

10 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 15, dahin verlagert aus dem Bestand 17 I, Alte Kasseler Räte

11 Seib a. a. O.

12 StAM 55 I, Bl. 47

13 Fulda, Geognostische Beschreibung des Kreises Rotenburg, Handschr. KLB 2° Ms. Hass. 211

14 StAM 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 429 ff.

15 wie vor, Bl. 198



burger Gutegesellen und Bruderschaft Gang im Dolspach, im Juni ao. 1583 gemacht“<sup>16</sup>, verschafft uns Kenntnis von einem weiteren Stollenbau, dem „Magdeburgstollen“, der in südwestlich-nordöstlicher Richtung streicht, sein Mundloch im Nordosten hat und deshalb in den Südhang des Tales getrieben ist.

Schließlich sei noch ein Stollenbau im Silberbergwerk bei Hundelshausen erwähnt. Bergvogt Beck hatte sich 1581 im Auftrage Landgraf Wilhelms IV. um die alten Grubenbaue bei Rückerode, Carmshausen und Hundelshausen bemüht und berichtet im Februar 1581 über die Aufwältigung eines alten Schachtes und Stollens, die der „alte Mann“ dort gebaut hatte<sup>17</sup>. Näheres über die Zeit der Anlegung wissen wir nicht.

Neben den Stollen kannte man zur Entfernung des Wassers aus den Schächten und Grubenbauen das Heben. Zunächst geschah das manuell durch Einsetzen von „Wasserknechten“<sup>18</sup>. Agricola, der über die verschiedenen Formen der Wasserhebung berichtet, hat diese primitive Form nicht erwähnt, jedoch wird sie in Fußnote 18 zum 6. Buch seines Werkes „De re metallica“ in der Ausgabe der Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum, Berlin 1928, geschildert. Auf die verschiedenen Formen der Wasserhebung durch Künste, die Agricola eingehend beschreibt, soll hier nicht eingegangen werden.

Von Bedeutung für den Kupferbergbau im Niederfürstentum wurde, daß Jörg Behm aus Nürnberg 1543 eine Kunst zur Hebung der Salzsole in Soden a. d. Werra entwickelte<sup>19</sup>. Wenige Jahre später, am 6. 7. 1549, beantragt Hans Diegel bei Bergvogt Brückmann die Genehmigung zur Errichtung einer Roßkunst und zur Lieferung des dafür erforderlichen Holzes. Die von ihm an diese Kunst gestellten Erwartungen waren sehr hoch. Diegel glaubte, daß er durch sie in der Lage wäre, seinen Ertrag so zu steigern, daß seine Bergwerke in einem Jahr mehr einbrächten, als jetzt in 10 Jahren<sup>20</sup>. Diese Kunst wurde auf Trottischem Boden unter einem kleinen Viehtränkeich beim Hofe Bauhaus errichtet. Dieser Teich ist noch heute unter dem Namen Kunstteich bekannt.

Die Kunst bestand aus dem Kunstschacht, dem dazu gehörigen Kunsthaus und den Stallungen für mehr als 20 Pferde. Vermutlich war es eine Kunst, die mit Hilfe von „Lederbulgen“ = Ledereimern, die an ihrer Öffnung enger waren als am Boden, und die an einer über zwei Wellen laufenden Kette befestigt waren, das Wasser hoben. Angetrieben wurde sie durch einen Pferdegöpel. Ihr Betrieb war durch die große Zahl der erforderlichen Pferde sehr aufwendig.

Eine weitere Kunst errichtete Diegel in der Ibaer Gemarkung vor der Hohestatt. Nach dem Rotenburger Salbuch von 1579 hat sie bereits 1569 bestanden. 1619 gedenkt ihrer der landgräfliche Bergverwalter Hans Ru-

16 Anlage 17, entnommen aus StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 2—3

17 StAM 57. Witzenhausen Bl. 140—143, auch Kap. II unter Bergbau um Witzenhausen

18 Ermisch a. a. O.

19 Zimmermann a. a. O.

20 StAM 57. Sontra, Bl. 164—165



dolf in einem Bericht, in welchem er beklagt, daß die Gemeinde Iba nach Diegels Tod in sie eingefallen sei und dort Pflanzbeete errichtet habe<sup>21</sup>.

Auch im Bilsteiner Bergbaugebiet war man auf die Errichtung von Wasserhebekünsten angewiesen, vor allem im Neuen Feld, wo die Härte des Gesteins es verhinderte, die Stollen weiterzutreiben. Bereits Hans Zehentner<sup>22</sup> verdankte seine Aufnahme in die Magdeburger Gewerkschaft in erster Linie seinem Versprechen, eine solche Kunst zu errichten. Leider verfügte er nicht über die erforderlichen technischen Erfahrungen. Einem langen Brief, den er 1562 an Oswald v. Eck schrieb, ist zu entnehmen, daß er ungeduldig auf weitere Nachrichten wegen der „Wassercunst“ warte und daß ihn dieses Warten schier toll und närrisch mache und er oft davon träume. Wann es zum Bau der Kunst auf dem Neuen Feld gekommen ist, wissen wir nicht, jedoch bestand schon vor 1578 eine Wasserkunst mit Pumpen und Hespelern.

Am 15. 11. 1578 bitten dann die Magdeburger Gewerken Landgraf Wilhelm IV. um Lieferung von Blei für eine Kunst. Diese, die „Kunst der Bleyen Röhren“, wie sie Bergvogt Beck 1587 nennt, war von Adam Antfeld, dem Mitgewerken und Verwalter der Magdeburger Gewerkschaft, erfunden worden. 1582 erbat er vom Landgrafen ein Testat über dieselbe und erhielt es auch am 28. September 1582<sup>23</sup>. Er selbst schreibt über diese Erfindung, daß er sie *uffm Nienfeldt uffm Schiefer Berckweg angerichtet habe, die dan nun in die zwey Jar bestendigklich in fullem gange und Schwange gangen ist, und mit geringen unkosten eyn Jhar kan gehalten werden, und eyn groß Wasser wegk draget ahne Menschen, Roeß, Feur, Wasser oder andere hulffe und zue thun*. Wilhelm bestätigt, daß vor Installation dieser Kunst 20 Pumpen und Hespeler das Wasser nicht hätten wältigen können und deshalb das Bergwerk hätte liegen bleiben müssen, daß aber nunmehr *ohn alle Pumpen, Schlauch, Gesteng, Rad oder ander dergleichen Treibwergk durch eine sondere, bishero diß orts unerfarne kunst das Wasser aus dem diffesten hinweg gehoben und das Bergkwergk getrucknet werde*.

Nach diesen Hinweisen muß man annehmen, daß die Kunst nach dem Prinzip eines Weinschlauches arbeitete, der ja den Wein aus dem Faß ableitet, wenn das äußere Ende niedriger liegt als das Ende im Wein. Die Bleiröhren haben dabei den Schlauch ersetzt.

Johann Krug kam 1603 mit dieser „Kunst der Bleyen Röhren“ nicht mehr zurecht, weil die Schiefen zu tief lagen und das „Prinzip des Weinschlauches“ nicht mehr funktionierte. Weil die Künste von Pumpen, Tachhaspeln und dergleichen zu hohe Kosten verursachten, beantragte er die Genehmigung zur Errichtung einer Stangenkunst auf dem Neuen Feld und erhielt diese am 15. 3. 1603<sup>24</sup>. Der Antrieb sollte durch ein Mühlrad in der

21 wie vor, Bl. 78—79

22 Über ihn Kapitel III unter Die Magdeburger

23 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Bl. 223—225

24 wie vor, Pak. 1 Bl. 85



Berka erfolgen. Zunächst verhandelte Krug mit dem Besitzer der „Leppers-Mühle“, dessen Forderungen aber zu hoch waren. Dann entschloß er sich, ein Rad etwa 160 Ruten (ca. 640 m) unterhalb der Mühle zu bauen. Nach Baubeginn klagten die v. Dörnberg denen das Fischereirecht zustand. Krugs Erwiderung verschafft uns die vorstehenden Angaben<sup>25</sup>. Er berief sich auf das Regalrecht und die Bergbaufreiheiten und verwies u. a. darauf, daß *neulicher Jhar uffs Riegelßdorfische Bergk-wergk Stangenkunst gehengket, zu derer behuf in gute Wießen Rathstuben, Lichtlöcher gesungken, aquaeducty gemacht*. Ein Hinweis auf diese Stangenkunst, die etwa um 1600 entstanden sein müßte, hat sich in den Bergakten nicht finden lassen. Daß Krugs Stangenkunst vollendet wurde, ist zu vermuten, da ohne sie das Neue Feld nicht weiter hätte abgebaut werden können.

25 wie vor, Bl. 81 ff.



## VI.

## Die Messinghütten und Kupferhämmer zu Oberkaufungen

Bei den Ausführungen über Christoph Scherer und Siegmund v. Boyneburg ist bereits über den Messinghandel und die Rotgießhütte in Oberkaufungen berichtet worden. Da Oberkaufungen sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zu einem Zentrum der innerhessischen Kupferverarbeitung entwickelt hat, soll hier einiges über die dort entstandenen Verarbeitungsbetriebe nachgetragen werden.

Grotefend<sup>1</sup> berichtet, daß Landgraf Philipp 1527 in Oberkaufungen eine Messinghütte anlegen ließ. Eine diesen Bericht erhärtende Quelle habe ich nicht ermitteln können. Auf jeden Fall ist aber der „Messinghandel zu Kaufungen“ 1540 belegt<sup>2</sup>. Nach den Rechnungen des „Rothgießens“ zu Kaufungen von Johan Pilgerin und Benedict Buchsen wurden dort

1540	259 Zentner 21 1/2 lb	Kupfer, den Zentner zu 110 lb gerechnet,
1541	406 Zentner 2 1/2 lb,	den Zentner ebenfalls zu 110 lb gerechnet,
1542	383 Zentner 14 lb,	den Zentner teils zu 110 lb und teils nach „neuem Gewicht“ mit 108 lb gerechnet

1543 103 1/2 Zentner

1544 115 Zentner 9 lb

verarbeitet. Größtenteils handelt es sich dabei um *eytel Beylsteinische*, zum Teil aber auch um Kupfer von Hans Diegel und Johann Wolff.

Unter Verwendung hauptsächlich von briloner aber auch aus Frankfurt und von Heinrich Lerseners Hütte bezogenen gemahlten Galmeis wurden folgende Messingprodukte erzeugt:

1540	80	Ztr. „ausgeschlagenen messingk“
	41	Ztr. „schmalen hau oder unckelmessingk“
	12 1/2	Ztr. „stuckmessingk“
	22	Ztr. „Trochts“
	18	lb „Reyffzehne“
	4 1/2	Ztr. „stuckmessingk zum Gewichte zugießen“
	12	lb „ausgeschlagen messink fur Meister Mertin den Buchsengießer“
1541	192	Ztr. „ausgeschlagen und schmalen hau und andern geschnitten messingk“
	133 1/2	Ztr. „stuck und andern ungeschnitten messingk“
	151	Ztr. „Trochts“
1542	61	Ztr. „ausgeschlagen und schmalenhaumessingk, geschoben und ungeschoben“
	65	Ztr. „Dickenmessingk“

1 Grotefend a. a. O.

2 StAM 57. Oberkaufungen



- 27 1/2 Ztr. „*Dickenmessingk, durch molnschlag zum trodtwerck  
gefertigt*“  
 172 Ztr. „*trodts*“  
 140 1/2 Ztr. *stuckmessingk Apfhal*“  
 32 Ztr. „*schlagezehne*“

Aus den Rechnungen geht ferner hervor, daß die Produkte größtenteils an Faktoren in Antwerpen und Braunschweig geliefert wurden.

Über die Irrungen zwischen Scherer und v. Boyneburg, die den Bergbau zu Bilstein und die Messing-Brennhütte und den Rotgießhandel in Kaufungen sowie Scherers Anteile am Galmeibergwerk zu Brilon zusammengesprochen hatten, ist im Kapitel III berichtet. Scherer verfolgte seine Ansprüche an dem Kaufunger Betrieb erfolgreich und hat das Hüttengelände 1559 auch wieder in Besitz. Am 1. 3. 1559 überträgt er den Handel für 5 Jahre an Siegmund und Hieronymus Orteln, Brüder und Bürger zu Nürnberg, für 120 Taler jährlichen Zinses und 12 Taler jährlichen Eigenzinses an die Gemeine Ritterschaft des Hauses Kaufungen. Anlässlich eines Rechtsstreites mit den Nürnbergern nennt Scherer die Personen, die vorher den Handel im Besitze gehabt bzw. verwaltet haben. Es sind Andreas Schlanstedt, er selbst, Johann Pilgerin, Benedict Buchsen, Hermann und Johann Pfeffen mit ihrer Gesellschaft, Christoph Baumgarten samt Peter Kegelmann, Hans Diegel und Nicolaus Gruner.

Landgraf Philipp hatte am 11. 10. 1555 Nicolaus Gruner<sup>3</sup>, einem Nürnberger Bürger, das Recht erteilt, sich in Hessen niederzulassen und eine *muhle, Gieß und Brennhutten zum Messinghandel gehorigk, darauf er draht zieht, Messingk machen und anderer war, daz Kopferwergk vermag, hantieren moge, aufzurichten und zu bauwen*<sup>4</sup>. Gruner muß den Kaufunger Messinghandel zwischen diesem Datum und dem Zeitpunkt seines Todes, also zwischen 1555 und 1569, betrieben haben.

Fritz Meyer<sup>5</sup> berichtet auf Grund von Unterlagen des Stiftes Kaufungen, daß Johann Diegel 1545 auf einem verfallenen Mühlengrundstück des Stiftes einen Kupferhammer mit sechs Hämmern eingerichtet habe. Ob Diegel damals die Scherersche Messinghütte in Besitz nahm, deren Standort unbekannt ist, oder ob er interimistisch die Scherersche Hütte innehatte und dazu einen eigenen Kupferhammer errichtete, ist unklar. Meyers Annahme, daß Diegels Kupferhammer auf dem ehemaligen Gelände Heinrich Muldeners und Johann Hombergs gestanden habe, ist aber mit Sicherheit falsch. Diese Mühle ist wohl im Besitz Diegels gewesen, aber als Mahlmühle genutzt worden. Siegmund Diegel verkaufte sie

3 Nicolaus Gruner war nach einer Auskunft von Archivdirektor Dr. Hirschmann, Nürnberg, Genannter des Größeren Rates der Stadt Nürnberg. Er heiratete am 16. 7. 1539 Katharina Beheim, die Witwe des Glockengießers Sebald Beheim des Jüngern, und war von Beruf Messingbrenner. Zwischen dem 2. 3. und 1. 6. 1569 ist er auswärts, also vermutlich zu Kaufungen oder Kassel verstorben. Über ihn siehe auch Christa Schaper, Die Beheim, eine Geschütz- und Glockengießfamilie in Nürnberg, in Mitt. d. Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 51, 1962 S. 160—213

4 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 262

5 Meyer a. a. O.



nebst Äckern, Wiesen und einem Garten an Bernhard Thon (Dohn) aus Kaufungen für 906 Taler.

Fest steht, daß Hans Diegel und sein Sohn Siegmund 1583 noch im Besitz einer „Galmey und Krusen mullen“, einer Hütte und eines Hammers sowie einer „Korn mullen“ nebst Garten und Wiesen unterhalb Oberkaufungen sind. Am 23. 1. 1583 schließen sie einen Kontrakt mit Mathias Sascherus, einem „Artzney Doctor“ und Johann und Martin Beckdorff, Vater und Sohn. Die Diegel bringen *einen Meßingkessel Handel uff obbemelten Hanß und D. Siegmundt meßing Hutten zue Kaufungen under dem dorff gelegen* ein und verpflichten sich, *die werckstadt Hutten und Hamer sampt allem dazu gehorenden gebeue, auch alle zu ermeltem Kessel Handel notwendige gereitschaft und werckzeugk* zur Verfügung zu stellen. Ihre Vertragspartner verpflichten sich zur Zahlung von 2000 Talern. Der Kontrakt sollte für sechs Jahre gelten. Da Sascherus aber kurz darauf starb und seine Witwe sowie die Beckdorff wieder ausscheiden wollten, geriet der Handel in finanzielle Schwierigkeiten. S. Diegel geht ein Verlagsgeschäft mit Heinrich Hartwig aus Braunschweig ein, demzufolge dieser 875 Taler an Kupfer und Geld einbringen sollte, während Diegel versprach, daß alle Kessel und Waren, die innerhalb eines Jahres in seinem Messinghandel hergestellt, nach Braunschweig geliefert würden. Trotzdem war Diegel genötigt, den Betrieb wegen der Forderungen der Witwe Sascherus und der Beckdorff aufzugeben. Am 8. 12. 1585 übertrug er den Vertragspartnern den Messinghammer samt Werkstätten und Werkzeug für 1800 Taler, die er ihnen schuldete, auf Wiederlösung. Die Mahlmühle verkaufte er zur Ablösung weiterer Schulden mit Zustimmung des Stiftes Oberkaufungen an Bernhard Thon. Die neuen Inhaber des Messinghandels veräußerten den Besitz für 2100 Taler an das Stift. Dieses verpachtete Diegels Haus und Hüttenwerk 1590 an Hans Gleim und Anton Ferber <sup>5a</sup>.

Neben dem Diegelschen Messinghandel etablierten sich weitere Betriebe ähnlicher Art in Oberkaufungen an der beständig Wasser führenden Losse, die im Winter nicht zufror. Es sind der des Johann Jungmann aus Kassel, der vorher Diegels Handel zeitweise in Gebrauch hatte und 1572 mit Heinrich Ebel zusammen arbeitete<sup>6</sup>. Später liierte sich Ebel mit Milchior Dilgen aus Kaufungen. 1582 betreiben beide zusammen eine Messinghütte oberhalb des Ortes, die sie vom Stift zu Lehen besaßen. Ihre Mühle hat zwei Wasserräder, von denen jedes drei Hämmer *zu streckung und schlagung missings* treibt<sup>7</sup>. Aus Korrespondenz Ebels mit seinem Bruder Johann<sup>8</sup> wissen wir, daß sie über Heinrich Kerstens in Lübeck schwedisches Kupfer zur Verarbeitung bezogen, das sie von den Glasführern aus Kaufungen, Helsa und Wickenrode von Lübeck mitbringen ließen. Ge-

5a StAM, Akten des Stiftes Oberkaufungen

6 StAM 57. Oberkaufungen und Meyer, Fritz a. a. O.

7 Meyer a. a. O.

8 StAM 57. Oberkaufungen



schäftsverbindungen bestehen zu Hermann Schmitman in Köln und Johann Steynheimer in Frankfurt. 1584 schreibt Ebel von Antwerpen aus an seinen Geschäftspartner Dilgen und fragt nach fertigem Messing, das Arnt Beltgen nach Frankfurt und Leipzig liefern will. Wie lange dieser Handel betrieben wurde, ist nicht feststellbar.

Bruno Jacob<sup>9</sup> schreibt, daß schon 1560 die Forstmühle zu Bettenhausen zum Rotgießen eingerichtet wurde, und Nebelthau<sup>10</sup> bemerkt, daß diese Forstmühle schon Mitte des 16. Jahrhunderts von Kanzler Lersner zum Rotgießen benutzt worden ist. In ihr sieht er den Platz des späteren Messinghofes, durch den die Oberkaufunger Betriebe später abgelöst wurden.

9 Jacob a. a. O.

10 Nebelthau a. a. O.



## VII.

## Die bergbauliche Zentralverwaltung

## a) Die Anfänge

*Bis Juni 1543 hat es innerhalb der landgräflich-hessischen Zentralverwaltung eine zentrale Zuständigkeit für den Bergbau nicht gegeben. Bergsachen wurden von den jeweiligen Landgrafen selbst bzw. von den Räten in ihrer Gesamtheit oder aber von Fall zu Fall von beauftragten Räten bearbeitet und entschieden. Die lokale Zuständigkeit von eingesetzten Bergvögten erschien ausreichend.*

*1480 entscheidet in einem Gewerkenstreit ein von der Landgräfin Mechthild eingesetztes Schiedsgericht, das aus Zentral- und Lokalbeamten besteht<sup>1</sup>. Ihm gehören Hofmeister Hermann Slegereyn, der Amtmann zu Sontra, Rave v. Herda, Kanzler Andreas Aschenborner und Bergvogt Curd Wolnheupt an. Die Bergordnung zu Sontra vom 8. August 1499 signiert Kanzler Johannes Muth<sup>2</sup>. Eine Bergverleihung an die Brüder Semler 1501 trägt die Unterschriften des Kammermeisters und Rates Rudolf v. Weiblingen und des Sekretärs Wilhelms des Mittlern, Jost Cherubin<sup>3</sup>.*

*Die Bergordnung zu Sontra von 1499 verzichtet auf die Fixierung einer zentralen Zuständigkeit für Bergsachen. Das Bild der wechselnden Zuständigkeit verschwindet mit dem Erlaß der Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543<sup>4</sup>. Sie bestimmt einen Diener von Haus als zentrale Institution: Demnach sich dann auch gebühret und die notturfft erfordert, das Wier einen von haus aus verordnen, der allerhalben Unsere Bergkwerck visitieret und bey etlichen Lohntagen sey, die Rechenschafft des gantzen handels annehme, item die Gebrachen, so der Bergkvogt und Geschworne haben, anhöre, und welche er nicht vergleichen und verrichten kan, uns anbringe, zu welchem auch Bergkvoigte und Geschworne jederzeit Zuflucht haben und alle ihre notturfft bei ihm ahnsuchen mögen, damit jederzeit, ob Wier nicht bey handen wehren, sie nicht weiter nach reisen, oder zu hoff lange warten dürffen, in diesen sachen bescheidt gegeben möge werden, dieweil sie nicht lang vom Bergkwerck sein können.*

*Am 24. 8. 1543 wird Johann Nordeck als erster zum Rat und Diener und Aufseher der Bergwerke bestellt<sup>5</sup>. Die Brüder Pfintzing aus Nürnberg, die die Bergordnung von 1543 maßgeblich mitgestalten, werden im gleichen Jahr auf unsern Befelhaber der ort, Johan Nordeck verwiesen<sup>6</sup>.*

1 StAM I. t., Gen Rep. Ellenbach

2 StAM K 13 S. 329 ff

3 StAM 57. Sontra, Bl. 144—145

4 Sammlung Hessischer Landesordnungen

5 Gundlach a. a. O, Bd. 3, S. 182

6 StAM 57. Bilstein, Pak. 2



In den folgenden Jahren erscheint vielfach in seiner zentralen Zuständigkeit. Daneben beobachten wir ihn auch als Gewerken<sup>7</sup>. Die dabei gewonnenen Erfahrungen mögen seinem Amt zugute gekommen sein. Auch in der Zeit, in der er ab 1550 als Nachfolger Müldners beim Salzwerk zu Allendorf tätig ist, bleibt seine Zuständigkeit für die Bergwerke erhalten, was 1554 belegt ist<sup>8</sup>. Wie sehr er von Landgraf Philipp geschätzt wurde, geht daraus hervor, daß dieser in seinem Testament 1547 bestimmte: *Sie sollen Nordecken über die bergkwerck brauchen . . .* Landgraf Wilhelm IV. bestätigt ihn 1567 in seinem Amte.

Neben Nordeck wird Augustin Volkmar, ein Bürger aus Leipzig, zum Aufseher der Bergwerke bestellt<sup>9</sup>. In den Bergakten des Staatsarchivs Marburg erscheint er einmal in einem Bericht, den er 1545 aus Leipzig über einen Streit mit Siegmund v. Boyneburg an Landgraf Philipp erstattete<sup>9a</sup>. Er ist zu vermuten, daß er an dieser Auseinandersetzung mit dem einflußreichen Landvogt scheiterte.

Am 25. 8. 1559 bestellt Landgraf Philipp Hermann Sinolt, genannt Schütz, der vorher braunschweigischer Befehlshaber zu Zellerfeld gewesen war, zum Berghauptmann für ganz Hessen<sup>10</sup>. Sein Wirken begegnet uns oft in den niederhessischen Bergbaubereichen<sup>11</sup>. 1567 steht er im Verzeichnis der Hofdiener Landgraf Wilhelms IV., der ihn als Berghauptmann übernommen hat<sup>12</sup>. Am 1. 1. 1570 wird er zum Berghauptmann Landgraf Ludwigs d. Ä. bestellt. Trotz der neuen Aufgaben in Oberhessen zieht ihn Landgraf Wilhelm weiter in Bergdingen zu Rat. 1570 und 1572 wird er beauftragt, Rechnungen Diegels und v. Ecks in Kassel abzuhören. 1573 ist er als Gutachter zusammen mit Diegel beim Kohlenbergwerk am Meißner tätig<sup>13</sup>. Am 24. 2. 1580 stirbt er in Grünberg<sup>14</sup>.

Sein Nachfolger in Niederhessen wird der Berghauptmann Gabriel Philipps. Als solcher erscheint er im Bestallungsrepertorium 1580 und im Nachtrag zum Kammerarchiv vom 3. 9. 1584<sup>15</sup>. 1580 entdeckt er ein Bleibergwerk bei Hebenshausen am Hachelsberge, über das er an Rhenanus berichtet<sup>16</sup>. Seit dieser Zeit erleben wir ihn öfter auf den Bergwerken um

7 In den 1540er Jahren nimmt er sich eine zeitlang der Bergteile Christoph Scherers und Peter Dittrich zu Iba an (StAM 57 Sontra). Bereits vor seiner Ernennung zum Aufseher der Bergwerke ist er 1542 Mitgewerke in zwei kleinen Gewerkschaften zu Bilstein (StAM 57. Bilstein, Pak. 2). 1554 ist er am Alaunbergwerk zu Oberkaufungen beteiligt (StAM 57. Oberkaufungen)

8 StAM 57. Sontra, Bl. 203

9 Wick a. a. O. — Volkmar war ein reicher Leipziger Gastwirt, der im sächsischen Bergbau, u. a. zu Annaberg, Marienberg, Scharfenberg und Freiberg stark engagiert war, siehe dazu Dietrich a. a. O.

9a StAM 57. Bilstein, Pak. 1, Bl. 342—346

10 Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 245—246, auch StAM K 134, Dienerbuch

11 StAM 57. Nentershausen, Bl. 3—4, 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 430, 57. Bilstein, Pak. 2 u. a.

12 Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 245—246

13 StAM 57. Bilstein, Pak. 2, 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 688

14 Gundlach a. a. O. Die in seinem Nachlaß befindlichen 41 Aktenstücke über bergbauliche Vorgänge wurden am 12. 3. 1580 von seiner Witwe aufgezeichnet und im wesentlichen im Bestand StAM 57. Gladenbach deponiert (57. Gladenbach, Pak. 2 Bl. 264 ff.)

15 wie vor, Bd. 3, S. 193

16 StAM 57. Witzhausen



Witzenhausen. 1582 will ihm Landgraf Wilhelm ein Bergwerk bei Rückeroode im Amt Ludwigstein für 450 Gulden überlassen<sup>17</sup>. Philipps starb vor 1587<sup>18</sup>.

Die Stelle des Berghauptmannes scheint nach Philipps Tod bis zur Errichtung der Bergstube nicht wieder besetzt worden zu sein. Statt dessen schiebt sich Johann Krug in den Vordergrund. Dieser, 1578 Sekretarius, 1585 Kammersekretarius, 1586 Landsekretarius und von 1588 bis 1613 Salzgrebe in Allendorf<sup>19</sup>, scheint eine „Zentralinstanz für Bergsachen“ gewesen zu sein<sup>20</sup>, und hat diese Stellung weidlich zu seinen Gunsten ausgenutzt. Sein starkes Engagement im Kupferbergbau zu Bilstein, Iba und im Frankenberger Revier brachte ihn oft mit der Neutralität, die sein Amt erfordert hätte, in Konflikt<sup>21</sup>. Krug kommt durch den späteren Berghauptmann Stange 1613 zu Fall. Stange teilt dem Landgrafen Moritz mit, daß Krug und der landgräfliche Kammerdiener Ekel ihm einige seiner, Stanges, Schriften seit Jahren vorenthalten und Krug deren Inhalt zu seinem Vorteil genutzt habe. Das führte zu Krugs Entlassung und Verstrickung<sup>22</sup>. Trotzdem erhält er als „gewesener Salzgrave“ 1615 eine Hausbestallung von 60 fl. und die üblichen Naturalien<sup>22a</sup>. 1623 stirbt er.

### b) Die Bergstube

Nach dem Tode Landgraf Ludwigs d. Ä. 1604 fiel Oberhessen Landgraf Moritz zu. Er entschied sich für eine gemeinsame Verwaltung Nieder- und Oberhessens durch die Kasseler Zentralbehörden. Die Neugestaltung der zentralen Verwaltung ist wegen ihrer Aufwendigkeit oft kritisiert worden. Dülfer<sup>23</sup> läßt den Reformversuchen des Landgrafen größere Gerechtigkeit angedeihen und spricht ihnen Notwendigkeit zu. Er erkennt den Willen des Fürsten zur Extendierung und Intensivierung der staatlichen Aufgaben an.

17 Ein Entwurf des Kaufvertrages befindet sich in StAM 57. Witzenhausen

18 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 571—574: Der Bergvogt Georg Beck beklagt sich in einem Bericht an Landgraf Wilhelm, daß er durch den Tod des Berghauptmannes in seinem Amt überfordert sei

19 Gundlach a. a. O. Bd. 3, S. 141—142

20 StAM 57. Iba: 1585 gibt der Bergvogt Georg Beck einen Bericht über Ibaer Hütten- und Bergsachen an den Secretarius Johann Krugk zu Kassel; 57. Bilstein, Pak. 3, Bl. 178—179: Caspar Hendel schreibt aus Abterode an Krug und beklagt sich, daß er keine Kohlen zum Schmelzen bekomme und ihm der Schultheiß die Arbeiter abspanne; 1594 gibt Landgraf Moritz Anweisung, daß sich Krug neben dem Bergvogt und den Geschworenen am Meißner um etliche Beschwerden Georg v. Bischofferodes und Georg v. Habels wegen ihrer Richelsdorfer Bergteile kümmern solle; 57. Sontra: 1601 beantragt Bergvogt Beck, daß der Salzgrebe zu Allendorf, Johann Krug, die erste Rechnung der Hüter aus Nürnberg mit abhören möge, da er wegen der hohen Verlagssumme allerlei Unrichtigkeit befürchte; 57. Bilstein: 1607 beklagt sich Bergvogt Beck, daß Krug kein Holz zum Kohlen anweise; 57. Richelsdorf, Pak. 15: Am 16. 1. 1613 gibt der Drachstedtische Verwalter Bastian Groß in einer Klageschrift wider Johann Krug an, daß *der Bergvogt neben den geschwornen sich austrücklich dahin erkleret, er konnte und wolte auch wider den Saltzgreben, weil er teglich mit ihm zuschaffen hette, nichts thun*

21 Siehe auch den Abschnitt über Johann Krug als Gewerken

22 Rommel a. a. O.

22a StAM 40 d. Rubr. 4 Nr. 90

23 Dülfer a. a. O.



Unter diesen Gesichtspunkten muß man auch den Auf- und Ausbau einer eigenständigen zentralen Bergbauverwaltung, der sogenannten Bergstube, sehen. Am 22. 11. 1615<sup>24</sup> begründet Moritz seine Pläne mit der Notwendigkeit, *die merckliche Confusion und Zerrüttung* der Bergwerke zu beseitigen, *damit ins künfftig die bergkwercke allerseits wieder in florem kommen.*

Entstehung, deren Zeitpunkt und die Zusammensetzung der ersten zentralen Bergbaubehörde, der Bergstube, sind in der bisher erschienenen Literatur nur in Konturen erkennbar<sup>25</sup>. Verfasser hat im Bestand 57. Frankenberg, Pak. 9, des Staatsarchivs Marburg die Korrespondenz zwischen Landgraf Moritz und den Räten und Bergkommissarien in Marburg gefunden, die geeignet ist, die Entstehung der neuen Zentralbehörde aufzuhehlen. Aus dieser Korrespondenz, die am 22. 11. 1615 beginnt, geht hervor, daß Johann v. Linsingen<sup>26</sup>, der Vizekanzler Dr. Jacob Jungmann<sup>27</sup>, Dr. Johann Wolff<sup>28</sup> und der Obervogt David Seipp<sup>28a</sup> als Bergkommissare eingesetzt waren. Bei ihnen dürfte es sich (später ergänzt durch Berghauptmann Stange) um die erste Rättegarnitur der Bergstube gehandelt haben. Bei Jungmann und Wolff ist die Zugehörigkeit zur Kommission verständlich, denn sie brachten als frühere Gewerken der Frankenger Gewerkschaft, die 1602 nachgewiesen ist, bergmännische Erfahrung mit.

Der aus der Korrespondenz ablesbare Aufgabenbereich der zu den Bergsachen deputierten Räte erscheint zunächst örtlich und zeitlich begrenzt, ist aber für die Entwicklung des Bergwesens unter Landgraf Moritz von entscheidender Bedeutung. Sie waren beauftragt

1. sich mit der Einstellung Georg Stanges als Berghauptmann zu befassen,
2. die Schmelzproben, die Heinrich Dauber im Auftrag Landgraf Moritz mit Gladenbacher und Frankenbergischen Erzen durchführte, zu überwachen,
3. den Zustand der von Johann Krug zu Frankenberg und Gladenbach betriebenen Bergwerke zu untersuchen und die vorhandenen Vorräte zu ermitteln,
4. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über die Gewinnung und Verarbeitung der Erze an beiden Orten einzuleiten,

24 StAM 57. Frankenberg, Pak. 9

25 Rommel spricht von *einer neuen, meistens aus Fremden zusammengesetzten Bergbehörde*, an deren Spitze Georg Stange stand. Dülfer schreibt: *Die Bergstube entstand bald nach 1616 und war noch 1625 nachweisbar*. Wick sagt, daß sich nicht feststellen lasse, wann die Zentralbehörde, das Bergwerkskollegium gegründet wurde, da es keine zusammenhängenden Akten über die Einrichtung der Behörde und die ersten Jahrzehnte seiner Tätigkeit gäbe. Aller Wahrscheinlichkeit nach sei sie 1615 gegründet, da Stange am 1. 1. 1616 bestellt wurde.

26 Über ihn siehe Gundlach a. a. O. Bd. 3 S. 154

27 wie vor, Seite 119

28 evtl. der von Gundlach in Bd. 3 S. 302 genannte Leibarzt Landgraf Ludwigs d. Ä.

28a über seine Lebensdaten s. deutsches Geschlechterbuch Bd. 74 S. 362



5. Verhandlungen mit Krug wegen Rückgewinnung der an ihn verliehenen Bergwerke zu führen und
6. eine neue Bergordnung zu erarbeiten.

Später erweiterten sich die Funktionen um die Beaufsichtigung der örtlichen Bergbeamten und die Verwaltung der landgräflichen Bergbaubetriebe. In erster Linie aber waren die Bergräte nach der Bergordnung von 1616 oberste Instanz in Güteverhandlungen zwischen Bergbauparteien und Appellationsinstanz in Bergprozessen.

Landgraf Moritz war entschlossen, Stange, den er 1615 mit hohen Kosten aus Österreich als einen erfahrenen berg- und münzverständigen Mann hatte holen lassen, einzustellen. Im Sommer 1615 habe er ihn die Bergwerke im Ober- und Niederfürstentum bereisen und ein Gutachten darüber fertigen lassen. Insbesondere Linsingen und Wolff forderte er auf, sich mit der Relation zu befassen, die seine Kommissare in Kassel über eine Bestallungsverhandlung mit Stange gefertigt hatten, und ihm ihre Meinung zu äußern. Wie gering der Meinungsspielraum der Beauftragten war, geht daraus hervor, daß Landgraf Moritz schrieb: *Ob nun wohl gedachter Stange in etzlichen puncten besagtt handtlung etwa schwer und bedencklich macht, so ist uns doch dargegen von wegen seiner vortrefflichen wissenschaft und experientz, auch allerhandt vornehmen intentionen . . . sehr viel undt hoch daran gelegen, dz wir mit dießem manne übereinkommen, denselben behalten undt nit verschlagen.* Stanges Bestallung erfolgte am 1. 1. 1616<sup>29</sup>.

Etwa drei Jahre nach Gründung der Bergstube kam es zu einer schweren Krise. Wetterzeichen, die ihre Ursache in der Überheblichkeit und dem Jähzorn Stanges hatten, zogen bereits im Mai 1618 auf. Am 30. 5. 1618 berichtete Bergmeister Mönch an die Bergräte zu Kassel über einen Eklat zwischen ihm und Stange, der sich zu Frankenberg zutrug. Stange habe ihn festnehmen und in den Druselturm nach Kassel bringen lassen wollen. In aller Öffentlichkeit habe er die Bergräte zu Kassel angegriffen und behauptet, sie verstünden von Bergsachen ganz und gar nichts; er allein wäre der Patron der Bergwerke im Lande, die Bergräte nur seine Gehilfen. Sie sollen auch abgeschafft und statt ihrer 12 Schöffen eingestellt werden. Weil sich die Bergräte mit ihm angelegt hätten, solle jeder von ihnen 2000 Gulden Strafe zahlen. Am übelsten habe er sich über Dr. Antrecht ausgelassen. Stanges Kutscher habe in der Stadt verbreitet, daß auch er mit 2000 Gulden Strafe belegt würde. Antrecht und Stahlhans scheinen in diesem Jahr, wie aus einem Brief Landgraf Moritz' an seinen Geheimen Rat hervorgeht, der Bergstube als Räte angehört zu haben.

Solche Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit konnten nicht ohne Folgen bleiben. Hinzu kam, daß Landgraf Moritz im August 1618 seinem Statthalter und den Geheimen Räten Vorwürfe wegen der nachlässigen Überwachung des Berghauptmannes und der Bergräte machte<sup>30</sup>. Letztere

29 Die Bestallungsurkunde liegt nach Wick im Archiv des Oberbergamtes Clausthal

30 Rommel a. a. O.



hätten ihm viele 1000 Gulden Schaden zugefügt, zu Iba, Bilstein und an andern Orten unnütze Ware statt guter Kaufmannsware geliefert und durch widerwärtige Bescheide alles in Verwirrung gebracht.

Braun Carl v. Uffeln, Kammer- und Küchenmeister, mußte auf Landgraf Moritz' Befehl das Bergkollegium im Dezember 1618 zum Verhör vorladen und am Neujahrsabend alle Bergräte entlassen. Am 1. 2. 1619 empörte sich Moritz in einem Brief an den Küchenmeister und die Kammerräte, die die Verwaltung der Bergsachen übernommen hatten, darüber, daß die Entlassenen sich noch in Kassel aufhielten und sich anmaßen, dem Bergmeister noch Befehle zu erteilen, er könne sich das nicht bieten lassen<sup>31</sup>.

Auch mit seinem Geheimen Rat legte er sich an, da der sich weigerte, *in Sachen des Berghauptmans und Bergrethe erstlich inter se und dan auch unß contra sie semplich betreffend . . . dz jenige, waß sie wohl verwirkt und verdient, zu statuiren*. Er warf Umschweifen und Aufhalten der Angelegenheiten vor und war so gekränkt, daß er bekannte: *Es hat uns aber eure liederliche beantwortung der maßen wehe gethan und noch, dz wihr balt nit gewußt waß und ob wihr schreiben oder nicht schreiben wolten*. Er versuchte noch einmal, sein Vorgehen gegen den Berghauptmann und die Bergräte zu rechtfertigen und seinen Anspruch auf die ins Freie gesprochenen Bergwerke zu Iba *uns und unserm Fisco zum besten* zu bekräftigen<sup>31a</sup>.

Recht bald bekam auch v. Uffeln die Ungnade des Landgrafen zu spüren. Im März 1619 war ihm Moritz vor, er brauche in Bergsachen keinen hinreichenden Ernst. Deshalb müsse nun er, Moritz, das verrichten, was eigentlich dem Kammermeister und den Kammerräten zu tun gebühre<sup>32</sup>.

Die Entwicklung der zentralen Bergverwaltung nach Auflösung der Bergstube bis zu ihrer vollen Wiedererrichtung läßt sich an Hand einiger strittiger Bergsachen im Bestand 55<sup>1</sup> des Staatsarchivs Marburg und der Bestallung neuer Bergräte verfolgen. 1619 versehen Küchenmeister und Kammerräte die Geschäfte<sup>33</sup>. 1620 beginnt die Bestallung neuer Bergräte, so am 1. 8. 1620 die Heinrich Bachmanns<sup>34</sup> und am 1. 8. 1621 die Daniel Schilds<sup>34a</sup>. An ihrer Spitze steht am 30. 1. 1621 der Kammermeister Philipp v. Scholey<sup>35</sup>. Als weiterer Bergrat erscheint 1621 und 1622 Johann Peterzilli<sup>36</sup>. Am 28. 11. 1621 werden die Kammer- und Bergräte, am 4. 1. 1622 die Bergräte und Beamten genannt. Die Bergstube als Verwaltungsinstitution erscheint erstmals wieder am 6. 1. 1622, als Moritz den Rechtsstreit der Brüder Drachstedt gegen Bastian Groß an die Bergstube delegiert und befiehlt, sich in dieser Angelegenheit von den Kammerräten be-

31 StAM 57. Bilstein

31a StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 773—774. Leider fehlt die letzte Seite dieses Briefes und damit das Datum

32 Rommel a. a. O.

33 StAM 55<sup>1</sup>, Bl. 79

34 StAM Bestand 40 d. Rubr. 3 und Wick a. a. O.

34a StAM 40 d. Rubr. 3

35 StAM 55<sup>1</sup>, Bl. 110

36 Am 31. 7. 1621 in StAM 57. Oberellenbach, am 15. 10. 1621 bei Wick, S. 193, als Oberverwalter und Rat in StAM 57. Nentershausen und am 7. 11. 1622 in StAM 55<sup>1</sup>, 2 Bl. 24 genannt



richten zu lassen<sup>37</sup>. Die Kammerräte scheinen also die Geschäftsführung an die Bergräte zurückgegeben zu haben. Von da bis zum 13. 4. 1622 hört man nur von den „Bergräten“ oder den „anwesenden Bergräten“. Dann schreibt Moritz am 26. 6. 1622: *Dieße sache wirdt ahn unsern berghauptman und zugeordnete Bergräthe als dahin gehörig remittiert*<sup>38</sup>. Zwischen dem 13. 4. und dem 26. 6. 1622 ist die Stelle des Berghauptmannes also wieder besetzt worden. Neuer Berghauptmann wurde Matthias Caesar Maritus v. Craesbeke<sup>39</sup>. Er führt das Amt in Personalunion mit dem des Kammerdirektors, denn 1625 wird er „Diener, Rath, Berghauptmann und Cammerdirektor“ genannt<sup>40</sup>. Vor seiner Bestallung war er wernigerodischer Berghauptmann<sup>41</sup>.

Am 9. 3. 1625 ist die Bergstube neben dem Berghauptmann v. Craesbeke mit Johann Andreas Dryander<sup>42</sup>, Christioph Corneth<sup>43</sup>, Daniel Schild, Georg Tulpe<sup>43a</sup> und dem Bergmeister Hans Mönch<sup>44</sup> besetzt<sup>45</sup>. Bergrat Heinrich Bachmann, der noch Ende 1622 ein Berggerichtsurteil siegelte und als „dem Berghauptmann adjungierter Rath“ bezeichnet wurde, fehlt in dieser Aufstellung, ebenso Johann Peterzilli. Bachmann begegnet uns erst wieder am 27. 2. 1627, als er sich von Melsungen aus um einige alte Bergsachen kümmert und vermerkt: *ehe und zuvor ich wiederumb in E. F. gn. dienst kommen*. Am 1. 2. 1626 übernimmt Lubert Hausmann Schilds Stelle als Zehnter im Bergamt<sup>45a</sup>, da Schild vermutlich verstorben ist. Den Titel „Bergrat“ erhält er jedoch nicht.

In 1627, dem Jahr des Staatsbankrotts und der Übergabe der Regierungsgeschäfte an Landgraf Wilhelm V. ist die Bergstube, auch Bergaudienzstube genannt, anscheinend verwaist. Lediglich der wieder im Amt befindliche Bergrat Bachmann bemüht sich um einige alte Vorgänge im Richelsdorfer Revier und beklagt in einem Aktenvermerk, daß er die Unterlagen in der Bergaudienzstube nicht habe finden können. Er erinnert sich, daß es *damals* viel Mühe gekostet habe, Bastian Groß (Bergverwalter zu Richelsdorf) dahin zu bringen, seine Bergrechnung in die Fürstliche Bergaudienzstube einzureichen. Dieselbe sei hernach *von Heinrich Heubten*<sup>46</sup> *als einem alten, geübten Cammerschreiber neben Daniel Schildten sehlige abgehört und unterschrieben worden*.

37 StAM 55<sup>1</sup>, Bl. 139

38 wie vor, Bl. 187

39 StAM 55<sup>1</sup>, 2 Bl. 24

40 StAM 57. Oberkaufungen, auch 40 d Rubr. 4 Nr. 391, dort *Fürstl. hess. geheimer Rat, Berghauptmann und Cammerdirektor*

41 Wick a. a. O.

42 vermutlich ein Sohn Caspar Dryanders, der den hessischen Landgrafen in verschiedenen Positionen, zuletzt als Gesamtzollschreiber zu St. Goar gedient hat

43 Corneth ist 1621 Oberkammerdiener, dem der Zehnte von den Bergräten und den Zehendern einzuliefern war (Wick a. a. O.)

43a Bestallungsurkunde in StAM 40 d. Rubr. 3 vom 1. 7. 1623

44 Über ihn s. auch Kapitel VII

45 StAM 57. Oberkaufungen

45a Bestallungsurkunde StAM 40 d Rubr. III

46 Nach Gundlach Kammerreiber Landgraf Moritz' seit 1609



In den Wirren des 30jährigen Krieges scheint die zentrale Bergverwaltung nicht mehr in Funktion gekommen zu sein. Erst 1656 kam es zu einer Erneuerung des Bergkollegiums. Wick nennt in diesem Jahr Dr. Michael Angelohrator, Johannes Starke und Sebastian Rose als Beamte.



## VIII.

## Die bergbauliche Regionalverwaltung

Im letzten Kapitel ist bereits gesagt, daß bis Juni 1543 eine besondere bergbauliche Zentralverwaltung nicht existierte, aber bereits vor diesem Zeitpunkt Beamte mit lokaler bzw. regionaler Zuständigkeit tätig waren. Der Aufgabenbereich dieser Beamten, der Bergvögte und der Bergmeister ergibt sich aus der jeweils gültigen Bergordnung und aus ihren Bestallungs-urkunden.

Nach der Bergordnung zu Sontra von 1499<sup>1</sup> hatte der „geordnete bergfogtt“ folgende Aufgaben:

1. in seinem Amt Lehen, Fundgruben, Erb- und Suchstollen nach Bergwerks Recht und Gewohnheit zu verleihen, und die Verleihung in das Lehenbuch einzutragen,
2. den Vorsitz im Berggericht zu führen, das aus ihm, einem Schöffenmeister und elf Schöffen bestand, wobei das Berggericht zuständig war für *alle handlung was sich verlaufft, es were bergwergk, huttenwergk ader anders, holtz, kolen, furwergk um schuldt ader guldt, das alles und ides mit seinem Anhange,*
3. die Verpfändung und Entpfändung von Berg- und Hüttenwerk zusammen mit dem Schöffenmeister entgegenzunehmen und in das Schöffenbuch einzutragen,
4. Fristen einzuräumen, wenn ein Bergbaubetrieb wegen Dampf- oder Wassersnot vorübergehend unterbrochen werden mußte,
5. Vermessungen mit den übrigen Mitgliedern des Berggerichtes durchzuführen, wenn es Irrungen zwischen verschiedenen Gewerkschaften gab,
6. die Schiefer- und Kohlenmaße zu eichen und die Messer einzustellen,
7. auf Ansuchen der Gewerke die Schiefeln vor den Schächten zusammen mit den Geschworenen zu besichtigen und auf ihre Reinheit zu überprüfen,
8. jährlich drei hohe Berggerichte abzuhalten.

Die Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543<sup>2</sup> erweiterte den vorstehenden Aufgabenbereich um einige bergtechnische Funktionen, die dem Bergvogt mehr Bergverstand abforderten. Er hatte sich zusammen mit den von den Gewerken zu unterhaltenden Geschworenen in die Aufsicht über die Arbeit in Stollen und Schächten einzuschalten und die Arbeit der Gedinge, der Häuer, der Haspeler und des Hüttenpersonals zu beaufsichtigen. Ohne seinen Rat und sein Einverständnis durfte kein Berggebäude errichtet werden. Vom gemachten Kupfer hatte er sich Proben zum Probieren auf den Silbergehalt aushändigen zu lassen. Die Anzahl der abzuhaltenden hohen Gerichtstage wurde auf jährlich vier erweitert. Als wichtigste Ausweitung seiner Funktionen kommt die Erhebung des Zenten und die Zehnt- und Kohlenzinsrechnung hinzu.

1 StAM K 13

2 Sammlung hessischer Landesordnungen



Die Bergordnung von 1616<sup>3</sup> kennt den Bergvogt nicht mehr. An seine Stelle tritt der Bergmeister. Ein Teil der früheren Bergvogtsaufgaben geht an die Geschworenen über, ein anderer auf den Zehender und der Rest auf den Gegen- oder Bergschreiber. Wenn gelegentlich vor 1616 von einem Bergmeister oder Oberbergmeister die Rede ist, so handelt es sich um einen Titel. Die Träger nahmen die Funktionen eines Bergvogtes wahr. Es ist zu vermuten, daß der Titel in Anpassung an die sächsischen Bergordnungen solchen Beamten gegeben wurde, die man von dort ins Land holte.

Zum Teil nahmen die Bergvögte neben ihren bergbaulichen Aufgaben noch andere staatliche Funktionen wahr, auf die bei der folgenden Besprechung der namentlich ermittelten Bergvögte eingegangen wird:

*Curd Wolnheupt*: 1480 als Bergvogt zu Ellenbach (Oberellenbach) nachgewiesen und gehört als solcher einem Berggericht an, das Landgräfin Mechthild zur Schlichtung eines Gewerkenstreites einsetzte<sup>4</sup>. Er war zugleich Rentmeister zu Rotenburg<sup>5</sup>.

*Adam Sengepfiel (auch Sennpfeyll)*: Bergvogt zu Sontra genannt. Ist von 1528 bis 1535 öfter nachgewiesen<sup>6</sup>. Ein Verwandter, Melchior Sengepfiel, erscheint 1534 als Hüttenmeister und Gewerke zu Iba.

*Heinrich Schumacher, genannt Scharry*: Als Bergvogt von 1535 bis 1537 nachgewiesen. 1537 schreibt er an Secretarius Henrich Lerssener, daß er *ongevertt zwey jar lanck m. g. h. u. f. Deyner uf seyner f. g. berckwerck gewest* sei und in dieser Zeit vom Rentschreiber zu Sontra *nicht eynen pfench ader veil winner eynen gultten kont uberkomen* mit der Unterschrift *berckvogtt zue Suntra Hen Schumacher*<sup>7</sup>. 1537 erscheint er als Bergvogt in Nentershausen und Birndorf<sup>8</sup>.

*Hans Koch*: 1538 mit besonderer Verpflichtung für das Bergwerk in Bilstein und Nentershausen bestellt<sup>9</sup>. Im gleichen Jahr wird er als für Bilstein zuständig genannt<sup>10</sup>. Er hatte den Titel „Bergmeister“ und stammte aus Alsdorf. In seiner Bestallungsurkunde wird er verpflichtet, mit einem Bergvogt, der für ein Jahr zu Bilstein angenommen worden ist, zusammen zu arbeiten. Von diesem Bergvogt wird lediglich der Vorname Milcher genannt, für den Familiennamen ist eine Stelle ausgespart.

*Heinrich Schreiber* wurde 1539 als Bergvogt bestellt<sup>11</sup>. Vorher erhielt er in Gießen durch Landgraf Philipp den Auftrag, die Kupferbergwerke in Beilstein und Nentershausen zu besichtigen und Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Er lobt den guten Kupfergehalt der Schiefen, besonders der in Nentershausen, tadelt aber die Arbeit der einheimischen „Dingherrn“, verweist auf mögliche Verbesserungen der Schmelzarbeit und auf

3 wie vor

4 StAM Gen. Rep. Ellenbach

5 Schellhase a. a. O. S. 173

6 StAM 57. Sontra und Iba

7 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 686—687

8 StAM 57. Sontra, Bl. 189

9 StAM K 133, Dienerbuch Landgraf Philipps 1534—1539 auch Wick, a. a. O.

10 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 230 ff, siehe auch Anlage 11

11 lt. Wick a. a. O., auch StAM K 134



zweckmäßige organisatorische Neuerungen. Seinen Bericht unterzeichnet er Heinrich Schreiber gnant Craft von Veyhingen<sup>12</sup>. Seine Besoldung betrug 70 fl. Münz, 6 Ellen Tuch, 6 Viertel Korn und 16 Malter Hafer.

*Heinrich Craft.* Nach einem Brief, den Peter Dittrich, Stadtschreiber in Kassel, 1544 an Statthalter und Räte in Kassel schreibt<sup>13</sup>, muß er um 1542, als der Kammerschreiber Christoph Scherer und Peter Dittrich Lersners Bergteile zu Nentershausen kauften, dort Bergvogt gewesen sein. Über seine Tätigkeit gibt es keine weiteren Angaben, jedoch wird er 1546 als Gewerke zu Ellenbach genannt<sup>14</sup>. 1559 schlägt der ehemalige Kammerschreiber Christoph Scherer die Teilnahme eines Heinrich Craft an einem bergmännischen Schiedsgericht vor. Evtl. handelt es sich um denselben Beamten. Ich vermute, daß er mit Heinrich Schreiber, der sich Craft von Veyhingen nannte, identisch ist.

*Kurt Brückmann* ist als Bergvogt von 1542 bis mindestens 1549 genannt. 1542 mutet Hans Diegel seine Bergteile bei ihm<sup>15</sup>. 1549 schreibt Diegel wegen einer geplanten Roßkunst an ihn<sup>16</sup>. Bei Abgang der Semler von ihren Bergwerken um 1520 oder kurz vorher übernahm Kurt Brückmann mit seiner Gesellschaft aus deren Vorrat 20 Fuder Schiefen. Er war Sontraer Einwohner. Die Brückmanns scheinen dem Kupferbergbau über mehrere Generationen stark verbunden gewesen zu sein. 1563 ist Ewald Brückmann Hüttenschreiber zu Bilstein bei den Magdeburgern<sup>17</sup>. In der Ebelschen Gewerkschaft zu Iba waren 1576 bis 1584 Ewald und Barthel Brückmann als Bergleute tätig. Ab 1584 gründeten sie mit Jost Hartung eine eigene Gewerkschaft.

*Georg Kessel.* Wick<sup>18</sup> ordnet ihn fälschlich den bergbaulichen Zentralbeamten zu und hält ihn für den Vorgänger von Berghauptmann Hermann Schütz. Seine Bestallung datiert aus 1543. Mit Brief vom 19. 5. 1543 hatte Landgraf Philipp den Gebrüdern Pfintzing zu Nürnberg, nachdem diese die Qualität des Bilsteiner Bergvogtes bemängelt hatten, mitgeteilt, daß er bereits an Moritz zu Sachsen *umb einen geschickten berckvogt und geschwornen geschriben* habe<sup>19</sup>. Bei Kessel dürfte es sich um diesen neuen Vogt gehandelt haben, zumal er 1544 in den Bilsteiner Bergakten *Bergvoigt zu Bilstein* genannt wird. Die Titulatur „Oberbergmeister“ deutet auf die sächsischen Gepflogenheiten hin. Weitere Daten konnten nicht ermittelt werden.

*Lamprecht Trompeter.* Er erscheint nur einmal in den Bergakten als Bergvogt und zwar in der Aufnahme eines Protokolles über die von ihm

12 StAM 57. Richelsdorf, Pak. 8

13 StAM 3. Nr. 1512, Bl. 162 und 163

14 StAM 57. Ellenbach

15 StAM 57. Sontra, Bl. 143 a

16 StAM 57. Sontra, Bl. 164 und 165

17—32 Diese Anmerkungen fehlen im Manuskript des verstorbenen Verfassers.



durchgeführten Verleihung der Ibaer Bergteile an Christoph Baier aus Leipzig. Dieses Protokoll wurde von Andreas Becker am 27. 10. 1554 aufgezeichnet<sup>20</sup>.

*Balthasar, genannt Galle Richter.* Am 17. 6. 1555 als Bergvogt bestallt<sup>20a</sup> 1558 bis 1584<sup>21</sup> wird er in allen osthessischen Bergbaurevieren, Bilstein, Nentershausen, Iba und Witzenhausen genannt. Aber auch auf den Bergwerken des Oberfürstentums war er tätig, wie er selbst 1562 anläßliche der Abrechnung von Reisespesen angab. Auf Befehl Landgraf Wilhelms hat er öfter nach Marburg und Gladenbach fahren müssen. Seine Besoldung betrug 80 Gulden, 10 Viertel Korn, 16 Viertel Hafer, 10 Viertel Braufrucht und des Jahres ein Kleid. Er starb am 12. 1. 1605 in Abterode<sup>21a</sup>.

*Andreas Becker d. J.* 1570 wird er *Bergvoigt, auch Zehender zu Iba, Nentershausen und Bilstein* genannt<sup>22</sup>. 1572 gibt er einen Bericht über die Kupferausbeute auf Diegels Bergwerken. Gleichzeitig Rentschreiber zu Sontra. 1588 Zentgraf zu Abterode.

*Georg Beck.* 1570 am 15. 5. und 23. 10. als Bergvogt nachgewiesen<sup>23</sup>. Im gleichen Jahr Vogt zum Cornberge<sup>24</sup>. Vor seiner Bestallung ist er 1564 Hüttenschreiber zu Gladenbach<sup>24a</sup>. Die Bestallungsurkunde datiert vom 20. 1. 1571<sup>25</sup>. Solange er Vogt zum Cornberge war, hatte er hier seinen Dienstsitz. 1581 verwaltete er neben seinem Amt als Bergvogt die Vogtei zu Germerode und wohnte dort<sup>26</sup>. Seine Zuständigkeit für die Reviere des Richelsdorfer Gebirges und des Amtes Bilstein ist vielfach belegt. Auch auf den Bergwerken um Witzenhausen war er tätig. Seine fachliche Qualifikation und außerordentliche Gewissenhaftigkeit im Dienste der Landgrafen Wilhelm IV. und Moritz ist bewiesen. 1587 bittet er um Entlastung von seinen Aufgaben, da er Bedenken hat, sie so sorgfältig, wie es nötig wäre, zu versehen, da der Berghauptmann verstorben sei und ihm nicht mehr fördernd zur Seite stehe<sup>27</sup>. 1607 ist er zuletzt als Bergvogt erwähnt.

*Hans Mönch (Munch).* Sohn eines Bergmeisters in Frankenberg und Gladenbach. Sein Bruder Christoph ist als Geschworener im Bergbau zu Frankenberg tätig<sup>28</sup>. Am 30. 5. 1618 erscheint Mönch als Bergmeister in einem Bericht aus Frankenberg über einen Zusammenstoß mit dem Berghauptmann Stange<sup>29</sup>. Von 1619 bis mindestens zum 17. 9. 1625 läßt sich seine Tätigkeit als Bergmeister in Iba, Richelsdorf, Bilstein, Ellenbach, Frankenberg und Oberkaufungen (Alaunbergwerk) nachweisen. Am 2. 9. 1619 bewirbt er sich neben seinem Bergmeisteramt um die Stelle eines Verwalters auf den in landgräfliche Regie übergegangenen Bergwerken zu Bilstein, die er allerdings nicht erhielt. Am 10. 5. 1619 beantragt er bei Braun Carl v. Uffeln Verbesserung seiner Besoldung. Am 3. 3. 1625 scheint er der Bergstube anzugehören, denn er unterschreibt zusammen mit Johann Andreas Dryander, Christoph Corneth, Daniel Schild und Georg Tulpe einen Bescheid in einem Rechtsstreit<sup>30</sup>. Im Zusammenhang damit kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem unterlegenen Jost Selch vor dem fürstlichen Marstall, wobei Mönch eine Ohrfeige erhielt und sein Angreifer den Degen zückte. Der Bericht des Berg-



hauptmanns v. Craesbeke über diese Affäre veranlaßte Landgraf Moritz zu der ironischen Bemerkung, Mönch müsse ein schlimmer Schelm sein, daß er diese Mauschelle angenommen und sich nicht besser verteidigt habe. Zwischen dem 17. 9. und 27. 10. 1625 wird Mönch entlassen, weil ihn Jost Selch beschuldigt hatte, in Frankenberg Silber unterm Kupfer zum Nachteil des Landgrafen verkauft und verschwendet zu haben. Eine solche Behauptung genügte dem gegen seine Beamten stets mißtrauischen Landgrafen für eine so schwerwiegende Entscheidung. Erst 1631 zeichnet Mönch wieder als Bergmeister<sup>31</sup>.

*Otto Thölle (Thölde)*. Seine Bestallung als Bergmeister erfolgte am 1. 8. 1625<sup>32</sup>. Er hat Mönch abgelöst und wird der Vollständigkeit halber hier genannt.



## IX.

## Hessisches Bergrecht

a) *Ursprung und Grundsätze des kodifizierten Bergrechtes*

Kodifiziertes Bergrecht hat seinen Ursprung im Gewohnheitsrecht, das sich in Jahrhunderten bergbaulicher Tätigkeit entwickelte und in mündlicher Überlieferung weitergegeben wurde<sup>1</sup>. Insofern unterscheidet es sich nicht von der Entwicklung des Rechtes im allgemeinen. Das Bedürfnis, gewohnheitsrechtliche Grundsätze schriftlich zu fixieren, wuchs mit der Intensivierung der bergbaulichen Tätigkeit in den einzelnen landesherrlichen Territorien. Dort, wo der Bergbau zuerst bedeutenderen Umfang annahm, wo die im Bergbau Tätigen einander ins Gehege kamen, wo das fürstliche Bergregal ökonomische Bedeutung erlangte, war die Notwendigkeit, allgemeinverbindliche Grundsätze zu fixieren, am dringendsten. Je früher in einem Territorium Bergordnungen erlassen wurden, um so früher kann man Bedeutung und Umfang des Bergbaus dieses Territoriums ansetzen.

Das Recht, den Bergbau regelnde Gesetze zu erlassen, erwuchs den Territorialherren aus der ihnen von Kaisern und Königen verliehenen Bergregalität. Unter Bergregal ist das Recht der Landesherren auf die unter der Erdoberfläche vorkommenden Mineralien zu verstehen, das Recht, sie aufzusuchen, zu gewinnen oder sonst nutzbar zu machen. Dazu gehört auch das Recht, Normen für den zu setzen, der mit Einwilligung des Landesherren solche Mineralien abbaut und sich dafür einer Abgabe an den Regalherren unterwirft. Landgraf Wilhelm III. und Graf Johann von Nassau begründen eine Bergverleihung und die damit erlassene Bergordnung<sup>2</sup> damit, daß *unsir Voraltern und wir sundlich von wylandt des Heiligen Romischen richs keysern und konigen begnadigt und versehin syn, das alle golt und silber gruben Berckwerck und Ertz adirn zinnes, blies, kopper, isen und sust alles metals, auch saltsoden, warme bade . . . uns und unsern erben zustehen.*

Dem Bergregal zugeordnet und von ihm abgeleitet ist die Bergfreiheit. Während das Bergregal das Recht des Grundeigentümers an den unter seinem Grund und Boden liegenden Mineralien zu Gunsten des Landesherren ausschaltet, zwingt die Bergfreiheit den Grundeigentümer, Handlungen des Landesherren oder der Bergbauberechtigten, die der Gewinnung von Mineralien unter der Erde dienen, auf seinem Boden zu dulden. Sie beinhaltet aber auch den Anspruch des Bergbaulustigen gegen den Regalherren, wenn er fündig geworden ist, das Abbaurecht verliehen zu bekommen.

Ziel der landesherrlichen Gesetzgebung mußte sein, Regeln zu entwickeln, die unter Beachtung des Regalrechtes und des Rechtes der Berg-

1 Westhoff a. a. O., Ermisch a. a. O.

2 StAM K 15 Nr. 54



baufreiheit das Verhältnis zwischen Landesherrn, Grundherrn und Bergbautreibenden so ordneten, daß die Bodenschätze in größtmöglichem Umfang „zum gemeinen Nutz“ gehoben werden konnten. Darüberhinaus kam es darauf an, Rechtsnormen für ein ungetrübtes Nebeneinander verschiedener Bergbautreibender zu schaffen.

### b) Arten und Chronologie des Hessischen Bergrechtes

Dieser Vielfalt dienten in der Landgrafschaft Hessen drei verschiedene Arten von Berggesetzen, die Bergordnungen, die Bergwerks- oder Bergfreiheiten und die Burgfriedenspatente für die Bergwerke.

Gemeinhin ist im Schrifttum zur hessischen Geschichte die Berg- und Schieferordnung Landgraf Philipps v. 3. 6. 1543 für die älteste gehalten worden. Lediglich Collmann hat in seiner Geschichte der Bergstadt Sontra 1863 erstmals auf die Existenz einer Bergwerksordnung zu Sontra aus dem Jahre 1499 hingewiesen. Neuerdings wurde sie in einem Kopiar<sup>3</sup> wiederentdeckt und von Ilse Gromes veröffentlicht<sup>4</sup>. Dehnen wir unsere Untersuchungen über das kodifizierte landgräflich-hessische Bergrecht auf den gesamten Herrschaftsbereich aus, finden wir noch eine zwei Jahre ältere Bergordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann v. Nassau vom 7. 6. 1497<sup>5</sup>. Sie ist zwar in eine Bergverleihung bei dem Dorfe Odensbach in der Herrschaft Löhnberg integriert, aber ausdrücklich als Bergordnung bezeichnet und auch für zukünftige Bergbautreibende in dieser Herrschaft bestimmt. Die regionale Begrenzung dieser ältesten Bergordnung im landgräflich-hessischen Herrschaftsbereich beobachten wir auch in der Bergordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499. Nicht nur der Name spricht für ihren begrenzten Geltungsbereich für die von Sontraer Bergvögten kontrollierten Kupferbergbaugebiete, sondern auch die Tatsache, daß sich Landgraf Wilhelm d.M. am 9. 5. 1505 anlässlich einer Bergverleihung bei Witzenhausen vorbehält, eine Bergordnung zu erlassen, wenn sich dieses Bergwerk *zu Nutz anschickt*<sup>6</sup>.

Die Ordnung vom 7. 6. 1497 verdankt ihre Entstehung der Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499, die von Johann Muth, dem Kanzler Landgraf Wilhelms d.M., unterzeichnet ist, dürfte im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kupferbergbaus zu Sontra, Bilstein und Ellenbach durch Mathes Semler und seine Brüder aus Schleusingen erlassen worden sein.

Das Schrifttum über den hessischen Bergbau hat bisher den Erlaß der „Berg- und Schieffer- Ordnung“ vom 3. 6. 1543<sup>7</sup> dem aktiven Interesse

3 StAM K 13 S. 329 ff.

4 Heft 1 der Beiträge zur Geschichte der Stadt Sontra

5 StAM K Nr. 84

6 StAM K 13 Bl. 137 ff. *Und so sich das gemellte Bergwergk zu nutz anschickt und erscheint alsdan wollen wir daruber ferner verschreibunge, ordenunge und anders, das die notturfft nach Bergkwergks recht erfordern wirdt, uffrichten.*

7 Sammlung hessischer Landesordnungen



Landgraf Philipps am Bergbau zugeschrieben. Tatsächlich aber wurde sie von Siegmund und Martin Pfintzing aus Nürnberg<sup>8</sup> initiiert. Als sich diese entschlossen hatten, den Kupferbergbau zu Bilstein aufzunehmen, ließen sie durch ihren Bevollmächtigten Johann Thain<sup>9</sup> bei Landgraf Philipp u. a. anregen *ein stadtliche nutzliche und dießem Berckwerck furtregliche Berckwercks ordnung beratschlagen und uffrichten (zu) lassen*<sup>10</sup>. Landgraf Philipp erklärte darauf: *Die Berckordenunge beratschlagen zu laßen seint wir willig und geneigt wo die ordnung, die uffm berge ist, ungeschickt oder nit genugsam were, dieselbig mit rath der pfintzing und der Berckverstendigen zu bessern, dan ye besser man die machen kan, ye liebers es uns ist*<sup>11</sup>.

Am 24. März 1543 kamen die Pfintzing auf die Frage der Beratschlagung der Bergordnung zurück und schlugen vor, den ursprünglich auf Philippi und Jacobi (1. Mai) vorgesehenen Besuch in Kassel auf Pfingsten zu verschieben. Dazu äußerten sie sich u. a. wie folgt:<sup>12</sup>

*Und dieweil dan die Notturft erfordern, so e. f. gn. ein Berckwercks ordnung wolten berathschlagen lassen, das e. f. gn. etliche Berckwercks verstendige personen zu derselben erfordert hetten, damit E. F. G. durch dieselben bericht erlangen konthen, ob unser bedencken, das wir anzeigen wurden, vernunftig oder e. f. gn. und derselben Berckwerck so wol als den gewercken furtreglich, und es nit dafor geachtet wurde, als were unser begeren dahin gericht, die Berckwercks ordnung uns zu vortheil aufzurichten, so ist unser unterthenig bitten, e. f. gn. wollen etliche Berckwercks verstendige personen, das die uf solche Zeit, nemlich uf pfingsten bey e. f. gn. erscheinen, beschreiben lassen.*

Die Zusammensetzung des Gremiums, das die Bergordnung dann beraten hat, ist unbekannt. Aus einer notariell beglaubigten Abschrift der zwischen Landgraf Philipp und den Brüdern Pfintzing getroffenen Abreden vom 19. Mai 1543 erfahren wir, daß die neue Bergordnung verabschiedet ist: *Anfänglichs haben wir die alte unsere Berckordenung durch verstendige berckleuth, mit irer der pfintzinge und der andern gewercken vorwissen und bewilligung berathschlagen lassen, und an wehlichen orten die nit genugsam gewesen, dieselbig mit irem und der Berckverstendigen rath bessern lassen, wilch Ordnung wir also vestiglich zuhanthaben und darin gantz niemants anzusehen bevelhen wollen*<sup>13</sup>. Verkündet wurde sie am 3. 6. 1543. Rein äußerlich unterschied sie sich von der alten Ordnung von 1499 dadurch, daß ihre 50 Artikel mit Überschriften versehen waren, die den Inhalt jeden einzelnen Artikels bezeichneten und damit die ganze Ordnung

8 Über die Pfintzing siehe auch Kapitel III a. 2 und III b. 7

9 Johann Thain oder Thein ist nach Auskunft des Stadtarchivs Nürnberg 1543 in den Dienst der Stadt Nürnberg getreten. 1560 verließ er Nürnberg und wurde Amtmann und Berghauptmann des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken in Meisenheim. Nach 1576 ist er offensichtlich in Worms verstorben. Über ihn siehe auch Silberschmidt

10 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 315—319

11 wie vor, Pak. 2, Bl. 286 ff.

12 wie vor, Bl. 309 ff.

13 wie vor, Bl. 293 ff.



übersichtlicher machten. Neu war auch, daß ihr ein Abschnitt *Wie es mit dem Forst gehalten werden soll* angefügt ist, der sich — da die Pfintzing ja im Amt Bilstein bauen wollten — an die Förster am Meißner wendet.

Am 13. 12. 1562 endete die Gültigkeit der Bergordnung vom 3. 6. 1543, da sie vermutlich den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr genüge. Hatte man sich bisher in strittigen, durch die alte Ordnung nicht geregelten Fragen schon nach sächsischem Bergrecht gerichtet und Sachverständige aus Sachsen zu Rate gezogen, so nahm nunmehr Landgraf Philipp den Erlaß einer neuen Bergfreiheit zum Anlaß, die Bergordnung Herzog Augusts zu Sachsen von 1554 als für den hessischen Bergbau für verbindlich zu erklären *biß so lange wir nach Gelegenheit Unserer Bergwerck und Lande eine besondere Berg-Ordnung aufrichten*<sup>14</sup>. Im Oberfürstentum Hessen wurde die gleiche sächsische Ordnung am 29. 8. 1584 eingeführt<sup>15</sup>.

Unter Philipp und Wilhelm IV. kam es nicht zum Erlaß einer neuen Ordnung. Erst unter Landgraf Moritz wurde, als er sich mit der Neuordnung des Bergwesens befaßte, an einer neuen gearbeitet. Die von ihm zu den Bergsachen deputierten Räte Johann v. Linsingen, Dr. Jacob Jungmann, Dr. Johann Wolff und der Obervoigt David Seipp hatten Auftrag, sich mit ihrer Erarbeitung zu befassen. In einem Brief vom 26. 11. 1615 an Landgraf Moritz bekannten sie aber, daß sie *zu begreiffung einer Newen Bergkordnung und Determination aller Bergfreiheiten* sich zwar willig und schuldig fänden, *aber der Bergkwerge arth und beschaffenheit, als auch der Bergksachen Irrungen, sachen, rechtes und freiheiten nicht erfahren* seien<sup>16</sup>. Der am 1. 1. 1616 bestellte Berghauptmann Georg Stange dürfte dann der Schöpfer der Bergordnung und der Bergfreiheit von 1616 gewesen sein. Diese Ordnung war endlich umfassend und hat ihre Geltung bis zur Eingliederung Hessens in Preußen 1866 behalten.

Die Serie der Bergfreiheitsgesetze begann mit der Bergwerksfreiheit Landgraf Philipps vom 3. 7. 1536<sup>17</sup>. Ihre Notwendigkeit wird damit begründet, daß *sich in unsern landen und gepietten an vielen orten Bergwerck uff Silber und ander Metal ereugen*. Ihr Geltungsbereich umfaßt das gesamte Fürstentum, denn sie wird allen denjenigen gewidmet, *so in unsern Furstenthumben, landen und gepieten Bergwerck suchen, bawen und gebrauchen werden*.

Erstaunlicherweise wird sie bereits am 28. 5. 1537, also nach acht Monaten, in vollem, gleichbleibendem Text in der *Ordnung, in welcher die am 3. Juli 1536 Berg-Freyheit wiederholet und erneuert wird* neu verkündet, wobei in der Präambel auf die Bergwerke bei Bilstein, Gladenbach und das Goldbergwerk auf dem Eisenberg bei Korbach Bezug genommen wird. Die Vermutung liegt nahe, daß Siegmund v. Boyneburg, damals Statthalter

14 Sammlung hessischer Landesordnungen, Bd. 1 S. 196. Die Sächsische Bergordnung von 1554 wurde von Dietrich besprochen

15 wie vor, S. 459

16 StAM 57. Frankenberg, Pak. 9

17 Sammlung hessischer Landesordnungen Bd. 1 S. 91



in Kassel, wegen seines Engagements im Bilsteiner Kupferbergbau auf ihre ausdrückliche Bestätigung für dieses Gebiet gedrängt hat.

Am 13. 12. 1562 wird die dritte Bergfreiheit unter Philipp mit der Begründung erlassen, daß die 1536 und 1537 erteilte ihre „Endschaft“ erreicht habe. Auf die Bergwerke in den Ämtern Blankenstein, Biedenkopf und Rheinfels wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Einführung der sächsischen Bergordnung von 1554 durch diese Bergfreiheit wurde bereits erwähnt.

Inhaltlich gibt es bei den drei erlassenen Bergfreiheiten keine wesentlichen Unterschiede. Erst die Bergfreiheit vom 22. 10. 1563 wendet sich einem neuen, bisher nicht geregelten Sachverhalt zu, indem sie jedermann in der gesamten Landgrafschaft freies Schürfrecht gestattet und Schürfprämien für die Entdeckung von silberhaltigen Erzen verspricht.

Der Vollständigkeit halber sei auch der Bergordnung und Freyheit Ludwigs d. Ä. vom 24. 8. 1584 gedacht, die das Bergrecht Oberhessens von dem Niederhessens abgrenzt. Die Schürfprämien, die 1563 bereits von Philipp für ganz Hessen eingeführt worden waren, wurden übernommen, ebenso die Anwendung der sächsischen Bergordnung von 1554. Lediglich bei den „sonderlichen Freiheiten“ gab es gewisse Nuancen.

Kurz vor Erlaß der Bergordnung von 1616 durch Landgraf Moritz wurde dessen Bergfreiheit vom 21. 3. 1616 verkündet. Sie schloß alle Salzbrunnen, Steinkohlen- und Eisenbergwerke aus der gegebenen Bergfreiheit und der bevorstehenden Bergordnung aus, da diese der Ausbeutung durch das Fürstentum allein vorbehalten waren.

Die Übernahme der Steinkohlen- und Eisenbergwerke in landgräfliche Regie und die anstehende Ausdehnung dieser Regie auf die Kupferbergwerke in Frankenberg, Bilstein, Iba und Richelsdorf mögen Ursache für den Erlaß zweier Verordnungen gewesen sein, die Landgraf Moritz am 27. 1. und 13. 3. 1617 gab, das *Burg-Friedens-Patent für die hessischen Bergwerke* und die *Verordnung, daß die Unterthanen zum Bergwerck zu fahren und umb die Gebühr zu arbeiten sollen angehalten werden*<sup>18</sup>. Das Burgfriedenspatent strebt mit drastischen Strafen die Aufrechterhaltung von Zucht, Ordnung und Sicherheit auf den Bergwerken an. Es verbietet ungebührliche, unziemliche Worte und Werke, Schmähen, Schänden, Schelten und tätliche Beleidigungen und droht dem, der jemanden auf den Bergwerken blutig schlagen würde, den Tod ohne besonderes Verfahren an. Bergleuten, Schmelzern, Köhlern und andern mit Ausnahme der landgräflichen Bergbeamten wird das Tragen von Waffen, mit denen man einen Menschen ermorden oder erschlagen kann, auf dem Berge oder in den Schmelzhütten, auch in Wirts- und Zechhäusern, verboten. Wer eine Waffe gegen den andern zückt, dem soll die Hand abgeschlagen werden. Das Werfen mit Steinen wird als Totschlag gerechnet und mit dem Verlust des Lebens bestraft. *Höltzerne stecken, Gabeln oder Häcklein mögen die Bergknappen, Schmöltzer und dergleichen Leute tragen, wie anderswo bey*

18 wie vor, S. 590—592



*Bergkwercken üblich und gebreuchlich ist. Wer einen andern braun oder blau schlägt, soll 14 Tage bei Wasser und Brot im Turm sitzen, wiederholte Gotteslästerung mit Pranger und Herausschneiden der Zunge gebüßt werden und dergleichen mehr.*

Die Verordnung vom 13. 3. 1617 gab den örtlichen Beamten auf, in den ihnen anbefohlenen Ämtern die Untertanen anzuhalten, *zum Bergwerck zu fahren umb die Gebühr*. Bettler und Biersäufer, herrenloses Gesindel und Gartenknechte sollten angehalten werden, gegen gebührligen Lohn auf den Bergwerken zu arbeiten. Bei Weigerung sollte man sie in Eisen schlagen und auf die Bergwerke bringen.

Beide Verordnungen sind nur aus den damaligen Zeitverhältnissen und der Mentalität des Landgrafen Moritz heraus zu verstehen. Sie waren nicht geeignet, das Bergwesen zu bessern, auch nicht, die wachsende Aufässigkeit der hessischen Bauern und Grundbesitzer gegen die Bergleute und Gewerken zu zügeln, wie ein Bericht des Bergmeisters Hans Mönch vom 30. 9. 1619 beweist<sup>19</sup>. Er beklagt sich, daß die Bauern des Ortes Iba für das Bergwerk nicht fahren wollen, daß sie sehr trotzig sind und die Kohlen im Walde liegen lassen. Er fährt fort: *Ebenmäßig unterstehen sich solche Bauern, bevorab die von Iba, den Bergleuten großen Schimpf, Schaden und Schabernack zuzufügen, werfen die bei nächtlicher Weis mit Steinen, haben auch vor wenig Tagen einen ganz zu Tod geschlagen. Solches wird nicht allein an den Bergleuten geübt, sondern sie fügen auch dem Bergwerk großen Schaden zu, werfen die Leiterfahrten die Sprossen entzwei, wie dann vor acht Tagen ein Arbeiter, welcher beneben seinen Mitgesellen zu seiner Arbeit hineinsteigen oder fahren wöllen, als er der vörderste ist, vermeint, die Fahrleitern seindt noch alle ganz. So er nun an sechs Lachtern hinein kommt, sind zwei Fahrtsprossen entzwei getroffen, fällt als dann vierzehn Lachter tief den Schacht hinein, welcher vor tot heimgeführt . . . Item, sie unterstehen sich, der Seil und alles Eisenwerk zu stehen. Dadurch werden die Bergleut scheu und laufen davon . . . Es ist vor wenig Wochen einer angetroffen worden, welcher von Sultza unter den Junkern Trotten ist, welcher Berckhanß (Karl Eißler, vulgo Bergkhanß) heißet, dieser ist bei nächtlicher weise uff offener Tat ertappet, das er von einem Haspel die eiserne Rincken zerschlagen, den Haspel entzwei gehauen, die eisernen Zapfen und alles herausgenommen. Solches ist den Beamten zu Rodenburgk angezeigt worden, gleichfalls haben Ew. Gestrengen Befelch an sie erteilt, das der Täter sollte eingezogen werden, aber das verbleibt alles, und bitt nochmals einen ernsten Befelch an sie abgehen zu lassen, darmit solcher Täter ergriffen und vor ein peinlich Halsgericht gestellet werden möchte, damit sich ein anderer daran zu stoßen, den das ist ein rechter Bergdieb.*

19 StAM 57. Sontra



### c) Bergregalität und Bergbaufreiheit

Bergregalität und Bergbaufreiheit sind nach Westhoff die Fundamente der Berggesetzgebung. Es sei deshalb untersucht, ob und wie sie in den hessischen Bergordnungen erscheinen. Wie bereits geschrieben, stützt sich die Ordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann v. Nassau v. 7. 6. 1497 auf das von Kaisern und Königen des Reiches verliehene Bergregal und zitiert dessen Umfang. Die Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499 deklariert das von Landgraf Wilhelm d. M. beanspruchte Regalrecht nicht direkt, zeigt aber dessen Anspruch, da er die Ordnung zum *nutz und fromen unser bergkwegk* erläßt, für sich das Recht auf Bergverleihung, Zehnten und Einsetzung einer hoheitlichen Verwaltung beansprucht. Auch das Recht der Bergfreiheit hat Eingang in die Ordnung von 1499 gefunden: *Item, ein ydes bergkwegk soll frey sein mit allem getzeuge. Wer aber schaden daran neme, das stehit als bergkwegks recht ist.* Die gleiche Freiheit wird den Hütten, Hüttenhöfen und den Wegen und Stegen von den Bergwerken und den Wäldern zu den Hütten eingeräumt. Das Recht der Errichtung von Bergbaueinrichtungen auf fremdem Grund und Boden ist mit dem Entschädigungsanspruch des Grundbesitzers gekoppelt: *Wer aber schaden daran neme, das stehit als bergkwegks recht ist.* Dieser Entschädigungsanspruch wird an anderer Stelle ergänzt: *Item, wer schechte inslagen wirdt in wisse modt ader in buhafftigem landt, von dem iden sall man geben dem das landt ader die wisse modt ist, funff und zwentzick bhemisch, in heidenhecken ader holtze ein bhemischen.* Bezüglich der Freiheit der Wege heißt es: *Dette aber der furmenner eyner ader mehr mit irem faren imants an eckern ader wießen schaden, darumb sall der furmann dem beschedigten vor unserm bergkgericht und sonst nirgent anders gerecht werden.*

In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ist der Regalitätsanspruch des Landesherren so in das allgemeine Bewußtsein eingegangen, daß die Berg- und Schieferordnung Landgraf Philipps vom 3. 6. 1543 auf seine Erwähnung verzichtet. Die erlassene Ordnung ist etwas Selbstverständliches. Bergregal ist ein natürlicher Teil des allgemeinen Hoheitsrechtes geworden. Anders aber war es mit der Bergfreiheit, die die Rechte der Grundeigentümer, des Adels und der Bauern tangierte. Sie mußte immer wieder in das Bewußtsein der Betroffenen gehämmert werden. In der Berg- und Schieferordnung von 1543 wird die Freiheit der Bergwerke mit allem Gezeuge und die Freiheit der Hütten und Hüttenhöfe ähnlich wie in der Ordnung von 1499 bekräftigt. Sie wird auch in den Bergfreiheits-Verordnungen global bestätigt.

Es ist verständlich, daß aus der Konkurrenz des Rechtes der Grundeigentümer mit dem Recht auf Bergbaufreiheit Spannungen entstehen. Wie bedacht die Landgrafen darauf waren, dieses Recht auf Bergfreiheit durchzusetzen, erhellt der Streit, den Hans Diegel in Richelsdorf mit den Trottschen Grundeigentümern hatte. Letztere verweigerten ihm das Recht, auf ihrem Grund Schächte einzuschlagen. Seine Beschwerde bei Landgraf



Wilhelm IV. veranlaßte diesen, unter Berufung auf das fürstliche Regalrecht und die Bergfreiheitsrechte darauf hinzuweisen, daß die v. Trott das Einschlagen von Schächten überall, unter ihrem Tisch und Bett ausgenommen, zu dulden hätten, *wie solchs die Bergkwegksbefreyungen clar vermogen*<sup>20</sup>.

#### d) Bergbau-Abgaben

Die Erhebung von Abgaben von den Gewerken und Hüttenmeistern durch die Landgrafen beruht auf dem fürstlichen Regalrecht und hat, da sie in der Regel in der Form reinen Metalles erfolgte, eine gewisse Bedeutung für Hofhaltung, Bau-, Rüstungs- und Münzwesen. Die Bedeutung für den Haushalt der fürstlichen Verwaltung ist aber gelegentlich überschätzt worden. Es ist zu bezweifeln, ob die Einnahmen, die aus diesen Abgaben flossen, bei dem Umfang des niederhessischen Bergbaues ausreichten, die Kosten für die hoheitliche Bergaufsicht zu decken. Größere Bedeutung dürfte das in der Regel übliche Vorkaufsrecht des Landesherren an den gewonnenen Metallen gehabt haben, machte es doch — zumindest bei Kupfer — unabhängig von Einfuhren aus andern Ländern.

Bei Durchsicht der vorhandenen Bergverleihungsurkunden, Hüttenprivilegien und Bergordnungen erscheint als wichtigste Abgabe der Zehnte, der als *Zehnter uff den Bergen*, als *gestertzter zehind uff den bergen*, als *Schieferzehnter* oder *Zehnter vor dem Ofen* erscheint. Im Zusammenhang mit den Hütten wird die *Zcintzung*, der *Hüttenzins*, *obenkopper* und der *ofen zinß und zehinde* genannt. Letztlich erscheint in dem ältesten durchgesehenen Dokument, Kopiar 1 des StAM unter Nr. 130 am 27. 2. 1353 der Ausdruck *Bergzins*.

In zitiertem Kopiar bekundet Konrad von Hoxer, Bürger zu Witzenhausen, daß nach seinem Tode die Hälfte des Dorfes Laubach a. d. Werra, die Hälfte der *voygide* und des Gerichtes und neben andern Gefällen auch der *Bergzins* an Landgraf Heinrich heimfallen soll. M. W. erscheint dieser Ausdruck weder in den mittelalterlichen Rechnungen, noch in einem andern Kopiar noch in andern Akten des StAM. Ich möchte zumindest vermuten, daß er mit Bergbau im Zusammenhang steht und eine bergbauliche Abgabe beinhaltet. Daß Anspruchsberechtigter ein Bürger und nicht der Landesherr ist, muß dem nicht entgegenstehen. Der Heimfall an den Landgrafen deutet an, daß diese Abgabe ursprünglich vom Landgrafen an Konrad von Hoxer verliehen war<sup>21</sup>. Träfe meine Annahme zu, wäre dieses Dokument die älteste Urkunde über den landgräflich-hessischen Bergbau.

Der Zehnte aus den geschürften Erzen oder Schiefen ist die Grundabgabe, die die Gewerken als Leistung aus den ihnen verliehenen Bergwerken entrichten mußten. Aus dem Hüttenprivileg für Johann Ermensin und

20 Anlage 10

21 Einen ähnlichen Fall zitiert Zimmermann in Bd. 1 S. 318—319 in Fußnote 6: Wilhelm III. ernennt Johann Herrn zu Runkel zum Vorstand des Bergwerks. Dieser verpflichtet sich, den halben Zehnten abzuliefern



Johannes Bamberger von 1494<sup>22</sup> geht hervor, daß dem Landgrafen der Berg- und Stollenzehnte von den Sontraer Bergwerken gebührte. Er überließ ihm nebst dem zum Schmelzen notwendigen Kohlholz den Hüttenmeistern, die ihm daraus, vermutlich abgestimmt mit den Erfahrungen und der Durchschnittskapazität der Schmelzöfen, eine vereinbarte Abgabe von jährlich 600 Gulden in Kupfer, den Zentner mit 5 Gulden berechnet, für *ofen zinß und zehinden und alle gerechtikeit, wie die namen magk haben* zu leisten hatten. Das bedeutet, daß der Landgraf aus jedem der ganghaften 6 Öfen 20 Zentner Kupfer vereinnahmte. Im Nachtragsprivileg vom 29. 6. 1494<sup>23</sup> wurde Johann Ermensin noch aufgegeben, neben der genannten Abgabe *von allen ganghafftigen ofen, usgescheiden sin eigen hutten, die er itz unterhanden hait, eynundzwentzig centner ofen kopfer* zu liefern.

Auch Landgraf Wilhelm III. und Graf Johann v. Nassau behielten sich in ihrer Bergverleihung vom 7. 6. 1497<sup>24</sup> *den zihenden, nemlich den zwolfften zyntener gelutert* vor, also von vornherein den 12. Zentner reinen Metalles und versprachen, darüber hinaus *keynerley uffsatzunge, stuer ader ander beswernis* festzusetzen. Daneben aber erhoben sie als Spende für den hohen Altar der Kirche zu Löhnberg den 50. Pfennig aus allen von den Gewerken festgesetzten Zubeßen.

Die Bergordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499 bestimmt: *was dar inne gewonnen und erbawt wirdt, sal man uns und unsern erben den zehinden uff den Bergen ungeweygert und an alle geverde geben.*

1501 überträgt Wilhelm d. M. in der Bergverleihung an Mathes Semler und seine Brüder<sup>25</sup> diesen alle auf den Bergen anfallenden Zehntschiefern aus den Bergwerken anderer Gewerken für einen vereinbarten Preis<sup>26</sup>. Sie sind verpflichtet, ihm von allem gewonnenen Kupfer den 10. Zentner gegen Erstattung des 10. Pfennigs der Hüttenkosten zu liefern.

In der *Freyhung uber das bergkwerck by wittzenhußen* vom 9. 5. 1505<sup>27</sup> bedingt sich Wilhelm d. M. den Zehnten folgendermaßen aus: Wenn der Zentner Kupfer eine Mark Silber oder mehr enthält, ist der 10. Zentner geschmolzen vor dem Ofen zu liefern. Ist der Silbergehalt geringer, soll der geschmolzene Zehnte so geliefert werden, daß er sich mit dem *gestertzten zehenden uff dem berge vergleicht an der nutzung*, die Schmelzkosten abgerechnet.

Der gestürzte Zehnte auf dem Berge, also der Zehnte in Schiefen oder Erz, war für die Landgrafen eine unbequeme Abgabe, solange Hütten und Bergwerke in verschiedenen Händen waren. Zu seiner Realisierung bedurfte es entweder eigene Hütten oder aber Verträge mit Hüttenherren. Vor die Vereinnahmung waren eben die Hütten gesetzt, und so kommt es, daß in den Kammerrechnungen und Erbregeistern des 15. Jahrhunderts nie ein

22 StAM 57. Sontra, Bl. 142

23 Anlage 1

24 StAM K 15 Nr. 84

25 StAM 57. Sontra Bl. 144—145

26 Der Preis wird nicht genannt, es wird lediglich auf frühere Abreden Bezug genommen

27 StAM K 13 Bl. 137 ff



Bergzehnter, sondern Ofenkupfer, Ofen- oder Hüttenzins als Einnahmeposten genannt werden. Das Verzeichnis der landgräflichen Gefälle in Stadt und Amt Sontra von 1460<sup>28</sup> veranschlagt eine jährliche *Zcintzung* im Werte von 273 Gulden, wenn die vorhandenen 13 *obinne* ganghaft sind. Auf einen Ofen entfallen jährlich 3 1/2 Zentner Kupfer, den Zentner zu 6 Gulden gerechnet. Im Erbreger Landgraf Ludwigs von 1471 wird Ofenkupfer zu Sontra von *emyglichen ofen der da ganghaftig ist, als sie des mit sinen gnaden uberkommen* veranschlagt<sup>29</sup>, eine Formulierung, die darauf hinweist, daß diese Abgaben auf vertraglichen Abmachungen beruht. Die Kammerrechnung Wilhelms d. M. vereinnahmt *obenkopper zu Suntra uf den hutten gefallen* unter den gemeinen Gefällen und Hüttenzins zu Alendorf unter Erbzins und Dienstgeld<sup>30</sup>.

Auch die Berg- und Schieferordnung Landgraf Philipps vom 3. 6. 1543 schrieb dem Landgrafen noch den Zehnten an Schiefen und Erzen zu. Um diese Zeit hatte sich aber schon eingebürgert, daß die Gewerken der größeren Gewerkschaften auch gleichzeitig ihre eigenen Hütten betrieben und die Verschmelzung des gestürzten Zehnten gegen Erstattung des 10. Pfennigs der Hüttenkosten mit übernahmen. Die Bestallungsurkunde für den Bergvogt Georg Beck v. 21. 1. 1571<sup>31</sup> bestimmt dann auch: *Dann wir ingemein von allen dissen dreien Bergwergen* (Iba, Nentershausen u. Bilstein) *hinforters ohne Underscheidt den zehenden Zentner reines Kupfers, wie der in den Hutten gefellt, frey ohne erlegung einiger Huettenkosten haben wollen*. 1573 milderte Landgraf Wilhelm IV. diese Bestimmung, indem er mit Hans Diegel verabredete, daß hinfort nicht mehr der 10. sondern der 11. Zentner zu liefern sei, wobei die Erstattung der Hüttenkosten fortfallen solle<sup>32</sup>.

Klarer als die Bergordnungen präzisieren die Bergfreiheiten den Berechnungsmodus des Zehnten und zwar in die gleiche Richtung, die die Praxis ging. Die Bestimmungen bleiben in den Freiheiten von 1536, 1537, 1562, 1584 für Oberhessen und 1616 nahezu gleich. Gefordert wird bei der Gewinnung von Gold und Silber die 10. Mark, von andern Metallen der 10. Zentner. Die Bergfreiheit von 1616 dehnt die Zehntverpflichtung auch auf Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen aus. Versprochen wird den Gewerken dagegen in den Freiheiten von 1536, 1537 und 1562 die Erstattung des 10. Pfennigs der Hüttensteuer, d. h. der Hüttenkosten. Einlieferungsstelle für die Zehntabgabe ist die *dazu verordnete Zehntkammer*.

Neben dem Zehnten ordneten die Bergordnungen vom 8. 8. 1499 und 3. 6. 1543 gewisse Gebühren für Amtshandlungen der Bergvögte und Schöffen an, die hierunter wiedergegeben werden:

28 StAM S 568

29 StAM S 10 Bl. 19

30 Gundlach a. a. O. Bd. 1 S. 124—125

31 Anlage 11

32 StAM 57. Nentershausen Bl. 111



	<u>1499</u>	<u>1543</u>
Einschreibung von verpfändeten Berg- und Hüttenteilen in das Schöffnenbuch	12 Böhmisches	12 alb.
Löschung vorstehender Einschreibung	8 Böhmisches	8 alb.
Vermessung von Lehen	7 Böhmisches	1 orth eines fl.
Eichung eines Schiefermaßes	1 orth eines Gulden	—
Besichtigung von Schächten auf Begehren der Gewerken	1 Böhmisches	
Fristverlängerung zum Baubeginn auf einem gemuteten Lehen	—	1 alb.

#### e) Das Vorkaufsrecht der Fürsten an den Metallen

Auf die Bedeutung des Vorkaufsrechtes an Kupfer und Silber für die Landgrafen wurde bereits hingewiesen. Dieses Vorkaufsrecht war wohl Bestandteil alten bergbaulichen Gewohnheitsrechtes, denn auch vor seinem Eingang in die Berggesetzgebung, die es erstmals in der Bergfreiheit von 1536 zum Ausdruck bringt, spielte es positiv oder in Form von Verzichtserklärungen seitens der Landesherren eine Rolle.

Die Bergverleihung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann v. Nassau vom 7. 6. 1497 enthält einen ausdrücklichen Verzicht, indem bestimmt wird *Sunder sie megen wo, weme und wanne ine fugt, sampt ader sonderlich solche ire gewonnenen ertze, welcherley das were, wan wir unsers vorgemelten verthidingten zenden bezahlet, ußgericht und vergnigt syn, verkauffen, hingeben ader behalten nach irem willen und gefallen.* 1501 räumt Wilhelm d. M. Mathes Semler und seinen Brüdern ein umgekehrtes Vorkaufsrecht an den Zehntkupfern ein, die ihm gebühren und die er selbst nicht benötigt, ein Zugeständnis an die Gewerken, die selbst Kupferhändler waren und in Schleusingen eine Saigerhütte betrieben. Das mag umgekehrt den Kauf von Silber durch den Kasseler Münzmeister bei Max Semler im Jahre 1502 erleichtert haben<sup>33</sup>. Auf seinem Vorkaufsrecht an Gold und Silber besteht Wilhelm d. M. jedoch in der *Freyhunge uber das Bergkwegk by wittzenhußen* vom 9. 5. 1505: *Es sall auch als dann uns und unsern erben an solchem gold und silber, so erpauet wurde, der furkauff vorbehalten seyn.* Lorenz Meurer und Sebald Lochner wird 1524 durch Landgraf Philipp der freie Verkauf aller gewonnenen Metalle mit Ausnahme von Gold und Silber inner- und außerhalb des Landes gestattet. Den Pfintzing aus Nürnberg wird auch nach Erlass der Bergfreiheit von 1536 im Jahre 1543 zugestanden, daß sie Kupfer und Messing nach ihrer Gelegenheit verkaufen dürfen, wohin sie wollen, wenn sie sich bereit erklären, dem Landgrafen Kupfer zu *buchsen und ander notturft* vor andern im

33 Westermann a. a. O., S. 267



rechten Wert zu überlassen. Bei Silber aber verbleibt es beim vollen Vorkaufsrecht des Fürsten.

Wie bereits erwähnt, wurde das Vorkaufsrecht Gegenstand der Gesetzgebung in den Bergfreiheiten. Diejenige aus 1536 bestimmt, daß nach vier Freijahren *alle goldt und silber, ob das an einem oder mehr orten gemacht, in unsern zehennenden geantwort, und von uns die Marck wie im furstenthumb zu Sachsen geschiet, umb acht gulden unserer Muntz . . . betzalt werden*. Das Vorkaufsrecht an Kupfer und andern Metallen ist nicht vorbehalten. In der Freiheit von 1562 ist der Vorkauf am Silber, *und damit Wir unter daß die Müntz Unser Fürstenthumben, Landen und Leuthen, auch den Gewercken selbst mit zum besten anrichten mugen*, besonders betont. Er gilt aber auch für alle andern Metalle *wie im Fürstenthumb Sachsen und Braunschweig der Gebrauch ist*. Die Freiheit für Oberhessen von 1584 bedingt sich das Vorkaufsrecht des Fürsten an allen Metallen aus. Landgraf Moritz ordnet in der Bergfreiheit 1616 neben dem uneingeschränkten Vorkaufsrecht an Gold und Silber für die Münze ein auf den Bedarf der Hofhaltung und des Selbstgebrauches beschränktes für Kupfer und andere Metalle an.

*f) Die hoheitliche Bergverwaltung und -Gerichtsbarkeit nach den Bergordnungen*<sup>34</sup>

Wie das Recht, Abgaben im Bergbau zu erheben, leitet sich der fürstliche Anspruch auf Institutionalisierung einer hoheitlichen Bergverwaltung und eine besondere Berggerichtsbarkeit aus dem Bergregalitätsrecht ab. Bereits die Bergordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann v. Nassau für ihre gemeinsame Herrschaft Löhnberg enthält diesbezügliche Bestimmungen.

Es wird ein Bergvogt und Bergrichter mit der Aufgabe eingesetzt: *Was sich aber handels begeben wurde under den stemmen, gesellen und Bergwerck ernstlich, darumb sollen wir eynen Bergvoigt und Bergrichter geben, orden und setzen, die darumb zurichten haben, auch straflichs strafen, alles nach Bergwercks rechte und gestalt der sachen*. Neben der Berggerichtsbarkeit obliegen dem Bergvogt und Bergrichter die Verleihung neuer Bergteile, die Mitwirkung bei Verkauf, Versetzung, Verordnung und Übergabe von Bergteilen durch die Gewerken und bei der Aufnahme neuer Gewerken. Auch das freie Geleit, das den Gewerken und ihren Dienern zugesagt ist, kann der Bergvogt aufkündigen. Bezüglich der dem Bergvogt und dem Bergrichter aufgetragenen Berggerichtsbarkeit wird angeordnet, daß die Irrungen, die sie nicht schlichten können, vor die geordneten Räte kommen und dort auf *Kosten der ungerecht parthey* entschieden werden. Was sich aber an *diepstail, moert, noetzige, felscherey, veretherey und was lib und leben antrift, das sal an unßirm gericht zu Loenberg gerechtfertigt und gestraft werden*.

34 Hierzu auch Kapitel VI und VII



Die hoheitliche Verwaltung nach der Bergwerksordnung zu Sontra vom 8. 8. 1499 ist gegenüber derjenigen der Löhnberger Ordnung differenzierter und in ihrer Funktion weitreichender. Ihre Organe sind der Bergvogt, das Berggericht, die Schiefer- und Kohlenmesser und die vier Geschworenen. Der Bergvogt ist einerseits oberster Verwaltungsbeamter des Landgrafen in Bergdingen und andererseits Vorsitzender des Berggerichts. Als Verwaltungsbeamter entscheidet er allein *Item, was ein bergfogtt geliehen hadt und das lehinbuch ußwißt, das soll bey macht bleiben und soll niemandts daruber sagen, sundern sall geliehen seyn. Item, was von einem bergfogt, scheppenmeister ader scheppen ußgesprochen ader usverdingt wirdt, das scheppenwergk antrifft, das soll bey macht bleyben.* Allein ist der Bergvogt zuständig für die Verleihung von Bergteilen, für die Freilung der Lehen, die in Dampf- und Wassersnot geraten sind, vom Betriebszwang und für die Einstellung und Vereidigung von Schiefer- und Kohlenmessern. Als Vorsitzender des Berggerichts muß er bei gewissen Entscheidungen und Amtshandlungen den Schöffnenmeister allein oder auch die Schöffnen hinzuziehen, so bei der Verpfändung und Entpfändung von Bergteilen, bei deren Vermessung, bei der Eichung der Schiefermaße, bei Klagen der Gewerken über falsches Messen der Schiefnern, der Entlassung unzuverlässiger Messer und bei der Inspektion von Bergwerken auf Ansuchen der Gewerken.

Artikel 3 der Ordnung von 1499 lautet: *Item, wir haben auch bestettigt, gefreiet und begandt uns bergkgericht wie in ander furstenthumb und herschaften der gleichen bergkwegk gewonheidt und recht, auch von alders bißher in unserm furstenthumb gewonheidt und gebrauch geweßen ist.* Das Gericht besteht aus dem Bergvogt als vorsitzendem Richter, einem Schöffnenmeister und elf Schöffnen. Die Mitglieder müssen ehelich geborene, unbeleumundete freie Männer sein. Die Autorität des Gerichtes wird dadurch gestärkt, daß Angriffe gegen seine Mitglieder mit einer Buße von *drey pfundt schillingk, darzcu dem schepfenmeister funftzehen groschen hessche werdt* belegt werden.

Das Berggericht ist verpflichtet, jährlich drei hohe Gerichte abzuhalten. Es entscheidet, über *alle handlung was sich verlaufft, es were bergkwegk, huttenwegk ader anders, holtz, kolen, furwegk umb schuldt ader guldt, das alles und ides mit seinem anhange.* Gegen seine Entscheidung ist Berufung und Appellation vor dem Landgrafen und seinen Räten nach der allgemeinen Gerichtsordnung zugelassen. Neben der Rechtssprechung in allen Bergsachen obliegen dem Gericht in seiner Gesamtheit oder dem Bergvogt unter Hinzuziehung des Schöffnenmeisters eine Anzahl administrativer Aufgaben, die bereits bei den Funktionen des Bergvogtes genannt wurden.

Die Schiefer- und Kohlenmesser sind der hoheitlichen Verwaltung und nicht den Bergknechten zuzuordnen. *Item, unser verordenther bergfogt sall auch sovil meßer als noid sein will uff der gewergken ader huttenmeister ansinnen annehmen und alle und yden sunderlich uf dem bergk einbringen.* Sie werden vom Bergvogt vereidigt. Nach der Ordnung haben sie ein „Amt“. Ihre Entlohnung erhalten sie in Form einer Meßgebühr von den Gewerken, denen sie messen. Diese beträgt 9 Heller je Fuder beim



Schiefermessen. Der Kohlenmesser erhält vom Hüttenmeister für jeden ganghaften Ofen jährlich 5 Böhmische und für jedes gemessene Fuder Kohlen 4 Heller an Meßlohn. Außer dem Messen obliegt es ihnen *alle furbotte und gebotte (zu) thun, was die bergkwerck samt iren anhangen betrifft.*

Die vier Geschworenen sind nach der Ordnung von 1499 der hoheitlichen Verwaltung zuzuordnen. Sie müssen bergverständlich sein und werden ebenfalls vereidigt. Ihnen obliegt es, auf dem Berge und vor Ort auf berggerechtes Verhalten zu achten. Wenn sie unreine Schiefer entdecken, müssen sie *vor den ort faren, da die schifern gestanden haben, sich mit allem vleys be- sehn.* Für solche Besichtigungen erhalten sie eine Gebühr von den Gewer- ken. Sie sind ihrer Funktion nach eine Art Bergpolizei, die an der Naht- stelle zwischen der hoheitlichen Bergverwaltung und den Bergbautreibenden angesiedelt ist. Sie stehen da, wo die Interessen des Landesherren an ei- ner gedeihlichen, ungestörten Entwicklung des Bergbaues sich mit denen der Gewerken decken.

Die Berg- und Schieferordnung vom 3. 6. 1543 bringt bezüglich der ho- heitlichen Bergverwaltung als wesentliche Neuerung die Einsetzung eines Dieners von Haus als neue Instanz, schafft also einen zweistufigen Aufbau der Verwaltung und regelt die bergbauliche Zuständigkeit bei den hessi- schen Zentralbehörden. Die Begründung dieser Neuregelung und weitere Einzelheiten über sie können dem Kapitel VII entnommen werden.

Eine Erweiterung erfahren die Funktionen des Bergvogtes in den berg- technischen Bereich hinein. Während die Bergordnung von 1499 ihm nur die Rolle eines reinen Verwaltungsbeamten und Richters zugewiesen hatte, soll nunmehr durch ihn auch ein *vleissiges uffsehen geschehen, das in den Stollen und Schächten recht gearbeitet werde, das die nicht vergrüppelt noch verhawen, und das die Schächte nicht zu weit und zu lang, das auch schaden in den Gebewen vorkommen werde.* Er ist auch verantwortlich da- für, *das die Gebew allwege mit gutem rath ahngestellt werden.* Dazu kommt die Festsetzung des „Haugeldes“, des Lohnes für die Gedinge, die ebenfalls bergmännische Erfahrung voraussetzte. Auch seine Verwaltungs- funktionen erweitern sich, da ihm die Zehntrechnung und -erhebung und die Kohlzinsrechnung übertragen werden.

In der Berggerichtsbarkeit tritt insofern eine Änderung ein, als statt drei nun vier Gerichtstage jährlich angeordnet werden und das Verfahren bei den Gerichtstagen gegenüber der alten Ordnung präzisiert wird.

Die Geschworenen, die 1499 zum hoheitlichen Personal zählten, werden nun in den Bereich des gewerkschaftlichen Personals eingereiht, behalten aber durch ihre Vereidigung durch die hoheitliche Verwaltung eine Sonder- stellung: *Es sollen auch die Gewürcken zweene Geschworne unterhalten, die kein geding oder arbeit uffm berge haben und gebührlich vereydet wer- den, durch selbige Geschworne soll vom Bergkvogt vleissiges uffsehen ge- schehen . . .*

Ähnlich vollzieht sich die Entwicklung bei den Messern. An die Stelle des Schiefermessers tritt der Schieferlader, der von den Gewerken eingestellt,



jedoch vom Bergvogt vereidigt wird. Der Kohlenmesser oder Kohlenvogt wird ebenfalls vereidigt, bekommt aber keine festgesetzte Meßgebühr mehr, sondern hat sich mit dem Hüttenmeister *uff einen leiderlichen Lohn (zu) vergleichen*.

Die Bergordnung von 1616 bringt eine Aufblähung der hoheitlichen Verwaltung. An Amtleuten und Dienern installiert sie

1. den Berghauptmann. Er soll *an unser statt fleissig aufsehen, daß Fried, Gerechtigkeit, und diese unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug und Untreu abgewandt . . . werde*. Er ist Vorgesetzter aller Bergbeamten,
2. den Bergmeister, der Macht und Gewalt auf seinen anbefohlenen Gebirgen hat und zuständig für die Verleihung von Bergwerken auf alle Metalle ist,
3. die Geschworenen, die alle Zechen mindestens in 14-tätigen Abständen befahren müssen und dafür verantwortlich sind, *daß unsere Ordnung steiff und festiglich gehalten, uns, den Gewercken und gemeinen Berckwercken zu nutz gebawet und gehandelt werde*,
4. den Zehender, der vor allem dafür verantwortlich ist, daß aufkommendes Silber erfaßt und eingebracht wird,
5. die Gegen- und Bergschreiber, die die Gegenbücher zu führen haben, Bücher, in denen die Anteile der einzelnen Gewerken verzeichnet und die festgesetzten Zubeußen registriert und die Anteile, die die Zubeußen nicht erlegen, ins Retardat geschrieben werden,
6. die Schichtmeister, die zwar von den Gewerken eingestellt aber von den landgräflichen Amtleuten zu bestätigen und zu verpflichten sind. Ein Schichtmeister darf höchstens 6 Zechen verwesen. Er hat die Ausgaberechnung zu führen und ist für die Arbeitsaufsicht in seinen Zechen zuständig,
7. die Silberbrenner,
8. die Probierer, die vom Berghauptmann, Bergmeister oder Bergwerksverwalter verordnet und vereidigt werden und für jedermann Erzproben schmelzen sollen,
9. die Markscheider (Marscheyder), die vom Berghauptmann, den Bergmeistern oder dem Bergverwalter zugelassen und verteidigt werden müssen und die Messungen im Gebirge durchzuführen haben,
10. die Steiger und Einfahrer,
11. die Berboten.

Die unter 6—10 genannten sind Angestellte der Gewerken, gleichzeitig aber mit hoheitlichen Aufgaben ausgestattet und den Weisungen der Bergbeamten unterworfen. Der Bergvogt, in Hessen erstmals 1480 belegt, ist in der Beamtenhierarchie unter Landgraf Moritz nicht mehr vertreten.

Dem Berggerichtswesen widmet die Bergordnung von 1616 den 4. Abschnitt mit 8 Artikeln. In allen strittigen Bergsachen soll zunächst ein Güetermin vor dem Bergmeister stattfinden. Wenn dieser nicht schlichten und entscheiden möchte, findet der Güetermin vor einem aus dem Berghauptmann, dem Bergverwalter (in Regiebetrieben des Staates), dem Bergmeister



und den Geschworenen bestehenden Gremium statt. Das Ergebnis eines positiv verlaufenen Güetermins ist an die Bergräte oder den Landgrafen mitzuteilen.

Läßt sich eine Sache nicht in Güte beilegen oder ist sie so unklar, irrig und zweifelhaft, daß sie durch einen Amtsspruch nicht entschieden werden kann, soll sie an das Berggericht verwiesen werden. Ein Artikel regelt das Verfahren, nach dem *alle Bercksachen . . . forderlich und so viel immer möglich, gantz schleunig getrieben und volnfhuret werden sollen*. Handelt es sich um strittige Sachen, die in der Hessischen Bergordnung nicht geregelt sind, sollen die joachimsthaler und sächsichen Bergordnungen und Gebräuche zu Rate gezogen werden.

Gegen ein Urteil des Berggerichtes ist Appellation bei den Bergräten möglich. Auch das Vollstreckungsrecht aus rechtskräftigen Urteilen und das Pfandrecht (Kummer) in Bergsachen sind geregelt.

#### *g) Die gewerkschaftliche Organisation*

Über das Gewerkschaftsrecht nach den Bergordnungen von 1497, 1499 und 1543 ist im Abschnitt „Gewerken und Gewerkschaften“ berichtet, so daß hier lediglich auf die Bergordnung von 1616 eingegangen zu werden braucht. Sie bestimmt, daß dem Bergmeister die Gewerkschaftsmitglieder namentlich zugestellt werden müssen, sobald Zechen oder Lehen bestätigt und ins Bergbuch eingetragen sind. Sie sind mit Nennung des Lehensträgers vom Bergmeister in ein gesondertes Buch und ebenso ins Gegenbuch einzutragen<sup>35</sup>. Eine Gewerkschaft darf höchstens in 128 Kuxe aufgeteilt werden, wobei zwei Kuxe der Kirche und zwei der Gemeinde oder dem Grundherren, auf dessen Boden man einschlägt, zuzuschreiben sind. Nach der Rechnung des Schichtmeisters wird die erforderliche Zubuße vierteljährlich festgesetzt und durch Aushangzettel bekannt gegeben. Kuxinhaber, die die Zubuße nicht leisten, sind ins Retardat zu setzen. Der Gewerke, der sich nicht binnen vier Wochen durch Zahlung aus dem Retardat löst, geht ihrer verlustig. Sie werden dann verkauft, wobei den Mitgewerken das Vorkaufsrecht zusteht. An der freien Verfügbarkeit der Gewerken über ihre Teile ändert sich gegenüber der Ordnung von 1543 nichts. Für Kauf und Verkauf von Teilen gibt es inzwischen Makler, die sogenannten Kucks Crentzler oder Partierer. Nur durch die Amtleute zugelassene, vereidigte Crentzler sind im Bereich des Fürstentums geduldet, um betrügerische Geschäfte möglichst zu unterbinden. Betrügerische Crentzler werden mit Gefängnis bestraft. In schweren Fällen sind daneben Rutenstrafe und lebenslanger Landesverweis angedroht.

35 Leider sind Berg-, Lehen- und Gegenbücher aus dem 16. Jahrhundert in den Bergakten des StAM nicht vorhanden



### h) Hüttenrecht

Die spärlichen Hüttenrechtsbestimmungen in den Ordnungen von 1499 und 1543 sind unter „Das Hüttenwesen“ zitiert. Dort wurde auch über die Abweichungen zwischen dem hessischen und dem sächsischen Hüttenrecht berichtet. Die Bergordnung von 1616 ignoriert die hessische Hüttenpraxis des 16. Jahrhunderts, nach der die Gewerkschaften jeweils über ihre eigenen Hütten verfügten, und lehnt sich wieder an das sächsische Recht an, nach dem Hüttenbetriebe selbständige Einheiten waren, die ihre Verhüttungskapazitäten in den Dienst bergbautreibender Gewerke stellten. Ihre Eigner sind die Hüttenherren. Die Ordnung verpflichtet sie zu einem den Gewerken nützlichen Dienst mit ihren *schmeltzöfen, Gebläsen, Treibherden und andern Zugehörungen*. Kein Gewerke soll *mit Liebnuß, Verheissung, Fürdernuß oder in andere weg, wie zu erdencken, angereizt noch gemüssiget, vielweniger mit starckem anhalten gedrungen werden, in einige Hütten zuziehen*, es soll vielmehr jeder Gewerkschaft frei stehen, ihre Hütte selbst auszuwählen. Zum Schutze der Gewerke und der landgräflichen Zehntkasse werden den Hüttenherren, ihren Hüttenschreibern, Schmelzern, Abtreibern und andern Hüttendienern für den Verhüttungsprozeß, die Buchführung und die Löhne sehr detaillierte Vorschriften gegeben, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll.

### i) Maße im Bergbau

Wer die Bergwerksordnung zu Sontra von 1499 aufmerksam durchsieht, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie in erster Linie erlassen wurde, um ein neues, reformiertes Maßsystem im Bergbau einzuführen. Von insgesamt 76 Artikeln sind 19 dem Messen und den Maßen gewidmet. An Längenmaßen bestimmt die Ordnung auf allen Bergwerken den reformierten Lachter und den reformierten Mandelstak oder -stock. Zum Vermessen der Lehen soll eine Schnur von 21 Lachter Länge dienen, die Schöffen und Schöffenmeister haben sollen. An Hohlmaßen nennt sie das *geordnete Schiffermaß, der dan zehin ein fuder thun* und das *reformirde kollmaß*. Bergvogt mit Schöffenmeister und Schöffen sind verpflichtet, die Hohlmaße mit Hilfe eines „Kampfmaßes“<sup>36</sup> zu eichen.

Die Berg- und Schieferordnung von 1543 führt an Stelle des alten hessischen Schiefermaßes das Mansfeldische Maß, die Hole und die halbe Hole ein. Die Hole entspricht dem Fuder. Man ist also von dem kleineren, umständlichen Schiefermaß, von dem 10 einem Fuder entsprachen, abgegangen. Für das Kohlenmessen gilt nach wie vor das Kohlenmaß. Aber auch da wird der Messvorgang erleichtert. Der Korb als Transportgefäß der Fuhrmänner wird genormt und nimmt, je nachdem *ihn der Fuhrman führen kan*, 12 bis 15 Maß auf. Wenn die Körbe mit dem gebrannten Zeichen des

36 Kampfmaß oder Kampmaß war das Maß mit einem eisernen Ring als Eichmarke. Es wurde mit trockenem Korn gefüllt und das Korn dann in das zu eichende Maß umgeschüttet und danach die Eichmarke angebracht



Hüttenvogtes versehen sind, kann der geschworene Vogt oder Kohlemesser auf ein besonderes Ausmessen der transportierten Kohlen verzichten. Bei der Vermessung der Lehen benutzt man die 1499 eingeführte Schnur von 21 Lachter Länge weiter.

Die Bergordnung von 1616 enthält nur noch wenige Bestimmungen über die Maße und das Vermessen im Bergbau. Den Hüttenchreibern ist aufgegeben, die Wage und die Gewichte in den Hütten *rechtschaffen, auch sauber und rein zu halten* und sie alle Quartal im Beisein des Berghauptmannes oder Verwalters nach dem *rechten Landcentner*<sup>37</sup> zu richten. Kohlen werden noch immer *vermög der unterschiedlichen Maßkörbe* gemessen. Bei der Vermessung der Lehen gelten die sächsischen Gepflogenheiten, wie sie von Agricola<sup>38</sup> dargestellt wurden. Eine Fundgrube hat bei der Verleihung eines Ganges eine Länge von 42 Lachtern bei einer Breite von 7 Lachtern, ein Normallehen — eine Masse — dagegen eine Länge von 28 Lachtern.

#### k) *Das Arbeitsrecht in den Bergordnungen*

Die Bergordnung von 1499 widmet den Berg- und Hüttenknechten nur zwei Schutzbestimmungen. Niemand darf ihnen die Arbeit auf dem Berge wegen Schulden verbieten, es sei denn, die Landesherrschaft habe einen Forderung gegen sie, und die Hüttenmeister sind verpflichtet, ihre Knechte wöchentlich, längstens aber in vierzehntägigen Abständen zu entlönnen. Im übrigen gibt es nur Gebote und Verbote, die der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Berge und einem ungestörten Bergbaubetrieb dienen sollen.

Den Gewerken und Hüttenmeistern ist untersagt, sich gegenseitig Gesinde abzuspannen. Wer gegen den Willen seines Meisters eine Arbeit aufgibt, dem ist die Arbeit an anderer Stelle verboten, bis er sich mit seinem ursprünglichen Arbeitgeber auseinandergesetzt hat. Das sind zwei Anordnungen, die das Hochtreiben der Löhne unterbinden.

Schieferhauer werden verpflichtet, die Schiefeln rein und luglich<sup>39</sup> zu hauen. Wenn sie gegen dieses Gebot verstoßen, erhalten sie Arbeitsverbot auf allen Bergen. Zu ihren Arbeiten gehört es ferner, die von ihnen gehauenen Schiefeln *eigentlich und fleißig (zu) clauben und klopfen*. Gebrechen am Ort müssen sie den Gewerken anzeigen, sonst verfallen sie der höchsten Buße. Bergfrevel und Beschädigung von Bergwerkseinrichtungen durch die Bergknechte sind bei Buße und Strafe verboten. Daneben kann Schadensersatz gegenüber den Gewerken auferlegt werden, wenn sie einen Schacht verwarhlosen lassen, die Schicht versäumen oder arbeitsunwillig sind. Aufruhr und Verschwörung werden mit der höchsten Buße belegt. Rädelsfüh-

37 Der Landzentner bzw. der hessische Zentner hielt 108 Kasseler Pfunde. Nach einer Notiz Bastian Groß', des Drachstedtischen Verwalters (StAM 55 I, 1), hielt der Bergzentner bei Kupfer 112 Pfund, nach Nürnberger Gewicht aber 100 Pfd

38 Agricola a. a. O., 4. Buch

39 luglich = luoglich = aufmerksam



rer erhalten Landesverweis. Sofern vom Berggericht verhängte Bußen nicht bezahlt werden, kann den betreffenden Bergknechten die Arbeit bis zur Zahlung der Buße verboten werden. Gedinge, die für das verabredete Haugeld nicht mehr arbeiten wollen, müssen ihr Arbeitsgerät, wie Kauen *isen spetzen* und dergleichen unversehrt und unentgeltlich zurücklassen, wenn sie aus einem Schacht abziehen.

Neben ähnlichen auf Arbeitsordnung und -disziplin gerichteten Anordnungen enthält die Bergordnung von 1543 eine dem menschlicheren Wesen Landgraf Philipps entsprechende Erweiterung der Bestimmungen zum Schutz der Bergknechte. Der größeren Arbeitssicherheit dient die Anweisung an die Dingherren, die Fahrten (Leitern) und Einfahrtseile so zu verwahren, daß niemand Schaden durch Verwahrlosung derselben entstehen kann. Auch der ordentlichen Entlohnung wird eingehender gedacht als in der Ordnung von 1499. Von den Gewerken wird gefordert, daß sie auf einem bestimmten Tag nach Ausgang zweier Monate mit ihren Arbeitern und Fuhrleuten abrechnen, damit diese ihre Verpflichtungen ordentlich erfüllen können. Während dieser Zeit ist ihnen Kostgeld auf Abschlag auszuführen. Hüttenpersonal, wie Schmelzer, Schlackentreiber, Läufer und andere Knechte sind am Freitag jeder Woche zu entlohnen. Leider rissen bei der Entlohnung Unsitten ein, die die Brüder Pfintzing in einem Brief an den Landgrafen 1544 beklagten<sup>40</sup>. Philipp war aber bedacht, daß den Arbeitern auf den Bergen ihre Löhne gezahlt wurden. Er schrieb am 15. 11. 1563<sup>41</sup>: *Dan unser gemuth und meinunge ist nicht, das unsere Underthanen zur Arbeit getzwungen und mit dem lohn sollen uff gehalten werden*, eine Auffassung, die in wohlthuendem Gegensatz zur Bewertung der Bergarbeit in einem theologischen Gutachten von 1538 stand, wo sie mit *cloak fegen, wasenmeister oder Schinderwerk treiben* gleichgesetzt wurde<sup>42</sup>.

Die Bergordnung von 1616 verzichtet im wesentlichen auf Anordnungen, die der Arbeitsdisziplin und dem friedlichen Verhalten auf den Bergen dienen. Diese werden zum Teil mit drastischen Strafandrohungen in das Burgfriedenspatent vom 27. 1. 1617 übernommen. Die Bergordnung entwickelt in den Artikeln 14—18 des Hauptabschnittes II das eigentliche Arbeitsrecht weiter. Der 14. Artikel ist den Gedingelöhnen gewidmet. Der „gesetzte“ d. h. der vereinbarte Akkordlohn ist die Regel. Es ist aber auch angeordnet, daß den Häuern, die durch widrige Umstände nicht auf ihre Kosten kommen können, durch die Geschworenen geholfen werden kann. Die eigenwillige Abkehr von einer Gedingearbeit wird unter Strafandrohung und

40 StAM 57. Bilstein, Pak. 1 Bl. 278—279: *„So wirdet, als wir bericht, durch etliche die rechte lohn zeit nit gehalten. Und ob gleich jeweilm zalt wurdet, so wird doch solche zallung der furstlichen ordnung zuwider mit solcher aufsetzlicher beschwernus fuhrgenommen bey dem die arbeiter, Sincker, schifferheur und andere notturfftige personen des Berckwercks nit bleiben können, dann gar nit mit barem gelde, wie billig gelondt, sonder die armen arbeiter mit zetteln an die höcken, fleischhauer, becker, Tuchgewandter und andere profande uf Borg aufzunehmen verweist werden, welches inen, weilm sie es haben müssen, also theur angeschlagen wurdett, das sie dobey nit bleiben können*

41 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 64

42 Zimmermann, a. a. O., Bd. 1 S. 381



Lohnverlust untersagt. Wer aber von einer Gedingearbeit ausgeschlossen wird, dem soll sein verdienter Lohn ausgezahlt werden. Die Schichtordnung auf den Bergen erfährt eine genaue Regelung. Wenn in drei Schichten gearbeitet wird, beginnt die erste um 4 Uhr morgens, die zweite um 12 Uhr mittags und die dritte um 8 Uhr abends. Jede Schicht dauert, der Schwere der Arbeit entsprechend, 7 Stunden. Eine Stunde vor Schichtbeginn wird in den Bergbauorten öffentlich geläutet, damit keiner der Arbeiter sich mit Unpünktlichkeit entschuldigen kann. Das Ende der Schicht wird durch das „Auspuchen“ des Steigers angezeigt. Werden täglich weniger als drei Schichten gefahren, fällt zuerst die Nachtschicht und dann die Mittagschicht aus. Die Entlohnung muß im Beisein aller Arbeiter und Steiger durch die Schichtmeister in *guter landtswerdiger Müntz und mit keinem andern Geldt, noch mit einiger andern Wahr* auf die Hand erfolgen.

### 1) Die Bergfreiheiten

Die Bedeutung der Bergfreiheiten und ihre Auswirkungen auf das gesellschaftlich-politische Leben der Bergleute inmitten der vorwiegend ländlich-bäuerlichen Bevölkerung der hessischen Bergbaugebiete ist, nachdem Grotefend<sup>43</sup> geschrieben hatte, die Vorrechte der Bergleute ließen sie *fast wie einen Staat im Staate erscheinen*, oft überschätzt worden. Neben der Festschreibung der Freiheit des Mutens und des Bergbaubetriebes sind sie in erster Linie Wirtschafts- und Arbeitsförderungsgesetze, die in ihrem Inhalt und vor allem in ihrer Tendenz durchaus mit modernen Förderungsgesetzen verglichen werden können. Direktsubventionen und Steuervergünstigungen zur Förderung der Bergbaubetriebe, an deren Aufkommen und Entwicklung erhebliches landesherrliches Interesse bestand, und Erleichterung der Anwerbung des dringend erforderlichen bergmännischen Fachpersonals machen ihren Inhalt aus.

Die Direktsubventionen bestanden in der ständigen Lieferung von freiem Schacht- und Bauholz für alle zum Betriebe erforderlichen Gebäude, also der Schächte, Stollen, Hütten, Mühlen und Pochwerke, nach der Bergwerksfreiheit von 1536 auch für sonstige Häuser auf den Bergen und bei den Hütten. Kohl- und Röstholz wurde drei Jahre lang frei, ohne Zahlung des Forstzinses, zugesagt und geliefert.

Bedeutendste Steuervergünstigung war die zeitweise Befreiung der Gewerke von der Zahlung des Zehnten. 1536 wurde er *ein zeitlangh nach gelegenheit des bergwercks gnediglich* nachgelassen. 1562 galt die Befreiung für drei Jahre und 1616 *für ein zeitlang nach befindung und Gelegenheit*. Ihre Bedeutung für die zu erheblichen Investitionen benötigten Gewerke wird offensichtlich, wenn man bedenkt, daß der Zehnte bis 2/3 zu der erzielten Gewinne wegsteuerte. Aber auch der Erlaß von Wege-, Zoll- und Geleitsgeld für alle lebensnotwendigen Waren — den Guldenweinzoll ausgenommen — im Umkreis von 6 Meilen und der freie Bier- und Weinein-

43 Grotefend, a. a. O.



kauf und Erlaß des Ungeldes für deren Vertrieb und Ausschank zählten zu den beachtenswerten Steuervergünstigungen.

Die Gewerken, die Bergknappen und das übrige Personal hatten weitere Vergünstigungen. Die Gewerken durften 1536 alle gewonnenen Metalle in den ersten vier Jahren nach Aufnahme eines Bergwerks frei und unbelastet von einem Vorkaufsrecht des Landesherrn, d. h. zu europäischen Handelspreisen, verkaufen. 1562 wird Silber ausgenommen und der freie Verkauf anderer Metalle auf drei Jahre beschränkt. Von Bedeutung war auch das Recht, Gewerbebetriebe zur Erhaltung der Nahrung für die auf dem Berge Tätigen ohne Einschränkung durch Zunftordnungen zu errichten. Es handelte sich dabei insbesondere um Brauhäuser, Fleischbänke, Salzkästen, Badestuben und Mühlen. Das erleichterte den meist abgeschieden, weitab von den Städten lebenden Bergleuten die Versorgung und ermöglichte den wenig verdienenden Knechten, den notwendigen Bedarf zu angemessenen Preisen zu verschaffen.

Die Befreiung der auf dem Berge Tätigen von allen Bette-, Fron- und Hofdiensten hat zwar oft einen Keil zwischen die fremden, zugezogenen Bergleute und die bodenständige Bevölkerung getrieben, war aber wegen der besonderen Verhältnisse auf den Bergwerken und in den Hütten, die öftere Abwesenheit des Personals nicht gestatteten, eigentlich unerläßlich. Unangefochten und beständig ist dieses Vorrecht im übrigen nie gewesen. Die Freiheit von 1562 schränkte es schon dadurch ein, daß es nur galt, *all dieweil das Bergwerck des orths im Gange ist*. 1571 wurde Bergvogt Beck angewiesen, alle Personen zu Iba, Abterode und Bilstein und diejenigen, *dieauch daselbst herumb wohnen* und ihre Nahrung nicht überwiegend aus dem Bergbau verdienen, zu den üblichen Diensten heranziehen zu lassen<sup>44</sup>. Auch die örtlichen Beamten griffen gelegentlich nach Willkür ein. 1569 hatte sich der Gewerke Hans Diegel des Versuches des Amtmannes Johann v. Ratzenberg von Sontra zu erwehren, ihn wie andere Einwohner Richelsdorfs zu den Diensten heranzuziehen<sup>45</sup>.

Nach sächsischem Muster versprechen die Bergfreiheiten von 1536, 1562 und 1616 den Bergleuten, die sich in besonderen Bergstädten niederlassen würden, eine Selbstverwaltung dergestalt, daß sie ihre Bürgermeister, Richter und Räte selbst wählen dürfen. Lediglich die Confirmation und Bestätigung derselben durch den Landgrafen behält man sich vor. Ihnen soll auch ein freier Wochenmarkt an allen Sonnabenden gestattet werden. Zur Gründung solcher Bergstädte ist es aber in Niederhessen nicht gekommen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich das kodifizierte hessische Bergrecht in der Zeit vom ausgehenden 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, also in einem Zeitraum von gut einem Jahrhundert, aus ersten zögernden Anfängen zu einem umfassenden, beständigen Gesetzgebungs-

44 Anlage 11

45 StAM 57. Nentershausen, Bl. 108—110



werk entwickelt hat, dessen krönender Abschluß die Bergfreiheit und Bergordnung Landgraf Moritz' sind. Die Anlehnung an das sächsische Bergrecht und die Entwicklung zu dessen Rechtsnormen hin ist unverkennbar. Wesentliche Anstöße zur Weiterentwicklung gingen von den Kupferhändlern Siegmund und Martin Pfintzing nebst ihrem Bevollmächtigten, dem Syndikus der Stadt Nürnberg, Hans Thein, und Berghauptmann Georg Stange aus.



## X.

## Die Bergstadt Sontra und die Bergfreiheit zu Iba und Abterode

Drei Orte in den Kupferbergbaugebieten des Niederfürstentums rühmen sich im 16. Jahrhundert einer bevorrechtigten Stellung: Sontra, das sich als alte Bergstadt versteht, und Iba und Abterode als Orte einer sogenannten Bergfreiheit.

Sontra war viele Jahrzehnte Mittelpunkt des bedeutendsten niederhessischen Kupferbergbaugebietes. Vor allem galt das für den Bergbau im 15. Jahrhundert, der weitgehend am zutage anstehenden Kupferschieferflöz betrieben wurde. Solche Flöze fanden sich rund um Sontra, in Welda, im Cornberg-Rockensüßer Raum und nahe Nentershausen.

Die Rechnung von Rentmeister und Schultheiß zu Sontra 1460<sup>1</sup>, das älteste archivalische Dokument über den Kupferbergbau im Niederfürstentum, offenbart bereits Sontras hervorragende Stellung, da in dieser Rechnung sich nicht nur die bergbaulichen Zehntgefälle aus dem eigentlichen Bereich des Amtes, sondern auch diejenigen aus Iba im Amt Rotenburg niederschlugen. Die Verwaltung des Bergbaues orientierte sich also nicht an der Verwaltungsgrenze der beiden benachbarten Ämter. Das gilt für die Vereinnahmung des Kupferzehnten und auch für sonstige bergbauliche Amtsgeschäfte. 1534 und 1535 kümmert sich der Amtmann zu Sontra, Caspar Trott, um die allgemeinen Berg- und Hüttenverhältnisse zu Iba, vernimmt die Geschworenen und erstattet Bericht an Landgraf Philipp. 1480 erscheint der Amtmann zu Sontra, Rave v. Herda, als Mitglied eines Berggerichtes der Landgräfin Mechthild, das einen Gewerkenstreit zu Ellenbach im Amt Rotenburg zu schlichten hat<sup>2</sup>, und 1499 wird die erlassene Bergordnung als *Bergkwercksordenunge zcu Sontra* deklariert. Sontra erscheint viele Jahrzehnte als Amtssitz des Bergvogtes, dessen Zuständigkeit auch für Iba und Ellenbach nachgewiesen ist.

Sontra beansprucht, daß alle Diener des Bergwerkes in seinen Mauern zu wohnen hätten, daß die Lohnzeiten und Berggerichte im Ort abzuhalten wären und daß alles in den Schmelzhütten gewonnene Kupfer auf der Waage der Stadt gegen ein jährliches Wiegegeld von zwei Gulden zu wiegen sei. Eine Urkunde, die diese beanspruchten Rechte bestätigt hätte, befand sich jedoch nicht in den Händen der Stadt.

Als Lorenz Meurer und Sebald Lochner in der Bergverleihungsurkunde von 1524<sup>3</sup> freigestellt wurde, ob sie in der Stadt wohnen wollten und ihre Knechte *zu Sontra oder uf dem Berge nach irer gelegen zu lonen*, begann Sontra um seine Vorrechte zu kämpfen. Einige Bürger und ehemalige Bergbedienstete wurden von Rentschreiber Conrad Schwaetz zu diesen

1 STAM Mittelalterliche Rechnungen, Rentmeister und Schultheiß zu Sontra, z. Zt. nicht auffindbar

2 StAM A.I.t., Gen. Rep. Ellenbach

3 Anlage 2



Rechten verhört<sup>4</sup>. Vernommene waren Friedrich Vasolt, gewesener Hütenschreiber, Johann Brenner, Hütenschreiber, der Bürgermeister Johann Reich, die Bürger Johann Gopel und Johann Korbach, alter Hufschmied. Friedrich Vasolt gab an *die belohnung der berckknecht sey bey ime, dieweil er der Semler Schreiber gewesen, allerwegen zu Sontra gehalten worden. Auch seine Vorfaren heten sich des also gehalten, den ehr also nachgefolget und zu Sontra die Lontzeit gehalten und zween gulden an der weyl jerlich fur das wage gelt den von Sontra ungeverlich funftzehen jar gereicht.*

Brenner berichtete, daß ihm, als er seinen Dienst angetreten habe, die Semler ein Haus zu Nentershausen gekauft hätten, und er dort ungefähr ein halbes Jahr gewohnt habe. Auf Befehl des Amtmannes Jost Ratzenberg habe er aber in die Stadt ziehen müssen. Dort wären die Knechte entlohnt worden. Auch das Wiegegeld von 2 Gulden habe er der Stadt gezahlt.

Bürgermeister Johann Reich sagte, er habe *wol verstanden, das der durchlauchtige hochgeborene furst und her, her Ludwig, Landtgraf zu Hessen hochloblicher gedechtnis, dieweil das bergkwegk dem furstenthum zu hessen angehorig, habe sein f. g. ein bevelch lassen außgehen, das die belohnung der bergknechten zu Sontra geschehen sole, zu unterhaltung gemeinds nutz auch alle diener des bergkwegks solten in seiner f. g. ampte zu Sontra ire wonunge haben, wiß auch nicht anderst dan die zwen gulden sein den von Sontra on einiche einrede . . . bis anhero vergnugt worden.* Ob Reich nun Ludwig I. oder Ludwig II. meinte und ob tatsächlich ein solcher Befehl existierte, ist nicht bekannt.

Der Bürger Johann Gopel gab an, er wisse zwar nicht, ob es aus Pflicht oder freiem Wille geschehen sei, aber bereits *Herman sinn von Stolberg, der Cantzler genant* (Johann Ermensin) habe die Lohnzeit ebenso wie die Semler zu Sontra gehalten. Der Hufschmied Johann Korbach, der vorgab, fünfzig Jahre auf dem Bergwerk gearbeitet zu haben, bestätigte, daß er das Geld für seine Arbeit wie auch andere Diener zu Sontra empfangen habe, und daß *die von Sontra alwegen das kupfer zu wegen alda ir gewicht dargethan, underhanden gehabt, und zwei gulden fur das wage recht empfangen.*

Bürgermeister und Rat zu Sontra beschwerten sich beim Landgrafen darüber, daß Lorenz Meurer und Sebald Lochner sich nicht an das überkommene Recht hielten, ein vergebliches Aufbäumen gegen die Tatsache, daß der Bergbau Wege ging, die Sontra bedrängten. Offen bleibt, ob es die behaupteten Rechte als Bergstadt tatsächlich einmal verliehen bekommen hat oder ob diese sich gewohnheitsrechtlich entwickelt haben und ebenso wieder verloren gingen. Unter dem Verlust haben die Bedeutung und der Wohlstand der Stadt, wie Collmann schreibt<sup>5</sup>, stark gelitten.

Bei den Bergfreiheiten zu Abterode und Iba haben wir es mit geschlossenen Siedlungen von Bergleuten, allerdings im Verbande der beiden Ge-

4 StAM 57, Sontra, Bl. 251—255

5 Collmann, a. a. O.



meinden, zu tun. Zweifelsohne handelt es sich bei ihrer Gründung um Ansätze in Richtung auf die im sächsisch-böhmischen Bergbaugebiet üblichen Bergstädte hin. Allerdings waren die Verhältnisse im Bergbau des Niederfürstentums zu bescheiden, als daß sich diese Entwicklung hätte vollenden können. Zu einer Eigenverwaltung mit frei gewähltem Bürgermeister, Richter und Rat ist es jedenfalls nicht gekommen, obwohl die erlassenen Bergfreiheiten diese Möglichkeit vorsahen. Wesentlich aber war, daß die Bewohner dieser geschlossenen Siedlungen alle Freiheitsrechte der Bergwerksfreiheit genossen, daß sie alle zu ihrer Lebenshaltung erforderlichen Gewerbe treiben durften, daß ihnen alles, was sie zu ihrer Nahrung benötigten, frei zugeführt werden konnte, daß sie bezüglich ihrer Behausung, ihrer Äcker, Wiesen und Gärten abgabefrei und vor allen Dingen von allen Diensten befreit waren.

Die geschlossene Siedlungsweise erlaubte ihnen auch leichter, diese Rechte zu wahren und Eingriffe abzuwehren. Die *samptliche gemeine der Berckfreiheit Apteroda* beschwerte sich beispielsweise bei Landgraf Wilhelm IV. erfolgreich darüber, daß sie von den Beamten, besonders aber von den Holzförstern am Meißner mit dem Holzgeld überfordert würde, wobei sie sich auf die von Landgraf Philipp gestiftete *Berckfreyheit zu Apteroda im Gericht Bielstein* berief<sup>6</sup>. Auch 1682 sind die Abteröder Bergleute noch im Besitz ihrer Bergfreiheitsrechte und haben erneut Anlaß, sich gegen Eingriffe des Amtmannes zu Eschwege im Beisein des dortigen Rentmeisters und des Amtsschultheißen zu Abterode zu wehren<sup>7</sup>. Ihrer Beschwerde fügten sie eine Abschrift der Bergwerksfreiheit aus dem Jahre 1537 bei. Schon 1664 hatten sie sich beklagt, daß ihre Freiheiten durch die Kriegereignisse *zur helfte ruiniert* seien, pochten aber darauf, daß ihnen vor zwei Jahren bestätigt worden sei, daß ihnen ihre Privilegien *waß Bades, Brauwens und versellens, auch in ab- und zufuhr und was sonstet unserer Handthirunge und gewerbe sein möchte, aus gutem vergönnet* (sei). Die Anweisung an die Beamten ging dahin, daß *alle die ienigen, so in würgklicher bergarbeit begriffen — wo dieselbig auch seßhaft seindt — bey ihrer gantzlichen freyheit vermöge des von Herrn Landgraf Moritzen f. g. hochseligen gedechtnüß, hiebevör den 14. January 1601 ertheilten decrets geruhig gelassen* werden sollten.

Die Bergfreiheit zu Iba auf und bei dem Gelände der Kupferschmelzhütte oberhalb des Ortes wurde nach Friedrich Lucae<sup>8</sup> im Jahre 1554 gegründet. Lucae schreibt, daß Landgraf Philipp in diesem Jahr für die Wiederaufrichtung des Ibaer Bergwerks sorgte, wobei er wohl die Verleihung an Christoph Baier aus Leipzig und dessen Gewerkschaft im Auge hatte. Durch Nordeck, berichtet er, habe er neue Wohnungen und am Ausgange des Ortes eine Bergfreiheit errichten lassen. Bereits an anderer Stelle wurde festgestellt, daß sich die bergbaulichen Verhältnisse zu Iba

6 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 265—266

7 StAM 17. e. Abterode

8 Lucae, Friedrich, Das edle Kleinod an der hessischen Landeskronen, Ms. hass. 2° Nr. 47



nicht beständig entwickelten. So kam es, daß Bergvogt Beck anläßlich seiner Bestallung von Wilhelm IV. folgende Anweisung erhielt<sup>9</sup>: *Alle personen, die zu Iba, apterode und Bielstein, auch daselbst hierumb wohnen, sich unserer Bergkwerchs freyheiten erfrewen, aber zu Bergwerch mit ihren Personen furnemblich ihre Nahrunge zu haben sich nicht gebrauchen lassen, denen soll er keiner freyheit gestendigk sein, sondern die durch unsere Beambten jedes orts jederzeit anhalten laßen, das sie sich gegen uns wie andere unsere Underthanen mit dienen und sonsten verhalten.*

Für Iba bedeutete diese Anordnung, da der Bergbau dort damals darniederlag, das Ende der Bergfreiheit. Bald erwies sich deren Auflösung als ein irreparabler Schlag, da weder Landgraf Wilhelm noch Landgraf Moritz bereit waren, der Wiedererrichtung zuzustimmen. 1582 teilte die Ebelische Gewerkschaft Landgraf Wilhelm mit, daß man 50 Schieferhauer beschäftigen und aus dem Mansfeldischen auch bekommen könne; da aber solche Bergleute die gebräuchliche Befreiung in Iba nicht bekämen, sondern nach acht Tagen Tätigkeit wie die Bauern nach Rotenburg zum Handdienst müßten, wäre die Anwerbung nicht möglich. Sie baten, die Bergleute, die sich dort niederlassen wollten, nicht zu beschweren und vom Handdienst und sonstigen Benachteiligungen zu befreien. 1587 beklagte sich auch Bergvogt Beck: *sollen die Berckwerck gebaut werden, so müssen E. F. G. Berckleuth haben und mit Berckfreiheiten begnadigen. Weil E. F. G. die Berckfreiheit zu Iba aufgehoben und die Berckleutt mit teglichem dienst beladen gewesen, haben dero viel ihre Heußlein verkauft und sich nach Manßfelt und anderer orth begeben, wie dann war ist, das man keinen schmelzer hat, der die Kupfer gar machen kann.*<sup>10</sup> Der benötigte Schmelzer erhielt zwar Zuzugserlaubnis, die Bergfreiheit aber blieb geschlossen.

Der Drachstedtische Verwalter Sebastian Groß wiederholte die Klage 1607 ebenfalls vergeblich: *Wan gleich frembde Bergkleute mit großer mühe anhero gebracht werden, so werden sie von den Bauern mit dem hauszinß hoch ubersetzt, sollen schutz geldt geben und andere beschwerunge mehr uf sich nehmen, daher sie verursacht werden, wieder von dannen sich zu machen.*

Erst vom Jahr 1627 erfahren wir, daß die sieben in Iba ansässigen Bergleute Cuntz Kehr, Bastian Weidemann, Andreas Brückmann, Georg Wacker, Lucas Newmann, Otto Schramb und Hans Brandaw wieder dienstbefreit dort wohnen<sup>11</sup>, verständlich, da der Bergbau ja nunmehr in landgräflicher Regie betrieben wurde.

9 Anlage 11

10 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 571—574

11 StAM S. 541



## XI.

## Das Verhältnis der Landgrafen zum Bergbau

a) *Bergbau als prägende Kraft im Wirtschaftsleben unter der Maxime des gemeinen Nutzens*

Zimmermann hat in seinem Werk über den Ökonomischen Staat Landgraf Wilhelms IV. ein eindrucksvolles Bild von den Kräften gezeichnet, die das Wirtschaftsleben Hessens im 16. Jahrhundert prägten und auf die Bedeutung hingewiesen, die die Großgewerbe, insbesondere der Bergbau, für die Wirtschaft im Staat gehabt haben. Dabei zieht er die Ergebnisse der Striederschen Forschung<sup>1</sup> in seine Betrachtung mit ein. Auch über das Wesen und die Wirkungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die auf der Maxime des „Gemeinen Nutzens“ beruhten, sind Zimmermanns Ausführungen von grundlegender Bedeutung.

Nachfolgend soll versucht werden, die Auffassungen der hessischen Landgrafen über den Bergbau darzustellen und den Motiven ihrer Bergbaupolitik näherzukommen, denn letztlich waren sie es, die als Regalherren für die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges verantwortlich waren. Daß der „Gemeine Nutzen“ einer der entscheidendsten Beweggründe für die landgräfliche Bergbaupolitik war, steht außer Zweifel. 1497 verleihen Wilhelm III. und Graf Johann von Nassau ein Bergwerk bei Odensbach in der Herrschaft Löhnberg mit der Hoffnung, daß es zu reichem Ertrag kommen und Land und Leuten Nutzen und Nahrung geben möge<sup>2</sup>. Die Bergordnung zu Sontra wird 1499 erlassen zu *unserm, unseres Furstenthumbs und diehnig nutz, die daranne teyl und gemeinschaft haben*<sup>3</sup>. Wilhelm II. verleiht 1505 ein Bergwerk bei Witzenhausen mit der Hoffnung, daß *hinfur uns unserm furstenthumb, landen und Leuthen eyn gemeiner nutz daruß erwachsen und entstehen möge*<sup>4</sup>.

b) *Landgraf Philipp*

Über Landgraf Philipp und seine Bergbaupolitik haben sich Wittich<sup>5</sup>, Gundlach<sup>6</sup> und Wick<sup>7</sup> geäußert. Wittich verweist auf das stille Wirken Philipps als echter Landesvater für die materielle Wohlfahrt seiner Untertanen und meint, dieses Bemühen habe der Belebung der gewerblichen Tätigkeit und vor allem dem Bergbau, der sich der Gunst

1 Strieder a. a. O.

2 StAM K. 15 Nr. 84 Bl. 62

3 StAM K 13 Nr. 316 Bl. 320 ff.

4 StAM K 13 Nr. 171 Bl. 137 ff.

5 Wittich a. a. O.

6 Gundlach a. a. O.

7 Wick a. a. O.



Philipps erfreut habe, gegolten. Die Berggesetzgebung sei eine Folge dieser Gunst. Gundlach zitiert Philipps Testamente von 1539 und 1542, in denen er besonderen Wert darauf legte, daß der Landvogt an der Werra ein Mann sei der *solcher salz- und bergwerke verstand habe und die vleißig handhabe, (da) an unserm salz- und bergweg vil und hoch gelegen ist*. Das Testament von 1547 bestimmte, daß seine Nachkommen *Nordecken uber die bergwerk brauchen sollten*. Wick hinwiederum verweist auf einen Vermerk aus 1550: *Dan ich den wald umb Eisen, bley oder kupffer nit verderben lassen will*.

Eine gewisse verhaltene Gunst für den Bergbau, wie Wittich schreibt, ist bei Landgraf Philipp unverkennbar. Sie ist aber gewiß nicht aktiver, sondern vielmehr passiver Natur. Daß es eine Sünde wider den gemeinen Nutzen und die Landeswohlfahrt gewesen wäre, die Bergwerke zu vernachlässigen, die *sich durch verleihunge gotlicher gnaden in unsern Landen und gepieten an vielen orten finden*<sup>8</sup>, entsprach seiner religiösen Grundhaltung. Die Bergwerksfreiheiten 1536, 1537 und die Berg- und Schieferordnung 1543 sind allerdings nicht seiner Initiative zu verdanken, sondern seiner Bereitschaft, das zu vollziehen, was aus seiner Umgebung und von Bergbauinteressenten an ihn herangetragen wurde. 1536 war der Bergbau im Richelsdorfer Gebirge kurz vor dem Erliegen. Die Nachfolger der Meurer aus Nürnberg, Ambach und Hartung in Nentershausen und Schneider und Gulden in Iba mußten aufgeben. Personen aus der landgräflichen Umgebung, nämlich Kammersekretär Lersner und der Münzmeister Ainkhurn nahmen die ins Retardat gefallen Bergteile auf. Sie mögen den Anstoß zu einer Fixierung der Bergfreiheiten gegeben haben. 1537 trug sich der Statthalter in Kassel, Siegmund v. Boyneburg, mit dem Gedanken, Bilsteiner Bergwerke aufzunehmen. Er dürfte den Erlaß der Freiheiten von 1537 mit ihrer Ausdehnung u. a. auf das Gerich Bilstein betrieben haben. Die Bergordnung 1543 letztlich geht auf die Initiative der Brüder Pfintzing aus Nürnberg zurück. Als sie 1542 die alte Bergordnung von 1499 bemängelten und vorschlugen, sie zu verbessern, ehe sie sich auf Bergbau im Amt Bilstein einließen, erwiderte Landgraf Philipp am 12. 1. 1543<sup>9</sup> *Die Berckordenunge beratschlagen zulaßen seint wir willig und geneigt, wo die ordenunge, die uffm berge ist, ungeschickt oder nit genugsam were, dieselbig mit rath der pfintzing und der Berckverstendigen zu bessern, dan ye besser man di machen kann, ye liebers es uns ist. Des berckvogts und der zweier geschwornen halber wollen wir ein Einsehen haben, wo die perßonen, die itzo da seint, nicht tuglich weren, das alzdann andere darzue verordnet werden sollen*. Da die Pfintzing auch die Absicht hatten, einen Wassergraben zu der von ihnen geplanten Hütte zu führen und dafür gewisse Garantien verlangten, entschied Landgraf Philipp *Der bech halben sol man soviel ymmer muglich darauf sehen, das der Bawersmann soviel ehr des wassers, die wießen zuwessern nit behube aus den Erbflußen*

8 Bergwerks-Freyheiten vom 3. 7. 1536 in Sammlung hess. Landesordnungen

9 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 286 ff.



*nit abschlage, aber aus denen graben, so di pfintzinger in irem Hutwerck gefurt, ader noch furen werden, soll inen der bawersmann kein wasser abstechen.* Wir sehen also, wie sorgfältig er die Bedürfnisse der Bauern bei aller Förderung des Bergwesens zu wahren versuchte.

Auch den Bergleuten im Verhältnis zu den Gewerken galt seine besondere Fürsorge. Als 1563 Hans Zehenter von Zehendgrub die Arbeiter auf den Zechen der Magdeburger Gewerkschaft nicht gelöhnt hatte, verfügte er am 15. 11. 1563<sup>10</sup> *Dan unser gemuth und Meinunge ist nicht, das unsere Underthanen zur Arbeit getzwungen und mit dem Lohn sollen uff gehalten werden. Wollten aber d gewercken etzliche den andern allen zum besten ein verlagk ufs Berckwerck thuen und unsere underthanen, den man schuldigk, alles betzalen, so muegen wir leiden, das sie als dan, wan unsere underthanen betzalt seint, und nicht eher, den verrat anfangen zusmeltzen.*

Seine innere Einstellung zum Bergbau bekennt Philipp in der Vorbereitung eines Schiedsgerichtes im Rechtsstreit zwischen Scherer und Diegel. Am 23. 3. 1550 schreibt er<sup>11</sup> *Aber in wahrheit mogen wir wol sagen, das wir den handel nicht grundtlich verstehen, dan wir wenig mit Bergkwerken umbgehen. Befinden auch, das es ein dipputirlicher und irriger handel ist. Nachdem wir aber gern sehen wolttten, das beiden partheyen zu dem verhalten wurde, was ein jeder fug und recht hätte, auch das unser Bergkwerck nicht in abfhal kome, sondern zu besserunge gereiche, und wir dan befinden, das Hans Tiegel beschwerunge in vorigem unserm bevelich hat, das vor denen Personen Rechnunge gehört mit weiterm anhang, und dan der ander theil beschwerunge wege, das die sache albereith in die funff jare uffgehalten und lenger sol hangen pleiben, und wir bedenken, so diese sach vor den Rechts gelertten allein verhandelt sol werden, die vielleicht des Bergkhandels nicht genugsam verstand haben mochten, . . . so ist unser bevelch, das neben auch unsern Hofrethen und gelerten erfordert werden uf unsere kosten drey unpartheysche Bergkleuthe, als nemlich einer von Sangerhausen und einer vom Eißlebischen Bergkwercke . . .* Landgraf Wilhelm IV. äußert sich 1584 mit Vorwurf über die Bergbaupolitik seines Vaters<sup>11a</sup>. Anspielend auf seine eigenen Erfahrungen auf dem Gladenbacher Silberbergwerk und dessen Niedergang schreibt er: *Darumb, das unser herr Vatter gar gern die Außbeutt, Zehenden und Vorkauff ahm silber nahm, aber nitt wollt darauff verlegen, das auch kein ordnung gemacht wurde mit kolen, holtz und anderm kauff und fuhr . . .*

### c) Landgraf Wilhelm IV.

Das Unbehagen an dem *dipputirlichen und irrigen handel* mag Veranlassung dazu gegeben haben, daß Landgraf Philipp schon zu seinen Lebzeiten Wilhelm weitgehend mit der Erledigung der Bergsachen betraute.

Der frühe Zwang, sich den Bergwerken zu widmen, seine überwiegend

10 StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 64

11 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 73

11a StAM 57. Gladenbach, Pak. 2



rationalen Anlagen, seine Aufgeschlossenheit für das wirtschaftlich Machbare und Vernünftige und sein Drang zu Aufsicht und Übersicht bewogen Wilhelm, das Bergwesen bis in alle Einzelheiten selbst zu bestimmen. Der Kupferbergbau interessierte ihn dabei nur am Rande. Seine Hauptfürsorge galt dem Steinkohlenbergwerk am Meißner, den Salzsoden zu Allendorf und den Eisenhütten, also den Bergbauzweigen, die der Regie des Staates unterstanden. Bei den an private Gewerken verliehenen Kupferbergwerken im Richelsdorfer Gebirge und im Amt Bilstein beobachtete er sorgfältig, ob der Schaden, den sie ihm am Walde zufügten, nicht den Nutzen, den der Zehnte einbrachte, überwog. Nach Rommel schrieb er einmal an den Pfalzgrafen von Veldenz, er möge sich hüten, daß bei Verwüstung der Gehölze der Schaden der Bergwerke nicht den Vorteil überwöge, dergleichen Werke pflegten reiche Väter, aber arme Kinder zu machen. Schon am 9. 6. 1564 hatte er dem Oberförster zu Lichtenau Anweisung gegeben, den bilsteinischen Gewerken nur dann Holz zum Schmelzen zuzuweisen, wenn sichergestellt sei, daß die Schiefeln nicht nur Kupfer sondern auch Silber enthielten<sup>12</sup>. Diese Haltung mag von seiner Abneigung gegen Gewerken vom Schlage Scherers und Zehentners verursacht gewesen sein. Andererseits war er bedacht, die für die Soden erforderlichen Holzmengen durch Zuteilung von Kohlholz zum Schiefelerschmelzen nicht zu schmälern. Auch 1581 lehnte er Holzlieferung ab, da das Holz am Meißner für Allendorf benötigt und der Kaufunger Wald durch die Glasmacher sehr beansprucht wurde<sup>13</sup>.

Da der Kupferbergbau im Ibaer Bereich des Richelsdorfer Gebirges viele Jahre lang nicht recht florierte, ordnete er die Beendigung der dort gewährten Bergfreiheiten an, und Bergvogt Beck erhielt Anweisung, allen Personen, die vom Bergwerk ihre Nahrung zu haben sich nicht gebrauchen ließen, die Bergfreiheiten zu entziehen<sup>14</sup>. Der Bergwerksinhaber zu Richelsdorf, Hans Diegel, bekam zu spüren, daß Landgraf Wilhelm bemüht war, das Aufkommen an Kupferzehnten unter strenge Kontrolle zu nehmen<sup>15</sup>.

Seiner kritischen Einstellung standen andererseits positive Gedanken gegenüber. Schon das wissenschaftliche Interesse des Fürsten an den technischen Vorgängen des Schmelzprozesses bei der Kupfergewinnung veranlaßte ihn, Probeschmelzungen anzuordnen und ihnen öfters beizuwohnen. Sein Interesse daran wuchs, als am 11. 4. 1578 durch einen Stollenbau am Meißner das mächtige Kohlenlager erreicht wurde<sup>16</sup>. Rhenanus hatte nicht locker gelassen, bis dieses Ziel erreicht war. Es dauerte lange, bis die Schmelzproben mit den Kohlen vom Meißner Erfolg hatten. Erst als es gelungen war, die schwefelhaltige Braunkohle zu verkoken, ein Verfahren,

12 StAM 57. Bilstein

13 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 143/144

14 Anlage 11

15 Kapitel III b3

16 Grotfend a. a. O.



das der Kasseler Baumeister Müller erfunden hatte<sup>17</sup>, ergaben sich Erfolgsaussichten. 1584 nahm Landgraf Wilhelm an einem Schmelzversuch zu Bilstein persönlich teil<sup>18</sup>. Nach Bergrat Maenicke<sup>19</sup> wurden auch in der Grafschaft Mansfeld im gleichen Jahr die ersten Kupferschmelzversuche mit verkokter Braunkohle gemacht. Es könnte sein, daß diese durch die Magdeburger Gewerken angeregt wurden.

Für das Interesse Wilhelms an der Technik und Beherrschung des Schmelzens und Probierens spricht auch die Tatsache, daß er sich einen eigenen Probierer hielt, Christoph Traubel, den er gelegentlich Christoph Probierer nannte. Am 27. 11. 1585 bestellte er ihn mit seinen Probiergeräten, Zuschlägen und dergleichen nach Rotenburg, *dan wir allerley Proben daselbst vornehmen wollen*. Für diese Neigung zeugt auch die Tatsache, daß er 1581 und 1582 einen umfangreichen Briefwechsel mit seinen Brüdern Georg und Ludwig über Erzproben auf Kupfer, Silber und Blei führte und Erze zu gegenseitigen Kontrollproben mit ihnen austauschte. Sein eifrigster Partner dabei war Landgraf Georg in Darmstadt<sup>20</sup>. Dieser Briefwechsel macht noch einen andern Wesenszug des Landgrafen deutlich; er zeigt ihn als einen humorvollen, gemäßigten wirtschaftlichen Abenteuern aufgeschlossenen Menschen. Am 28. 2. 1581 beglückwünscht ihn Landgraf Georg zu einem im Raum Witzenhausen aufgefundenen Bergwerk und schreibt *Ob man dan schon die insell peru nicht konte dafur kaufen, so verhoffen wir doch, es solte sonst E. L. woll nutzen tragen*. Als Landgraf Georg ihm eine Erzprobe schickt, schreibt Wilhelm *Wenn das Ertz so mechtig als unsre braune kolen uffm Weichßener stunde, wolten wir Peru nicht darvor nehmen*. Im selben Brief teilt er seinem Bruder mit, daß sich bei Witzenhausen Kupferkies finde. Er hoffe in Kürze 50 oder 60 Zentner beisammen zu haben, um ein Probeschmelzen mit Steinkohlen zu machen.

Am 22. 3. 1581 schreibt er Ludwig, daß bei Carmettshausen (Carmshausen zwischen Witzen- und Hundelshausen) ein Bergwerk gefunden wurde, *in dem vor Jaren der altte Man gebawet*. Dort gäbe es nicht nur Kupfer sondern auch Bleierz, ob Ludwig nicht auch etwas *ebentheuren* und samt seiner Gemahlin und den Räten als Gewerken in dieses von ihm bisher allein erbaute Bergwerk eintreten wolle. Schon vorher hatte sich seine wirtschaftliche Vernunft gezeigt, denn am 9. 11. 1580 hatte er Rhenanus geschrieben *Dan uff ein ungewisses geltt zu verbawen sind wir nicht bedacht, sintemal uns dergleichen Berckwerck bisher viel angeben worden, welche doch palt wider in brunnen gfallen*. Dann hatte aber die *Ebentheuerlust* die Überhand gewonnen, wie auch bei einem Bleibergwerk am „Hachelberge“ bei Witzenhausen. Er bildete eine Gewerkschaft, der er selbst mit 5 Stämmen vorstand. Seine Gemahlin beteiligte sich mit 1 Stamm,

17 Grotefend a. a. O.

18 Rommel a. a. O., Zweites Buch Hauptst. VI, Fußn. 174

19 Maenicke a. a. O., S. 485

20 StAM 57. Witzenhausen



Landgraf Ludwig mit 3 Stämmen und dessen Gemahlin mit einem Stamm. Auch sein Sohn Moritz und eine Zahl von Räten und andern landgräflichen Beamten wurden als Gewerken aufgenommen. Er gab der Gewerkschaft eine Geschäftsordnung, die das Risiko einschränkte, sicherte zu, eine etwa notwendig werdende Hütte selbst zu bauen und versprach *Zu freundschaft und aus Gnaden wollen wir keinen Zehenden nehmen. Es sey dann von der zeit an, daß iß Ausbeut gibt*<sup>21</sup>.

Bei der Auswahl seiner Bergbeamten bewies Wilhelm eine glückliche Hand. Herman Schütz und Gabriel Philips waren als Berghauptleute tüchtige Zentralbeamte, Balthasar Richter und Georg Beck langjährige, treue und erfahrene Bergvögte. Ihre Berichte in Bergsachen, von bestechender Präzision, verschafften ihm stets einen ausreichenden Überblick über das, was sich in den Bergbaugebieten tat. Er verstand es, sie anzusporren und wurde von ihnen wegen seines Sachverstandes und seiner Gerechtigkeit hoch geachtet und verehrt. Seine Grundhaltung zum Bergbau gab er am 4. 9. 1584 in einem Brief an seinen Bruder Ludwig bekannt<sup>22</sup> *Summa, wen ein furst wil ein frey Bergkwegk haben, so denck er am ersten, das er Gewercken bekomme, und die wohl halt, das sie kein Ursach haben zuclagen oder das Bergkwegk zu verlassen, dann die nutzen einem herrn mehr alß oftmahls das Bergkwegk selbst. Die aber zu behalten, dartzu gehort gute ordnung und Justitia.* Er empfahl Ludwig, wenn er in den Ämtern Blankenstein und Biedenkopf Bergbau treiben wolle, müsse er es wie ein guter Ackermann halten, *den samen daran wagen, id est, ein Verlag darauf thun, gute starcke ordnung machen und halten, und alles was zuverhinderung des Bergkwegks gereichen mag, abschaffen. — Das geht sauer ein!*

#### d) Landgraf Moritz

Unter Landgraf Moritz verändert sich im Laufe seiner Regierung das Geschehen im Bergbau vollkommen. Dem Pragmatiker folgte der in alchimistischen Ideen verfangene Phantast, der sich von seinen Briefpartnern und Ratgebern einreden ließ, ganz Hessen stünde auf Erz und Metallen. Als nach dem Tode Ludwigs d. Ä. ihm 1604 Oberhessen zufiel, übernahm er die dortigen Silber- und Kupferbergwerke in eigene Regie, ein Unternehmen, das ihn recht bald gereute. Daß er ungeduldig und nur auf schnellen Ertrag bedacht war, hat niemand treffender ausgedrückt als sein Berghauptmann Stange, der 1619 schrieb, es sei mißlich, dem Landgrafen zum Bergbau zu raten, denn wo die Ausbeute nicht zur Stunde erfolge, werde er unlustig<sup>23</sup>. Bei der Wiederaufgabe der Frankenberger Gruben und ihrer Weiterverleihung an Johann Krug am 1. 2. 1609 beklagt er die großen Unkosten und den Schaden, den ihm dieser Versuch eingebracht hatte<sup>24</sup>.

21 wie vor, Bl. 125

22 StAM 57. Gladenbach, Pak. 2 Bl. 375—378

23 Rommel a. a. O.

24 StAM 57. Frankenberg, Pak. 8



Dann kam sein unglücklicher Briefwechsel mit Heinrich Dauber zu Herborn und Georg Stange<sup>25</sup>. Dauber redete ihm ein, es sei unklug, dem Salzgreben Krug die Bergwerke des Oberfürstentums zu überlassen. Er selbst, Dauber, habe ein Mittel erfunden, die Erze zu Gladenbach vorteilhaft zu scheiden. Stange unterstützte solche Ideen und rühmte sich, er sei ein hervorragender Schmelz- und Probierverschämder. Wenn der Landgraf die Bergwerke selbst übernehme und die vorhandenen Kohlen zum Schmelzen einsetze, könne er an die dreihundert Bergleute beschäftigen.

Wenn Stange auch geschrieben hatte, er sei 76 Jahre alt und lahm und könne deshalb die von Krug zurückzunehmenden Bergwerke nicht dirigieren, ließ sich Moritz nicht davon abhalten, ihn mit großen Kosten nach Kassel zu holen, um ihn an die Spitze einer zu gründenden zentralen Bergbehörde zu stellen. Ein Gutachten seiner Räte gegen diese Berufung schlug er in den Wind und bestellte Stange am 1. 1. 1616 mit einem unwahrscheinlich hohen Jahressold von 932 Gulden.

Die der Bergstube angehörenden Räte hatten sich durch den Wunsch des Landgrafen nach einer neuen Bergordnung als überfordert erklärt. Es ist zu vermuten, daß Stange ihr Schöpfer gewesen ist, ein Werk, dessen Großartigkeit also letztlich der Initiative des Landgrafen zuzuschreiben ist und Grundlage für den hessischen Bergbau bis 1866 blieb. Auch die Bergstube hätte dem gesamten Bergbau zum Vorteil gereichen können, wenn Moritz eine bedachtere Personalpolitik getrieben und es vor allem verstanden hätte, einen Leistungsansporn für seine Beamten zu finden, statt sie zu schulmeistern. Leider war er, wie Dülfer schreibt, der Typus eines Vertreters des starren Absolutismus<sup>26</sup>. Sein Verhalten gegenüber seinen Beamten war schulmeisterhaft, ungeduldig, und stets war er mißtrauisch. Die Randbemerkungen auf den Akten weisen das aus. Dem Berghauptmann v. Craesbeke vermerkt er beispielsweise 1626<sup>27</sup> *Berghauptmann dencke nur nicht, das er mit diesem kahlen schreiben sich in dieser Sach genugsam purgirt und entschuldigt habe . . . und das der Berghauptmann dieselbe (Sache) nit gesehen oder gelesen haben will, ist eine schlechte Anzeige und bekendtnis seines fleißes in Bergsachen, dessen er sich so stolz berühren thut . . .* Der geringste Anlaß genügte, einen Beamten auf eine vage Anschuldigung hin vor die Tür zu setzen. So ging es dem Salzgreben Krug, so ging es 1618 dem gesamten Bergkollegium, und so ging es dem Bergmeister Mönch 1625.

Ehe die Bergstube durch die Braun Carl v. Uffeln aufgebürdete Exekution am Neujahrsabend 1618/1619 verwaiste, hatte Landgraf Moritz den gesamten Kupferbergbau des Nieder- und Oberfürstentums in landesherrliche Regie übernommen. Die dabei von ihm angewandten Methoden lassen sich allenfalls durch den angestrebten Zweck entschuldigen. Moralisch waren sie mit Sicherheit anfechtbar. Einerseits nutzte er die durch den Prozeß

25 Rommel a. a. O.

26 Dülfer a. a. O.

27 StAM 57. Oberkaufungen



gegen Johann Krug seit 1613 offensichtliche finanzielle Schwäche aus, um in den Besitz von dessen Bergwerke zu Frankenberg, Bilstein und Iba zu kommen, andererseits griff er sehr massiv in den Prozeß Drachstedt gegen Groß vor der Bergstube ein, um auch deren Richelsdorfer Bergteile ohne irgend eine Entschädigung in die Hand zu bekommen. Nicht nur der 30jährige Krieg sondern auch die unglückliche Regierungs- und Verwaltungspolitik des Landgrafen waren Ursache für den Staatsbankrott 1627.



## XII.

Die wirtschaftliche und politische Bedeutung  
des Kupferbergbaues

Bei der Behandlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Kupferbergbaues in der Landgrafschaft drängt sich die Frage nach dem Umfang der Produktion auf. Und gerade diese Frage läßt sich aus den Archivalien kaum exakt beantworten, da nur wenige Rechnungen der Gewerken und keine Zehntregister der Bergvögte, auch keine Zehnteinnahmeregister des Zeughauses aus dem 16. Jahrhundert aufgefunden wurden. Schon Westermann<sup>1</sup> hat festgestellt, daß eine erste Prüfung der Archivalien des Staatsarchivs Marburg kaum Hoffnung läßt, Produktionsziffern für den nordhessischen Kupferbergbau zu gewinnen. Er nimmt aber als sicher an, daß eine Spitzenproduktion von 500 bis 1000 Zentnern jährlich in dem von ihm untersuchten Zeitraum von 1460 bis 1560 kaum überschritten wurde.

Für das Jahr 1460, das Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung des Bergbaues im Amt Sontra, stehen zwei Quellen zur Verfügung, die Anhaltspunkte für die damalige Produktion liefern. Das Einnahmeregister der landgräflichen Gefälle in Stadt und Amt<sup>2</sup> sagt, daß 1460 13 Öfen zum Schmelzen von Kupferschiefen vorhanden waren, und daß jeder Ofen, wenn er im Gange war, jährlich 3 1/2 Zentner Kupfer einbrachte; von 13 Öfen konnten also günstigenfalls 45 1/2 Zentner Kupfer als Zehnte einkommen. Die Produktionskapazität der 13 Öfen oder Feuer betrug das Zehnfache, also 455 Zentner. Nach der Rechnung von Rentmeister und Schultheiß zu Sontra aus dem gleichen Jahre<sup>3</sup> kamen aber nur 36 1/2 Zentner Kupfer als Zehnte ein. Die tatsächliche Gesamtproduktion lag also bei 365 Zentnern. Einen Schluß erlauben diese Zahlen über die Kupferproduktion hinaus: die Schmelzöfen müssen bei dieser Kapazität ziemlich klein und primitiv gewesen sein.

Es kann angenommen werden, daß sich die Kupferproduktion bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts analog der Ausweitung des Bergbaureviers allmählich vergrößert hat. Als Johann Ermesin und Johannes Bamberger 1494 für 5 Jahre als Hüttenmeister Landgraf Wilhelms d. M. zur Verschmelzung von dessen Zehntschiefern angenommen wurden<sup>4</sup>, sollten sie jährlich aus der Verschmelzung dieser Schiefen 120 Zentner Kupfer, jeden Zentner zu 5 Gulden berechnet, liefern. Das würde einer Gesamtkupferproduktion von 10x120 Zentnern = 1200 Zentnern entsprechen. Die Vereinbarung in diesem Hüttenprivileg, daß das *was sust von bergkwercken uf*

1 Westermann a. a. O.

2 StAM S. 568

3 StAM Mittelalterliche Rechnungen, Rentmeister und Schultheiß zu Sontra

4 Siehe Anlage 1a



dem berge zu den zweien hutten wie obstehet nicht von noiden wäre, dem Landgrafen vorbehalten bleiben soll, spricht dafür, daß man eher mit größerer als geringerer Produktion rechnete. Wir können also davon ausgehen, daß sich die Kupferausbeute im Sontraer Bergbau von 1460 bis 1494 auf mehr als das dreifache erhöhte. Was im Ellenbacher Bergbaugebiet, in dem um 1480 zwei Hütten betrieben wurden, an Kupfer aufkam, wissen wir nicht.

Nach der Jahrhundertwende bietet sich ein verändertes Bild der Schmelzhütten, das sich mit dem Auftreten der Semler aus Schleusingen als Gewerken einer einzigen Großgewerkschaft im Richelsdorfer Revier abzeichnet. Die Ermesinsche Hütte zwischen Hornel und Hasel, die Ibaer und Ellenbacher Hütten liegen wüst. Ihre Wiedereinrichtung wird den neuen Gewerken gestattet. Sie verzichten aber darauf und errichten stattdessen eine Hütte mit drei Feuern zu Birndorf. Nach ihrem Abzug vermehren sich die Feuer wieder um solche zu Iba und im Bilsteiner Bergbaugebiet. Von 1501 bis 1617 haben wir etwa folgendes Bild:

Zeitraum	Zahl der Feuer zu			Insgesamt
	Birndorf	Iba	Bilstein	
1501—1516	3			3
1517—1534	3	1 <sup>4a</sup>		4
1535—1538	3	2		5
1539—1566	3	1	3 <sup>4b</sup>	7
1567—1599	3	1	2 <sup>4c</sup>	6
1600—1617	5	1	2	8

Die Angaben über die Kapazität eines Schmelzfeuers sind unterschiedlich, müssen es auch wohl sein, da der Kupfergehalt der Schiefen nicht gleichmäßig war. Zwei Quellen mit unterschiedlichen Ergebnissen liegen vor, ein Probeschmelzen des Bergvogtes Beck zu Bilstein auf zwei Feuern 1583<sup>5</sup> und die Jahresproduktion der Ibaer Hütte bei voller Auslastung 1618 auf einem Feuer<sup>6</sup>. Aus Becks Rechnung ergibt sich eine Jahresproduktion von 111 Ztr. 28 Pfund Garkupfer auf einem Feuer. Die Jahresproduktion zu Iba betrug 1618 auf einem Feuer 120 1/4 Ztr. Nehmen wir einen Mittelwert von 115 Zentnern an, ergäben sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Feuer folgende Werte einer möglichen Produktion:

1501—1516	345 Ztr. jährlich	1539—1566	805 Ztr. jährlich
1517—1534	460 Ztr. jährlich	1567—1599	690 Ztr. jährlich
1535—1538	575 Ztr. jährlich	1600—1617	920 Ztr. jährlich

4a Genauere Angaben über die Zeit der Wiedererrichtung der Ibaer Hütte fehlen; vermutlich richteten sie die Meurer wieder auf.

4b Zu S. v. Boyneburgs Zeit zeitweise auch mindestens 4 Feuer

4c Die Zahl der Feuer zu Bilstein verringerte sich zwischen 1566 und 1574

5 Siehe Kapitel IV

6 StAM 57. Sontra Bl. 63—66



Zweifelsohne sind diese Produktionswerte nicht erreicht worden, da häufiger Kohlen- und Wassermangel eine Volllauslastung der Hüttenkapazität nicht gestattete.

Einen zuverlässigen Einblick in die Produktion der Birndorfer Hütte für 1552 bis 1572 geben uns die protokollierten Aussagen von Diegels Schmelzer Fink und von Hüttenvogt Stolman. In den 20 Jahren sind nach ihren Angaben jährlich 8 Roste Schiefen verschmolzen worden, von denen jeder, je nach Güte der Schiefen, 30 bis 50 Zentner Kupfer erbracht hat. Die jährliche Garkupferausbeute lag also zwischen 240 und 400, im Mittel bei 320 Zentnern. Diese Zahl können wir als repräsentativ für eine Hütte zu drei Feuern im Richelsdorfer Revier, auch für Iba mit einem Feuer, ebenso aber auch für das Bilsteiner Revier, dessen Schiefer- und Erzqualität der des Richelsdorfer Revieres entspricht, annehmen.

Aus dem Mittelwert der Birndorfer Produktion ergibt sich ein Wert von 106,3 Zentnern Kupfer je Einzelfeuer. Wir können nun die Produktionskapazität mit der Durchschnittsproduktion im Zeitraum von 1501 bis 1599 vergleichen und die niederhessische Gesamtproduktion an Kupfer im 16. Jahrhundert in etwa ermitteln:

Zeitraum	Zahl der Hüttenfeuer	Produktionskapazität Ztr.	Durchschnittsproduktion Ztr.	Gesamtproduktion Ztr.
1501—1516	3	345	320	5120
1517—1534	4	460	425	7650
1535—1538	5	575	531	2124
1539—1566	7	805	744	20832
1567—1599	6	690	638	<u>21054</u>
Gesamtproduktion 1501—1599				56780

Die Gewerkschaft v. Boynburgs hat von 1539 bis 1546 insgesamt 3021 Zentner, im Jahresdurchschnitt also 379 Zentner Kupfer produziert<sup>6a</sup>. Dieses zunächst günstiger erscheinende Ergebnis beruht aber darauf, daß zeitweise zumindest mehr als drei Feuer zur Verfügung standen<sup>6b</sup>. Diegels Kupferproduktion von 1542 bis Ende 1545 betrug 982 Zentner, also durchschnittlich pro Jahr 327 Zentner auf drei Feuern<sup>6c</sup>, und lag damit im errechneten Mittel. Sporadisch festgestellte Einzelergebnisse, wie Angaben über durchgesetzte Schiefermengen, Vermerke der Bergvögte über Zehnt-einnahmen in bestimmten Jahren und Vermerke über Kupferverkäufe in

6a StAM 57. Oberkaufungen

6b Bergvogt Gal Richter berichtet 1581, daß S. v. Boyneburg noch eine alte Hütte an Reinhard Kunemanns Wiese gehabt habe und daß er auf dieser Wiese sogar noch „eine hutten mit einem feur und kopfergarherde mit sampt zweier Brenofen, darinnen das Kopfer zu stuckmessingk gebrant, auf die Wiese gelegt“ habe. (StAM 17e. Abterode)

6c StAM 57. Gladenbach, Pak. 2 Bl. 216 ff.



einzelnen Jahren bestätigen jedenfalls die vorstehen rechnerisch ermittelten Produktionsergebnisse.

Für die Birndorfer Hütte liegen uns für den Zeitraum von 1605 bis 1617 exakte Produktionsergebnisse vor<sup>7</sup>. In diesen 12 Jahren wurden 1704 Zentner 25 Pfund, im Jahresschnitt also rund 142 Zentner gewonnen, wobei die Produktion 1616 nur noch 46 Zentner betrug. Ähnlich gravierend dürfte nach 1600 auch der Niedergang der Ibaer und Bilsteiner Kupfererzeugung gewesen sein, wie man aus den Schwierigkeiten, denen die Gewerke in dieser Zeit ausgesetzt waren, schließen kann.

Die Kupferproduktion des Niederfürstentums bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts hat nicht nur den landgräflichen Bedarf für das Zeughaus und die Hofhaltung und die von den Kesslern und Mengen des Fürstentums benötigten Mengen gedeckt, sondern stand zum Teil auch für Lieferungen in die Zentren des Kupferhandels zur Verfügung.

Für den landgräflichen Kupferbedarf bildeten die Zehntkupfer, die an das Zeughaus zu liefern waren und bei akutem Bedarf auch gelegentlich mit Nachdruck eingetrieben wurden<sup>8</sup>, den Grundstock. Der übliche Bedarf lag allerdings über der Zehntkupfermenge. Dann wurde zusätzlich bei den Hüttenherren eingekauft. So bezifferte Landgraf Wilhelm IV. im Jahre 1583 den Zeughausbedarf in Kassel mit 150 Zentnern und in Ziegenhain mit 200 Zentnern und wies Berghauptmann und Bergvogt an, diese Mengen zu Bilstein und Iba in Auftrag zu geben<sup>9</sup>. Landgraf Ludwig d. Ä. wurden 1598 — allerdings aus dem Frankenberger Bergbaurevier im Oberfürstentum — 112 Zentner zu „BuchsENZEUG“ für 1623 Gulden 10 1/2 alb. geliefert.

Für den landgräflichen Etat waren die Zehnteinnahmen aus dem Kupferbergbau nicht von Bedeutung. Sie dürften kaum zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Bergverwaltung ausgereicht haben. Der „Oekonomische Staat Landgraf Wilhelms IV.“ verzichtete deshalb wohl auch darauf, sie in Anschlag zu bringen, während dem Salzwerk Soden beispielweise umfangreiche Untersuchungen gewidmet werden. Von erheblicher Bedeutung für die Beschäftigung der Bevölkerung und die Wohlfahrt der Untertanen waren allerdings die nicht unbeträchtlichen Investitionssummen der Gewerke und die Investitions- und Produktionsverlage der Kupferhändler. Bei weitem nicht von allen am Bergbau im Niederfürstentum Beteiligten wissen wir, was sie verlegten bzw. umsetzten. Einige aus den Archivalien hervorgehende Summen seien aber doch genannt:

Christoph Baier aus Leipzig verlegte vor 1554 zu Ellenbach und Bilstein	6000 Gulden
Die Semler und Meurer investierten in Erbstollen im Richelsdorfer Gebirge	4000 Gulden

7 Siehe Kapitel III, Die Drachstedt

8 StAM 57. Nentershausen, Landgraf Wilhelm an den Amtmann zu Sontra, daß er der Zehntkupfer von Diegels Hütte zur Ergießung etlicher Stück Buchsen bedürfe

9 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 244 ff.



Siegmund Gunnermann, Erich Lange, Heinrich Mey und Hans vom Hoff zahlten einen Erstverlag von je 1300 Gulden in die Gewerkschaft Hans Ernst v. d. Asseburgs	5200 Gulden
Heinrich Ebel und Anton Feuerauff verlegten in der Ebel'schen Gewerkschaft zu Iba	2100 Gulden
Julius und Wolf Hüter aus Nürnberg zahlten an Verlagsgeldern an Hans Ernst v. d. Asseburg	12000 Gulden
Johann Drachstedt investierte, abgesehen von 20000 fl. Meißnischer Währung Kaufsumme an v. d. Asseburg, bar	18477 Gulden
und an nicht entnommenen Kupfererlösen	34048 Gulden
Christoph Scherer und Siegmund v. Boyneburg investierten im wesentlichen mit „auf Pension“ aufgenommenen Geldern zu Bilstein	4200 Gulden
Die Magdeburger verlegten 1563	4393 Gulden
und 1567 bis 1575	4091 Gulden
Johann Krug nennt als seine Verlagssumme zu Bilstein	6000 Gulden
Johann Lebzelter aus Leipzig und seine Verlagsgruppe gewährten Krug Verlagsgelder von	5000 Gulden
	<u>105501 Gulden</u>

Das sind beträchtliche Summen, die sich im wesentlichen als Löhne in den Taschen der Bergleute, Hüttenknechte, Fuhrmänner und Köhler wiederfanden und Handel und Gewerbe zugute kamen. Die Spezifikation des Aufwandes in Drachstedts Gewerkschaft 1605 bis 1617 gibt dafür ein treffliches Beispiel<sup>10</sup>.

Zu einer erfolgreichen Vermögensbildung in den Händen der Gewerken ist es im Bergbau des Niederfürstentums kaum gekommen. Ihr aller Engagement war spekulativ und erfüllte nicht die Erwartungen. Wenn die Gewerken aufgaben, waren sie durchweg ärmer als vorher.

Positiv wirkte sich der Kupferbergbau auf die Folgegewerbe aus. Insbesondere waren es die Messingproduktion und -verarbeitung und die gewerbsmäßige Aufbereitung des Garkupfers zu Kupferprodukten. Oberkautungen entwickelte sich wegen der günstigen Wasserverhältnisse der Losse, und der Nähe zum Verwaltungsmittelpunkt Kassel zu einem Zentrum der Kupfer- und Messingverarbeitung. Die Bedeutung der Folgegewerbe geht schon daraus hervor, daß Scherer 1544 in seinem Messinghandel 24 Knechte beschäftigte.

Der Kupferbergbau eröffnete und förderte zahlreiche Beziehungen zu den Handelszentren, die den deutschen Handel in dem besprochenen Zeitraum bestimmten. Man braucht nur die Herkunft der Gewerken und der

10 Kapitel III, Die Drachstedt



Kupferverlagsfirmen zu betrachten, um das zu erkennen. Die namentlich nicht bekannte älteste Gewerkschaft von 1480 im Ellenbacher Raume waren „die von Frankfurt“. Auch Maihu und Budecker, die um 1616 im Ibaer Bergbau erscheinen, kommen aus Frankfurt. Ein Gewerkenvertrag zwischen Christoph Baier aus Leipzig, Bodin von Valenciennes, Alhants de Lanois und Heinrich de Paw aus Antwerpen wurde 1554 anlässlich der Herbstmesse zu Frankfurt abgeschlossen. Antwerpen wird mehrfach genannt. 1506 werden Gysbergen v. d. Schult und Johann Marsilius aus dieser Stadt mit einem Bergwerk zu Roßdorf bei Darmstadt und einem andern zu Ramstadt belehnt. 1542 bestehen Beziehungen zwischen den Antwerpener Bürgern Augustin Ainkhurn, Hans Bauer und Kaspar Kropf und dem niederhessischen Bergbau, die aus Geschäften mit Christoph Scherer und Siegmund v. Boyneburg herrühren. Dazu kommt der bereits erwähnte Gewerkenvertrag 1554 zwischen Christoph Baier und Heinrich de Paw und Genossen. Die engsten Beziehungen bestanden wohl zwischen dem Kupferbergbau im Niederfürstentum und dem Kupferhandelszentrum Nürnberg während des ganzen 16. Jahrhunderts. Zwischen 1514 und 1520 übernahm Hans Meurer aus Nürnberg die Bergteile der Semler im Richelsdorfer Revier. Nach seinem Tode traten an seine Stelle im Erbwege Lorenz Meurer und Sebald Lochner, ebenfalls Nürnberger Bürger. 1542 knüpften Siegmund und Martin Pfintzing anlässlich des Nürnberger Reichstages Kontakte zu den hessischen landgräflichen Räten mit dem Ziel, sich im Bilsteiner Bergbau zu engagieren. Jörg Behm aus Nürnberg baute die erste hessische Wasserhebekunst in Soden.

Um 1599 knüpfte die Gewerkschaft Hans Ernst v. d. Asseburgs Kontakte zu Julius und Wolf Hüter aus Nürnberg, die dann im Richelsdorfer Kupferbergbau 12000 Gulden verlegten. Vor 1601 hatte Siegmund Gunnermann als Gewerke zu Sontra Beziehungen zu Franz Bock aus Nürnberg, dem er 500 Gulden schuldete. Daß um und nach 1500 eine Anzahl landgräflicher Büchsenmacher aus Nürnberg kamen, sei nur am Rande erwähnt.

Auch zum Kupferhandelszentrum Augsburg bestanden einige Beziehungen. Der Gewerke Hans Diegel war, ehe er 1542 seine Bergteile im Richelsdorfer Gebirge mutete, Bürger dieser Stadt, in der auch sein Schwager, August Ainkhurn, zur Kaufleutestube gehörte und in Beziehungen zu den Fuggern stand, bevor er sein Bürgerrecht im Jahre 1548 aufgab. Aus Leipzig kam der Gewerke Christoph Baier, der vor 1554 in Ellenbach und Bilstein 6000 Gulden verlegte und 1554 mit den bereits genannten andern Gewerken den Bergbau in Iba aufnahm. Als Kupferhändler und Ilmenauer Messinghüttenbesitzer schlossen Thomas Lebzelter und Leonhard Schwendendörffer aus Leipzig vor 1515 einen Verlagskontrakt mit Johann Krug. Augustin Volkmar, Bürger und reicher Gastwirt in Leipzig wurde 1543 neben Johann Nordeck Aufseher der Bergwerke in Hessen. 1556 ging von Hieronymus Lotter aus Leipzig die Anregung aus, den Bergbau in Hessen umzuorganisieren, ihn in einer *samptgewerckschaft uf*



*eine benent anzall fewer* zusammenzufassen, mit der er dann bereit war, einen umfassenden Kupferankaufskontrakt zu schließen.

Auch mit Köln und Aachen entstanden Ausgang des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts Kupferhandelsbeziehungen. Zwischen 1592 und 1597 wurde Frankenger Kupfer u. a. nach Aachen und Hamburg verkauft. Um 1600 bemühten sich Kaufleute aus Köln um Frankenger Kupfer<sup>11</sup>, und 1618 schloß Hans Müller, Gewerke zu Rückerode einen Verlagskontrakt mit den Kaufherren Peter Sibalt und Joist Molling von Köln<sup>12</sup>.

Die sich aus dem Messinghandel in Kaufungen ergebenden Handelsbeziehungen nach Antwerpen, Braunschweig, Frankfurt, Köln, Leipzig, Lübeck und Schweden sind in Kapitel VI dargestellt.

Eng und für den landgräfllich-hessischen Bergbau und damit für die hessische Wirtschaft allgemein befruchtend waren auch die Beziehungen zu den Mansfeldischen, den Harzer und Sächsischen Kupferbergbaugebieten und dem Thüringer Saigerhandel. Durch Wanderbewegungen der Bergknechte zwischen den verschiedenen Bergbaugebieten, die auf Grund der bergrechtlich verankerten Freizügigkeit erleichtert waren, und die von Hessen aus in diese Gebiete, aber auch von dort aus nach Hessen ständig zu beobachten sind, kam es zu einem befruchtenden Austausch bergmännischer Erfahrungen. Mit Vorliebe holte man Bergleute aus jenen Gebieten nach Hessen oder berief sie als Sachverständige in Berghändeln. Schon der Hüttenmeister Johann Ermesin, der vor 1494 eine Hütte bei Sontra betrieb und im Auftrag Landgraf Wilhelms d. M. dort zwei neue Hütten errichtete, kam aus der Grafschaft Stolberg. 1543 teilte Landgraf Philipp den Brüdern Pfintzing in Nürnberg mit, daß er an Herzog Moritz von Sachsen wegen eines Bergvogtes und Geschworener geschrieben habe. 1553 und 1559 bemüht er sich um Bergverständige aus Eisleben oder Mansfeld und Annaberg, die in einem Rechtsstreit gehört werden sollen. Die Familie der Munch oder Mönch, Bergmeister Hans Munch d. Ä. zu Frankenberg und Gladenbach und dessen Sohn, Bergmeister Hans Mönch, stammten aus Schneeberg in Sachsen<sup>13</sup>. Bergrat Daniel Schild war vor seiner Tätigkeit in Hessen auf der Saigerhütte in Wernigerode beschäftigt. Auch Berghauptmann Matthias Caesar Maritus von Craesbeke war früher Wernigerödischer Berghauptmann<sup>14</sup>. Der Bergverwalter Landgraf Ludwigs d. Ä. in Frankenberg war Jacob Hartleb, ein Bürger aus Osterode, und der Drachstedtische und spätere landgräfllich-hessische Verwalter auf der Bernsdorfer Hütte, Sebastian Groß, kam aus dem Mansfelder Hüttenhandel. 1590 zieht Gunder Carl von Eisleben zu.

Die von diesen „fremden“ Bergleuten und bergmännischen Verwaltungsbeamten mitgebrachten technischen Kenntnisse und wirtschaftlichen Erfahrungen befruchteten naturgemäß den landgräfllichen Bergbau, aber

11 StAM 57. Frankenberg, Pak. 9

12 StAM 55<sup>1</sup>. 2 Bl. 11

13 Nach Köbrich, Fundgrube

14 Wick a. a. O.



auch die hessische Wirtschaft allgemein. Landgraf Wilhelm war, wie er seinem Bruder Ludwig gegenüber bekundete, der Ansicht, daß gute Gewerke *einem herrn mehr nutzen, alß oftmahls das Bergkwerck selbst*.

Fortentwicklung der Hüttentechnik, Einführung und Verbesserung der Kunst des Wasserhebens und Aufbereitung der heimischen Kohlen zur Verwendung im Haushalt, bei der Verdampfung der Sole zu Soden, in den Glashütten und beim Kupferschmelzen sind Ergebnisse dieses Aufnehmens und Ausnutzens fremder Erfahrungen, wobei zweifelsohne die Kohlenaufbereitung den ersten Rang einnimmt. Ihr maß Landgraf Wilhelm IV. besondere Bedeutung zu. Bei ihr zeigt sich auch, wie im Zusammenspiel eigener Anstrengungen und Experimente und der Heranziehung fremder Erfahrungen sich große technische und wirtschaftliche Erfolge abzeichnen<sup>15</sup>.

Die politische Bedeutung des Kupferbergbaues liegt insbesondere darin, daß die durch ihn ausgelösten Kontakte mit den weltoffenen Handelszentren zum „Import“ von Gedanken führten, die die Enge des eigenen Horizontes sprengten. Das zunftorientierte Bürgertum lernte, zumal es sich in bedeutendem Umfange im Bergbau engagierte, in kapitalistischen Organisationsformen zu denken. Die gewerkschaftliche Organisationsform als eine Urform der kapitalistischen Gesellschaftsformen wurde geläufig. Das Kennenlernen neuer Kredit- und Finanzierungsformen förderte die Weiterentwicklung von Gewerbe und Handel<sup>16</sup>. Im Bergbau entwickelten sich zuerst merkantilistische Gedankengänge bei den hessischen Landgrafen bis hin zur Staatsregie des Bergbaus, anfänglich durch Teilnahme an der Pfännerschaft in Soden, später durch deren Übernahme mit Hilfe der drei Locationen 1540, 1554 und 1586; dann durch staatlichen Betrieb der Eisenhütten unter Wilhelm IV.<sup>17</sup> und zuletzt durch Landgraf Moritz' Handstreich zur Besitznahme des Kupferbergbaues 1616 bis 1619.

Weit in die Zukunft hinein wirkten aber die geologischen und erzlagerkundlichen Erfahrungen, die vom ausgehenden 15. bis ins beginnende 17. Jahrhundert gesammelt wurden. Auf ihnen baute der außerordentlich ertragreiche Kupfer- und Kobaltbergbau auf, der im Fürstentum 1684 begann und bis zur Übernahme des Kurfürstentums durch Preußen erfolgreich betrieben wurde.

15 Hierzu Grotefend a. a. O. und Kapitel IV

16 Vergleiche Strieder a. a. O. und Heckscher a. a. O.

17 Über das Salzwerk Soden und die Eisenhütten siehe Zimmermann a. a. O.



*Anlage 1***Hüttenverleihung an Johann Ermesin und Johannes Bamberger  
vom 19. 3. 1494 (StAM 57. Sontra)**

Wir mit name Johanne Ermesin und Johannes Bamberger bekennen uffentlich hiran gein allermeniglich, das wir dis irleuchten hochgepornen fursten und herre, hern wilhelmes des mitlers, Landtgrauen zcu hessen, Grauen zu zygenhain und zu Nydde, unsers gnedigen herre huttemeyster worden und von seinen gnaden ufgnommen sein lauts seiner gnaden brive wie hirnach volget: Von gots gnaden wir wilhelm der mitler, Landtgrave zu Hessen, Graue zcu Zygenhain und zu nydde bekenne vor uns und unser erben und nachkomen und thun kunth allermeniglich, den dißer unser brive vorkompt, das wir us sonderlicher gnade und neygunng ufgnommen haben meystern Johan Ermensynn und Johan bamberger unser lieben getruwen vor unser huttemeyster uf unser Bergwergk in dem ampte zu Sontra gelegen und sollen in dar uff zwo hutten buwen und in iglicher hutten funftzig gulden verbuwen nach irer beyder anwysunge, iglich hutten zcu dryen fuern, welcher hutten eyn gebuwet sol werden zwischen Hornal und haßel, und dieselben hutten meystern Johan Ermensin inn thun, die andern hutten auch setzen nach anewießunge Johannes Bambergers und ine die inn thun funff jare langk nehist nach eynander folgende. Wir setzen auch in soliche beyde hutten unsre Bergwergk und stolnzehinden sich derzugebrauchen in beyden hutten zum glichen teyl, nemlich des zehinden uf dem angelstrauche, uf dem Slackental, auch den zehinden uf der Burgk zcu welde und den Tyffenschacht uf dem angelstrauche mit alle seiner gebruchunge, und ander Bergwercke dar umbe langk gelegen uns verfallen und darzcu das geholtze umbe Sontra gelegen zcu kolen tuglich sollen die beide huttemeyster zcu obgenannten hutten sich zcu glichem teyle gebrauchen, doch unschedelich ob etzwas von tuglichem bauwe holtz were unverletzt und auch nicht wyther dann zcu notdurft solicher obgeschriben zwener hutten die viele uns das holtz zustehin weren. Wieder und wann das holtz das also zcu kolen dienet verkolet und keins meher do were, alßo dann sollen wir in sollichen hutten kein holtz mehir zcu geben verpflichtet sin. Nicht destemynner sollen die gedachten huttemeyster uns unsern zinß wie ernach volget verpflichtet sin zcu geben sondern alle abbruch. Wir wollen sie auch further den andern huttenmeystern hanthaben schuecin und schirmen und ieclich unsir cleydunge geben alßo andern unsern dienern und eygen knechten. Solliche hutten sollen auch unser heysen und sin. Und die obgenannten Johannes Bamberger und meyster Johan Ermensin, huttenmeyster, sollen uns die genannten funff jar lang alle jar geben und reichen sechshundert gulden, iglicher vor sich und uß siner hutten drye hundert gulden, thudt die obgeschriben sechshundert gulden, vor ofen zinß und zehinden und alle gerechtikeit wie die namen magk haben, und wan solliche hutten erbuwet und angehin, sal auch unser zinß der sechshundert gulden angehin und von eym iglichen eyn vierdenteyl siner driehundert gulden zcu einer iglichen quateremper



betzalt werden an koppfer, und einen tzentner koppfers gerechendt vor funf gulden, und das so halden, wan das jar umb ist, das soliche zinse uf die vier quatertember auch betzalt sie, wir behalten uns auch den vorkauf solichs koppfers, in beyden hutten gemacht magk werden, ye den zentener zu bezalen mit funf gulden, und sollen yne zuvorn und alspalde daruff thun iglichem funffzig gulden und die ein jarlangk zu sture des vorraedes stehen lassen, und nach ußgange des jares sollen soliche funffzig gulden von eime iglichen mitsamt dem hutten zynße drye hundert gulden gutlichen betzalt und ufgerecht werden an alle sumen. Eß sal auch was sust von bergkwerkken uf dem berge zu den zweien hutten wie obstehet nicht von noiden gezogen und hier inne ußgedruckt gereide weren ader ufkomen wurden, uns unabgebrochen sondern die zu unser gerechtigkeit vorbehalten sin. Wann auch die obgeschriben funf jar langk vergangen und umb sin, sal dieße unser verschribunge kein macht mehr haben, sondern soliche zwo nuwe gebuwten hutten zu unsern handen leddig und lois gefallen, es were dan sach das die obgeschriben huttemeyster in mitlerzyt sich eynes andern mit uns vertrugen, alles sondern geverde. Datum uf mitwochen nach iudica anno dm. Millesimo quadringentesimo nonagesimoquarto, und des zu urkunt ist dieser brive mit unserm Landtgrave Wilhelmo obgenant secret versiegelt und des zu urkunt so haben wir, obgnt Johan Ermesin und Johannes Bamberger unser iglichen sein eigen signen hir unten auf dißem brive gedruckt, der gegeben ist im jare und uf tag wie obstehit.

*Anlage 1a*

**Hüttenverleihung an Johann Ermesin vom 29. 6. 1494  
(StAM 57. Sontra)**

Ich Hans Ermesin bekenne hierane vor mich und meyn erben gein allermeniglichen das der irleuchte hoichgeporne furst und herre, her wilhelm der mitler, Landtgraue zu hessen, Graue zu Zygenhain und zu Nydde mich zu siner gnaden huttemeyster ufgnume hait und ich dasselb angnumen habe lauts siner gnaden brief wie hiernachvolgt. Von gots gnaden wir Wilhelm der mitler, Landtgraue zu hessen, Graue zu zygenhain und zu nydde bekennen und thun kunt uffentlich hirane gein allermeniglichen, nachden und als wir Johannesen Bamberger und Johan Ermesin zu unsern huttenmeystern zu Sontra ufgnumen gehabt luts eins versigelte briefs, so sie samptlich von uns und wir desgliche eyne revers brief widderumb von ine empfangen, das wir ime gedachten bamberger solichs gnediglich veronlobt und verlassen und dasselb gmelt Ermesin allein alles inmaissen, wie der ehist vertrag und versiegelt brief usfuret, usgescheden den stolnzehinden uf der burg zu welde gethan und so vil wyther zugelassen haben, das er alle zehinden uf dem bergwergk daselbs zu Sontra, wie die itzt ganghaftig sein, ufhebin, sich des zu sinem besten nutz gebruchen und uns jerlich naich antzeigunge des vorigen vertrags sechshundert gulden vergnugen und daruber von allen gang-



haftigen ofen, usgescheiden sin eigen hutten, die er itzt underhanden hait, eynundzwentzig zentner ofen kopfer geben und libber sal, alles sunder geverde, und ist sunderlich auch beret, wann uns Ermensin ye zu zyten gar koppfer libbern wirdet, so sollen wir ime zweyteyl uberzalen und ye das dryttenteyl in abschlagen unsers zinnßs, item was er uns dann schuldig were inbehalten und wann etzwas am koppfer zu unser bezalunge zu iglich quartertemper mangeln worde, solt er uns sust mit gelde ader anders nachfolge thun. Diesen und den ehirsten vertrag hait uns Ermensin in gutem willen stete und vehiste unverbrochlich zu halten gelobt und daruff mit biblichen ufgeragten fingern eynen eydt zu godde und sinen heiligen geschworen ane alles geverde. Des zu urkunde so ist unser Secret zu engk dießs briefs mit unserm wissen gedruckt, der gegeben ist am Sonntage Sanct peter und pauls tag anno domini Millesimoquadringentesimononagesimoquarto. Und des zu urkund so hab ich, obgenannter Hanns Ermensin vor mich und meyn erben myne eygen ingesigel zu ende der schrifft diess reversalbriefs gedruckt, die gegeben ist im jar und tage wie obgemelt.

*Anlage 2*

**Bergverleihung Landgraf Philipps an Lorenz Meurer und Sebald Lochner vom Dienstag Divisionis Apostolorum 1524 (StAM 57. Sontra)**

Wir Philips von gottes gnaden Landtgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen zu dietz zu Ziegenhain und zu Nidda, bekennen und thun kunth gegen allermeniglichen, Nach dem hievor Hanns meurer von nurmbergk ettliche unser bergkwerck im ampt zu suntra gelegen inne gehapt hat und mit tode abgangen ist, und nun Lorenns meurer und Sebald lochener beyde burger zu nurmbergk demselben in der Erbschaft nachgevolgt und auch bisher sollich bergkwerck in baue gehalten haben und uns undertheniglich ersucht, ine sollich bergkwerck, wie Bergkwercks Recht und gewonhait ist, gnediglich vor sie und iere Erben zuverleyhen, Demnach so haben wir vor uns und unser Erben, fursten des Landts zu Hessen den gedachten Lorentzen meuren und Sebalden Lochenern, beden burgern zu nurmbergk und iren Erben sollich bergkwerck sampt allen nachgemelten Zugehoerungen schechten, stollen und anderm wes derzu gehoeret gelyhen dasselb zu bauen zu arbeiten und zugebrauchen, nach bergkwercks Recht und gewonhait und nach alle ierer notturft und besten, also doch das sie sich weilent unsers Lieben Herrn Vatters seeligen Reformation uber sollich bergkwerck bey und im ampt Sontra gemacht, desgleichen, so wir dieselb Reformation endern oder verbessern wurden, gemess halten. Ob auch den meuren und Lochener Holtz zu schechten von noeten sein wurde, damit wollen wir sie an orthen, da es uns gelegen und wir es hann, begnadigen, Sie sollen auch macht haben dem bergkwerck zu guet zu keufen und zuverkeufen, den knechten zu Sontra oder auf dem berge nach iherer gelegenhait zulohnen, sich der merckte zugeprauchen, getrencke bey sich uf dem berge zu legen



vor sich und des handels verwanten notturft und in der statt Sontra, so die meurer und lochener oder die iheren da wonen wurden getrennck uf ihere person und die Iheren ungeverlich frey haben, Doch das sie sollichs sonst in der statt nicht schencken oder verkeufen. Und so sie notturftig wurden in unsern welder zu kolen soll inen umb ziemliche waldt Zinße kolholtz werden, wir wollen auch den beyden gewercken und ieren erben die Zehent schieffern so gewonnen werden vor allen andern umb ein zimlichs in kaufsweyse, nemlich drey fuerer schieffern vor einen cenntner reines kupffers zukommen und werden lassen. So auch die kupffer schmieten im furstenthumb zu Hessen zu iheren handtwercken kupffer kaufen wolten, sollen sie das uf den huetten dieses bergkwegks zu Sontra vor andern frembden kaufen und suechen, sovern inen das zimlichs kaufs werden mag und kaufmans guet ist, Und sindt dies nachvolgend die stueck des Bergkwegks, Zum Ersten, was sie mit dem stollen ufm schlackenthal und mit dem stollen ufm angerstrauch der nach der born Zech getrieben wirdt wassers not benommen, soll inen und niemandts anders erbauwet werden und sein, Soll auch daselbst vor inen niemandts schechte innschlagen wie inen dasselb vom Bergkvogt verleyhen und im schepfen buech daselbst geschrieben ist, auch die lehen wie hernach volgt, nemlich die zwey Lehen, die vier lehen, das halb lehen, die drey lehen, die drey viertel, abermals das halb lehen, die funf viertel, das krieglehen, die drey lehen in der Hinder bornzech, die drey lehen ufm bauwhauße, und ob gott die gnadt thete, das mit diesen stollen und schechten silber Ertzt oder ander metall, wie das namen mag haben, getroffen wurde, das sollen und wollen wir ihne und sonst niemandt verliehen, das sie auch als dann ann eimicherley beschwerde und auffsatz frey fueren und tragen moegen innen und ausser unserm furstenthumb zuverkeuffen und zu vertreyben, wie inen das am fueglichsten sein wirdet, doch also es silber oder golt, das hie in unserm furstenthumb geschmeltzt oder getrieben wurde, das wir daran einen zimlichen Vorkauf wie auf Sankt Annenbergk oder an andern orten gewonlich und sonst bergkwegks Recht ist, haben sollen und hierueber soll man sie und iere Erben gar nicht beschweren und inen einen freyen sitz lassen. Es soll auch der schuldener halber so die semler hinder inen verlassen laut des vorigen ufgerichteten Recess gehalten werden, wir haben auch die obgemelten bede lorenntzen meurer und Sebalden lochener und iere Erben alle, dieweil sie gemelt unser bergkwegk bauwen in unser und unser Erben fursten des Landts zu Hessen schuetz und schirm genommen, also das wir und unnser Erben wie gemelt sie und iere Erben gleich andern unsern verwantten gnediglich schirmen sollen und woellen, ane geverde, des zu urkunt mit unserm Secrete versiegelt und geben am Dienstag Divisionis Apostolorum Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto.



*Anlage 3*

**Bergverleihung von Statthalter,  
Kanzler und Räten Landgraf Philipps des Großmütigen an Hans Diegel  
vom 29. Sept. 1549 (StAM 57. Sontra)**

Wir, des durchleuchtigen hochgepornen fursten und Hern, Hern Philippsen, Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnpogen, dietz, Ziegenhain und Nidde, unsers gnedigen fursten und Hern verordente Stathalter, Cantzler und Rethen, itzo allhie zu Cassel, bekennen und thun kunth hiran diesem brief offentlich gegen meniglichen, Nach dem abwesens hochgemelts unsers gnedigen fursten und hern zu Hessen wir von Hansen Tigeln angesucht und gebeten worden, das wir ine an statt und von wegen seiner Furstlichen gnaden wolten uber die lehen und Bercktheil, so er im Ampt Sontra von seiner F. G. Berckvogt Curttten Bruckman in leihe aufgenommen hat, under hochgemelts unsers gnedigen hern siegel brieflich urkunt und schein mithailen, So haben wir zu furderung seiner furstlichen gnaden Berckwerk ime solchs nit wissen zuweigern, und belehnen inen an statt und von wegen hochgemelts unsers gnedigen fursten und hern zu hessen, Grauen zu Catzenelnpogen hiemit in crafft dis brieffs mit seinen antheil Stollen, gebew und nachfolgenden Lehen, wie ime die durch gemelten Berckvogt zugemessen und ins Berckbuch geschrieben worden sein, in aller massen Lorenz Meurer und Sebalt Lochener beide Burger zu Nurmbergk iren antheil deselbigen Berckwerks vermug unsers gnedigen hern Lehensverschreibung in Lehens freiheit und gerechtikeit von seinen F. G. gehapt und an Tiegeln kaufweise kommen seindt, also das er alle dieselbigen Lehen und gebew von den Meurern und andern herrn und auch die er selbst zubawen aufgenommen hat vermug furstlicher ausgegangener Berckordnung belegen und statlich bawen soll, damit seiner F. G. zehend und Chammerguett gefurdert werde. Und sall demnach solch Lehen auch sein huttenwerck nach Berckwercks freiheit, recht und gewonheit notturftiglich geniessen und geprauchten nach all seinem besten willen. Und ob ime holtz zu wasserkunsten, stollen und Schechten von nothen sein wurde, soll er an enden und orten, da es unserm gnedigen fursten und hern gelegen und holtz zubekommen were zuhawen angewiesen werden. Und da er s.f.gn. geholtz, so s.f.gn. zu kolen verordnet, erreichen kan, das soll ime vermug unsers g.hern ausgegangenen Ordnunge gestattet werden, doch andern gewercken an iren holtzungen und gehegen so sie von seinen f.gn. in geprauch haben unschedlich. Er mag sich auch sonst unsers gnedigen fursten und hern zu Hessen ausgegangenen Freiheit in allen iren Puncten und articuln wie andere gewercken auch geprauchten, und seindt diese hernachgeschriebenen seine Lehen, nemblich die Rudingers Zeche, gelegen zwuschen dem Schlackenthale und Bawhause seindt neun Lehen vermessen, item einen drittenthail von oder aus den neun Lehen auf dem Schlackenthale und Angelstrauch gemessen bis auf den Borngraben an des alten Chammerschreiber Christoff Scherers vier Lehen, item einen drittenthail aus den neun Lehen auffem



Borngraben nach des Chammerschreibers vier Lehen gemessen, item einen drittenthail aus den vier Lehen auf dem acker nach der Eschenpfortten, item einen drittenthail aus den sechs Lehen auffem Newen Bawhause, item von den sechs Lehen auffem Bawhause bis an den hirtzbergk funf Lehen Hansen Tigeln allein zugemessen, item funf Lehen im weidensehe und in der theisen gruben, doch also, das er andern verlihenen Bercktheilen und maßen on nachtheil sey. Dessen zu urkunth haben wir Stathalter, Cantzler und Rethe obgenent hochgemelts unsers gnedigen fursten und hern Secret an dießen brief lassen henken, der geben ist zu Cassel am Sontag den neun und zwanzigsten Septembris anno domini Tausent funfhundert viertzig und neun.

*Anlage 4*

**Bergverleihung Wilhelms IV. an die Magdeburger vom 12. 10. 1572  
(StAM 57. Bilstein. Pak. 3 Bl. 171/172)**

Wir Wilelm von Gottes Gnaden Landtgraue tzu Hessen pp. thun kundt und bekennen hieran, als anno ein tausent funffhundert dreissig und acht weilandt der hochgeborne furst, Her Philips der elter, Landtgraue zu Hessen, unser geliebter her vater gottseliger gedechtnus vor sich und seiner Gnaden erben und nachkommen mit dem Schifferbergweg bey unserm hause Beilstein etzliche S. G. Rethe und andere, auch derselbigen erben und wen sie in ire geselschafft mit einnehmen wurden, gnediglich belehnet, laut fernerer inhalts desselbigen Lehnbriffs, und dan die ersame unsere liebe besondere Ebling Aleman, Heinrich Moller, Bartholdt Keller, Burgermeister und Rathspersonen zu Magdeburg und anderer irer Mitgesellschafter solch Bergkwerg vor etzlichen Jaren, als es ein gutte weill ungebauet gelegen und ins retardat gefallen, bey unserm Hern vater seligen gemutet, dasselbig an sich bracht und bis uff diese Zeit, so viel ihnen muglich gewesen, und darzu mit Kohl und bauholtz haben gefurdert werden können, erbauet und in wesen erhalten — Das demnach wir als Erb und nachvolger unsers geliebten Hern vaters gottseligen gedechtnus gedachte unsere liebe besondere, Ebling Aleman, Heinrich Muller, Bartolt Keller, Burgermeister und rathspersonen zu Magdeburgk und ire Mitgesellschafter uf ir underthenigs und vielfaltiges ansuchen mit obgedachten unserm Bergwergk bey Beylstein gnediglich nach Schifferbergwergs recht und gewonheit, alles nach außweisung sachsischer Bergkordenunge (dero sie sich iederzeit in vorfallenden sachen, bis wir eine neue Bergkordenunge uns und unsern Landen auch den Gerwercken selbst zum besten uffrichten werden, gehalten und gebrauchen sollen) von newem belehnet haben, und thun das hiermit und in kraft dis brives, doch mit der Condition, weil oßwalt von Eck, seinem vorgeben nach in solchem Bergkwergk an sechzigk Kuckuß berechtigt zu sein, inmassen er die obgerurte gewercken deshalben allbereits in unserer Cantzley alhie mit recht vorgenommen, und darzu auch er und sein diener Ruprecht Leyse zu derselbigen gewercken schuldtforderung zu ha-



ben vermeinen, die gewercken ihnen aber nichts uberall gestendigk und sich deßwegen an geburendem orth, vermoge unsers Hern vaters Bergkfreyheit und ordnung referiret zu recht erbieten, das sie dem, wan Eck und seinem diener Ruprechten der sechzig Kuckes und Schuldforderunge halber vor unserm darzu deputirten Rethen und Bergvorstendigen zu recht stehen und deme was mit recht erkennt, ohne einige ausflucht oder fernere Appelation als uffrechtige trewe leute geburliche volnzihunge thun sollen, zum andern und nach dem wir uf underthenigs anlangen der Gewercken gnediglich bewilligt, sofern es bey dem hochgebornen fursten, unserm freundlichen lieben Oheim und schwagern, Hern Erichen Hertzogen zu Braunschweig zuerhalten, das wir glasehutten am Kauffungerwalde darvon uns und Hertzog Erichen jarlich vierhundert thaler bis daher entrichtet, abgeschafft und den gewercken vergonnet werden solle, so viel holtz, als uff soliche vier glasehutten gangen zu verkolen, so wollen wir das die obernenete gewercken uns jarlich, alldieweil wir sie aus unseren eigen geholtzen mit kohlholtz nit notturftiglich befurdern können, den eilfften center, wan aber die vier glasehutten am Kauffungerwalde wie obberurt durch bewilligung Hertzog Erichs abgeschafft und den gewercken solich holtz zukommen, oder sie sich unser Stein kohlen am Meißner gegen geburliche bezalunge gebrauchen werden, den zehenden Centner gar gemachten kupfers ohne entrichtunge Huttenkosten geben, und auch nichts destoweniger gegen die vier abgeschafften glasehutten beiden heusern, Braunschweig und Hessen, vierhundert thaler jährlich entrichten sollen.

Zum dritten wollen wir, das die gewercken kein holtz, so unserm Saltzwerck in Soden zu Allendorf gelegen und darzu genutzt werden kan, von denen vom Adel, Burgern oder Bauwern an sich bringen sollen, es geschehen dan mit unserm oder unsers Saltzwercks Beamten vorwissen und bewilligung. Sonsten zuerkauffung unserm saltzwerck abgelegener geholtze wollen wir ihnen alle gnedige beforderung erzeigen.

Zum vierdten, wo wir auch kupfers in unser Zeugkhaus oder sonst zu unsern gebeuwen oder anderm notwendigem behuef bedurftig sein wurden, sollen sie uns die kupfer gegen geburliche bezalunge ieden Centner eines gulden meher als er sonst iederzeit ufm Bergkwerck guldtig sein wirdet, zukommen und volgen lassen.

Letztlich wollen wir bevelich thun, das unser oberfurster Engelhart Breull oder wer seine stadt vertreten wirdet, den oftgerurten gewercken zu sollichem Bergwerck uf ansuchen iederzeit an unschedlichen orten notturftig Schacht und Stohlholtz volgen und geben lassen soll — alles ohne geverde und des zu urkunth haben wir uns mit eigen handen undschrieben und unser furstlich secret hieran hengken und geben lassen zu Cassel am zwelften Octobris Anno domini funfzehnhundert siebenzig und zwey,

Wilhelm Lgr. zu Hessen.



*Anlage 5*

**Abschied der Gewerken ufm Eiberge zu Beilstein  
der zusammengeschlagenen Gewerkschafft  
(StAM 57. Bilstein Pak. 2 Bl. 230 ff.)**

Zum ersten haben sie di Rechnung, von Johan Hombergen<sup>1</sup> gehort, angenommen,

Zum anderen ist Urban Tholden dem factori bevolen das er mit dem Bergvogt und den geschwornen ein gegen Register machen, darin summarie gezeichnet werden soll, wieviel alle wochen ußgangen und außgeben sey. Dasselb Register sollen die geschwornen bey inen haben, und alwegen wan Urban den gewergken rechnet, so sollen die geschworen solch Register bey handen haben, das man sehe, wie sich die Summen der wochen rechnungen vergleichen.

Item die kolen, so der kolvogt uff di Hutten lieffert, die sol der Schmelzer alwegen dem factori berechnen, wohin sie kommen seien, gleich wie der koler dem kolvogt die lieffert und der kolvogt dem factori darvon rechnung thut,

Item, der hutten halb ist verlassen, das Urban dran sein und verfügen soll, das der Zimmermann, wie er hat zugesagt, die hutten vor diesem pfingstage hebe und richte, das sie stehe so balt von stunden soll er sie leiben und die offen und alles was darin von Nothen machen und zurichten lassen,

Item sol Urban ein schindeln tach uff die hutten lassen machen, so sol man dem Rentmeister zu Schmalkalden schreiben, das er die schindeln bestellen wolle, di sol man ufm wasser herab furen,

Item, welchen gewerken der gemein factor umb die ablage Botten schicken muß, dieselben gewerke sollen das Bottenloin bezahlen, und sol von der Ablage nit genommen werden,

Item ist bedacht, das man in namen unsers gnedigen hern an Dietzel Apollery und Hansen Kochen<sup>2</sup> schreiben solle, das sie wolten zwen gute schmelzer bestellen und herein schicken, di man uff unsere hutten gepraucht,

Item sol Urban di Balge bretter von stund an lassen beledern und zu belgen zurichten, das die fertig werden,

Item, nachdem ein gebrechen ist, das di gewerken der gutwilligen gesellschaft etlich gelt mehr gelegt dan di gewerken der jungfrawen zech, Nemlich hundert und zwanzig neue gulden, ist darumb, damit alles desto richtiger vor gut angesehen, das die Gewercken der jungfrawen gewerkschafft ire eilff teile zu den sechszehen teilen der gutwilligen gesellschaft schlagen, das sie beide gewerkschaften also zusammen miteinander zwanzig sieben theil hetten, als wurde ein igklicher gewerke der Jungfrawen zech ein sieben und zwanzigsten theil haben und furter die zwo gewerck-

1 H. ist Rentschreiber zu Kassel.

2 Koch wurde 1536 zum Bergmeister für Bilstein und Nentershausen bestellt lt. Dienerbuch Lg. Philipps.



schaften ein gewerckschaft sein, und das dagegen di gutwilligen gesellschaft dieselb Zulage, so sie uberig gethain haben inschiessen wollen, aber die jungrawen- Zech das nicht thun, das sie dan die hundert zwanzig neu gulden dar zu vorab zulegen wie sich gepurt. Doch haben Henning von Scholey<sup>3</sup> und hennerich Lerssener<sup>4</sup> von wegen der jungfrawen Gewergkschaft solchs anderst nit angenommen, dan an ire mitgewercken gelangen zulassen und innwendig vier wochen der eins zu welen und antzunemen, und daran sollen sie allen vleis thun, damit es also geschee.

Dabey haben sich die gewergken beider gesellschaften entschlossen, das man itzt widder ein new zubuß anlegen solle, nemlich von yde gewerkschaft beider zech drey hundert gulden, das macht einen theil in der jungfrawen Zech gerechnet zwanzig sieben gulden sieben alby ein heller, aber in der gutwilligen gesellschaft tregt es einem uß sechszenen theil achtzenen gulden drey orthe,

Dabey ist noch abgeredet, ob einer oder mehr weren in der jungfrawen Zech und sein theil nicht verlegt, so sol der gemein factor den andern seinen mitgewercken von stund an anschreiben und entpieten und verlegt er die Zech in viertzenen tagen nicht, so soll dasselb ins retardat gefallen sein, und der gutwilligen gesellschaft zufallen. Soviel darumb mangelt ein theil in der gutwilligen gesellschaft, si soll es der factor auch den andern schreiben, verlegen sie es nicht in viertzenen tagen, so sol dasselb in di jungfrawen Zech kommen, doch das es dieselb Zech darin es fallen soll, als palt verlege wie sich das gepurth.

Auch hat unser gnediger herr das petschaft und di gewerken so zugegen gewest sein verwilligt. Wann ein zubuß angelegt wirdet, welcher dan im negsten monat sein zubus nicht erlegt, desselbigen theil soll in das retardat gefallen sein on widderrede.

Es haben auch die gewercken von beiden Zechen zween dargegeben, nemlich Herich Lerssenern und Henrich Guldener, was di bescheiden, darnach soll sich der factor halten, nicht das einer diß der ander das bevele, Item, uff das den gewercken kein vergeblicher uncost gemacht und sie damit sovil möglich verschont werden, so ist angedredt, das der factor kein zerung di einiger gewerck thete uff dem Bergkwerck anneme soll, es were dan das uff erfordern des factors oder sunst aus notturft des Bergwercks di verordneten dahin rieden, den sol man zimlich zerung geben, doch das sie di gewercken mit ubermaß verschonen.

Item sol Urban auch den kol schupfen lassen bawhen und an ein bequem stadt setzen, sol denen auch nit zu klein machen,

Item den wassergraben sol er zum besten versehen und dermaßen lassen fassen, das er nit eingehe.

Act. und geben zue Cassel am agentagk nach dem Sonntag von Jeunditag anno 38.

3 Henning v. Scholey ist seit 1533 Kämmerer Landgrafs Philipps, s. Gundlach Bd. 3 S. 240/241.

4 Kammersecretarius Philipps, siehe Gundlach Bd. 3 S. 148.



*Anlage 6*

**Gewerkenvertrag zwischen Hans Diegel, Christoph Scherer und  
Peter Dittrich aus dem Jahre 1542  
(StAM 57. Nentershausen, Bl. 26—27)**

Wir, nachbemelter Christoffer scherer, Hessischer Cammerschreiber vnd Peter dittrich, Stadtschreiber zu Cassel vnd Hans Dygel bekennen of-  
fentlich hieran für vns vnd vnser Erben, das wir aus wolbedachter Ursache  
vmb vnseres nutzes vnd besten willen vns eyntrechtig verglichen vnd zu ei-  
ner gesellschaft eingelassen vnd zusammen verbunden haben drey jare die  
nehist folgenden inmassen hernach folgt. Nemlich soll vnd wil ich obge-  
nanter Cammerschreiber mein hutten vnd berckwergk zu Nentershausen  
mitsambt aller gerechtikeyt vnd teylen so ich bisher vf dem berge vnd in der  
hutten gebraucht vnd genossen habe, gar nichts davon ausgenommen ader  
furbehalten zu einem gleichen drittenteyl kommen vnd volgen lassen.  
Zum andern sollen vnd wollen wir bemelter Christoffer scherer vnd Peter  
Dittrich sambt vnsern mitgewerken das huttenwergk zu Iba, wie wir das  
von dem erbaren Henrich lerssenern an vns erkaufft haben mit sambt aller  
gerechtikeyt vnd teylen, so wir auf dem Berckwergk Nentershausen vf al-  
len zechen haben, auch zu einem gleichen drittenteyl einschießen vnd kom-  
men lassen, davon nichts außgenommen noch furbehalten. Zum dritten  
soll vnd wil ich benannter Hans Dygel mein Huttenwerck zu Birndorff mit-  
sambt aller gerechtikeyt vnd teyle, so ich zu Nenterßhausen erkaufft habe  
von meinem Schwager Gregori Ainkhurn, Muntzmeister, auch zu einem  
gleichen drittenteyl einkommen vnd folgen lassen, davon nichts ausgeson-  
dert noch furbehalten. Vnd ob sach werr, das die Voltigerzeche (?) so ich  
von newem auffgenommen vnd vf meine kosten zubauhen furhabe, Schifer  
geben wurde, die zu nutz vnd furderung des handels ersprießlich vnd dien-  
lich weren, sollen dieselben Schifer nach irem werdt dem handel auch zu  
gleichem teyle kommen bis zu endung vnd ausgange der zusammengeschlagenen  
jare mit dem bescheyde vnd der gestalt, das solche dem Huttenwerk  
mitsambt irem geholtze vnd gehege wie dan dasselbe einer yden Hutten wirt  
gelegen seyn. Desgleichen auch vf dem bergke die haubt zeche vnd was  
sonßt fur andere feldt vnd neue zechen der ortte zu Nenterßhausen vnd zu  
demslben Berckwergk gehorig, zu furderung des Berckwergs mit vnserm  
wissen vnd bedacht mochten dienlich seyn vnd vf vnser aller dreien kosten  
uffbracht, zu gleichem nutz gebraucht vnd vf ein ydes dritteyl gleichmessig  
zu gewyn vnd tzu verlust verrechent, auch zu ausgange der zusammenge-  
schlagen jare dasselbe was alßo von newem auf vnser drier kosten erbawet  
wirt, in gleiche drey teyle verteylt werden. Gleichfalls wen auch in den hut-  
ten in wehrendem zusammenschlagen gebessert vnd gebawet wurde, solt zu  
endung desselben einem iglichen teyle die aufgewandte besserung zu gleich  
zukommen vnd zugerechent werden. Zum vierden, was itzo von der nehist  
vergangenen lonzeit des sechzehenden tags july vuf dem berge für schifer  
apgemessen vnd betzalt sein werden mitsambt andern vnkosten, sinken,



brechen vnd wassergreben, sol vf die drey gleichen teyle verrechent betzalt vnd herwiderumb dieselben schifern mit nutz widder zu gelde gemacht vnd in die drey teyle gleichmessig verrechent werden. Was aber von der obbmelten lontzeit für forrath an Schifern, Koln, holtz, kopfer vnd anderm wie es kan genant werden, desgleichen auch an schulden furhanden gewesen, soll alles gewirdigt vnd von vns auf gleiche weyse verrechent vnd verglichen werden. Zum funfften hab ich Hans Dygel der sach zum besten mich verwilligt, den ganzen handel notturfftig zuversehen, mit rechnung vnd vertreibung der Kopffer nach bestem vermugen vnd tzu iglichem halben jare ine clare Rechnung zuthun. Dargegen sollen wir Cammerschreiber vnd Statschreiber ime eines yden jares aus dem ganzen handel zu besoldung anderthalb hundert gulden, iglichen gulden vor sechsvndzwenzig albos gerechent, desgleichen auch was er vf auslendischen Reysen in solchem handel fur zerung vnd vnvermeidlichen Vncosten vmb vnseres nutzes willen aufwenden wurde, widderumb folgen lassen. Zum sechsten haben wir vns verglichen vnd bewilligen sechshundert gulden den gulden zu sechsvndzwenzig albos gerechent, itzo zum handel noch zuverlegen, nemlich wir Cammerschreiber vnd Statschreiber vier hundert gulden vnd ich Hans Dygel zwyhundert gulden. Mit solchem gelde bewillige vnd gelobe ich, itztgenanter Hans Dygel, den handel itzo zum anfange furter zutreiben, also das keine weitere verlegung nach itziger gelegenheit des Berckwergs vf dysmal soll von noten seyn zu dem verdienste der aus alle dem irigen so itzo beym handel ist, folgen kan. Wurde aber zu nottdurft vnd furderung des Berckwergs vnd handels mit der zeit ferner verlegung vonnoten seyn, alßo das man in den handel gelt aufzubringen fur gut vnd nutz ansehen wurde, das solt mit aller vnserm furwissen bedacht, bewilligt vnd aus dem ganzen handel verzinßt werden. Vnd sol keiner vnder vns eynichen fortel adder besondern eygen nutz im handel suchen, sondern einer gen den anndern treulich wandeln vnd one geverde handeln sonder argliste. Des zu urkunde seint dyser Vertrege zweye gleichs lauts mit vnsern angedruckten Pitschirn vnd eygen handen vnderschriben auffgericht, welcher wir Cammerschreiber vnd Statschreiber einen vnd ich Hans Dygel den andern entpfangen haben am Montage Vigilia Jacoby anno di. tausend funf hundert vnd jar zeyvndvierzigk.

*Anlage 7*

**Gewerkenvertrag der Magdeburger Gewerkschaft vom 28. 10. 1561  
(StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 36—41)**

Zuwissen sei Jedermeniglich im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit nach Christi unsers lieben Herrn und seligmachers geburt im funftzehen hundert und ein und sechtzigsten Jahr Donnerstag simonis & lude, welcher ist gewest der 28. Monats tag Oktobris, Bekennen wir hiernach benannte. Christoff Scherer, gewesener Hessischer Chammerschreiber und bede Hanns Andtfelde, Vatter und Shun, offentlig fur uns unsere Erben und Erbneh-



mer, das wir aus wolgedachtem gemut und mit guter Vernunft uns unser und unserer Erben und Erbnehmer zukunfftiges mereres nutztes und bestens willen uns einträglichem verglichen und in eine ewigwurende gesellschaft und versamblung eingelassen und verbunden haben, inmassen hernach folgt:

Nemblich sollen und wollen wir obgenannte Christoff Scherer und bede Hanns Andtfeld alle unsere Berckwerck und gerechtigkeit zu Beylstein, Nentershausen und Eyba sampt dem Rodgies Messing handel zu Oberkauffungen und schmeltzhutten mit allem forradt so vorhanden, gar nichts ausgeschloßen oder vorbehalten, ohne einige schulde und beschwerung gantz frei, dem Edlen Ernesten und Erbarn Herrn Hansen Zehentners von Zehentgrub, Eblingk Aleman, Henrich Miller, Asmuth Moritz und Bartel Keller zu Magdeburgk zu dreien theilen haben komen und gutwillig folgen lassen, mit dem bescheit und dergestalt, das solche obgemelte Berckwerck sambt ihrem gehöltz und geheg, wie dan dasselb einer iden Hytten wird gelegen sein, und von furstlicher Durchleuchtigkeit zu Hessen gnedigst darzu verordenet, Desgleichen auch was sonst vor andere felde und neue Zechen der obberurten ortten angetroffen und zu demselbigen Berckwerck gehorig zu furderung gedienen und ferner aufnehmens berurtes Bergwercks mit unser allerseits vorwissen und willen und gutem bedacht mocht dienlichen und nutzlich sein, insonderheit und zuvorderst aber, so ferne wir semplich und sonderlich von irer f. g. aller ortz Bergwerck Freyheiten und Lehen, wie die Namen haben mugen und demselbigen anhengig, darvon gar nichts ausgeschlossen, erlangen und bekommen, soll zu erster Erhebung berurter Bergwerck von mir, Hanns Zehentner von Zehentgrub sampt meinen mitverwanten gesellschaften auf unsere Costen soviel die Bergkwerck anlangt, der Verlag gescheen, und jder Paradt auf seinen gepurenden Antheil, zu gleichem nutz und gewin verricht und dargethan werden, und was also erbawet in hundert und acht und zwanzig Kuckes vertheilt und volgents einem jeden, was ime zu seinem antheile zukommen möchte, zugestellt und zugerechnet werden, doch dergestalt, das der Verlag aus dem uberschus, des nutzung ohne interesse abgezogen, und die wir den Verlag gethan, wiederumb zugestellt und die Ersten bezaldt sein sollen.

Und sol zu mehrer versicherung herrn Hansen Zehentners von Zehentgrub sampt seinen mitverwanten und Verlegern viel berurte Bergwerck, Rotgies Missing handel und Schmeltzhutten sampt allem vorradt bis zur bezalung zum Underpfandt haften und stehen alles getrewlichen und ungefahrlichen, Diweil auch ich Cristoff Scherer wegen berurther meiner Bergwerck wie obgemelt mich beneben Peter Dittrichen seligen, weiland Stadschreiber zu Cassell vor Jharen mit Hans Tigeln in ein gesellschaft eingelassen, daruber mit gemelten Tiegeln seiner unrichtigen Rechnung halber in irrung erwachsen, hab ich auch vor mich, mein5 Erben und Erbnehmern verpflichtet und verwilliget, verpflichte und verwillige mich auch crafft dieses vertrags, alles was ich von mehrgemelten Hans tigeln, so er mir aus seinen Rechnungen und sonsten heraus zugeben schuldig, erlangen und bekommen werde, wil ich Christoff Scherer obgemelten Herrn neben den dreien theilen obberur-



tes Bergkwerck, Rodtgies, Messing handel und hyttenwerck dem ganzen Handel und Berckwerck unsern und iden Erben und Erbnehmern zum besten ewiglich frey und gutwilliglich zukommen und volgen lassen.

Dar entgegen hab ich Hans Zehentner von Zehendgrub for mich und meine mitverwanten uns versprochen und zugesagt, dieweil uns mehr gemelter Christoff Scherer und beidt Hanns Andfeldt, Vatter und Shun, so gutwillig zu obgedachten dreien theilen der Bergwerck, Rotgies Missinghandel, hüttenwerck und anders, so darzu gehorig, haben kommen lassen, insonderheit aber das uns Christoff Scherer und beidt Hanns Andfeldt für sich, ire erben und Erbnehmer gantz frei und gutwillig die helft der Schult, so Hanns Tiegel Christoff Scherer vermöge seiner Rechnung schuldig uberlassen und gegeben, das wir obgemelte Hansen Zehentner von Zehendgrub, Ebeling Aleman, Heinrich Muller, Asmuth Moritz und Barttel Keller, ime Christoff Scherer für sich und beide Hanns Andfeldt, als fur einen man, darjegen 4000 fl. Hessischer muntz erlegen wöllen und sollen, solche 4000 fl. aus der nutzung oder uberschus des gantzen Bergwerck und handels nach gelegenheit erlegt und bezalt werden, jedoch was Hanns Zehentner von Zehendgrub sampt seinen Mitverwanten und Verlegern, wie obgedacht, zuvor ires Verlags bezaldt sein. Und ist gehandelt, das von solchen 4000 fl. muntz die beiden Hanns Andfelden, Vatter und Shun wegen ires getrewen vleisses und erzeugte wolthat, so sie Christoff Scherer erzeugt und bewiesen, 1500 fl. darvon haben sollen, die ubrigen Drithalb thausent gulden sollen Christoff Scherer und seinen Erben sein und pleiben.

Und als dan wie obgemelt vielberurte Bergwerck, Rotgies Messing handel, schmelzhutten sampt allem forradt, so itzo vorhanden und kunftiglich darzu kan und mag gebracht und erweitert werden, in hundert und acht und zwanzig Gucks getheilt, als nemblich 60 Kuckes Herrn Hansen Zehentner von Zehentgruben, 10 Guckes Ebeling Aleman, zehen guckes Henrich Muller, sechs Kuckes Asmuth Moritz, zehen Kuckes Barttel Keller, 16 Kuckes Christoffel Scherer, 16 beiden Hansen Andfeldt, vatter und shun, welche inen, iren Erben und nach kummen zu ewigen Zeitten erblich und eigenthumblichen, einem iden seines gefallens damit zu gebawen mechtig sein und pleiben soll, Dieweil auch Cristoff Scherer und beidt Hanns Andfelt, Gallen Richter, dem Bergvogt sampt seinem Bruder Jacob Richter zu Apterode wonhaftig, wegen irer gerechtigkeit, so sie zum theil an berurtem Bergwerck haben sollen, von Christoff Scherers und beiden gedachten Andfelden fur 300 fl. muntz gantz und gahr abgefunden, so sollen solche 300 fl. aus der nutzung des gantzen Berckwercks und Handels nach entrichtung des verlags inmassen und gestalt die obgemelten 4000 fl. nach gelegenheit auch entricht und bezahlt werden und wir andern Gewercken außerhalb dessen von beiden Gallen und Jacob Richter und iren Erben weiter nicht sollen besprochen noch angelangt werden.

Da auch ein oder mehr Bergwerck im Furstenthumb zu Hessen sich erzeigen und wir semplich und sonderlich oder unser Nachkommen und erben von Furstlicher durchleuchtigkeit zu Hessen damit befreiet und belhent oder sonst Berckfreiheit nach einschlagen wurden, solchs soll von Herrn



Hansen Zehentner von Zehentgrub, von seinen Mitverwanten verlegt, in aller massen und gestalt, wie obgemelt Berckwerck erbawet und verlegt musen werden, so soll derselbige Verlag aus der nutzung desselben gantzen Berckwercks wie oben in 128 Kuckes den Personen wie gemelt, da die aber nicht weren, an stad derselbigen iren Erben vermöge der obgemelten austheilung ausgetheilt werden.

Es hat auch Herr Hanns Zehentner von Zehentgrub fur sich, seine Erben und mitverwantten gesellschaftern verwilliget und versprochen, nachdem er das Alaun Berckwerck bey Obernkauffungen gelegen erblich an sich zu bringen bedacht und albereit im werck, das er davon, soviel er dessen und andere Alaun Bergkwerck, welcher gestalt und massen er solchs mit erkauung oder sonsten in andere weg an sich pringen wurde, uns semptlich in die Lehen mit komen und uns, Ebling leman, Henrich Muller, Asmuth Moritz, Barthel Keller, Christoff Scherer und beide Hanns Andfeldt, Vatter und sohne als fur einen man, den vierten theil seiner gepurenden theil der obgemelten Alaun Bergwerck erblich und eigenthumblichen zue ewigen Zeiten, ohne einige unser Zulag, gantz frei wil zustellen und volgen lassen, jedoch das zuvor der verlag und kaufgelt abgezogen und bezalt, dieweil wir Ebeling Aleman, Heinrich Muller und Barthel Keller unsers theils, ime von unser helft, so wir hiebevur von Christoff Scherer und beiden Andfelden vom Beilsteinischen, Nentershausischen vom Ibaischen Bergwerck, Rotgies Messing handel, Schmelzhutten und Vorat erhalten 32 Kuckes, desgleichen Christoff Scherer und beide Hanns Andfeldt 32 Kuckes von irer helfte ime auch allenthalben gutwillig cetiert und abgetreten.

Es soll auch von uns Hanns Zehentner von Zehentgrub, Ebling Aleman, Heinrich muller, Asmuth Moritz, Bartel Keller, Christoff Scherer und beide Hanns Andfeldt, Vatter und Shun, aller obgemelten Berckwerck Rotgies Messinghandel und Hutwerck, alles was darzu gehorig, nichts ausgeschlossen, wie solchs Namen haben mag, weder von uns, unsern Erben, mitverwantten und Gewercken kein sonderlicher eigen nutz noch eigen vorthail gesucht werden, sondern wollen hiermit uns aller seits erbarlichen und aufrichtig verhalten und ohne geferdit handeln. Wir verwilligen und versprechen uns auch semptlichen hiemit offentlichen und austrucklich, das keiner vor dem andern einigen diener der uns semptlich vereidet, woezu der auch zugebrauchen wer, macht haben soll, antzunemen oder zu enturlauben, besondern es soll solchs mit aller unser vorwissen und willen, Radt und gutem bedencken gescheen und von uns semptlichen oder mit unserm vorwissen und bewilligung angenommen und geurlaubt werden, und uns also semptlichen mit Eiden und pflichten verwant sein, und sollen dieselben diener ired auferlegten Amptes und verwaltung halber alle quartall clare, helle und richtige Rechnung und aller ding bescheidt zuthun schuldig und verpflichtet sein.

Was auch von unsern dienern einem oder mehr von Silbern, Kupfern, messing, alaun und anderm verhandelt und verkauft wirdt, so uns samptlichen zustendig, und die bezahlung aus der Zehentneri oder von andern kaufleuten eingenommen wurde, sollen dieselben Diener alle quartal neben einem



schriftlichen beweis, so sie von dem furstlichen Zehentner oder Kaufleuten komen sollen, und so oft die silber in den Zehenten geliefert, uns neben irer Rechnung antworten, gutten bescheit und bericht darvon zuthun schuldig sein, und was sie zu ider Zeitt daraus gekauft beneben der Rechnung darlegen.

Es sollen auch alle unnotwendigen und uberflussige unkosten und zerung von den dienern und sonst nicht zu Register gebracht, und was zum Berggewew nicht kkommen, mit nichten gestanden werden, ingleichen sollen auch keine hochwichtige und stadliche gebewe ohn unser aller vorwissen und bewilligung angestellt werden.

Und das solchs alles wie ober stet vest und unverbruchlichen zu ewigen Zeitten soll und muge gehalten werden, haben wir, Hanns Zehentner von Zehentgrub, Ebling Aleman, Heinrich Moller, Asmuth Moritz, Barthel Keller, Christoff Scherer, Hanns Andfeldt der Eltter und Hanns Andfeldt der Junger fur uns, unsere Erben, Erbnemer ein jder insonderheit fur sich und seine Mitverwanten sein angeborn Pitschier hier unden uffs Sparium uffgetruckt, diessen Contract gleichlautent einem jeden einen zugestellt und mit eigen handen unterschrieben und an Eides stadt mit handgebener Trew einer dem andern unwiederrufflichenn zu haltten versprochen, alles getrewlich und ungeverlich, Gegeben zu Cassell im Jhar und tagk wie oberberurt.

*Anlage 8*

**Copia eines Contracts das Bergkwerck zu Nentershausen  
betreffendt zwischen D. Sigmundt Diegell an einem,  
den Georgen von Bischofferoda undt Georgen von Habel am andern theill  
(StAM 57. Nentershausen)**

Kundt undt zuwissen sey hiermit jeder menniglichen, Nach dem uff des durchleuchtigen undt hochgepornen Fursten undt Herren, Herrn Philips alzeit hochloblichen christmilten gedechtnis undt Herren Wilhelm Landtgraffen zu Heßen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhayn undt Nidda, unsers g. f. undt Herrn gnedige Zulassung, Verwilligung undt belehnung des Erbar undt Vornehmen weilandt Hanß Diegell, Bergkherr zue Richelsdorff mein freundlicher lieber Vatter seeligen ettlich undt vierzig jahrlangk das Nentershausische Bergkwerck im Ampt Sontra gelegen, mit schweren Unkosten gebawet hat undt vor ungefehr vierthalb Jahren nach Gottes gnedigem Willen ehe dan er solch Bergkwerck zu bestendigem nutzen gepracht, aus diesem Jammerthal seeliglichen abgeschiedten ist, undt dasselbige mir Sigmundt Diegell der Rechten Doctori undt meinen brudern neben nicht geringer beschwerung undt schulden last in Erbschafft verlaßen hatt, welches ich biß dahero uff meinen Unkosten in baw und mit zugelaßener Fristung erhalten hab, ohne beider meiner Bruder beystandt oder Zulage, welche aus Unvermogenheitt dasselbige unerbawt gelaßen undt ubergeben haben, wie auch solch Bergkwerck allein und ohn vermuglicher



Gewercken hülff undt beystandt fortt zutreiben undt in uffnehmen zupringen unmöglich ist.

Darmit aber hochgedachts meines G. F. undt herren geburlicher Zehendt durch nicht nicht verhindertt oder verseumett werden mocht, ich auch in kunfftig mich uffgewatten kosten undt schadens ettlicher maßen widder erholen konnt, so hab ich die Edle Gestreng und Ehrenveste Jorg von Bischofferoda undt Georg von Habell meine gunstige Junckern in mitt gewerckschafft obbemelts Bergkwercks zu mir genommen undt ihnen zweien und zwanzig Stemme aller Zechen undt Bergktheill, die mein Vatter seeligen von hochgemelten herren Landtgraffen in belehnung gehapt, wie dieselbe in dem Lehnbrieff specificirt undt nahmhaft gemacht sindt, mit aller zugehörigen Erbstollen, Freyheit undt Gerechtigkeit ubergeben undt uberlaßen, welche sie ihres gefallens weiter vergewercken mogen, undt nach loblichem Bergkrecht verbawen sollen, jedoch folgender gestalt undt maßen.

Dieweill ich nach absterben meines lieben Vatters seeligen zu uffweldigung eines alten Stollen undt etlicher Schachtte, auch newen Schechte vorzuschlagen beweißlichen Unkosten ob achthundert gulden uffgewendet habe, welche gmeiner Gewerckschafft zu guttem kommen, so sollen sie nach Anzahl ihrer Stemm auch so viell Zubuß zuerlegen verpflichtet sein, wilche mit gemeinem Recht undt willen zue Notturfft undt forderunge des Bergkwercks angewendet werden sollen.

Zu dem do der liebe Gott seinen segen erzeigen undt uns guten Schiffer bescheren wurd, die man mit nutzen schmeltzen kann, Item wenn man zu Schiffer hawen, holtz und Kohlen vielleicht eines mehren Vorrats bedurftig sein mochte, so sollen obgenanntte Junckern neben andern iren gewercken, die sie mehr zu sich nehmen wurdten, verpflichtet sein, uff ihren glauben zu beforderung des Bergkwercks ein Suma gelts, so viel derozeit von nohten erachtet wird uffzunehmen undt das schmeltzen zu verlegen, welches gelt auß dem gemeinen Bergkwerck gepurlich verzinst undt widder bezahlet werden soll.

Es sollen aber obgenannte Junckern noch ihre mitgewercken darin verbunden sein, do sichs uber alle Zuversicht undt hoffnung zutrüge, das daß Bergkwerck waßers oder anderer unvermeidlicher not halben nicht zuerbawen wehre, oder aber keinen nutzen oder Uberschuß tragen wurd, daß sie lenger bawen mußten uber ihre gutte gelegenheit, sondern mogens uff solchen unverhofften fall m. g. f. undt herren ins Freye fallen laßen.

So viel die Schmeltzhütten zue Birndorff belangen thut mit ihrer Zubehor undt gerechtigkeit, soll gemeiner gewerckschafft ihre Schiffer darin jederzeit zuschmeltzen frey undt ungewweigert sein, darjegen sie den Trotten ihren jehrlichen Zinß, nemlich Acht taller aus gemeiner gewerckschafft Vorraht entrichten undt befehlen sollen. Sonsten behausung undt wohnung und was zu ihr zue meinem besten ohne der gemeinen gewerckschafft ver hinderung geprauchten kann, hab ich mir vorbehalten das Eigenthumb undt Erbgerechtigkeit sampt aller Zubehorung.



Wurden sich inkunfftigk aber die gemeine Gewercken eines gewissen Schmelzkostens nach dem fuder Schiffern angeschlagen, vergleichen, das hat sich ein jeder zuverhalten.

Nach dem aber itzt nicht alle Ding was das Bergkwercks nutz undt notturft erfordern mocht uff eyll bedacht oder zue pappier gepracht werden kan, so haben wir uns dißem miteinander verglichen undt abgeredt, das mit diesem begriff niemandt gefehret sein soll, sondern wo ettwas hirin vergeßen wehr, das zu mehrer versicherung eines jeden von nothen sein mechte, soll dasselbige jederzeit in schrifften hierbei zupringen unbenommen sein, sondern hiermit redlich ohn all gefehrde undt arglist gehandeltt werden.

Deßen wie oben erzehlt zu mehrer undt festen haltung undt urkundt haben wir dieser brieff zween gleich lautendt einer handtschrift verfertiget undt uns mit eigen handen unterschribben undt unser angeborn gewöhnlich Ringpietschafft hirunder getruckt. Geschehen zu Homberg den 5. Juny Anno Dm. 1590

Sigmundt Diegell Georg von Bischofferoda Georg von Habel.

### Anlage 9

#### **Ordnung, wie es mit dem Zehenden uf Hans Tiegels Bergkwerk gehalten werden soll (StAM 57. Nentershausen)**

Die weil v. g. f. vnd her zu hessen befunden, das der Zehende von Kupfer wie sich geburet nicht geliffert worden, damit aber Hans Tigel vnd der Berckvogt in keinen Verdacht kommen mochten, so hat hochgedachter v. g. f. vnd her bevholen wie es sol gehalten werden. Zum ersten, wen ein Rost gar gemacht vnd das Kopfer wie sich gehoret fertigh ist, so sollen die schmeltzer solches von stundt an dem schultheißen zu Richelßdorf anzeigen, derselbig sol es dem Bergkvoigte alß balt zu kentnis geben.

2. Wen dan der Bergkvoigt zur stedt ist, sol das Kopfer in gegenwertigkeit des Bergkvoigts, des schultheißen zu Richelßdorf vnd der schmeltzer gewogen werden.

3. Alß balt nun solch kopfer gewogen ist, soll der schultheiß zu Richelßdorf die bestellung thun, das der Zehende der v. g. f. vnd hern geburdt, gegen Richelßdorf in seine Behausung in gegenwertigkeit des Bergkvoigts in eine besondere Kammer gebracht werden, dar zu dan der Bergkvoigt vnd der schultheiß zu Richelßdorf zween vnderscheidliche schlüssel haben sollen.

4. Wan dan Zentner acht, neun oder zehen in foradt bracht worden, so sol solches von stundt an gegen Cassel ins Zeughauß geschickt werden. Damit solchs alß gehalten werden sol, so hab ich, Johan von Ratzenbergk, Amptmann zu Rotenburg vnd Sontra mich auf bevhelich m. g. f. vnd hern mit eig handen vnderschryben, Geschehen zu Sontra am 16. Juny Ao 72.



*Anlage 10*

**Landgraf Wilhelm IV an die von Trott wegen Beachtung  
des Bergregals und der Bergbaufreiheiten  
(StAM 57. Iba, Bl. 76—80)**

Lieben getrewen, wir werden itzo berichtet, was gestaldt ir vnsern lieben getrewen Hansen Diegeln an seinem intriben Bergwergk allerhandt eintragk vnd verhinderung zutzufügen vnderstanden, sonderlichen aber verschieden ersten tagk Julii ime austrucklich verbieten laßen, auf eurem grundt vnd bodenn nirgendt mehr einzuschlagen vnd zuschachten, darauf auch seine angestellte Arbeiter abgetrieben vnd inen das Bergkseil abgefordert, Solchs auch uber sein vnd vnser Bergkvogts derhalben vielfeltige freundtliche vnd in vnserm Nahmen gethane ernstliche erinnerung vndt begeren nicht restituiren, noch eynigen fernern Schecht vnd Stollen einzuschlagen verstaten, dan auch letztlich keine brieff derhalben von ihnen annehmen wollen, sondern gantz verechtlich wieder zue ruckh gewiesen. Nun hetten wir vns aber zue euch als vnsern verpflichten Vndersaßen vndt Lehenleuthen solchs vntziemlichen Vornehmens gar nicht, sonder vielmehr Ihr euch selbst zu bescheydenn. Ob gleich grundt vnd boden an dem orth, de erwenter Hanns Diegell einfahren wollen euch zustendig were das doch gleichwoll euch als dis ortts blosen Adelß Personen vndt Vndersaßen die Bergkwergk antzuordnen oder zuverpieten gahr nicht gepurt, sondern solchs alles als vornehme Regall stückh vns einzig als dem Landtfursten vnd Oberhern zustendig, vnd ihr nicht weniger als Eure Voreltern jederzeit pillich vnd willig gethan, vns vnd die vnser von unsertwegen damit vnbehindert werden zulaßen, schuldig vnd pflichtig gewesen. Derhalben wir auch euch solchs also passiren zulaßen gahr nicht gemeint. Sonder bevelen euch hirmit ernstlich, das ihr angesichts dießes ohne eynig auffhalten Hanns Diegeln sein abgespendtes Seyl ohne entgelt restituirt. Vnd hinfuro seine Arbeiter ihrer gelegenheid vnd erheischer notturfft nach nicht allein an dem ortt da ers mehermals vorgenommen, sondern auch sonst vff dem Euern, es seye wo es wolle, vnder euerm Tisch vndt Bette ausgenommen, wie solchs die Bergkwergksbefreyungen clar vermogen, schacht einschlagen vnd bauen laßet, vndt daran bey vermeydung vnser ferner schweren vngnade im geringsten kein eintrag thuet. Vndt dan vor die itzo geubten Pfandung vndt verhinderung, vns ein hundert F zum abtragk vnnachleßlich erleget, als das dieselbige innerhalb 14 tage vnsern Beampton zue Sontra gewißlichen von euch geliefert werden.

Solte aber solchs alles nicht geschehen, die Pfandt nicht alsपालdt restituiret, Hanns Tiegell ferner durch Euch verhindert, dartzu die hundert F straff nicht innerhalb bestimpter Zeit erlegt werden, gedencken wir Euch also darumb anzusehen, das Ihr vndt andere euch hiernehist daran stoßen sollen. Vndt wir thune vns also gewißlich verlaßen, Datum Zapfenburgk den 2. Decembris Anno 78, Wilhelm.



*Anlage 11*

**Bestallungsurkunde  
des Bergvogts Georg Beck vom 21. 1. 1571  
(StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 708—709)**

Ich, George Beck thue kunth und bekenne hieran offentlich, das der durchleuchtige hochgeborn furst und her, Her Wilhelm, Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen Mein g.f. und her mich zu s.f.g. Voigt zum Cornberge auch darneben zum Bergvoigt und Zehender der bergwerke Iba und Nentershausen der gleichen bilstein bestelldt uff und angenommen hat, inhalt s.f.g. mihr der wegen zugestellten bestallungsbrief, von worten zu worten lautent wie hernach volget: Wir Wilhelm von Gottes gnaden, Landgrave zue Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain und Nidda, bekennen hiran, das wir Georgen Becken zu unserm und unsers freunds, des abts zu Hirßfeldt sambtlichen Voigte zum Kornberge, auch darneben insonderheit zue unserm Bergvoigt und Zehendern unserer Bergkwerke Iba und Nentershausen, desgleichen Bilstein angenommen und bestellt haben, volgender massen und also, Er soll unser und unsers freunds, des abts zu Hirßfeldt samblicher Voigt zum Kornberge sein, unser beider Renthzinß und gultten daselbst zum treulichsten einbringen und verrechnen, wie ihme das jederzeit durch uns selbst oder in unser Cammer bevohlen wirdt, unsre obrikeit Herlich und Gerechtigkeit dero ents treulich bis an uns handthaben und uns darinne nichts endzihenlassen.

Aber uff bemelten unsern Bergkwerken soll er alles das verrichten, so einem Bergk Voigt und Zehendner eignet und gebuert, damit gute Justitien und ordenung gehalten, auch unser Zende uns treulich gegeben und einbracht werde, dann wir ingemein von allen dissen dreien Bergwerken hinfurters ohne Unterscheidt den Zehenden Zentner reines Kupfers, wie der in den Hutten gefellt, frey ohne erlegung einiger Huetten kosten haben wollen, darmit auch uns zu nach-teill hiervon nichts unterschlagen werden moge, so soll er bevehlen, das hinfurter an keinem dißer orth einich Kupfer abgefurth werde, ohne sein vorwissen und willen, also das er zuvor dieselbige Kupfer besichtiget und mit unserm darzu verordenten stempfel gezeichnet habe. Da aber hieruber was von Kupfer ohne sein Vorwissen, bewilligung und zeichen abgefurth, die soll er als vorfallen einzihen und anhero in unser Zeughauß gegen geburlicher Quitanz liffern lassen. Alle personen, die zu Iba, apterode und Bielstein, auch daselbst herumb wohnen, sich unserer Bergkwerchs freyheiten erfrewen, aber zu Bergwerk mit ihren personen darvon furnemblich ihre Nahrunge zu haben sich nicht gebrauchen lassen, denen soll er keiner freyheit gestendigk sein, sondern die durch unsere Beambten jedes orts jederzeit anhalten laßen, das sie sich gegen uns wie andere unserer underthanen mit Dienen und sonsten verhalten. Unsere Bergordenung, gegenwertige und zukunfftige soll er treulich handhaben. Uber bemelte unsere Zehendkupfer auch, die buessen und andere nutzungen, so gefallen, ufrichtige unterschiedliche guette richtige rechnung hal-



ten, uns treue, hold, gehorsamb und gewerdig sein, unsern schaden warnen, selbst keinen zufügen, unsern nutzen, frommen und bestes iederzeit befördern, und sonst in gemein alles andere thun, das ein getrewer uffrichtiger Diener seinem Herren zu thun schuldig und pflichtig ist. Inmassen er uns das geloibt, einen leiblichen Eydt zu Gott und seinem heyligen Wordt geschworen und diesen reverßbriff ubergeben hat, darent gegen und von wegen solchs seines Dienstes soll er zu besoldung haben von der Voigtey Cornbergke wegen alle Jahr und iedes Jahrs besondern aus dem Cornberge zehen Gulden muntz, zwolf viertel korns, sechzehen viertel Haffers, sechs gulden vor ein Kleidunge eine freye wohnung daselbst, einen garten zu seiner noturfft, und von wegen des das er Berg Voigt und Huetten schreiber ist, wollen wir ihme aus unserer Rentkammer jerlichs endrichten lassen vierzig gulden muntz und unsere gewonliche hofkleidung jahrs einmahl nemlich vier ehlen thuchs und 4 ehlen barchent so lang biß sich die Bergwerke durch gottliche Verleihung an der jarlichen abenutzung mehren, als dann wollen wir uns nach gelegenheit derselbigen mehrunge mit verbeßerung seiner besoldung auch gnediglichen zuerzeigen wissen. Des zue urkunth haben wir uns mit eigen Handen unterschrieben und unser furstlich Secret wissentlich hierauf trucken und geben lassen zu Cassel am ein und zwanzigsten tagk January Anno C Siebentzig einß,

Wilhelm zu Hessen.

Demnach verredde und verspreche ich, obgenannter Jorge Beck alles und iedes so in disser bestallung von mihr geschrieben und mich belangen thut, stett, vest und unverpruchlich zu halten und denn in alle wege unweigerlich nach zu kommen, innmaßen ich dann solche hochermeltem m.g.f. und Herrn zu Hessen gelobt einen leiblichen eydt zu Gott und seinen heyligen Wort geschworen und dissen meinen Reverß briff ubergeben und mit meinem handzeichen und ufgetruckten Ringpitschafft bekrefftiget hab, geben wie obstehet,

Jorge Beck.

*Anlage 12*

**Bericht des Bergvogtes Georg Beck über den Zustand  
der Kupferbergwerke in Diegels ehemaligem Bergbaurevier  
sowie zu Iba und Bilstein aus dem Jahre 1587  
(StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 571—574)**

Durchleuchtiger hochgeborner gnediger furst und Herr, Auf Euer Fürstlich gnaden gnedigen Bevelch, den 15. dieses Monaths Novembris datiert, belangen Hansen Diegels seligen Berckwergk zu bevaren, in augenschein zunemen, und wie es itzo umb dasselbige mit Erbauung und anderm beschaffen, in geburlicher Referentz empfangen, und ob mir woll dasselbige hiebevur bewust war, hab ich doch Euer f.g. gnedigen bevelch mich in un-



terthenigem gehorsam nit allein schuldigk sondern auch willigk zuverichten geachtet und folgender maßen befunden:

Erstlich waß sich Baltzer von Girstorff und Hanß Diegel seliger mit Erbauung des Berckwerks verglichen, haben Euer f.g. aus ihrem original Copy gnedig zu ersehen,

Zum andern, waß daß Bawen belangt, hat Baltzar von Girstorff in seinem Vorlag Erstlich die schmeltz hutten, welche sehr wust und Bawfellig gewesen, wiederumb in dach und vach gepracht, auch schmeltz ofen und andere Notturft dermasen angericht, daß sie vermög Contrakts mit einem feur in die vierde wochen etzliche Proben geschmeltzt und achzehen Zentner Steins außbracht, welche vast zum schwarzen Kupfer zumachen gebrandt sein.

#### Schieffer.

Darzu haben sie noch bey der hutten in die 16 Fuder schieffer. Doch haben Baltzar von Girstorff dieselben von den gemeinen Zechen deß Ibischen Berckwergks, auf dem Borngraben genandt, an sich erkaufft.

#### Kollen.

Moechten sie ungeferlich noch von alters hero in die zweyhundert fuder im kolhauß liegen haben.

#### Berckgebew.

Eß ist ein alter Stollen, welcher vor Menschen gedencken getrieben war, und aber derselbige in dreisigk oder mehr Jahr nit ganghaft gewesen, solchen hat Baltzer von Girschdorff einhundert und neunzigk Lachter weldigen und aufheben lassen. In dieser Strecken hat man ein orth schiffer ange-troffen, es lest sich aber ansehen, alß wens die alten wassers halben nit hetten langen können, und zu besorgen, daß diese mit der Zeit möchten weck gehawen werden. Eß ist aber solcher stollen noch einhundert und dreysigk lachter zu weldigen und berichten die alten arbeiter, daß in solcher streck der stollen an vielen orthen im gantzen getrieben und noch standt-haft sey. Allein wo der mit gezimmer verwart war, gebrochen sey, auch in den einhundert und dreysigk lachter nit mehr als ein lichtloch ungefer von achzehen lachter tief zu weldigen von nöten sein will, daß man also in kurt-zer Zeit und mit geringen uncosten solchen Stollen dreyhundert und zwanzigk lachter biß in einen schacht, der Stollen schacht genandt, bringen kann, welcher ein und zwanzigk lachter dief und dero albereits sechzehen lachter geweldiget sein. Dyweil aber der stollen nit eröffnet, ist zubesorgen, daß man Wasser halben in diesem schacht nichts außrichten und zu den schieffern kommen kahn. Wenn aber der Stollen in itzt angezogenen stoln-schacht gebracht wirdt, geben die alten Arbeiter vor, daß man alßdann nach dem höchsten, alß nach dem Schlackenthal Angerstrauch ein unver-wendt und im gantzen feldt gute schieffer nach notturft langen khan. Al-stann von solchem schacht sein furders nach dem lorentz schacht einhun-dert und zwey und dreysigk lachter, von dann nach Diegels mittelsten Kunst schacht einhundert vier und zwanzigk lachter, dieser örter aber val-



len die schieffer in die tief, daß manß mit oben gedachtem stollen ohne Kunst nit langen kahn.

#### Erb Stollen.

Der Rechte und diefe Erbstollen, welcher von Diegel seligen in die siebenhundert lachter getrieben und zehen lachter tiefer alß vorgedachter Stollen in kompt, auch nicht über zehen lachter mit dem felddt orth von dem obern stollen ist. Nach dem aber solcher Erbstollen eine grosse strecke verfallen und noch zur Zeit dem Berckwerck wenig nutz schaffet.

#### Schechtt.

Dero haben sie einen auffm schlackenthal, der feste schacht genandt, mit dreyen Arbeitern belegt, welches wol zimliche gute schiefer, aber so vest zulangen, daß man von einem fuder vier fl. siebenthalben Albus haw gelt geben muß.

#### Bericht des Ibischen Berckwergks.

Die alten gewerken dieses Berckwercks haben Verlags halben liegen lassen, und ein Jar hero Ewalt und Bartel Bruckman beneben inen Jost Hartung, gewessener geschworner, haben 2 schlecht der gemeinen Zechen, einen auffm Borngraben, den andern auffm schlackenthal, im Baw erhalten, schieffer gelangt, dero zum theil Diegel seligen und Baltzar von girstorff verkauft, die ander geschmeltzt, und haben vier und zwanzigk Zentner stein, drey und zwanzigk fuder schieffer sieben fuder Kollen im voradt. Wollen aber Ewer F.G. daß dieses orths die Berckwergk im schwanck erhalten und E.F.G. Zehendt und Cammergut erhöhet und gebessert werden möcht, so will vor allen Dingen vonnöten sein, daß E.F.G. mit den Trotten und denen von Baumbach deß holtz kaufs halben ein schluß treffen lassen, damit die gewercken nit beschweret werden, dann hiebevör hat man die schock Malter holtz vor sechs oder sieben thaller kauft, will mans itzo haben, müssen die gewercken vor ein schock zehen thaller geben, vor einen buchen Baumb, darauß man schacht bretter macht, der schon nit so gar groß ist, ein gulden geben. Solche und dergleichen Beschwerunge gibt nit allein den Inlendischen, sondern viel mehr den Außlendischen gewercken Abscheuhen und daruber E.F.G. Berckwerk in stocken und unmöglich zu erhalten sein.

Zu dem haben die Trotten aller nechst bey Diegels schmeltzhutten ein glaß hutten hingelegt, welches holtz so E.F.G. nit zum salzwerck bringen konden, aber daß holtz zu kollen und der fuhr halben zu Diegels hutten gar dienlich und bequemlich, da sie sunsten die Kollen aufs weideste holen und der fuhr halben mit schweren kosten erlangen müssen.

Sollen die Berckwergk gebaut werden, so müssen E.F.G. Berckleuth haben und mit Berckfreiheiten begnadigen. Weil E.F.G. die Berckfreiheit zu Iba auf gehoben und die Berckleuth mit teglichem dienst beladen gewesen, haben dero viel ihre heußlein verkaufft und sich nach manßfelt und anderer orth begeben, wie dann war ist, daß man keinen schmeltzer hat, der die kupfer gar machen kann.



## Beilstein.

In den Bilsteinischen schiffer Berckwergk ist auß unvermöglicheit Ewardt Steinman nun in Jar und tag nichts gebawt, derwegen scheidt und anders verfallen, und deß orths mehr nicht dann ein schacht offen, daß man zur Kunst der Bleyen Röhren kohmen kann, welche auch, wo man daß Berckwergk nit in Baw erhelt, verfallen möcht.

Ob wol auf diesem Berckwergk und hutten hof in die Einhundert und vierzigk fuder schieffer im vorath sein möchten, so haben doch dieselben ein lange Zeit am wetter gelegen und sehr verwittert, und ohne daß gering an Kupfer, und wo die gewercken nit der frischen und gute schieffer darzu langen lassen, seindt die alten auf den unkosten mit den theuren kollen schwerlich zu schmelzen.

Erwegen die Beilsteinischen gewercken auf dem Iperg ein alten schacht in die sechßundzwanzigk lachter tief, aufweltigen lassen und vermeinen des orths schieffer ohne ver hinderung wassers zulangen, welches die Erfahrung gibt, so der schacht wirdt nieder gebracht.

Zum Beschluß und letzten, Gnediger Furst und Her, weil der Berckhauptmann verstorben, will mir beschwerlich sein, neben der Vogtey germerodt daß Berckvogt und Berckzehenter Ampt zuverwalten, wie mier dann die zwey Berckkampter beysamen nit geburt zuverrichten. Derwegen an E.F.G. mein underthenig und dienst fleisiges Bitten, Euer F.G. wollen zu Erhaltung der Berckwergk und vermehrung deß Berckzehenden wie solches Euer F.G. und ander fursten und herrn Berckordnung außweissen, mit hulf mehr Berckverstendigen in gnaden erscheinen, damit etwo umb geringes Einbringen deß zehendt bey E.F.G. mir nichts zu ungnaden gereichen möcht. Waß ich dann beneben mir zugeordneten Berckverstendigen geburen will, soll an meinem treuwen fleiß auch im höchsten vermögen nichts erwinden lassen.

Solches alles habe Euer F.G. ich auß geringen und Einfaltigen Verstandts zu underthenigem bericht nit verhalten sollen und will Euer F.G. mich zu gnedigem schutz ganz underthenigist hiemit Befohlen haben

E.F.G. Undertheniger gehorsamer diener  
Jorge Beck  
Bergk Vogtt.

*Anlage 13*

**Gewerkenverzeichnisse einiger mehrköpfiger Gewerkschaften**

**a. Dey Hansenn Gundgrube ober negste nach am Rabenberge am 28. 6. 1542  
(StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 230 ff.)**

11 Kux Anna Hanns Kegelmann  
1 Kux Antonius Gauler  
4 Kux Christoff Kleinchenstell  
4 Kux Erbtheill  
29 Kux Hanns Kegelman



- 2 Kux Hanns von Hanstein  
 1 Kux Hanns Weinschenk  
 1 Kux Hanns Beuttler in der Sotten  
 1 Kux Johan Bortolinius  
 2 Kux Johan Ydenstein  
 1 Kux Jacob Kuneltt  
 2 Kux Kirch und stadtt  
 4 Kux Mattes Torey  
 29 Kux Melchor Schlamp  
 26 Kux Magdalena Melcher Schlampin  
 4 Kux Seyffert von Hanstein  
 5 Kux Valten Tholde, amptman zu Wanfride  
 1 Kux Peter Metzko von Lubniz  
 1 Kux Anders Herman von Lubniz

129 Kuxe

Thomas Schmidtt  
V. Zwicka S.M.

**b. Under vierde und funffte Maße nahe Jungen Molchen sampt dem Jungen Landtgraffen Ludewig funtgrube umer negste maß an Wiltperg — Aufgeschrieben, denn 5. Augusti im Jar 42 [1542] —**

- 13 Kux Anna Wolff Tholin  
 1 Kux Anna Uthnerin  
 1 Kux Antonius Gauler  
 10 Kux Anna Hanns Kegelmanin  
 5 3/4 Kux Augustin Schmideknecht  
 1 Kux Barthel Hengst  
 1 Kux Barbara Ritterin  
 1 Kux Burkhardt Vortho  
 1 1/4 Kux Bastian purgk  
 4 Kux Erbtheil  
 5 Kux Georgen Fabel  
 1 Kux Gregor Loebel  
 5 Kux Gregor Uleister  
 1 Kux Hanns von Hanstein  
 1 Kux Hanns pasler  
 1 Kux Hanns Fellewaldin  
 1 Kux Hanns Prediger  
 1 Kux Hanns Rat von der Preßnitz  
 3/4 Kux Hanns Peuthler in der sodenn  
 3 Kux Hanns Plecher  
 5 Kux Hanns Wegner  
 16 3/4 Kux Hanns Kegelmann



1	Kux Johan Bartholmes (Barthelmeus, Rentmeister zu Allendorf)
1	Kux Jacopf Kunern
1	Kux Johan Nordeck
1	Kux Johan Wegner
2	Kux Kirch und stadt
1	Kux Lucas Freiburger
2	Kux Martus Pazthka
1	Kux Michel Parich
2	Kux Margaretha Streichpirin
3 3/4	Kux Mathes Thorey
2	Kux Nickel Schulttus
5	Kux Nickel Heßler
1	Kux Paul Lehmann
2	Kux Seiffart von Hanstein
1	Kux Sigmund Schneider
3	Kux Vallten Tholde, amtman zu Wanfride
2	Kux Thomas Schmidt
1	Kux Urban Tholde
2	Kux Ursula Michel Zahin
3 3/4	Kux von Ziepel
8	Kux Wolff Thiel, Huttenschreiber
<hr/>	
127	Kux

**c. Die Gewerken im Jung Landtgraff Ludewig uf Mariabergk und wyvil ein ider haben soell.**

1	Kux Antonius Gauler
1	Kux Hanns von Hanstein
1	Kux Hanns Prediger
2/4	Kux Hanns Peutler in Soden
1	Kux Johan Barttolmes
1	Kux Joseff Koner
1	Kux Johan Nordeck
4 1/4	Kux Mattis Dorei (Thorey, Holzvogt zu Soden)
2	Kux Sinert von Hanstein
3	Kux Valtin Tholde
1	Kux Urban Tholde
	Hiezu mangeln in disser abschrift des Kegenbuchs disse nachfolgende person, wiewol sei ire zubus alzit geben haben
2	Kux Hermann Fischer
1	Kux Caspar Mengel



2/4 Kux Math. Fulgrab in Soden  
 2/4 Kux Valtin Mertin  
 1/4 Kux Ludewig Wasserman

---

21 Kuxe

**d. Die Magdeburger Gewerkschaft zu Bilstein (57. Bilstein, Pak. 3)**

**1. am 28. 10. 1561**

60 Kuxe Hans Zehntner von  
 Zehendgrub

10 Kuxe Ebeling Aleman  
 10 Kuxe Heinrich Müller  
 6 Kuxe Asmuth Moritz  
 10 Kuxe Barttell Keller  
 16 Kuxe Christoph Scherer  
 16 Kuxe Hans Antfeld, Vater  
 und Sohn

---

128 Kuxe

**2. — 1563**

16 Kuxe Hans Zehentner weib  
 und Kinder, ist von den  
 Gewerken semplich aus  
 Gutwilligkeit zugeschrie-  
 ben

16 Kuxe Ebeling Aleman  
 16 Kuxe Heinrich Müller  
 16 Kuxe Asmuth Moritz  
 16 Kuxe Barttell Keller  
 24 Kuxe Christoph Scherer  
 24 Kuxe Hans Antfeld

---

128 Kuxe

**e. Die Ebel'sche Gewerkschaft zu Iba, 1584  
 (StAM 57. Bilstein, Pak 3 Bl. 587)**

1 Stamm Bernd Beck zu Germerode  
 4 Stamm Curt Busch, Pfarrer zu Wilung  
 3 Stamm Curtt Knöll  
 1 1/2 Stamm Gabriel Philips (Berghauptmann)  
 7 1/2 Stamm Heinrich Ebel  
 1 Stamm Jorge Schwalnberger zu Furschler (Fritzlar)  
 1 Stamm Hans Ebel  
 1/2 Stamm Jost Kolkborner in Cassel  
 1 1/2 Stamm Philipp von Hangsleben Erben  
 1 Stamm Jost Hartung zu Nentershausen  
 1 Stamm Melcher Diling zu Kaufungen  
 1 Stamm Sittich, Magister in Cassel  
 8 Stamm Thonis Feuerauff zu Eschwege

---

32 Stämme



**f. Die Melsunger Gewerkschaft zu Iba 1588**  
**(StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 594)**  
**1588**

Meister Jost Uhrmacher  
 Ruppertus Burckgraf  
 Lorenz Heyda  
 Hans Heyda  
 Henrich Meurer  
 Hans Müller  
 Georg Lunckemeyer

**g. Die Gewerkschaft Hans Ernst v. d. Asseburgs um 1600**  
**(StAM 57. Bilstein, Pak. 3 Bl. 702)**

Mit je 1/6 gehören ihr an:

Hans Ernst v. d. Asseburg, Kurf. Brandenburgischer Rat  
 Sigmund Gundermann, Amtsschultheiß zu Sontra  
 Hans vom Hoff  
 Heirich Mey  
 Georg von Habel  
 Erich Lange

**h. Landgraf Wilhelms IV. Gewerkschaft am Hachelberge 1580/1581**  
**(StAM 57. Witzenhausen)**

5 Stämme Lg. Wilhelm IV.  
 1 Stamm Lg. Wilhelms Gemahlin  
 3 Stämme Lg. Ludwig d. Ä.  
 1 Stamm Lg. Ludwigs Gemahlin  
 1 Stamm Lg. Moritz  
 1 Stamm der von Hennebergs Gemahl  
 1 Stamm Statthalter in Cassel (Eckebrecht v. d. Malsburg)  
 1 Stamm der Cantzler (Dr. Reinhard Scheffer)  
 1 Stamm Simaon Bing (Rat)  
 1 Stamm Johan Riedesel (Rat a. Hofe Lg. Ludwigs d. Ä.)  
 1 Stamm Rudolf raw (R. Rau, Rat u. Diener Lg. Ludwigs d. Ä.)  
 1 Stamm Kammerschreiber (Otto Gleim)  
 1 Stamm Georg v. Scholey (Oberster der Festung Kassel und Rat)  
 1 Stamm Antonius der Bremer (v. Wersabe, Amtmann zu Schmalkal-  
 den)  
 1 Stamm der Landvogt (Johann Meysenbug)  
 1 Stamm Obrist Rolshausen (Obrist in Cassel)  
 1 Stamm Georg Riedesel (Rat Lg. Wilhelms IV.)



- 1 Stamm Eitel v. Berlepsch (Hauptmann der Festung u. Grafschaft Ziegenhain)  
 1 Stamm Meister Christoph (Christoph Traubel, Probierer)  
 1 Stamm Jägermeister (Georg Scholzel)  
 1 Stamm Johann v. Hertingshausen (Junker Lg. Wilhelms IV.)  
 1 Stamm Diede (Hans D., Oberförster a. d. Lahn?)  
 1 Stamm Bischofshausen (Lehensherr am Hachelberge)  
 1 Stamm Salzgrebe (Rhenanus)  
 1 Stamm Berghauptmann (Gabriel Philips)  
 1 Stamm den Armen

32 Stämme

*Anlage 16*

**Protokoll eines  
 Probeschmelzens auf der Bilsteinischen Hütte  
 (StAM 57. Bilstein, Pak. 2, Blätter 199 ff.)**

In Anno 84

Auff Sonderlichen Bevelch meines Genedigen Fursten und Herren, Herren wilhelm, Landgraffen zu Hessen sein von denn Noien feldt des Beilstainischen schiffer Bergkwerks zu der schmeltz Hutten gefuret zwen unterschiedliche Hauffen, Auf jdern Zwaintzig fuder gleicher Gattung, dero soll einer ohne einige Metthalische Zu schlege geschmeltzt werden.

Zu den andern aber soll des Gemain und klainen ertz aus dem Tholspach vor geschlagen und mit durchgesetzt werden wie volget:

Vonn denn Ersten hauffen Schiffer dem kain Ertzt vor geschlagen ist worden, sein in 8 1/2 Schichtt, und jede schichtt zu 24 stund gerechnet durch gesetzt 72 1/2 lauff kann dero werden 32 uff ein fuder gerechnet, thun 2 1/4 fuder.

Darmit auffgangen

27 Mas holtz kolen

22 Mas Stain kolen

4 thun fluß

Auß Brachtt — 5 1/2 ctr. Stain

Die geben ungeferlich — 1 3/4 gar kupffer

Solche betzaldt M.G.F und Herr den ctr. vor 14 fl. zu 27 alb.

Ertragen zu 26 den fl. gerechnet 25 fl. 11 alb. 6 hlr.

Dargegen ist uffgang

7 fl. 22 alb. 9 hlr

vor die 2 1/4 fuder schiffer, jdes mit allen unkost uff den hutten hoff gerechnet vor 3 fl. 13 alb.

7 fl. 7 alb.

vor 27 Maß Holtz kollen, das maß vor 7 alb.

5 fl. 24 alb.

vor 22 Mas stain kollen jdes mas auff den Hutten Hoff vor 7 alb.



5 fl. 14 alb. vor 4 thun fluß, jde thun vor 36 alb.  
 1 fl. 12 alb. 3 Heler von 8 1/2 schichte schmelzter lohn, von jder 4 alb.  
           25 alb. 6 helr. schlacken treyber lohn  
 4 fl. von den 5 1/2 ctr. auß gebrachten stain zu garen  
 kupffer zu machen

Summe Unkosten thut — 33 fl. 1 alb. 6 heller.

Wirdt befunden das im schmelzten Verlust ist 7 fl. 16 alb.

Von den andern hauffen sein in 8 1/2 schicht durchgesetzt 57 lauff karnn,  
 thun 1 3/4 fuder 1 karn.

Solchen vorgeschlagen des gemainen ertzt aus dem Tholspach — 30 ctr.

Dartzugenommen

27 Mas holtz kolln

23 Mas Stain kolln

4 thun fluß

Auß bracht 10 ctr 14 lb stain

Hievon werden drey Centtner stain auff ein ctr. gar Kupffer gerechnet und  
 were zu gewardten 3 ctr. 40 lb garkupffer

Unckosten so die drey ctr. 40 lb. gar kupffer zu machen kosten

6 fl. 3 alb. 3 helr von den 1 3/4 fuder schiffer biß uff den hutten  
 hoff das fuder vor 3 fl. 13 alb.

16 fl. 4 alb. vor die 30 ctr. vorgeschlagen Ertz jdern ctr. vor 20  
 alb.

7 fl. 7 alb. vor 27 Mas holtz kolln, jdes vor 7 alb.

6 fl. 5 alb. vor 23 Mas Stain koln jdes vor 7 alb.

5 fl. 14 alb. vor 4 thun fluß, jde vor 1 fl. 10 alb.

1 fl. 12 alb. 3 helr von den 8 1/2 schicht schmelzter lohn von jder 4  
 alb. 6 helr

          25 alb. 6 helr Schlacken treyber lohn von jder schicht 3 alb.  
 7 fl. ungeferlich angeschlagen vor holtz, koln, Rost  
 wenden und schmelzter lohn die 30 ctr. 14 lb. stain  
 gar zumachen

Summa Unkosten thutt — 50 fl. 19 alb.

Wann mann die 3 ctr. 40 lb. gar kupffer den ctr. vor 14 fl. zu 27 alb. vor-  
 kaufft, so tregtts den fl. in 26 alb. gerechnet 48 fl. 21 alb.

So ist verlust 1 fl. 24 alb.

Verkaufft man kupffer außer M. g. F. und herrn Vorkauff den ctr. for 15  
 fl. zu 27 so tregtts den fl. in 26 alb. — 52 fl. 7 1/2 alb.

und wer gewin — 1 fl. 14 alb. 6 helr.

Notta

Weill die ersten 2 1/4 fuder schiffer den kain ertzt ist vorgeschlagen 5 1/2  
 ctr. stain haben geben, so sein von den 1 3/4 fuder schiffer, so mit dem  
 Ertz geschmeltzt sein 4 1/4 ctr. stain kom, und haben die 30 ctr. Ertz 5 ctr.  
 98 lb. stain gebracht.



*Literatur-Verzeichnis*

- Agricola, Georg, *De re metallica*, Basel 1556, in der deutschen Ausgabe der Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum, Berlin 1928
- Ammann, Hektor, *Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft*, Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, 1958, Marburg
- Aubin, Hermann, *Formen und Verbreitung des Verlagswesens in der Altnürnberger Wirtschaft*, Bd. II der Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Nürnberg 1967
- Beyschlag, Franz, *Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen*, Blatt Allendorf, Berlin 1886
- Buchda, Gerhard, *Deutsches Bergrecht im Südosten*, Hallische Universitätsreden Nr. 76, Halle 1939
- Buss, Franz, *Die Entwicklung des Bergrechtes in der Landgrafschaft Hessen — Darmstadt*, Diss. 1921, Juristische Fakultät Tübingen, maschinenschriftl. Exemplar
- Cancrinus, Franz Ludwig, *Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke in Hessen, in dem Waldeckischen, an dem Haarz, in dem Mansfeldischen, in Chursachsen und in dem Saalfeldischen*, Ffm., 1767 in dem Nachdruck des Verlages Horst Hamecher, Kassel 1971
- Collmann, L., *Geschichte der alten Bergstadt Sontra in Niederhessen*, Kassel, 1863
- Deist, Adam, *Der Bergbau im Richelsdörper Gebirge und seine geografischen Wirkungen*, Geographischer Anzeiger, 40. Jahrg. 1939, Heft 14 u. 15
- *Die Siedlungen der Bergbaulandschaften an der hessisch-thüringischen Grenze*, Frankfurter Geographische Hefte, 12. Jahrg. 1938, 2. Heft, Würzburg 1938
- Demandt, Karl E., *Das Schriftgut der landgräflich hessischen Kanzlei im Mittelalter*, Verzeichnis der Bestände, Teil 3
- Dennert, Herbert, *Bergbau und Hüttenwesen im Harz*, Clausthal-Zellerfeld 1960
- Dettling, Käthe, *Der Metallhandel Nürnbergs im 16. Jahrhundert*, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 27. Bd., Nürnberg 1928, S. 97—241
- Deutsches Geschlechterbuch*, Bd. 74
- Dietrich, Richard, *Untersuchungen zum Frühkapitalismus im mitteldeutschen Erzbergbau und Metallhandel*, Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. VII/1958, Bd. VIII/1959 und Bd. IX—X/1960—1961, Tübingen
- Dülfer, Kurt, *Fürst und Verwaltung*, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 3, 1953, Marburg
- Engelhard, K., *Erdbeschreibung der hessischen Lande*, Kassel 1778
- Ermisch, Hubert, *Das sächsische Bergrecht des Mittelalters*, Leipzig 1887
- Eschstruth, Reinhard, *Eine alte deutsche Sondergemeinde*, Hessenland Nr. 23/1904
- Fleck, Alfred, *Zur Geschichte des Kupfers, seiner Gewinnung und Bearbeitung*, Diss. Marburg 1908
- Gandert, August, *Der Kupferhammer am Albunger Heiligenstein*, Hessenland, Bd. 50/1937



- Geis, Ernst, Die Entwicklung der kapitalistischen Organisationsformen im deutschen Erzbergbau im Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Inaugural-Dissertation der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, München 1925
- Gromes, Ilse, Bergwerksordnung 1499, Beiträge zur Geschichte der Stadt Sontra, Heft 1, Sontra 1968
- Grotefend, W., Die hessischen Landgrafen und die Berg- und Hüttenwerke, Hessenland, Jahrg. 1897
- Gundlach, Franz, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. XVI, Marburg 1931
- Das Casseler Bürgerbuch, ZHG. NF., Suppl. XI, Kassel 1895
- Heckscher, Eli F., Der Merkantilismus, Jena 1932
- Henkel, Adolf, Die Saline Sooden a. d. Werra unter dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV., Diss. Marburg 1908
- Henn, E., Der Bergbau in der Gemarkung Sontras, Beiträge zur Geschichte der Stadt Sontra, Heft 1, Sontra 1968
- Huffmann, Fritz Robert, Über die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende, Weimar 1935
- Jacob, Bruno, Messinghof und Kupferhammer, unveröffentlichtes Manuskript a. d. Nachlaß, deponiert im Stadtarchiv Kassel
- Jordan, J. L., Mineralogische, berg- und hüttenmännische Reisebemerkungen, Göttingen 1803
- Kleinschmidt, Sammlung hessischer Landesordnungen
- Knochenhauer, Bruno, Die Wanderungen der deutschen Bergleute, Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Bd. 76/1928
- Köbrich, C., Chronik des hessischen Berg-, Hütten- und Salinenwesens, Handbuch der hessischen Bodenschätze, Heft 7, Darmstadt 1937
- Der Bergbau des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1914
- Die Herkunft der hessischen Bergleute, Die Fundgrube Nr. 75/1938
- Hessische Erzvorkommen, Handbuch der hessischen Bodenschätze, Teil I, Die Nichteisenerze, Darmstadt 1936
- Roland Krug von Nidda, seine Familie und sein Werk, Beilage XV zu Die Fundgrube, Darmstadt
- Küch-Heinemeyer, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen, Leipzig 1904 und 1910, Marburg 1954 u. 1959
- Landau, G., Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen, Kassel 1842
- Geschichte der hessischen Alaunbergwerke, ZHG. Bd. 6/1854 S. 184 ff.
- Maenicke, Bergrat, Neue Urkunden aus dem Archiv des preußischen Oberbergamts in Halle über den Mansfelder Bergbau und Hüttenbetrieb im 16. u. 17. Jahrhundert, Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, 76. Jahrg. 1928
- Meyer, Fritz, Oberkaufungen im Wandel der Zeiten, Oberkaufungen 1962
- Nebelthau, F., Denkwürdigkeiten der Stadt Cassel, ZHG. NF. 3, 1831
- Otto-Witter, Handbuch der ältesten vorgeschichtlichen Metallurgie in Mitteleuropa
- Reccius, Adolf, Geschichte der Stadt Allendorf in den Soden, Marburg 1930



- Rommel, Chr., Geschichte von Hessen I—X, Kassel 1820—1858
- Schaper, Christa, Die Beheim. Eine Geschütz- und Glockengießfamilie in Nürnberg, Mitt. d. Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg, 51. Bd. Nürnberg 1962
- Schaub, Johannes, Physikalische, mineralogische, Bergmännische Beschreibung des Meißners, Kassel 1799
- Schellhase, Karl, Territorialgeschichte des Kreises Rotenburg an der Fulda und des Amtes Friedewald, Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Nr. 33, Marburg 1970
- Schmertusch von Riesenthal, Richard, Thomas Lebzelter, ein Leipziger Herr aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 32, Dresden 1911, S. 72—88
- Die Handelsunternehmungen der Schwendendörffer in Leipzig und ihre Beteiligung am Mansfelder Kupferhandel bis zum Jahre 1624, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 49, Dresden 1928, S. 209—230
- Schmoller, G. v., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 15. Band, 1891
- Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, 1898
- Seib, Gerhard, 500 Jahre Bergbau im Richelsdorfer Gebirge, 1460—1960, Nentershausen 1960
- Silberschmidt, Wilhelm, Der Bergsachverständige Hans Thein, Syndikus von Nürnberg und Berghauptmann des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, Mitt. d. Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg, Band 27/28
- Sobotha, Ernst, Der Bau der Friedrichshütte und die Kupfergewinnung vergangener Zeiten, Bebraer Tageblatt, Beilage „Der Kreis Rotenburg/F. in alter und neuer Zeit, Bd. IV, Nr. 15/1932
- Kupfererz- und alter Bergbau bei Frankenberg, Hessische Heimat, Nr. 2/1953
- Strieder, Jakob, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, München und Leipzig 1925, 2. Auflage
- Treptow, E., Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrie, 5. Bd., Bergbau und Hüttenwesen
- Westermann, Ekkehard, Das Eislebener Garkupfer und seine Bedeutung für den europäischen Kupfermarkt, Diss. Marburg, Philos. Fakultät, 1970, Böhlau Verlag Köln
- Westhoff, Wilhelm — Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht, 50. Jahrg. 1909 und 51. Jahrg. 1910
- Wick, W., Die landesherrlichen Eisenhütten und Hämmer im ehemaligen Kurhessen, ZHG. NF. XVI. Suppl.
- Wigand, Karl, Chronik des hessischen Bergbaues, Kassel 1956
- Kurhessischer Bergbau zur Zeit der Einverleibung in das Königreich Preußen, Hessenland, Jahrg. 21/1909
- Winkelmann, J. J., Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697
- Witter, Wilhelm, Die Ausbeutung der mitteldeutschen Erzlagerstätten in der frühen Metallzeit, Leipzig 1938



- Wittich, Das Bergwesen in Hessen unter der Regierung Philipps des Großmütigen, Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. 53, 1905
- Württenberger, G., Zur Geschichte des Frankenberger Kupferwerkes im Regierungsbezirke Kassel, Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. 36/1888
- Zimmermann, Ludwig, Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. XVII, Marburg 1935



*Abkürzungsverzeichnis*

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abt.	Abteilung
alb.	Albus
Anm.	Anmerkung
Bl.	Blatt
ctr.	Zentner
d. Ä.	der Ältere
d. h.	das heißt
d. J.	der Jüngere
E. F. G. (E. f. g.)	Euer fürstliche Gnaden
fl.	Gulden
hell.	Heller
hhr.	Heller
lb.	Pfund
Lg.	Langraf
Mitt.	Mitteilungen
Pak.	Paket
Pfd.	Pfund
Sgr.	Silbergroschen
StAM.	Hessisches Staatsarchiv Marburg
thlr.	Taler
Tl.	Teil
ZHG.	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde
Ztr.	Zentner
Pf.	Pfennig